

Steger, Folc

TAGESPOST (Graz)

Nr.: 269

TAG: 11. 10. 1914 10. Bogen

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Kriegspflichten.

Von Univ.-Prof. Dr. Robert Steger.

Weniger als im Deutschen Reich scheinen sich bei uns weitere Kreise darüber Rechenschaft zu geben, daß der Krieg, in dem wir stehen, nicht nur mit dem Schwert, sondern auch mit dem Pflug, mit dem Hammer, im Kontor geführt werden muß. In diesem wirtschaftlichen Kampfe haben wir insgesamt und jeder Einzelne bestimmte Pflichten zu erfüllen, die uns kein Armeebefehl, kein Kommandowort in erzwungener Knappheit und Klarheit vorschreibt, mit denen wir es aber nicht weniger ernst nehmen dürfen, als der Soldat oder Samariter mit den seinen. Wir müssen über sie ernsthaft nachdenken, die Lehren der freiwilligen Prediger, die uns von ihnen sprechen, sehr genau prüfen — denn es sind falsche oder doch oberflächliche Propheten darunter, die uns irre machen können — die erkannte Pflicht aber müssen wir zur Richtschnur all unserer Handlungen nehmen. Denn es ist nicht gleichgültig für den Ausgang des großen Ringens, ob wir in unserem Wirtschaftsleben uns klug oder töricht, bestimmt oder schwankend, gemeinnützig oder selbstsüchtig zeigen. Auch auf diesem Schlachtfelde bedarf es vor allem des Willens und der Zuversicht zum Siege und der selbstlosen Hingabe an das Ganze. Wenn die Krieger, die mit ihrem Leben für uns einstehen, ihren Blick auf uns richten, dürfen sie nichts gewahren, was ihrem Mute die Freundlichkeit nehmen könnte!

Es ist Jedem klar, daß insbesondere England die mitteleuropäischen Mächte „aushungern“ will. Deshalb wird es den Krieg, der ihm bisher keine Vorbeeren gebracht hat, möglichst in die Länge ziehen. Vor allem hatten wir uns daher darüber Rechenschaft zu geben — und dies ist auch sofort geschehen — wie es mit unserer Versorgung an Nahrungsmitteln aussieht. Die führenden Männer unserer Landwirtschaft — Praktiker und Gelehrte — haben Ertrag und Vorräte, die Möglichkeiten einer Sicherung und Steigerung der Ernten, die Wahl der zweckmäßigsten Feldfrüchte, die Probleme der Arbeitskraft, der Motoren, der Roh- und Hilfsstoffe sachkundig erwogen; sie haben wichtige Einzelfragen, wie die der Düngemittel, bei denen die unerlangbaren durch andere ersetzt werden müssen, gründlich erörtert. Vorkehrungen und Anregungen sind daraus hervorgegangen. Und das Ergebnis ist, daß nicht nur wir, sondern auch das stärker auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesene Deutsche Reich weder Nahrungs- noch Futtermangel zu befürchten braucht. Es handelt sich nun weiter darum, daß an dieser ausreichenden Versorgung auch jeder Einzelne ausreichend Anteil haben kann. Dazu genügt es nicht, nach dem Vorbilde Deutschlands tatkräftige Abwehr gegen Preistreiberien zu schaffen. Dazu genügen auch nicht Almosen und Auspeisungen und wären sie noch so reichlich. Wir müssen Erwerbsgelegenheit schaffen. Wir müssen möglichst vielen ihr Brot sichern, indem wir die Betriebe aufrecht erhalten, in denen sie zu arbeiten gewohnt und für die sie geschult sind. Aber wir müssen auch vielfach

neue schaffen, wenn wir unser Wirtschaftsleben so vielfältig und doch so sicher wie möglich erhalten wollen.

Die verbündeten Kaiserreiche sind jetzt für eine Zeit, deren Dauer wir nicht kennen, aus der Weltwirtschaft ausgeschaltet. Von einem internationalen Geldverkehr und von einer Warenausfuhr kann so gut wie gar nicht, von einer Einfuhr nur in sehr beschränktem Maße und unter Fortdauer günstiger Umstände die Rede sein. Wir sind also auf die Volkswirtschaft der beiden Staaten angewiesen; wir müssen uns auf eigene Füße stellen. Das bedeutet, die vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte so ungeschmälert als möglich erhalten, sie bis aufs Äußerste verwerten und ihre Leistungsfähigkeit bis zu den Höchstanforderungen des möglichen Bedarfes steigern. Wie groß diese Aufgabe ist, erkennt nicht nur der wirtschaftliche Fachmann; wäre dem so, so hätte ich als Laie kein Recht zu sprechen. Aber es genügt ein Blick auf die Verteilung von Produktion und Konsum auf der Erde, um zu erkennen, daß sowohl wir wie auch unsere Gegner manche Störung der sitzenden Lebensgewohnheiten gewärtigen müssen. Die eigene Erzeugung der beiden Kaiserreiche gewährleistet ihnen zum Teil mühelos, zum Teil bei vorsichtigem Haushalt das Auslangen mit vielen wichtigen Bedarfsgegenständen, wie zum Beispiel Kohle, Eisen, Zink, Holz, Zucker, Glas, Ton und Zement, Fellen und Häuten und anderem. Sie ermöglicht ihnen also auch die Versorgung mit den daraus gewonnenen Fabrikaten, etwa mit Maschinen, Papier, Leder, Teerfarben usw. Knapp wird dagegen das Auslangen mit den Stoffen überseeischer Herkunft und manchem anderen sein. Mit den meisten Spanstoffen, vor allem Baumwolle, mit Kaustschuk, Benzin, vielleicht auch Petroleum, mit Kolonialwaren, verschiedenen Metallen und anderem darf nicht verschwenderisch umgegangen werden. Manche Industrien werden mit Vagen einer Überfülle von Rohstoffen und einer Verminderung ihres Absatzes gegenüberstehen. Insbesondere jene, die für die Ausfuhr arbeiten, haben eine Einschränkung ihrer Produktion zu gewärtigen oder müssen doch Eigenart und Preis ihrer Erzeugung nach dem heimischen Bedarf gründlich ändern. Andere dagegen werden die mangelnde Einfuhr ihrer Rohstoffe empfinden und für gewisse ausländische Erzeugnisse wird man einen Ersatz finden müssen. Das spüren heute die Engländer schon stärker als wir. Mit einer gewissen Besriedigung hören wir, wie der Krieg die Ausfuhr der feindlichen Staaten trifft und wie sehr sie den Mangel an deutschen Fabrikaten, wie Teerfarben und vielen Medizinalwaren empfinden. Aber wir müssen selbst auf derartige Unannehmlichkeiten gefaßt sein. Beunruhigen dürfen sie uns nicht — das wäre schwach und feig zugleich. Aber sie müssen uns vorsorglich und erfinderisch machen. Das gilt vom kleinen Haushalt des einzelnen, wie von dem großen des Volkes. Wie gering erscheinen solche Unbequemlichkeiten gegenüber dem hohen Lohn

des wirtschaftlichen Sieges! Nicht nur daß dieser für den endgültigen militärischen Erfolg nicht ohne Belang ist — die wirtschaftliche Abhärtung und Kraftsteigerung durch Not und Kampf vermag die Grundlagen für eine wirtschaftliche Großmachstellung zu legen. Erinnern wir uns, wie England aus seinem Heldenkampf gegen Napoleon und die Kontinentalperre, die es an den Rand des Abgrundes brachten, eine jahrzehntelange unantastbare Vormachstellung in Industrie und Technik gewann, wie die in seiner Abperrung gemachten Erfindungen den Kontinent nach dem Frieden ganz überraschend trafen! Auch im Wirtschaftsleben sind die sittlichen Momente nicht ausgeschaltet. Sie sind immer viel stärker als man meint, und gerade unsere Zeit seelischer Erhebung zeigt uns mit voller Wucht, wie stark jene „Imponderabilien“, die Bismarck so hoch einschätzte, auf dem Schlachtfelde und daheim sind. Sie fallen heute auch im wirtschaftlichen Kampfe nicht mehr zu Gunsten Englands, sondern zu unseren Gunsten in die Waagschale.

Im Deutschen Reich arbeitet das ganze Volk vollbewußt und eifrig an der „wirtschaftlichen Kriegsrüstung“. Allgemein verbreitet ist ja das Gefühl für die wirtschaftliche Großmachstellung des Reiches, und jedes Kind weiß, daß England vor allem gegen diese Krieg führt. Wie bewundernswürdig die Abwehr ertwogen und eingeleitet wird, wie man nicht nur für Kriegsdauer sorgt, sondern schon die Grundlagen für Neugealtungen nach dem Frieden legt, welche Umsicht, Beharrlichkeit und geradezu Hochherzigkeit dabei einfließt wird, lehrt z. B. ein Blick in die letzten Hefte der „Deutschen Wirtschaftszeitung“. Diese gewiß sehr nüchterne und trodene Zeitschrift vermag jetzt den Leser zu ergreifen und zu erheben, gleich einem Siegesbericht. Davon müssen und werden wir Österreicher lernen. Mehr als unsere Nachbarn sind wir gewohnt, uns führen zu lassen; was sich dort aus dem selbständigen Zusammenarbeiten vieler in Selbst-

verständlichkeit und Ordnung ergibt, erwarten wir von der Regierung und von den großen wirtschaftlichen Körperschaften. Diese Erwartungen sind nicht enttäuscht worden. In der Landwirtschaft wie im Geldwesen sehen wir eine umsichtige Fürsorge, durch welche schwere Erschütterungen vermieden wurden. Deshalb hat auch das Volk Ruhe und Vertrauen bewahrt; die Spareinlagen nehmen auch bei uns wieder zu. Wir erhoffen auch auf anderen Gebieten, auf denen der Einzelne begreiflicherweise ratlos ist, die Richtlinien für eine große Organisation, in deren Dienst sich das Volk mit gleichem Eifer und gleicher Disziplin stellen muß, wie hoch und niedrig dies der Kriegsfürsorge und der Wohltätigkeit gegenüber tut. Ich nehme an, daß die führenden Staatsmänner, die maßgebenden wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften ihre Erhebungen und ihr Ziffernmateriale mit allem Eifer vervollständigen und in den Dienst der Allgemeinheit stellen, daß sie sich untereinander einigen werden über einen wirtschaftlichen Kriegsplane, dessen Inhalt vor allem die Regelung von Produktion und Konsum bildet. Wie groß ist auf jedem einzelnen Arbeitsfeld die bisherige Leistung, wie groß und wie dringend der Bedarf? Wie groß sind die Materialvorräte, wie groß die derzeitige und die künftige Erzeugungsmöglichkeit? Wie viel geschulte Arbeiter hat der Krieg daheimgelassen, wie viel ungeschulte Können herangezogen und herangebildet werden? In welchen Gewerben und Industrien nötigt Kriegsbedarf, Mangel oder Überfluß an Rohstoffen, Veränderungen des Konsums zu einer Steigerung,

Herabsetzung, Umgestaltung der Produktion? Auf welche andere etwa brachliegende Arbeitsgebiete können und müssen die überschüssig gewordenen Kräfte übergeleitet werden? Für welche fehlende Stoffe oder Kraftquellen ist durch Heranziehung anderer Erzeugnisse zu schaffen? Bei welchen Arbeiten kann die Menge der Kriegsgefangenen verwertet werden, wie dies beim Bau und Ausbau von Kraft- und Lichtwerken und in der Landwirtschaft in allen kriegführenden Staaten schon geschehen ist; bei welchen verbietet dies die Rücksicht auf unsere eigenen Volksgenossen? Eine systematische Beantwortung dieser und anderer verwandter Fragen muß zu Vorkehrungen führen, die ohne überflüssige „Notstandsbauteile“ zahlreiche Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Mangel und Not bewahren, dem Heere den Kriegsgüterbedarf sichern und die Möglichkeit zu Liebesgaben steigern können. Wenn wir der Regierung und ihren Beratern sagen wollen — und wir müssen es ihr sagen — daß wir solche Vorkehrungen, solche Führung von ihr erwarten, so müssen wir ihr aber auch noch etwas anderes sagen können. Wir müssen ihr sagen, daß wir nicht nur mit Pflichtgefühl, sondern mit Begeisterung und im Bewußtsein unserer Verantwortung gegen Staat und Heer dieser Kriegsordnung folgen wollen. Und wir müssen ihr sagen, daß wir die Grundlagen ihrer Schätzungen und Berechnungen aufrecht erhalten wollen, indem wir unsere Lebensweise nicht willkürlich in bloßer Kriegs- und Krisensucht verändern, sondern jeder nach Kräften zur Erhaltung des Wirtschaftslebens in ruhigen Geleisen beiträgt. Die erste Bürgerpflicht ist eine auf innerer tiefer Zuversicht beruhende Mächtigkeit im Handeln. Es gilt eine besonnene Mittellinie zu halten zwischen der Sparmut des Ängstlichen und dem Leichtsinne des Allzuhoffnungsvollen. Wir dürfen unser Pfund nicht vergeuden, aber wir dürfen es auch nicht vergraben. Es soll wuchern!

PIEGER, Föder

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Kriegspflichten.

Von Univ.-Prof. Dr. Robert Sieger.

II.

In einem früheren Aufsatze habe ich von der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Kriegsplanes gesprochen. Wie in Friedenszeiten durch Kartelle kann jetzt durch das Zusammenwirken von Behörden, Beiräten und Körperschaften eine Regelung von Produktion und Handel erfolgen. Auf sorgfältiger Erwägung des Notwendigen und Nützlichen beruhend, kann eine solche nicht so sehr Zwangsmaßnahmen bringen, als Richtschnur und Anweisung für das Verhalten der Produzenten, aber auch das der Allgemeinheit. Schließlich müßte die Entwicklung von selbst zu einer solchen Regelung führen; aber je später dies der Fall wäre, desto mehr wirtschaftliche Güter könnten inzwischen verloren gegangen sein. Daß dies nicht geschieht, dafür muß auch die Gesellschaft auf ihre Art sorgen.

Jeder einzelne steht jetzt vor der Frage, wie er seine Lebensführung in den Kriegszeiten einrichten soll. Er erhält darüber so viel gute Lehren, daß er geradezu bewirrt wird. In heiliger Begeisterung und hingebendem Opfermut sehen manche, die selbst ihre volle Arbeitskraft und alle verfügbaren Mittel unmittelbar für Kriegs-, Pflege- und Unterstützungszwecke hergegeben haben, alle bürgerliche Erwerbstätigkeit für unzeitgemäß oder doch minderwertig an. Andere, nüchternere, aber deshalb nicht weniger patriotisch, mahnen daran, nicht nur heute zu geben, sondern auch dafür vorzujorgen, daß selbst bei längerer Kriegsdauer die Spenden ebenso reichlich fließen können, und halten dies nur für möglich, wenn durch Berufs- und Erwerbsarbeit der Wohlstand tunlichst erhalten wird. Sie verlangen also, daß dem Wirtschaftsleben nicht so viel Kräfte entzogen werden, und daß ihm vor allem jene erhalten bleiben, die ihre besondere Ausbildung, ihre Anlagen und ihr Können dafür besonders befähigt. Sie weisen darauf hin, daß mancher in seinem Berufe für die Allgemeinheit und damit auch für Kriegs- und Liebesarbeit Hervorragendes leisten kann, dessen Betätigung im Spital oder der Hilfskassette nur unbedeutende Ergebnisse versprache. Auch wenn wir, wie ich neulich ausführte, den wirtschaftlichen Krieg als eine wesentliche Ergänzung des Kampfes auf dem Schlachtfelde ansehen, müssen wir es vielen geradezu zur Pflicht machen, sich ihrem Berufe zu erhalten. Aber es gibt auch hierin eine Übertreibung. Wer in solcher Zeit nur an Beruf oder Erwerb denkt, ist ein Sonderling oder Selbstling, in dessen Arbeit kein Segen liegt.

Nach der ersten edlen Aufwallung haben wir auch bald erkannt, daß selbst der Berufsfreie keine planlose

Hilfsarbeit leisten soll, sondern sich sein Arbeitsfeld wohl überlegen und es so wählen muß, daß er dadurch nicht andere aus ihrem Berufe wirft. Das geschieht aber, wenn ihnen die Erwerbsmöglichkeit in diesem genommen wird. Schon die Rücksicht auf die Güte der Arbeit, die unseren Liebestwerken zugute kommen soll, hat dazu geführt, sie zu einem großen Teil in den gewerblichen Betrieben herstellen zu lassen, zu einem anderen durch arbeitslos Gewordene, die auf diese Art ihrer Berufsarbeit erhalten bleiben. Die Näh- und Schreibstuben haben viel Glend gelindert. Aber eine Hauptsache ist, daß nicht nur Arbeitserwerb statt Almosen gegeben wird, sondern daß die Betriebe erhalten bleiben, die allein den Berufsarbeiter regelmäßig beschäftigen können. Wer für den großen Kampf und seine Opfer durch eigener Hände Arbeit Beihilfe leisten kann, und wäre sie noch so gering, wird die Freude ungern missen, die ihm diese Arbeitsstunden bereiten. Wenn aber ein Wohlhabender darauf verzichtet und tüchtig in seine Tasche greift, um für das „Rote Kreuz“ bei einem Geschäftsmann arbeiten zu lassen, der an Bestellungen Mangel leidet, so hat auch er recht getan. Er kann sich darauf berufen, daß die deutsche Heeresleitung sogar alle Firmen mit der Entziehung der Lieferungen bedroht hat, welche die Löhne herabsenken. Sie will also dem Arbeiter nicht nur die Arbeitsgelegenheit, sondern auch den vollen Arbeitsertrag sichern.

Bei vielen Arbeiten (ich denke an Wäsche und Winterkleidung) ist der Bedarf so groß und so dringlich, daß bezahlte und freiwillige Arbeit nebeneinander nötig ist und der einzelne kann je nach seinen Mitteln und seinen Empfindungen sich entscheiden. Wie soll man es aber etwa mit den Grabkränzen zu Allerseelen halten? Die Anregung, statt ihrer Spenden für Verwundete und Notleidende zu geben, scheint beinahe selbstverständlich. Ebenso begreiflich ist aber der Einspruch der Gärtner, die ihrerseits manches patriotische Opfer gebracht haben und die nun ihre einzige Gelegenheit zu größerem Verdienst innerhalb des ganzen Jahres (das ist sie in der Tat) in eine sichere Aussicht auf Verlust verwandelt sehen. Nur wenigen unter uns erlauben ihre Mittel, beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden und vergeblich zerbricht man sich den Kopf, wie man den Gärtnern Ersatz bieten könnte, die ihre Blumenfelder ja auch nur nach und nach in Gemüsebeete verwandeln können. Wir stehen hier vor der schweren Frage der Luxusgewerbe und damit des Luxus überhaupt. Für Österreich mit seinem weltberühmten Kunstgewerbe sind manche Luxusindustrien von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und gerade sie sind überdies zumeist Exportindustrien und als solche durch den Krieg besonders

gefährdet. Dürfen wir sie zugrunde gehen, ihre geschickten Arbeiter sich verlieren lassen und damit die Hoffnung auf ihren Wiederaufschwung nach dem Kriege zerstören? Das scheint unzulässig. Auf der anderen Seite aber empfinden wir in so ernster Zeit den Luxus an sich als etwas Verwerfliches, doppelt verwerflich angesichts so vieler notleidender Volksgenossen. Und wiederum: die Luxusgewerbe ernähren so viele Menschen, daß ihr Untergang nur die Not steigern müßte! In der ersten Aufwallung sah man auch die Kunst als Luxus an (um von den theoretischen Wissenschaften zu schweigen). Man sollte die Theater gesperrt lassen, Kunstausstellungen entfallen von selber, Konzerte und Vorträge fanden nur für Wohlfahrtszwecke, also ohne nennenswerten Ertrag für die Mitarbeiter, statt. Darüber haben sich die Anschauungen rasch geändert. Auf Rosen gebettet sind aber die Künstler heute nicht; namentlich die bildenden Künstler und auch die Musiker finden bei der geforderten spartanischen Lebenshaltung wenig Mäcene. Prunkvolle und gar auffallende Tracht wird uns um so widerlicher, je zahlreicher wir Trauerkleidung sehen. Ist man aber berechtigt, die wohlhabende Frau, die ihrem Schneider auch jetzt zu tun gibt und die geschmackvolle Vornehmheit ihrer Kleidung nicht gegen die empfohlene Kriegsbluse vertauschen will, in einen Topf mit Geden und Dämchen zu werfen? In einer Art von Abwehr predigt eine Anzahl von Schriftstellern den Reichen von einer Verpflichtung zum Luxus. „Ihr dürft die Leute, die bisher für euch gearbeitet haben, nicht in plötzlichem Spartanertum zum Hunger verurteilen. Ihr dürft die schönen Möbel, die wertvollen Stoffe, die für euch und euresgleichen hergestellt und eingeführt worden sind, die mit einem Teil unseres Nationalvermögens bezahlt werden mußten, nicht wertlos werden lassen. Ihr müßt dem Kaufmann, dem Industriellen, der auf euch gerechnet hat und den ihr nicht im Stiche lassen dürft, durch gesteigerte Kaufkraft helfen, seine Vorräte abzusetzen, die er nicht ausführen kann. Was bisher Verschwendung sein mochte, wird jetzt zur Pflicht des Besizes.“

So ungefähr ist ihr Gedankengang und es ist nicht bloß das Geldausgeben, sondern sogar das Schuldenmachen gelegentlich zur patriotischen Pflicht empföhlt worden. Ein Körnchen Wahrheit liegt hier doch neben der gewaltigen Übertreibung. Und wie steht es mit dem Boykott feindländischer Waren? Selbstverständlich dürfen solche, selbst wenn es während des Krieges überhaupt möglich ist, nicht eingeführt werden und keine Nachfrage nach ihnen soll zum Einschmuggeln verleiten. Sollen wir aber die Vorräte, die im Lande sind, die unsere Kaufleute mit schwerem Geld bezahlt haben, unbenutzt verderben lassen? So reich sind wir nicht. Möge man sie aufnehmen und ihren Verkauf beaufsichtigen lassen, wie bei Lebensmitteln hier und da nötig wird, aber verwertet werden müssen sie. Wir sollen ja doch der Industrie, dem Gewerbe, dem Handel, die von der Erzeugung des Entbehrlichen zu der des Notwendigen übergehen sollen, diesen schweren Übergang ermöglichen, indem wir sie so lange über Wasser halten, bis er genügend vorbereitet ist. Das entspricht etwa dem Mittelweg zwischen den Extremen, den es zu suchen gilt. Wie sieht dieser nun im Alltagsleben aus?

Ich meine, wir sollen dem Vaterland unsere Kraft zu Gebote stellen, wo es ihrer bedarf, ihm aber vor allem die Arbeit derjenigen zuführen, die ihren Erwerb verloren haben. Wir sollen unsere Lebensführung einschränken und alle Ausreden meiden, die niemand

nugen; aber jeder soll suchen, soweit seinem Stande gemäß zu leben, daß er der produktiven Arbeit nicht zu viel entzieht. Wenn wir uns mit einer billigeren Zigarre begnügen, werden wir etwas erübrigen, um unseren Kriegern, unseren Verwundeten Rauchzeug zu spenden, nach dem sie oft lechzen. Wenn der Reiche,

der ein offenes Haus gewohnt ist, seine Gastfreundschaft nicht aufgibt, aber sie auf eine bescheidenere, dem Familienleben ähnliche Art und Weise pflegt, wird er manches zum Wohle der Allgemeinheit tun können und dabei doch nichts verschwenden. Statt in großen Gastereien Lebensmittel zu vergeuden, biete er seinen Besuchern etwa einfache Mahlzeiten, aber dafür Musik und künstlerische Vorträge und damit erwerbslosen Künstlern eine Nothilfe. Er kaufe, um die Nahrungsmittelhändler nicht zu schädigen, bei ihnen gleich reichlich ein, wie vorher oder auch noch reichlicher, aber er lasse Konserven aus seinem Einkauf herstellen für eigenen oder fremden Konsum in Tagen der Not oder zur Stärkung der tranken und genesenden Krieger. Die Armen beschämen uns, indem sie ihren letzten Ring oder Schmuck zum Einschmelzen bringen. Es heißt, daß dies jetzt mit zahlreichen der unerfährlichen oberösterreichischen Goldhauen geschehen soll. Wäre es nicht besser, solche Gegenstände, die Kunstwert haben, einem Museum oder einem Sammler zu verkaufen und den Erlös, der den Melalkwert weit überschreitet, dem Roten Kreuz oder der Kriegsfürsorge zuzuwenden? Und wäre es nicht eine würdige Aufgabe unserer Reichen, solche Gegenstände preiswürdig zu kaufen und so für bessere Zeiten zu erhalten? Das sind Arten von Luxus, gegen die wohl niemand etwas einwenden wird. Ähnliche Möglichkeiten wird jeder von uns in seinem bescheidenen Lebenskreis finden können; aber jeder wird vor allem Ausgaben finden, durch die er, ohne seine Börse zu überlasten, den Arbeitsertrag seiner Mitmenschen sichern hilft. Die soll er machen, auch wenn sie nicht unbedingt nötig sind. Manche suchen ihre unberechtigte Sparankeit oder auch ihre unberechtigte Knickerei durch die Unsicherheit ihres Besizes zu rechtfertigen. Aber ist es nicht der sicherste Weg zur allgemeinen Verarmung, wenn jeder sein Geld in den Kassen sperrt? Unser leitendes Bestreben muß sein, nicht Werte zu vernichten, sondern Werte zu erhalten und zu mehren. Wir vernichten aber Werte, die wir aus dem Umlauf des Wirtschaftslebens ziehen!

Das Wirtschaftsleben kann sich nach jeder Dose strecken, aber es braucht Ordnung und Festigkeit. Schaffen wir diese durch eine Neuordnung unserer Lebensweise, bei der wir am rechten Ort sparen, aber nicht auf Kosten solcher, die es nötiger haben, als wir selbst! So werden wir uns die Möglichkeit schaffen, auch immer für die Allgemeinheit Opfer zu bringen und zugleich auch den Mut und die Zuversicht steigern, die in jedem Krieg eine Bedingung des Erfolges ist. Aber nicht nur im wirtschaftlichen, auch im kulturellen Leben gilt die Mahnung: „Keine Werte vernichten!“ Das besorgt der Krieg ohnehin in reichem Maße. Auch das Kunstleben, auch das der Wissenschaft darf nicht absterben — und nicht etwa bloß deshalb, damit die Buch- und Kunstdrucker ihre Arbeit behalten, obwohl vornehmende Verleger auch dafür mit Recht vorsorgen! Es soll das Band nicht ganz zerrissen werden, das uns mit der ewigen Menschheit, mit einer kulturschaffenden Vergangenheit verbindet und mit einer Zukunft, deren Kultur wir die Form zu geben hoffen. Für die Gebildeten, und ganz besonders für die Männer

Nr.: TAG:

der Feder erwächst aber noch eine besondere Aufgabe, die ich auch als eine Art Kriegsdienst ansehen darf. Wir müssen den Zagenden und Wankenden Zuversicht einflößen, wir müssen ihnen immer wieder vor Augen halten, für wie hohe kulturelle und sittliche Güter dieser Krieg geführt wird und wie es ihre Pflicht ist und die unsere, auszuhalten bis zum Äußersten ohne Überhebung und Leichtherzigkeit, aber in starkem mannesmutiger Vertrauen auf die gerechte Sache. Wir müssen den Weichlichen im Lande und wir müssen dem unbeteiligten Auslande, dessen Zu- und Abneigungen und dessen Werturteil über uns und unsere Gegner leicht bedeutungsvoll in die Waagschale fallen können, immer wieder sagen, wie die breiten Massen unseres Volks, unsere Bauern, unsere Krieger, der so oft von oben behandelte „Kleine Mann“ in der Stadt stark und einig sind in einem Pflichtgefühl, einer Opferwilligkeit ohnegleichen, wie unser altes Österreich wieder jung wird in der Waffenbrüderschaft seiner Völker! Das kann in vielerlei Form geschehen, in Aufsätzen, in Vorträgen, in Reden, in Briefen nach dem Auslande wie im Gespräch mit den schlichten Männern und Frauen aus dem Volk, die uns um Rat und Auskunft fragen. Wir müssen dem feigen Matsch und den törichten Gerüchten die Faust weisen und die Angstmäuler, die sich und andere zu entmutigen suchen, als die Schädlinge brandmarken, die sie sind. Auch das ist keine verächtliche Aufgabe.

Wenn einer in seinem Berufe und außerhalb desselben alles tut, um Staats- und Wirtschaftsleben, Kunst und Geistesarbeit in ruhigen sicheren Bahnen zu erhalten, um das Pflichtgefühl und das Vertrauen in unsere Kraft bei sich und bei den anderen zu kräftigen und zu vertiefen, dann darf er sich sagen, daß er auch als Daheimgebliebener ein ehrlicher Mittämpfer in unserem heiligen Kriege ist.

wirtschaftlichen Not. Mit den beiden erwähnten Maßnahmen, Lombard und Herabsetzung des Zinsfußes, war aber noch lange nicht gebient. Der Eskompte sechsmonatiger Wechsel und die Befreiung anderer Wertescheine dringend geboten. Die Wenigsten sind in der Lage, über Wertpapiere in nennenswertem Maße zu verfügen. Das gilt insbesondere von den mittleren und kleineren Betrieben der Industrie und vom Gewerbe. Die Regierung hat sich über das Andrängen wirtschaftlicher Kreise bereit gefunden, Darlehensklassen zu errichten, die in der allerersten Zeit arbeiten und allen jenen, die befehlungsfähige Werte besitzen, Verabreichung gewähren und sie vor überreifer Stilllegung ihrer Betriebe abhalten werden. Ferner wird demnächst zuerst für Wien und Niederösterreich eine Kriegskreditbank zur Gewährung von Personalkredit ins Leben treten, als weiteres Mittel zur Hintanhaltung der Stilllegung des wirtschaftlichen Lebens.

Die Kreditnot hat noch die bedenkliche Erscheinung, daß sich viele eine übertriebene Zurückhaltung bei Ausgaben auferlegen. Es betrifft das sowohl geschäftliche, wie private Ausgaben. Hierdurch wird natürlich die Produktion und der Verkehr hart betroffen und werden zahlreiche Existenzen Selbständiger und Unselbständiger in Mitleidenschaft gezogen. Die Mitleidenschaft allein kann nicht helfend eingreifen. Der Lieferant verlangt Barzahlung, weil ihm beim Bezug seiner Ware dieselbe Bedingung auferlegt wird, der Druck pflanzt sich fort und schließlich müssen die durch die Kreditnot hervorgerufenen Barzahlungsanforderungen zu einem gefährlichen Stillstand des Erwerbslebens führen. Alle diese Erscheinungen werden ja nach Durchführung der verschiedenen verlangten und im Zuge befindlichen Maßnahmen sich mildern, man wird sich sozusagen an den Krieg gewöhnen und das wirtschaftliche Leben wird sich allmählich in geregelteren Bahnen bewegen. Allerdings wird es noch verschiedener anderer Maßnahmen, wie z. B. die Sicherstellung und richtige Aufteilung der Rohmaterialien und Halbfabrikate bedürfen. Und auf diesem Gebiete wie in vielem anderen wird es sich empfehlen, dem deutschen Muster der Gründung von Rohstoffgenossenschaften zu folgen und dem Kriegsministerium die Heranziehung derartiger konsultativer Körperschaften aus dem Kreise der Praktiker zu empfehlen.

Außerordentlich drückend war in der ersten Zeit die starke Einschränkung, beziehungsweise Unterbindung

des Eisenbahnverkehrs. Auch hier hat das wirtschaftlich so kräftige Deutschland bei seinem dichten Eisenbahnnetz und dem Besitze hinreichender Fahrzeugmittel viel besser vorzulegen können. In Deutschland wickelte sich der Personen- und Güterverkehr sehr bald befriedigend ab und auch das Telephon konnte viel schneller als bei uns für den interurbanen Verkehr freigegeben werden. Unser enges Verhältnis mit Deutschland wird uns hoffentlich, wenn auch in beschränktem Maße, die Einfuhr von Waren, auf deren Bezug wir angewiesen sind, ermöglichen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit der Arzneimittel Erwähnung tun, weil die Frage des Bezuges dieser Artikel auch unmittelbar die Kriegsführung berührt. Denn auch Rußland und Frankreich wären hinsichtlich einer Reihe von Arzneimitteln auf den Bezug aus Deutschland angewiesen.

Nebst den weiter oben angeführten Schäden, die durch die Kreditknappheit und den Rückgang der Nachfrage bedingt sind, ist es natürlich auch die Unterbindung der Ein- und Ausfuhr von, beziehungsweise nach den Staaten Europas mit Ausnahme von Deutschland, die eine wesentliche Reduktion der Warenerzeugung und Warenverwertung mit sich bringt. Die durch Kriegsbefestigungen bedingten Arbeiten, sowie die in größerem Umfange in Aussicht genommenen Staatsbauten und Bauten für Länder und Gemeinden können begreiflicherweise den Entgang bei weitem nicht wettmachen. Es wird daher noch längere Zeit mit Betriebsbeschränkungen und Arbeitslosigkeit zu rechnen sein. Entgegen den anfänglichen Voraussetzungen ist die Landwirtschaft nicht in der Lage oder nicht bereit, einen Teil der arbeitslos gewordenen gewerblichen Arbeiter zu beschäftigen, eine Erscheinung, die die in früheren Zeiten so oft geäußerte Klage entkräftigt, daß die industriell gewerbliche Produktion der Landwirtschaft Arbeitskräfte entziehe. Von den Unselbständigen erscheinen am härtesten die Privatangestellten betroffen, die infolge der geschwundenen Verhältnisse in großer Zahl entlassen wurden und denen sich noch schwerer als dem gewöhnlichen postenlosen Arbeiter Verdienstmöglichkeiten eröffnen. In Wien hat sich vor einiger Zeit unter dem Vorsitze des gewesenen Justizministers Geheimen Rates Klein ein aus Vertretern der großen wirtschaftlichen Organisationen und der Gemeinde zusammengesetztes Komitee gebildet, das demnächst über die Art der Aufwendung der Mittel und deren Verwendung für die Versorgung der postenlos gewordenen Beamten im weiteren Sinne schlüssig werden wird.

Um das Heer der arbeitslosen Menschen wenigstens

Nr.: TAG:

notdürftig zu ernähren, wird die Verabreichung von Auspeisungen in großzügiger Weise vorbereitet. Da hierzu erforderlichen Mittel wurden in der ersten Zeit durch private Beiträge aufgebracht, aber es ist begreiflich, daß dieser Ausweg nur noch kurze Zeit Abhilfe schaffen kann. Denjenigen Gemeinden, welche notleidend sind, werden zum Zwecke der Auspeisung öffentliche Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsvermittlung kann bei einer so massenhaft auftretenden Arbeitslosigkeit, wie sie die gegenwärtigen Verhältnisse mit sich bringen, nur in sehr beschränktem Maße helfend eingreifen. Es geschieht dies durch die Zusammenfassung, bezw. das Zusammenarbeiten aller Nachweisstellen sowie durch die Schaffung vorübergehender, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßter Arbeitsvermittlungsstellen. Die Initiative hierzu ist vom Ministerium des Innern ausgegangen, das in einer Reihe von Kronländern Zentrallandesorganisationen geschaffen hat. Es muß betont werden, daß hiedurch die Selbständigkeit der bestehenden Arbeitsnachweise in keiner Weise berührt wird. Bei der großen Zahl der wirtschaftlichen Probleme, welcher dieser Massenkrieg zum Vorschein bringt, ist es unmöglich vorläufig auch nur annähernd erschöpfend dieselben zu erwähnen, und vorstehender Abriss sollte nur einen Teil derselben, wie sie im ersten Ansturm aufgetreten sind, anführen. Es seien noch die notwendig gewordenen Änderungen der erst jüngst novellierten Privatbeamten-Pensionsversicherung erwähnt, die Schwierigkeiten, in welche die Krankenkassen durch den plötzlichen Entgang vieler Beiträge geraten, die Frage der Zollentrichtung für nach Österreich überführte Waren aus den feindlichen Staaten, die Notwendigkeit der Änderung der Konkursordnung in Anbetracht der wohl länger andauernden wirtschaftlichen Krise, die Übergangsbestimmungen zum Moratorium und vieles andere. Nicht unerwähnt dürfen auch die Maßnahmen gegen die Teuerung bleiben, zu deren Bekämpfung das im vorigen Jahr geschaffene Kriegszeitungsgesetz nötigenfalls eine Handhabe gibt. Strenge Vorkehrungen im besondern gegen die Verteuerung von Lebensmitteln werden bei längerer Dauer des Krieges unabweislich sein.

Wir wollen hoffen, daß die insbesondere im Interesse der Getreideversorgung und der Vermeidung von Wucherpreisen wiederholt von hervorragenden wirtschaftlichen Kreisen Österreichs gestellten Forderungen unserer Regierung den genügenden Rückhalt gewährt werden, um den Widerstand der ungarischen Agrarier zu besiegen. Wenn im letzten Ausgliche die Aufhebung der Getreidezölle für den Fall einer Missernte vorgesehen ist und wenn es auch leider verabsäumt wurde, damals an den Kriegsfall zu denken, so muß doch angenommen werden, daß die jetzigen Verhältnisse schwerer als eine Missernte ins Gewicht fallen könnten und daher die Bestimmung von Höchstpreisen für die ganze Monarchie beschlossen wird, ohne die die Aufhebung der Getreidezölle wertlos ist. Auch dieser Fall zeigt wieder die Schwierigkeiten, unter denen bei uns wegen der komplizierten staatsrechtlichen Konstruktion der Monarchie Maßnahmen getroffen werden können, deren Erledigung dringlich ist.

Der Krieg in wirtschaftlicher und nationaler Beleuchtung.

Vom Reichsratsabgeordneten Friedmann.

II.

Wir sind über den endlichen Ausgang des Krieges nicht im Zweifel, geben uns aber keiner Täuschung darüber hin, daß die großen Erschütterungen des Wirtschaftslebens auch nach dem Friedensschluß noch längere Zeit fühlbar sein werden. Auch für diese Periode wird, wenn die dringendsten Sorgen der Gegenwart erledigt sind, vorgesorgt werden müssen. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß der Sieger sich durch die Ausbringung der Kriegskontributionen sofort und unmittelbar schadlos halten kann, wird wohl in diesem beispiellosen Weltkriege nicht zutreffen. Man bedenke, daß durch denselben fast alle Staaten Europas betroffen sind und daß auch in anderer Hinsicht die Dinge anders als im Jahre 1871 liegen. Damals waren bloß zwei Staaten im Kampfe und es bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands und Frankreichs. Heute ist Frankreich lange nicht mehr das Land mit unermesslichen Schätzen, es hat ungeheure Beträge an seinen Bundesgenossen im Laufe der Jahre abgegeben und auch anderwärts finanzielle Verluste erlitten. Wohl aber werden Österreich-Ungarn und Deutschland hoffentlich nach Beendigung des Krieges in einer für ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung viel verheißenderen Weise die Handelsbeziehungen zu den übrigen Staaten gestalten können. Dieser Teil der Friedensschlüsse wird wohl die Unterhändler vor die allerschwierigsten Aufgaben stellen. Wir wollen hoffen, daß die verantwortlichen Faktoren Österreich-Ungarns einträchtig vorgehen, daß sie auf die großen Interessen der Gesamtmonarchie bedacht sein werden, daß die geeigneten Männer zur Erledigung dieser Fragen vorgehanden sein und zur Geltung gelangen werden und daß jenes innige Verhältnis mit Deutschland, das in diesem bedeutungsvollen Kriege in so herzerfreuender Weise zum Ausdruck kommt, auch in der Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Reiche seinen Ausdruck

finden wird. Das interessanteste Problem wird sich aus der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zu England ergeben. Der Kampf Deutschlands mit England bedeutet gleichzeitig den Kampf um die wirtschaftliche Welt Herrschaft. Wird das Deutsche Reich, woran wir nicht zweifeln wollen, den Waffenkampf gegen seine westlichen Gegner siegreich bestanden haben, so wird ihm der Friedensschluß die Mittel an die Hand geben, um der englischen Rivalität und Eifersucht auf wirtschaftlichem Gebiete die entsprechenden Schranken zu ziehen.

Für uns Österreicher hat dieser Krieg, den wir in inniger Bundesgenossenschaft mit dem Deutschen Reiche führen, nicht nur in Ansehung der äußeren und der wirtschaftlichen Verhältnisse die allergrößte Bedeutung. Er kann, wenn der große Augenblick richtig erfaßt wird, eine Neuordnung und Gesundung der inneren Verhältnisse bringen. Die auf nationale Schwierigkeiten zurückzuführenden inneren Widerstände, die die Entwicklung Österreichs in gefahrdrohender Weise hemmten und lange vor Ausbruch des Krieges zur Einstellung der verfassungsmäßigen Wege führten, sie waren es auch, die unsere Feinde zur fortwährenden Beunruhigung des Reiches ermunterten und in ihnen die kühne Hoffnung nährten, dieses Reich werde im Ernstfalle seine Kräfte nicht entfalten können. Die bisherigen Kriegsergebnisse haben diese Hoffnung gründlich zunichte gemacht. Aber, daß sie entstehen konnte, war eine Folge jener Querstreiberien, wie sie mit der innigen Bundesgenossenschaft mit dem Deutschen Reiche nicht vereinbar waren. Dr. Kramarsch durfte es wagen, dieses Bündnis mit einem überspielten Klavier zu vergleichen und auch seine Konnationalen im weiteren und engeren Sinne entblödeten sich nicht, gegen unser Verhältnis zum Deutschen Reiche anzukämpfen. Immer kühner erhoben unsere Südslaven ihr Haupt, sie wagten es ganz offen, mit unserem Gegner im Südosten zu fraternisieren und erfreuten sich bei uns sogar einer ganz besonderen Berücksichtigung. Unter dem Eindrucke der militärischen Erfolge und wohl auch nach eiligen und vielfachen Maßnahmen gegen hochverräterische Elemente und einen Teil der Führer der Irregulierten verstummt die offenen und geheimen Gegner. Aber diese Ruhe darf uns nicht täuschen. Es muß vorgesorgt werden, daß, wenn einmal die Abrechnung mit Rußland und Serbien vorüber ist, Österreich ein für alle Mal vor Erschütterungen bewahrt bleibe, denen es im Innern ausgesetzt war und die seine Existenz bedrohten. Nach der unergieblichen Kraftprobe, die das Bündnis mit dem Deutschen Reiche abgelegt hat, darf es niemanden mehr geben, der dieses Bündnis beeinträchtigen dürfte; seine Erhaltung für alle Zeiten muß gesichert sein. Das Deutsche Reich hat sich, ohne auch nur einen Augenblick zu zögern, an unsere Seite gestellt und ist sofort für uns gegen

BRUNNEN

TABLET (1-2)

BRUNNEN-N.N. 8 :MT

FPS : 2

Rußland eingetreten, nicht nur, weil es gilt, Frankreichs Bundesgenossen zu bekämpfen, sondern auch, weil Rußland als Hort des Panlawismus die Grundfesten Österreich-Ungarns zerstören wollte. Deutschland ist in diesen Kampf eingetreten, um mit uns den Panlawismus zu bekämpfen und es liegt im Interesse dieses bewährten Bündnisses sowohl, wie Deutschlands und der Monarchie, daß die Gefahr der Slavisierung Österreichs ein für allemal beseitigt wird. Der große Augenblick für die Neuregelung der Verhältnisse im Innern naht. Nun wird es gelten, ihn richtig zu erfassen. Die Deutschen in Österreich dürfen ihn nicht unbenützt vorübergehen lassen. Über alle Zwistigkeiten und Schwierigkeiten im eigenen Lager hinweg müßten sie sich sammeln und vereinen. Allen voran die Volksvertreter. Sie müßten nicht nur der Bevölkerung ein leuchtendes Beispiel der nationalen Solidarität geben, sondern auch vereint, gestützt auf den einheitlichen Willen der Deutschen Österreichs und in Erkenntnis der großen Fragen, die auf dem Spiele stehen, die schweren Entscheidungen einleiten und bei deren Lösung nachdrücklichst mitarbeiten. Wir müssen die deutsche Staatsprache und unbedingte Garantien gegen die Hintanzetzung des Deutschtums in Österreich verlangen. Und zwar auch im Interesse der Sicherung und Regeneration Österreichs und seiner immer innigeren Verbindung mit dem Deutschen Reiche. Wir können dieses Ziel erreichen, wenn wir einig und geeint vorgehen. Nichts liegt uns ferner, als die anderen Nationen zu unterdrücken, ihre materielle und kulturelle Entfaltung zu hemmen. Aber diese Entfaltung kann nicht auf Kosten der Deutschen in Österreich erfolgen, sie ist nur möglich, wenn dieser Staat gegen Umtriebe und Widerstände im Innern dauernd gesichert ist, wie sie durch Jahrzehnte an seinen Grundfesten nagten. Nicht gegen die Deutschen, sondern nur mit ihnen kann dieser Staat seine große Mission erfüllen. Die enge Gemeinschaft mit Deutschland, die in diesem Weltkriege die Neuordnung der Dinge in Europa vorbereitet, sie muß auch für die Zukunft sichern, was in blutigen, folgenschweren Kämpfen erworben wird.

Möge aus allen Gauen dieses Reiches, wo Deutsche wohnen, der Ruf nach Einigkeit ertönen und mögen diejenigen, die berufen sind, die Interessen ihres Volkes zu wahren, diesem Rufe Folge leisten, sich bald zusammensuchen und gemeinsam diejenigen Schritte beraten, deren Einleitung schon in naher Zeit notwendig sein kann.

Der Krieg.

Seine Rückwirkungen auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie.

Von

Philipp Broch,

Direktor der Allgemeinen Verkehrsbank in Wien.

Der Kriegsausbruch fand die Monarchie im Stadium einer absteigenden Konjunktur. Die vorhergehende Krise war finanziell glücklich überwunden. Geld war wieder leicht und flüchtig, der Bankdiskont war von 6% auf 4%, der Privatdiskont auf 3% gesunken. Der Notenumlauf, der schon im vorigen Jahre um 322 Millionen Kronen sich verringert hatte, verminderte sich in diesem Jahre um weitere 360 Millionen und betrug am 23. Juli 1914 2130 Millionen Kronen bei einem Besitze der Bank an Gold, Silber und Devisen von insgesamt 1589 Millionen, das ist 74% des Notenumlaufes. Auf Grund der statutenmäßigen Deckungsnormsicht wäre die Bank berechtigt gewesen, noch 1800 Millionen Kronen Noten auszugeben, und man kann daher sagen, daß uns der Kriegsbeginn in einer finanziell günstigen Situation getroffen hat.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die selbstverständliche Verwirrung, die beim Kriegsausbruch die ganze Öffentlichkeit ergriffen hatte, in Verbindung mit der Erlassung der Moratoriumsverordnung diese Latsche etwas verdunkelte und nicht zum allgemeinen Bewußtsein kommen ließ. Die enge Verbindung der österreichischen Banken mit der Industrie gab unserer nationalen Produktion und dem gesamten Wirtschaftsleben des Staates eine zuverlässige Stütze. Jetzt zeigte sich die Mächtigkeit der Politik der österreichischen Banken, den engen Zusammenhang mit der heimischen Industrie zu pflegen.

Die Wiener Banken allein verfügen über ein eigenes Vermögen von 13 Milliarden und repräsentieren mit ihren Einlagen eine Kapitalmacht von nahezu sechs Milliarden oder das Zweieinhalbfache des gesamten regulären Notenumlaufes der Monarchie. Zu dieser Kapitalkraft muß man hinzurechnen die Milliardensummen, welche die Institute der österreichischen Provinzhauptstädte und Ungarns angehäuft haben, um die ganze Kapitalmacht der Banken richtig einzuschätzen. Diese ganze Macht steht im ausschließlichen Dienste der inländischen Produktion frei von großen auswärtigen Verpflichtungen können die Banken ihre ganze und volle Kraft dem Schutze des heimischen Wirtschaftslebens zuwenden.

Der Pessimismus in der Beurteilung unseres Geldwertes ist durchaus ungerechtfertigt. Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind vollwert, abgesehen von der metallischen Bedeckung durch erfüllte Forderungen reichlich sichergestellt. Was die metallische Bedeckung anbelangt, so zeigt ein Vergleich mit den anderen Banken ihre Ebenbürtigkeit.

Die Steigerung der Basiskurse hatte also keine inneren, sondern nur äußere technische Gründe und ergab sich im wesentlichen daraus, daß zu Beginn des Krieges Industrie und Handel möglichst viel Rohstoffe und Waren aus dem Auslande zu beziehen suchten, bevor die Transportmöglichkeiten verlagten und zumeist Vorausbezahlung leisteten, so daß ein sonst auf eine lange Frist verteilter Bedarf an fremden Zahlungsmitteln sich plötzlich einstellte. Man hat es also nur mit einer jener unwillkommenen Begleitercheinungen des Krieges zu tun, die bei Wiederkehr normaler Verhältnisse verschwinden.

Auch die durch den Krieg herbeigeführte Aenderung unserer Handelsbilanz wird den Bedarf an fremden Zahlungsmitteln verringern.

Wir werden weniger einführen und auf eine Reihe von Waren, die dem verfeinerten Lebensgenuß dienen, verzichten und dadurch unserem Wirtschaftsleben nützen. Unsere Gesamteinfuhr von 3.4 Milliarden wird mehr zusammenschrumpfen als unsere bisherige Ausfuhr von 2.7 Milliarden, denn wir führen Waren aus, auf welche unsere Abnehmer schwerlich verzichten können, und unsere benachbarten Hauptabgabgebiete werden uns trotz des Krieges nicht vergeschlossen sein.

Wir haben bisher für Schafwolle und Baumwolle jährlich eine halbe Milliarde an das Ausland gezahlt. Jetzt werden die aufgestapelten Vorräte aufgearbeitet, und eine Industrie, die an diesen Vorräten fast zugrunde ging, kann sie nun gewinnbringend abstoßen und dadurch gedeihen. Wir werden auf die Einfuhr von Roh-eisen verzichten und 60 Millionen für Seidengarn nicht ausgeben, ebensowenig als die Milliarde für Fertigfabrikate. Unsere Industrie wird in diesem Jahre nicht um 200 Millionen Maschinen aus dem Auslande einführen, und wir werden weniger als 64 Millionen für Literatur- und Kunstgegenstände, weniger als 50 Millionen für Waren aus Edelsteinen und Halbedelsteinen, weniger als 60 Millionen für Instrumente und Uhren, weniger als 40 Millionen für Papier und Papierwaren, weniger als 27 Millionen für Konfektionswaren, weniger als 60 Millionen für Seidenwaren und weniger als 36 Millionen für Waren aus Dreher- und Schnitzstoffen an das Ausland bezahlen.

Wir werden für die Einfuhr aus Frankreich keine 120 Millionen ausgeben, wir werden auf Champagner und Kognak, auf feinen Tafelkäse, Obst und Gemüse, auf Damenhüte, Schmuckfedern, künstliche Blumen, feine Parfüms, Seide, Tüffe, Spitzen, wertvolles Pelzwerk, Perlen und Edelsteine u. dgl., mit denen uns Frankreich versorgt, verzichten und uns mit den heimischen Erzeugnissen begnügen.

Auch auf englische Schmuckfedern nur 8 Millionen, Seidenwaren um 7 Millionen Leder und Lederwaren um 13 Millionen, Stoffe um 50 Millionen, Maschinen um 20 Millionen und Eisenwaren um 15 Millionen werden wir verzichten. Wenn wir einen Ausfall an Einfuhr englischer Kohle um 25 Millionen erleiden, so werden wir dies beim Stillstand unserer Schifffahrt weniger empfinden. Im übrigen ist unser Export nach Frankreich und Rußland, wenn wir von Zucker absehen, auch jener nach England bei weitem nicht halb so groß wie jener nach Italien und wesentlich kleiner als jener nach der Schweiz, Rumänien oder der Türkei.

Das Schlagwort wirtschaftlicher **Wohlfortierung** braucht uns also nicht zu schrecken.

Bei unserer Ausfuhr von 27 Milliarden kommen um 1½ Milliarden Urprodukte in Betracht, welche der Weltmarkt braucht und auf die er auch jetzt nicht verzichten kann. Der Balkan, die Türkei mit allen ihren Gebieten bleiben unsere Abnehmer und wir werden mit ihnen in einen festeren Kontakt treten als bisher.

Der Krieg ist aber nicht nur ein Zerstörer, er ist auch ein großer **Beleiler** und als solcher ein **Befruchter** des Wirtschaftslebens.

Der Krieg hat sich seine eigene Konjunktur geschaffen.

Die große Anpassungsfähigkeit unserer Industrie sowohl wie unseres Handels hat sich reich auf die durch den Krieg geänderten Bedarfsverhältnisse eingerichtet, und so kommt es, daß der größte Teil der heimischen Industrie in eine Periode lohnender Beschäftigung eintreten und ihren Arbeitern auch in dieser Zeit reiche Verdienstmöglichkeiten sichern konnte.

Die Landwirtschaft erzielte aus der heurigen Ernte einen Ertrag von 5184 gegen 3906 Millionen, der sich noch erhöht durch den lohnenden Verkauf von Heu, Pferden und Vieh. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung. Auch die Forstwirtschaft sieht vor einer Steigerung des Holzkonsums.

Die Schafwollwaren-, Baumwollwaren- und Wirtwarenindustrie, das Pelz- und Kürschnergewerbe, die Konfektionsindustrie sowie die Lederindustrie, die Schuhwarenfabrikation, das Sattler-, Riemen- und Taschnergewerbe profitieren ebenso von dem Bedarf der Armee wie die Eisen- und Stahlindustrien, die elektrischen Industrien, die chemischen Industrien, die Waffen, Geschosse, Sprengstoffe, Automobile, Flugzeuge, Feldtelefon und Feldtelegraphen, Feldküchen, Koch- und Eßgeschirre und all die vielen anderen Artikel, wie Hülsen, Sporen, Eisenbetten u. liefern.

Die staatlichen Bestellungen an Lokomotiven, Waggon, Schienen, die Inangriffnahme von Hochbauten, Flußregulierungen und Stationserweiterungen, gerade im richtigen Zeitpunkte erteilt, bieten einer Fülle anderer Produktionsgebiete lohnende Verdienstmöglichkeiten.

Die gesteigerte Konsumkraft breiter Massen übt ihre Wirkung auf die Artikel der täglichen Lebensführung, die, soweit sie nicht im besonderen dem Luxus dienen, einen lebhaften Geschäftsgang aufweisen.

Unser Wirtschaftsleben zeigt demnach auf den meisten Gebieten eine **kräftige Entwicklung**.

Oesterreich besitzt die Bedingungen des nationalen Reichtums, Arbeitskraft und Urstoffe in reicher Fülle. Es hat bisher diese Urstoffe nicht reichlich genug gehoben, die Arbeitskraft nicht intensiv genug ausgenutzt. Von 10.000 Menschen verlassen in Deutschland jährlich 8 die Heimat, in Oesterreich aber 45. Ist der Krieg glücklich beendet, so stehen wir vor einer neuen Epoche. Mit Leichtigkeit wird die Monarchie die Kosten des Krieges aufbringen. Die Steuerkraft der beiden Staaten liefert jetzt jährlich 5 Milliarden.

Die Einkünfte des österreichischen Staates allein haben sich seit dem Jahre 1900 von 1654 auf 3186 Millionen, demnach um 1 Milliarde 831 Millionen Kronen, also um mehr als das Doppelte, erhöht, und welche Fülle wirtschaftlicher und kultureller Schöpfungen sind in dieser Zeit entstanden!

Ist die stete politische Sorge, die vor dem Kriege auf uns lastete und in ihren häufigen Krisen unserem Wirtschaftsleben so große Opfer auferlegte, von uns genommen, so werden wir erstarren, und schon eine 5%ige Steigerung dieser Leistung, das sind 5 Kronen pro Kopf der Bevölkerung, gibt die Deckung des Zinsenbedarfes von nahezu fünf Milliarden, eine Ziffer, mit der wir gewiß nicht zu rechnen brauchen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Monarchie erhellt am besten aus der Tatsache, daß alljährlich ein Kapitalüberschuß von zwei Milliarden vorhanden ist, von dem eine Milliarde für Beteiligungen und eine Milliarde für den Ankauf von Wertpapieren Verwendung findet.

Augenblicklich befindet sich die Monarchie im Zustande eines Kapitalüberschusses, da die Investitionstätigkeit stockt und durch das Aufgehen aufgestapelter Vorräte die darin festgelegten Geldmittel flüssig werden. Die private Emissionstätigkeit ruht und eine anderweitige Kapitalsverwertung verhindert die in so ernstlichen Zeiten begreifliche Zurückhaltung, die sich jedermann auferlegt.

Durch die nun zur Emission gelangende Kriegsanleihe wird diesem flüssigen Kapital eine sehr günstige Verwendungsmöglichkeit geboten. Hier wirken der Vorteil, dem brachliegenden Kapital für längere Zeit einen vor Kursentwertungen geschützten Ertrag zu sichern, und der Wunsch zusammen, dem Interesse des Vaterlandes zu dienen, seine finanzielle und patriotische Leistungsfähigkeit vor aller Welt laut und sichtbar zu manifestieren.

Die Periode des künftigen Friedens wird eingeleitet werden durch eine auf dem Fundament der politischen Nachstellung sich aufbauende wirtschaftliche Erstarkung, durch einen großen Aufschwung und eine kräftige Belebung des Unternehmungsgeistes. Ihre erste Aufgabe wird sein, die Schäden der östlichen Kronländer zu heilen, und zwar durch das Aufbringen der notwendigen Mittel, die aber nicht verteilt, sondern zu zweckmäßigen Investitionen im Neuaufbau des Zerstörten verwendet werden sollen. Eine intensivere Ausnutzung unserer Bodenkäse und Hilfsquellen wird beginnen.

Der Krieg hat die Erkenntnis gereift, daß die Stärke des Staates ebenso in seiner wirtschaftlichen wie in seiner militärischen Leistungsfähigkeit liegt. Wenn wir diesen Krieg durch die Erfüllung aller Aufgaben, die er uns stellt, glücklich beendet haben, so werden wir die Welt nicht nur zu einer Umwertung unserer politischen und militärischen Nachstellung zwingen, sondern es werden dadurch auch die innere Solidität unseres Wirtschaftslebens und unser Staatskredit sich den ihnen gebührenden Platz erringen. Allerdings werden wir auch lernen müssen, zuverlässlicher auf unsere eigene Kraft zu vertrauen als bisher.

Wir standen nicht in Gunst bei den großen Geldmächten der Welt! Wie waren wirtschaftlich und finanziell stark genug, das heutige Oesterreich-Ungarn aus eigener Kraft zu schaffen;

aus der unverstiegbaren Quelle unseres nationalen Reichtums werden wir die Kraft schöpfen, auch das neue an Macht und Ansehen reichere Oesterreich-Ungarn aufzubauen.

Wirtschaftliche Ausblicke.

Von Hofrat Professor Eugen v. Philippovich.
Mitglied des Herrenhauses.

Der Krieg hat in der Bevölkerung der beiden Staaten eine physische, wirtschaftliche und moralische Kraft von solcher Stärke geweckt, daß wir daran Freude haben können. Wie merkwürdig sind doch heute die Empfindungen, mit denen die weitesten Kreise der Öffentlichkeit den Gang des Krieges und seine Wirkungen verfolgen. Denkt man an die Verstimmung, die im öffentlichen Leben noch vor kurzer Zeit geherrscht hat, an die Gegensätze unter den Nationen und politischen Parteien, die so starke Hemmungen für eine geordnete Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen haben, an das Umsichgreifen von Gleichgültigkeit gegen schwere Schäden, die dieser Zustand auf vielen Gebieten herbeigeführt hat, die der Fürsorge der gesetzgebenden Körperschaften und der staatlichen Verwaltung bedurft hätten, so dürfen wir heute hoffen, daß das Gemeinbewußtsein und das Staatsgefühl in der österreichischen Bevölkerung noch immer gesunde Wurzeln hat. Der große, stark verästelte Baum unseres Staates hat allerdings manche Auswüchse auch in dieser ersten Zeit ertragen müssen, die nur mit Gewalt zu beseitigen sind. Aber neue Triebe und Zweige sprossen heraus und zeigen, daß das Abhauen verdorrter Äste bei guter Pflege durch die Regierungen und, wenn die Einmütigkeit der öffentlichen Meinung ihm die notwendige Nahrung gibt, keinen Schaden bringt, sondern das Sprossen und Wachsen befördern wird, so daß dieses Organ als eine Notwendigkeit der Natur lebenskräftig erhalten bleibt. Wie viele Zeugnisse dafür hat uns nicht der Krieg beschert in der unererschütterlichen Ausdauer und Pflichterfüllung, mit der die Truppen aus allen Nationen für ihr gemeinsames Vaterland kämpften. Wie stark sind die Klaffen gegenseitig zurückgetreten in den Bemühungen aller Teile der Bevölkerung, auf dem Gebiete der Verwundetenpflege und an den sozialen Fürsorgeorganisationen teilzunehmen. Wir beobachteten ferner, daß in den Kreisen der Intelligenz, der Industrie und des Handels, der Politiker eine ernste Bewegung entstanden ist, zu prüfen, welche Reformen in unserer Verfassung, Verwaltung, im Wirtschafts- und Fürsorgewesen nach dem Kriege notwendig werden.

Ich will aus den Fragen, die hierbei auftauchen, nur eine herausgreifen, die uns durch die Rückwirkungen des Krieges auf unseren Handelsverkehr mit dem Auslande aufgedrängt wird. Deutschland und Österreich-Ungarn wird heute isoliert. Mit den kriegsführenden Staaten ist natürlich kein Verkehr zu pflegen, aber auch mit neutralen Staaten hat er seine frühere Sicherheit verloren. Die wichtigsten Handelsverträge sind zerbrochen und der Warenverkehr durch Ausfuhrverbote, durch die Weigerung von neutralen Staaten für Versorgung mit notwendigen Waren, den Weg

über ihr Gebiet einschlagen zu lassen, gehemmt. Unter Mißachtung aller völkerrechtlichen Grundsätze sucht England seine Seeherrschaft auszunutzen, um die neutralen Staaten an einer derartigen Versorgung zu hindern und der Bevölkerung der beiden vereint kämpfenden Monarchien die Güterversorgung in wichtigen Konsumartikeln unmöglich zu machen. Eine „Entgüterung“ hat neulich der Präsident der Anglobank diesen Zustand mit Recht genannt. Wie können wir ihm abhelfen? Einzig und allein dadurch, daß wir alles tun, was möglich ist, um die Selbstversorgung mit

dem Notwendigsten zu erreichen. Dieser äußere Zwang ist es, der in Verbindung mit den im Feuer des Kampfes zu Stahl geschmiedeten Bande, daß die beiden Monarchien einigt, auf uns wirkt. Wir kämpfen gemeinsam gegen die panslawistische Gefahr, die aus Rußland droht, gegen den zu jeder Gewaltanwendung bereiten Handelszorn der Engländer und gegen die Revanche-Idee der Franzosen, denen wir nicht feindselig gegenüberstehen, die wir aber mit Bedauern von den Russen und Engländern abhängig sehen. Es wird lange brauchen, bis ein wirtschaftlicher Verkehr im alten Umfang zwischen den beiden Monarchien und den heute feindlich uns gegenüberstehenden Nationen wieder erfolgen kann. Das ist die Tatsache, die der Krieg geschaffen hat, die wir zum Ausgangspunkte unserer Untersuchung der künftigen Ordnung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland machen müssen.

Wenn wir die Geschichte unserer Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert studieren, können wir eine Tatsache feststellen. Wir haben vor Preußen, schon unter Maria Theresia (1775), eine einheitliche Zollordnung für die deutschösterreichischen Länder erhalten. Aber während die spätere, die preussischen Gebiete einheitlich umfassende Zollordnung Preußens (1818) auf dem Gedanken freieren Verkehrs beruhte, war die Handelspolitik in Österreich bis 1851 prohibitiv. Kaiser Franz, Kaiser Ferdinand, sein Bruder Erzherzog Karl Ludwig, die Hofkammer, alle Industriellen mehrten sich gegen die fortgesetzten Bemühungen der Staatskanzler Graf Kaunitz und Fürst Metternich, für einen freieren Verkehr die Bedingungen zu schaffen. Von 1821 bis 1837 hat Metternich dafür gekämpft, daß Österreich in den Zollverein einträte. Er hatte nicht nur dabei die wirtschaftlichen Folgen eines erweiterten Marktes und des Aufwandes einer Konkurrenz im Auge, sondern sah auch klar die dann später eingetretenen Folgen einer Verdrängung des politischen Einflusses Österreichs im Deutschen Bunde voraus. Selbst der konservativ v. Stahl, der 1806 bis 1810 Präsident der Kommerz-Hofkommission war, verwarf das alte System, das „dort, wo es bestehe, den Kapitalien des Landes eine schädliche, zwangweise Verwendung gäbe, und wenn sich auch die Fabriken vielleicht schneller

entwickelten, so seien sie doch nicht zu jener Wirtschaftlichkeit in der Leistung erzogen, daß sie mit dem sparsamer arbeitenden Ausland konkurrieren könnten." In der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts gelingt es Metternich, unterstützt durch den Handelsminister Bruck (1848), der sich durch langen Aufenthalt in Triest große Kenntnisse auf dem Gebiete des Handels erworben hatte, und durch den Zollreferenten Dr. Godt, der wie kein anderer im Zollwesen bewandert war, einen freierlichen Zolltarif durchzusetzen, der am 1. Februar 1852 in Geltung trat, und, da die Zollgrenze gegen Ungarn schon 1850 gefallen war, die ganze Monarchie vereinigte.

Nun schien der Boden frei für den Eintritt Österreichs in den Zollverein. In zwei Denkschriften von 1849 und 1850 hat Bruck die großen Vorteile einer Erweiterung der Wirtschaftsgebiete für alle Teile klargelegt und die notwendigen Verwaltungsmaßregeln für einen geeinten Zollverband aller deutschen Staaten mit der österreichischen Monarchie dargestellt. Welche politische Bedeutung man schon damals einer solchen engen Verbindung der unter deutscher Kultur stehenden mitteleuropäischen Großmächte beimaß, geht daraus hervor, daß England und Rußland Protest erhoben auf Grund der deutschen Bundesverfassung, die nicht ganz Österreich, sondern nur die altösterreichischen Erbländer als Teile des Deutschen Bundes bezeichnete. Brucks Plan umfaßte natürlich auch die damals österreichischen Provinzen auf italienischem Gebiete. Von Triest aus war schon 1838 eine Schifflinie nach dem Orient geschaffen worden, der noch bestehende österreichische Lloyd, so daß nach Brucks Meinung dieser mitteleuropäische Wirtschaftsverein den Balkan und Kleinasien in seinen Verkehr einbezogen hätte. Wie merkwürdig, daß wir heute, 64 Jahre nach dem Bruckschen Plan, eigentlich vor demselben Problem stehen.

Österreich erreichte aber das gewünschte Ziel nicht. Die Verbindung der süddeutschen Staaten mit dem Hannover-Preussischen Zollverein war 1835 zu einer vollständigen Zolleinheit geworden, in der Preußen den größten Einfluß hatte. So mußte unsere Monarchie sich mit dem Handelsvertrage vom 19. Februar 1853 begnügen, der später als Februarvertrag bezeichnet Gegenstand intensiver Erörterung wurde. Er enthielt viele Zollaussgleichungen und Herabsetzungen und nahm Vorkehrungen im Jahre 1850 in Aussicht über eine vollständige Zolleinigung. Bismarck hat sie für Österreich unannehmbar gemacht. Er schloß für Preußen und mit Geltung auch für den Zollverein einen Handelsvertrag mit Frankreich vom 21. März 1862, der auf freihändlerischer Grundlage ruhte. Dieser Vertrag war eine Fortsetzung der freihändlerischen Verträge, welche Frankreich 1860 mit England und später

mit Belgien geschlossen hatte. Die süddeutschen Staaten und Österreich standen vor der Frage, den Übergang zum freieren Handelsverkehr anzunehmen, dann konnte Bismarck auch noch bundesrechtliches Bedenken einwenden wegen Nichtzugehörigkeit eines großen Reiches, der österreichischen Monarchie (Ungarn, Galizien, italienische Provinzen usw.) zum Deutschen Bunde. Aber man war in Österreich nicht so ganz geneigt, einen Übergang zum Freihandel vorzunehmen. Die süddeutschen Staaten hingegen waren seit einer Generation an den freien Verkehr über den Main nach Norden gewöhnt und schlossen sich Preußen an. So mußte sich Österreich mit einem gewöhnlichen Handelsvertrag vom 11. April 1865 begnügen.

Seit dieser Zeit haben wir unsere Handelspolitik unabhängig von Ausdehnungsgedanken nach unseren Interessen betrieben. Es würde zu viel Raum nötig sein, um diese Periode bis zum Handelsvertrag mit

Deutschland vom Jahre 1906 zu schildern. Es genügt, hervorzuheben, daß dieser letzte, heute noch bestehende Vertrag von der falschen Voraussetzung ausging, daß die Monarchie noch ein exportierender Agrarstaat sei. Die Folge war, daß die Industrie nicht genügend gegen die deutsche Konkurrenz geschützt war. Dazu trat eine andere Erfahrung. Die Produktivität unserer Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren erhöht. So ist in Ungarn der Ertrag von Winterweizen in der Zeit von 1907 auf 1912 von 10,11 auf 14,18 Meterzentner gestiegen; der Sommerweizen von 8,19 auf 10,88; beim Roggen: Winterroggen von 10,12 auf 11,77, Sommerroggen von 7,5 auf 9,78 Meterzentner angewachsen. In Österreich war der Durchschnitt 1901/10 12,9 Meterzentner Weizen, 12,4 Meterzentner Roggen, 1912 15,3 und 14,6 Meterzentner per Hektar. Aber im Ganzen ist der Ertrag doch nicht in derselben Weise gestiegen wie in Deutschland und folgende Zahlen zeigen. Es war der Durchschnittsertrag pro Hektar in Meterzentner: in Österreich: 15,0 Weizen, 12,6 Roggen, 16,10 Gerste, 100,2 Kartoffel; in Deutschland: 22,6 Weizen, 18,5 Roggen, 21,9 Gerste, 150,1 Kartoffel. Dadurch hat die früher starke Ausfuhr von Getreide und Vieh oft einer Gegenbewegung, einer Einfuhr aus Deutschland, Platz gemacht. Die höchste Ausfuhr an Weizen hatten wir 1906 mit 195.036 Meterzentner; von da ab fällt sie auf 67.364; 800 Meterzentner in den nächsten zwei Jahren und beträgt 553 Meterzentner im Jahre 1913. Beim Roggen ist der Höhepunkt 1907 mit 68.153 Meterzentnern Ausfuhr erreicht, 1908 532 Meterzentner, 1913 845 Meterzentner. Dagegen beträgt die Einfuhr an Weizen 1909 319.373 Meterzentner, in den nächsten Jahren 126.123 und 149.041 Meterzentner, dann 33.362 — 1913 11.133 Meterzentner. Ebenso steigt in manchen Jahren die Roggen-einfuhr, so 1909 636.779 Meterzentner, 1911 493.810 Meterzentner, 1913 56.115 Meterzentner. In Mehl hat sich die Ausfuhr auch stark vermindert, von 228.549 Meterzentner im Jahre 1906 ein kontinuierliches Fallen auf 56.018 Meterzentner im Jahre 1913. Die Ausfuhr der Gerste, von der kleinste Mengen eingeführt wurden, hat durch den deutschen Gerstenzoll vom Jahre 1906 eine starke Hemmung erhalten. Waren es 1906 noch 3.694.226 Meterzentner, die nach Deutschland gingen, so sinkt die Ausfuhr auf 1.610.624 Meterzentner im Jahre 1909 und auf 1.418.600 im Jahre 1913. Eine gleiche Minderung auf die Hälfte weist Malz in der Ausfuhr auf: 1.055.662 im Jahre 1905, 555.277 im Jahre 1913. Auch die Ausfuhr von Ochsen, Kühen, Jungvieh zeigt eine Senkung seit zehn Jahren von 105.170 Stück Ochsen 1903 auf 29.170 im Jahre 1913, bei Kühen in derselben Zeit von 81.645 auf 18.146, beim Jungvieh von 42.445 auf 14.528 Stück. Diese Verschiebung dürfte nicht bloß auf dem stärkeren Eigenkonsum in Österreich, sondern wohl auch auf einer intensiveren Landwirtschaftspflege in Deutschland beruhen.

Diese Steigerung kann bei dem Wachstum der deutschen Bevölkerung, jährlich um fast 800.000 Köpfe, nicht zu einer Konkurrenz in unserer Monarchie führen. Im Gegenteil, es dürfte ein erweitertes, zollfreies Absatzgebiet gerade der ungarischen Landwirtschaft einen Ansporn geben, den Ertrag weiter zu steigern, so daß die Monarchie wieder das Getreide- und Gerstedefizit des Deutschen Reiches deckt. Unsere Verluste im Viehstand werden bei den Bemühungen unserer Agrarverwaltung wohl nach einiger Zeit wieder ausgeglichen werden. Die Agrarzölle nach außen sind heute in den

Nr.:

TAG:

beiden Reichen ziemlich gleich, soweit Brotgetreide in Betracht kommt. So entbehre unsere Landwirtschaft nicht des Schutzes gegen Rußland und die Balkanstaaten und hätte doch einen größeren Markt zur Verfügung. Für beide Monarchien ist es denn ein Vorteil, daß der große Komplex von fremden Nahrungsmitteln gefahren, soweit Brot, Mehl, Fleisch in Betracht kommt, unabhängig ist.

Daß auch die Industrie in Österreich-Ungarn über das Maß des Bevölkerungswachstums hinaus ihre Pro-

duktionskraft erhöht hat, läßt sich aus den Produktionsziffern, an dem Wachstum der Fabriken, an der Zunahme der industriellen Aktiengesellschaften erweisen. Unsere Kohlenproduktion ist von 1902 auf 1912 um 27 Prozent gestiegen; die Roheisenproduktion hat sich verdoppelt; der Baumwollverbrauch vergrößerte sich um 40 Prozent. Die Zahl der fabrikmäßigen Betriebe stieg von 12.111 im Jahre 1903 auf 16.929 im Jahre 1912. Die Kapitalien der Banken sind von 813 Millionen Kronen im Jahre 1902 auf 1255 Millionen im Jahre 1911 gewachsen; ihre Geldeinlagen betragen damals 309 Millionen Kronen, 1911 aber 1136 Millionen. Die Guthaben der Interessenten in den Sparkassen sind von 4155 Millionen auf 6359 Millionen angewachsen. Endlich müssen wir auch noch das Anwachsen der Großbetriebe in der Industrie als ein Zeichen wirtschaftlicher Erstarbung ansehen. Im ganzen waren schon im Jahre 1902 29,6 Prozent der gewerblichen Erwerbstätigen beschäftigt in Unternehmen mit mehr als hundert Personen, welche 29,8 Prozent aller gewerblichen Unternehmen ausmachen und 70,8 Prozent aller Pferdekräfte befaßen.

Auch in Ungarn hat sich die Industrie gehoben. So hatte im Jahre 1912 Ungarn mit Kroatien (62) 895 Industrieaktiengesellschaften mit 1172 Betrieben und mit einem Kapital von 912,6 Millionen Kronen. Die Mühlen-, Brau-, Zuder- und Holzindustrien entwickelten sich gut; wie sich auch aus dem Wachsen der gewerblichen Arbeiter nach der Zählung von 1910 gegenüber den früheren Zählungen ergibt. Bei einem Bevölkerungswachstum von 1900 bis 1910 von rund 8,5 Prozent ist die Zahl der in Bergbau, Hüttenwesen und Industrie Erwerbstätigen und Erhaltenen fast um 30 Prozent gestiegen.

Dieser Aufstieg ist um so aner kennenswerter, als ihm größere Hindernisse und weniger günstige Bedingungen zur Seite stehen.

So ist die Belastung der Aktiengesellschaften durch die ungehemmten Zuschläge der autonomen Körper zu der Aktiensteuer in Österreich im Durchschnitt in der Urproduktion gestiegen von 19,2 Prozent im Jahre 1908 auf 24,8 Prozent vom Reingewinn im Jahre 1910. In der Industrie von 18 Prozent auf 20,7 Prozent. Das sind Belastungen, welche man in Deutschland nicht kennt. Noch manche andere gegebenen Bedingungen erschweren unserer Industrie die Konkurrenz mit den Deutschen. So die höheren Eisenbahntarife, der Mangel an Wasserstraßen, die weite Entfernung von den Weltmärkten. Wohl haben wir Industrien, die stark genug sind, um eine Konkurrenz auszuhalten, wie die Schwereisenindustrie, unsere erstklassige kunstgewerbliche

Produktion und manches andere. Wie viel natürliche Kräfte liegen noch in unseren Alpenwässern, die nach Schätzungen, wenn die Kraftgewinnung konzentriert würde, bei einer zehnmonatigen Gebrauchszeit, das ist durch 7200 Stunden, 1,420.800 Pferdekraftstunden liefern könnten! So kann man hoffen, daß, wenn in Österreich die private Initiative und eine die Lasten mildernde und die Industrie durch Verwaltungsmaßregeln (Bauvorschriften, Amortisationsberechtigungen bei der Besteuerung) und anderes fördernde Verwaltung zusammenwirken, auch hier ein weiterer volkswirtschaftlicher Fortschritt erreicht wird. Auch Ungarn wird seinen industriellen Fortschritt zweifellos noch steigern.

Zur Zeit müssen wir allerdings feststellen, daß dazu die Möglichkeit einer ruhigen Entwicklung durch einen längeren Zeitraum gegeben sein muß. Eine plötzliche Aufhebung der Zölle gegen Deutschland würde eine Krise herbeiführen. Wir müssen im Auge behalten, daß der Handelsvertrag vom 1906 es Deutschland ermöglicht hat, seine Ausfuhr nach Österreich von 993 Millionen Kronen im Jahre 1907 auf 1441 Millionen Kronen im Jahre 1912 zu steigern, während unsere Ausfuhr nach Deutschland kaum gestiegen ist, von 813 Millionen Mark auf 830 Millionen Mark in demselben Zeitraum. Darunter sind Fabrikate die wir von Deutschland beziehen im Werte von 800 Millionen Kronen, während unsere Fabrikatsausfuhr nach Deutschland nur 230 Millionen Mark betrug. Der Handelsvertrag hat also Deutschland den dreifachen Vorteil im Vergleich mit uns gebracht. Die Folge dieser Erscheinung ist nicht, daß wir auf einen Wirtschafts- und Zollbund verzichten müssen. Die Herstellung eines gleichen Außenzolltarifes wird, glaube ich, wenig Schwierigkeiten bieten. In folgenden Warengruppen sind die einzelnen Mindest- und Höchstzölle in der deutschen und österreichisch-ungarischen Zollskala teils gleich, teils nicht sehr weit von einander abweichend: Baumwollwaren, Leinen, Hanf und Jutewaren, Leinenwaren, Rammingarn, Wollwaren, Seidenwaren, Packpapier, Papier überhaupt, Seifen, Kautschukwaren, Leder, Schuhwaren, Handschuhe, Holzwaren, Hohlglas, Porzellan, Roheisen, Stärke, Arzneiwaren. Große Gegenstände kommen eigentlich nur in der Eisenbranche vor. Für Stabeisen, Bleche, Draht sind unsere Zölle doppelt und dreifach so hoch wie die deutschen. Hier ist zweifellos eine Aufhebung im Ver-

kehr mit Deutschland möglich und eine Herabsetzung im Außenzolltarif auf die deutsche Höhe. Unsere Eisenindustrie ist in so starken Händen, daß sie diesen Schutz wohl nicht nötig hat. Dadurch wird der eisenverarbeitenden Industrie eine große Erleichterung geschaffen, welche die Ermäßigung der Außenzölle für ihre Produkte zulassen wird. Denn auch hier überragen unsere Zölle die deutschen. So stehen bei Werkzeugen und Schrauben die Zölle doppelt so hoch. Für Messerschmiedwaren haben wir Zölle von 74 Mark bis 138 Mark 75 Pfennige, während die deutschen 12 bis 24 Mark betragen. Hier liegen zweifellos von unserer Seite Einseitigkeiten vor. Ebenso ist bei Dampfmaschinen der niedrigste Zoll bei uns viermal so hoch als der niedrigste Satz in Deutschland, während der höchste um 25 Prozent

niedriger ist. Unser Maschinenzoll ist dreimal so hoch als der deutsche. Und doch ist trotz dieser hohen Zölle die Einfuhr, wie wir wissen, nicht aufgehalten worden. Hier liegen offenbar noch Schwächen unserer Industrie vor. Es wird, wenn das in der Maschinenindustrie zu verarbeitende Material geringeren Zollschutz erhält und wenn bei uns die Energie der Industriellen durch die Konkurrenz geweckt wird, gewiß möglich sein, den Außenzoll auf die Höhe zu bringen wie in Deutschland.

Noch weiter ins Einzelne zu gehen, verbietet der Zweck dieses Aufsatzes. Er wollte nicht die technischen Fragen der künftigen Zolltarife nach außen und im Zwischenverkehr prüfen, sondern nur die Richtung feststellen, in welcher nach der Überzeugung von Industriellen und verantwortlichen Handelspolitikern die Vorarbeiten für die Zukunft sich bewegen sollen. Die alten Gedanken der österreichischen Handelspolitiker, die ausgearbeiteten Vorschläge von Bruck, Rübed und Hoer werden hervorgeholt und studiert werden. Schaffle hat mit Recht in seinen Lebenserinnerungen behauptet, daß der Eintritt Oesterreichs in den Zollverein nicht gelungen ist. Welch großes Wirtschaftsgebiet würde dadurch geschaffen werden! Ein Gebiet von 1,456.000 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 120 Millionen Menschen! Wenn noch Belgien einbezogen wird, und mit den Balkanstaaten und der Türkei günstige Verträge geschlossen werden, ist ein Gebiet vereinigt, das eine große Produktions- und Konstruktionskraft besitzt. Nicht nur würde die Produktion überall Anregungen finden, es wäre auch ein Durchdringen dieses großen Wirtschaftsgebietes mit Kapital und Kultur zu erwarten, weil die Weite des Absatzes und die Energie der Konkurrenz beides fördert beziehungsweise Kapital anzieht. Die Tendenz, in der Richtung des Orients die deutsche wirtschaftliche Tätigkeit auszudehnen, ist eine bekannte Tatsache; sie würde eine Stütze finden im mitteleuropäischen Wirtschaftsverein und auch uns würde dadurch unsere alte Richtung des Exports wieder gewonnen werden können.

FRIEDMANN, May

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Aus den Verhandlungen des deutsch-österreich-ungar. Wirtschaftsverbandes.

Vom Reichsratsabgeordneten May Friedmann.

Das Problem der zukünftigen Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den zwei verbündeten Zentralmächten ist von der größten Tragweite und Schwierigkeit. Eine gründliche Erörterung innerhalb der zunächst interessierten Kreise ist ebenso dringend wie notwendig. Aber auch die nicht unmittelbar betroffenen breiteren Schichten werden hinreichende Anhaltspunkte erhalten müssen, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, auf Grund aufklärender Darlegungen sich in das Problem zu vertiefen; denn eine die gesamte Volkswirtschaft aufs tiefste berührende Frage, deren Vereinigung mit diesem in der Geschichte beispiellosen Volkskriege in innigster Verbindung steht, kann in ihren grundlegenden Richtlinien nicht ganz losgelöst von der Empfindung und ohne Bedachtnahme auf die Willensäußerungen jener breiteren Schichten erledigt werden. Ich rede im gegenwärtigen Stadium einer Erörterung in der breitesten Öffentlichkeit nicht das Wort. Dazu ist die Frage noch zu ungeklärt, sind die Meinungen noch zu widersprechend, das Problem zu schwierig. Aber endlich muß man aus dem Zustand der geheimnisvollen Beratungen in kleinen streng vertraulichen Kreisen heraustreten. Die Öffentlichkeit, die Interesse und Verständnis für die Sache hat, muß zu Worte kommen. Denn Klärung und Aufklärung tut not. Die großen Richtlinien müssen festgelegt sein, bevor es nach diesem Kriege zum Abschlusse aller jener Auseinandersetzungen und Vereinbarungen kommt, die der ungeheure Komplex der gesamten Friedensvereinbarungen beinhalten wird. Den Zeitpunkt kennen wir nicht, aber eben deshalb dürfen wir nicht weiter zögern. Die große politische Seite der Frage will ich absichtlich nicht berühren.

Die leztthin in Berlin stattgehabte Tagung des Deutsch-österreich-ungarischen Wirtschaftsverbandes hat zum ersten Male Gelegenheit zu einer gegenseitigen Aussprache in einem größeren Kreise gegeben und wenn auch die Verhandlungen vertraulich waren, so durften doch über das Endergebnis der Stimmungen und Ansichten die Außenstehenden informiert werden. So interessant

und sachlich die einzelnen Darlegungen waren, der hauptsächlichste Wert der Tagung lag meines Erachtens in der Tatsache, daß endlich das befreiende Wort in die Öffentlichkeit drang — es wird verhandelt. Ganz inoffiziell natürlich, insofern die aus Österreich und wohl auch aus Ungarn erschienenen Teilnehmer nicht namens ihrer Organisation auftraten. Aber die österreichischen Redner — ich kann ja nur meine Ansicht nach Kenntnis der österreichischen Verhältnisse abgeben — dürfen nach dem Gewicht der Persönlichkeiten doch als Vertreter großer Kreise von Industriellen Österreichs betrachtet werden. Übrigens sind alle Verhandlungen, sie mögen durch Personen oder Organisationsvertreter geführt werden, insoweit inoffiziell, als die berufenen öffentlichen Faktoren nicht verhandeln. Ich glaube beileibe nicht, daß die Regierungen in dieser großen, die gesamte Volkswirtschaft betreffenden Frage, zumal sie aus einem in die Verhältnisse der Gesamtheit so tiefeinschneidenden beispiellosen Volkskriege herauswächst, etwa allein werden entscheiden können. Aber ich glaube, es wäre an der Zeit, zu verhandeln und sich auseinanderzusetzen. Vielleicht geschieht es. Ich weiß es nicht. Ich kann nur vermuten, daß dem nicht so ist. Denn auch — ich spreche hier rein theoretisch — die weiseste Regierung soll und kann der Mitarbeit sachkundiger Kreise nicht entraten.

Jedenfalls muß der Weg der Geheimnistuerei und der Vogel Strauß-Politik verlassen werden. Diese Auffassung kam auch gelegentlich der Berliner Tagung zum Ausdruck, indem sich die Redner rückhaltlos aussprachen. Alle anerkannten die Notwendigkeit einer möglichst innigen handelspolitischen und wirtschaftlichen Verbindung der beiden Kaiserreiche und einmütig wurde zugegeben, daß dieses Ziel nur mit Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen sowie unter gegenseitiger Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten jedes der beiden Reiche erreicht werden kann. Aber das sind Selbstverständlichkeiten. Ohne die Vertraulichkeit der Tagung zu verletzen, will ich mich zur konkreten Stellungnahme: Gemeinsames Zollgebiet mit Zwischenzolllinie bekennen. Ich halte jede halbe Lösung und alle Formeln für verfehlt, die nicht wenigstens die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer späteren vollen Zollgemeinschaft

schaffen. Ich bin allen sachlichen Gegenargumenten zugänglich und lasse mich gerne belehren. Aber insofern der gegnerische Standpunkt mit allgemeinen Phrasen, wie „verfrüht“, „man wird erdrückt“, „Aufgabe der Selbständigkeit“, „zuerst mit dem Bleistift in der Hand rechnen“, „Sprung ins Dunkle“ usw. vertreten wird, kann von einer Belehrung nicht die Rede sein. Was meines Erachtens in erster Linie leitend sein muß, ist der große Gedanke, daß dieser Krieg, man wolle oder nicht, eine neue Zeit und ganz geänderte Verhältnisse bringen wird, denen gegenüber man mit neuen Maßnahmen rechnen muß, daß es nach dem alten Verfahren nicht gehen wird und daß man sich zunächst über das große Grundprinzip klar sein muß, dem alle Bedingungen nach Möglichkeit anzupassen sind. Niemand verkennet die großen Schwierigkeiten, die auf staatsrechtlichen, finanz- und zolltechnischem Gebiete u. a. liegen. Aber diese Schwierigkeiten sind, wenn man ernstlich will, zu überbrücken. Auch ist es schon mit Rücksicht auf die voraussichtlich zur Verfügung stehende Zeit möglicherweise nicht zulässig, zunächst bis in alle Einzelheiten die vielen Bedingungen und Konstruktionen auszuarbeiten, um alsdann die prinzipielle Frage zu entscheiden und übrigens dürften wohl an den berufenen Stellen diesbezügliche Studien im Gange sein.

Das beachtenswerteste Gegenargument ist das vom Sprung ins Dunkle. Aber jeder Handelsvertrag bedeutet einen solchen Sprung. Die Erfahrungen haben das gelehrt. Um wieviel mehr nach diesem Kriege, mit den vielfach vollends geänderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen. Die Bestimmung der Zollpositionen, schon in normalen Zeiten eine höchst schwierige Aufgabe, wird fast unabsehbaren Schwierigkeiten begegnen. Darum kann man auch nicht etwa mit den Zollpositionen beginnen und mit der prinzipiellen Frage enden. Der Zoll soll die Verschiedenheiten der Produktionskosten ausgleichen. Letztere hängen von einer Menge von Voraussetzungen ab, die man sonst an der Hand der Erfahrungen und Erhebungen immerhin schätzungsweise für einen bemessenen Zeitraum abwägen konnte. Aber nach dem Kriege wird dieses Schätzungsergebnis ein bei weitem ungenaueres sein. Schon die inneren und äußeren Abzahverhältnisse mit den zunächst zu erwartenden Verschiebungen, die sehr erhöhten Steuerabgaben, beziehungsweise ihre Verteilung, wird den Faktor für die Generalunkosten, mithin die Gestehungspreise, ganz wesentlich beeinflussen. Einfach mit Zollerhöhungen zu arbeiten wäre sehr gefährlich, wie denn überhaupt der Zoll kein Allheilmittel ist. Drosselt er den Konsum, so schwächt er auch die Produktion, abgesehen davon, daß ein kräftiger Innenmarkt die wichtigste Voraussetzung für die Ausfuhr ist.

Aber streifen wir doch ganz kurz die positive Seite. Eine Einigung auf der oben angedeuteten Grundlage würde ein großes, nach außen hin einheitliches, wenn auch durch eine individuelle Zwischenzolllinie unterbrochenes Wirtschaftsgebiet schaffen, das — verständnisvolles Eingehen auf die beiderseitigen Bedürfnisse vorausgesetzt — mit seinen 120 Millionen Menschen den gegenseitigen Warenaustausch beleben würde. Es könnte ein einheitliches Gebiet entstehen, das von Antwerpen bis an die untere Donau und bis Triest sich erstreckte. Man denke an die große Bedeutung, welche die eben genannte Hafenstadt für die österreichisch-ungarische Monarchie — und auch für Deutschland haben kann. Der zollfreie Austausch der Agrarprodukte würde einen wohlthuenden Ausgleich

schaffen, die Landwirtschaft heben und ihre Konjunktur steigern. Auch die Frage der Selbstversorgung für den Fall künftiger neuerlicher Verwicklungen ist nicht ohne Bedeutung. Und ferner der Schutzzoll, der auf den engeren Markt drückend wirkt, wird im Wege des Ausgleiches für das größere Gebiet viel erträglicher. Die Gründung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines blieb bis nun ein Traum und wird sich auch nach diesem Kriege nicht vollziehen. Aber vielleicht kann der Zusammenschluß der zwei Zentralmächte den Anstoß dazu geben, daß früher oder später andere Staaten sich anschließen. Das Beispiel der Vereinigten Staaten zeigt uns den großen Wert einheitlicher großer Wirtschaftsgebiete. Wir werden nach diesem Kriege mit einer stärkeren Konzentration noch anderer Wirtschaftsimperien rechnen müssen. Das mag uns in der österreichisch-ungarischen Monarchie und unserem Bundesgenossen ein Leitstern für die Schaffung eines großen gemeinsamen Komplexes sein. Die Konstruktion muß und kann so gewählt werden, daß die Vorteile auf beiden Seiten liegen. Ich träume nicht von Interessensphären. Das ist

im wirtschaftlichen Leben nicht durchführbar. Aber eine Regelung auf Grund gegenseitiger Rücksichtnahme und des Entgegenkommens, um den Stärkeren nicht zu hemmen und den Schwächeren zu fördern, ist sicherlich möglich. Eine weitere große Erregungslage in dem gemeinsamen Auftreten dem Auslande gegenüber. Deshalb glaube ich, spricht man richtiger von einer gemeinsamen Außenhandelspolitik als von einem gemeinsamen Zollgebiet.

Ich muß zum Schlusse eilen. Im Rahmen eines Artikels läßt sich diese Frage ohnehin nur ganz andeutungsweise behandeln. Noch einmal: Die Schwierigkeiten sind groß. Aber deshalb braucht man sie nicht durch die nicht stichhaltigen Einwände und einige Angstmeiereien zu erhöhen. Die staatsrechtliche Seite, die Schaffung eines gemeinsamen zoll- und handelspolitischen Organes, die Erstellung der Außen- und Zwischenzölle, die Aufstellung der Zolleinnahmen, die Verkehrs- und Verwaltungsfragen, all das stellt ohnehin die Sachleute vor die Notwendigkeit der Lösung außerordentlich schwieriger, aber nicht unlösbarer Fragen. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg. Keinesfalls scheint es heute mehr richtig zu sein, daß man militärisch und politisch verbündet sein und sich wirtschaftlich bekämpfen kann.

RENNER, Karl

Nr.: 132.

TAG: 13. 5. 1915 / 2f

Zollvereinspläne allerwege.

Von Karl Renner.

Alle wirtschaftlichen Fachkörperschaften Oesterreich-Ungarns und Deutschlands erörtern gegenwärtig den Gedanken, wie das politisch-militärische Bündnis zwischen beiden Reichen ausgestaltet werden könnte zu einer innigeren Wirtschaftsverbinding. Wirtschaftliche, zollpolitische Annäherung, Krönung der Waffengemeinschaft durch die Wirtschaftsgemeinschaft, mittel-

europäischer Zollverein, Zollunion und ähnlich nennt sich der Gegenstand der Beratung und das Ziel der Bewegung.

Fragen solcher Art sind unendlich schwierig. Ein Urteil, das rasch fertig wäre, verriete nur seine Oberflächlichkeit, eine frisch-fröhliche scharf zugespitzte Forderung erwiese nur Unbedachtheit. Andererseits aber wäre eine Ablehnung vorweg, wie uns scheint, ebenso verfehlt und vergäbe, die Dinge zu beachten, die in der Welt vorgehen. Denn diese Zollvereinspläne, die bei uns ermogelt werden, sind nicht die einzigen in der Welt, die gerade jetzt durch mächtige Bewegungen und Entwicklungen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses erfüllt ist. Diese zu kennen ist wohl die erste Vorbedingung eines gesicherten Urteils, diese zu skizzieren unsere heutige Aufgabe.

Die Weltkarte bezeichnet mit bunten Flecken die abgeordneten Staaten, die die Erdoberfläche bedecken. Jeder moderne Staat unterscheidet sich in einem Punkte wesentlich von den Staaten des Vormärz und älterer Epochen. Der alte Staat war eine mechanische Aneinanderreihung von Landschaften, die allenfalls durch Erbgang beliebig geteilt oder durch Heirat beliebig angestückt werden konnten, welche also keine organische Einheit darstellten. Der heutige Staat ist ein organisiertes Wirtschaftsgebiet, ein Körper gleichsam mit geschlossenem Blutkreislauf, Knochengeriist und Nervensystem, wo die Abtrennung schon eines kleinen Teiles Schmerz und Blutverlust bewirkt.

Dieser Organismus ist geworden durch das Kapital und seine Entwicklung. Die See-, Fluß- und Kanalschiffahrt, das Eisenbahn- und Postwesen haben die entferntesten Randgebiete an Zwischenzentren und ein Hauptzentrum gebunden. Das nach außen durch Zölle abgegrenzte Gebiet ist ein organisierter Markt geworden, dessen Preise zusammenhängen und das

gesamte Lebensniveau jedes einzelnen bestimmen. Nach der Größe dieses Wirtschaftsgebietes richten sich die Größe und der Differenzierungsgrad der gesamten Industrie, die Organisation der Banken ist ihm bis ins kleinste angepaßt, das Finanzkapital fußt auf der Ausdehnung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieses Gebietes und ist sein oberster Organisator. So ist uns Oesterreichern erst im Kriege bewußt geworden, welche Einwirkung der Verlust Galiziens, der Verlust von vielen Tausenden Zentnern Roggen auf unsere Brotversorgung, von Salz, Petroleum und Benzin auf unsere Produktion, von mehreren Millionen Konsumenten auf unsere Textilindustrie hätte. In den fünfundsiebzig Jahren Friedens seit 1870 sind die Wirtschaftsgebiete aller Staaten Europas in sich so innig verschmolzen, daß die wirtschaftliche Bindung alle nationalen und religiösen Gegensätze tatsächlich, wenn auch noch nicht im Bewußtsein aller, zurückgedrängt hat.

Diese organisierten Wirtschaftsgebiete sind der Ausgangspunkt einer Entwicklung geworden, die heute schon über ihre Grenzlinien hinausdrängt. Ueberall und ausnahmslos — jede Konstruktion, die diesen Drang der Kapitalistenklasse nur eines Landes zur Last legen wollte, wäre willkürlich und ungerecht, wie die folgenden Tatsachen beweisen.

Der Ausdehnungsdrang vollzieht sich in verschiedenen Formen. Die einfachste Form ist jene, die von Rußland beliebt worden ist. Nachbargebiete werden militärisch erobert, unterworfen und rundweg in die Zollgrenze eingegliedert. So ist das russische Reich das größte, an Naturschätzen reichste, fast über alle Zonen ausgedehnte geschlossene Wirtschaftsgebiet der Welt geworden. Die letzte große Einverleibung, die Russisch-Zentralasiens, schloß 1885 ab. Unabsehbare, unermessliche Zukunftsmöglichkeiten sind dadurch der russischen Bourgeoisie eröffnet, dieses Reich kann demaleinst, in sich abgeschlossen und selbstgenügsam, der ganzen übrigen Welt gebieten.

Nichtsdestoweniger ist sein Ausdehnungsdrang noch nicht gesättigt und versucht nach dem Rückschlag in der Mandschurei und Korea mit anderen, den Weststaaten entlehnten Methoden neue Eroberungen vorzubereiten. Während im wirtschaftlichen Verhältnis der Staaten zueinander als Regel die Meistbegünstigung gilt, wonach jede Zollherabsetzung, die einem Staate eingeräumt wird, sofort auch allen anderen zugute kommt, hat Rußland im Handelsvertrag mit Deutschland von 1894 und 1904 einen Vorbehalt gemacht. Handelsvertragsbestimmungen sollen keine Anwendung finden auf jene Vereinbarungen, die den Handel Rußlands mit den angrenzenden Ländern Asiens regeln. Rußland räumt diesen für ihre Einfuhr Vorzugszölle ein und gibt seiner eigenen industriellen Ausfuhr hohe Zollvergütungen und Exportprämien. Auf diese Weise gliedert es sich Nordpersten, das es militärisch besetzt hat, auch wirtschaftlich an; so hat es 1913 die äußere Mongolei durch Vorzugszölle an sich gefesselt. Ueberdies hat es in der jüngsten Zeit Finnland im Westen und Ostsibirien im fernen Osten, das bis 1909 freie Einfuhr besaß, in das einheitliche

Zollgebiet einbezogen. Alle seine Tore sind durch Schlagbäume verriegelt und damit ein großer Teil der Erdoberfläche dem System der offenen Tür verschlossen.

Dem russischen System nächstverwandt ist die Methode der Vereinigten Staaten. Bis zum spanischen Kriege waren sie selbstgenügsam, seither verfolgen sie bewußt das Ziel, ihr Gebiet zum Weltwirtschaftsgebiet auszuweiten. Die eroberten überseeischen Besitzungen wurden mit gewissen Ausnahmen

dem Mutterland zollpolitisch angegliedert. Die Vereinigten Staaten sind indessen noch darüber hinausgegangen. Von der Monroe-Doktrin geleitet, haben sie den Versuch unternommen, den europäischen Kaufmann aus Zentral- und Südamerika hinauszudrängen. Die südamerikanischen Staaten haben begonnen, ihnen Vorzugszölle einzuräumen, insbesondere Brasilien seit 1904 — dort genießt die nordamerikanische Einfuhr eine zwanzigprozentige Zollermäßigung. Haben diese Bestrebungen dauernden Erfolg, so wird sich ganz Amerika zollpolitisch abschließen.

Wieder anders ist **Frankreich** verfahren. Nach der Niederlage von 1870 hat dieser Staat jenseits seiner Ufer ein „Neues, größeres Frankreich“ begründet. In den Jahren 1874 bis 1884 erwarb es in Hinterindien ein Gebiet, das ebenso groß ist wie das Mutterland und 16 Millionen Einwohner zählt. Daran schloß es das Protektorat über Siam und die vertraglich gesicherte Einflußsphäre in Südchina. 1881 erwarb es Tunis, jetzt im Kriege hat es sich Marokko angeeignet und besitzt also mit Algier ganz Nordwestafrika, ein Meeresreich in unmittelbarer Nähe des Mutterlandes.

Den größeren Teil seiner Kolonien behandelt Frankreich unter dem Namen der „assimilierten Kolonien“ einfach als Zollinland, auf das der Zolltarif der Heimat Anwendung findet. Bei der Einfuhr nach Frankreich genießen diese Kolonien entweder Zollfreiheit oder bei Finanzzöllen ermäßigte Sätze. Die übrigen Kolonien haben Tarife mit Vorzugszöllen untereinander und für das Mutterland. Autonomie oder nur ein Recht, sich selbst Zölle festzusetzen, besitzen die französischen Kolonien nicht. Frankreich sucht auf diesem Wege die heimische Industrie zu fördern, das ganze größere Frankreich zu seinem monopolistischen Absatzgebiet zu machen und den fremden Kaufmann mit seiner Ware, den fremden Kapitalisten mit seinem Anlagkapital abzuverdrängen.

Eine Ausnahme von diesen Bestrebungen bildete unbestritten und grundsätzlich bis zum Jahre 1897 England. Sieht man von Indien ab, so gewährte es seinen großen Kolonien Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland völlige Autonomie. Diese Länder pflegten für sich den Zollschutz, und zwar in der gleichen Weise und Höhe gegen das Mutterland wie gegen die fremden Länder; Großbritannien verharrete auf dem Freihandel. Bemerkenswert wird, daß nach dem Burenkrieg die südafrikanischen Kolonien, später die australischen Staaten je einen Zollverein untereinander schlossen.

Großbritannien ist somit bis auf den heutigen Tag das alleinige Eiland der Zollfreiheit geblieben, während ringsum große und kleine Wirtschaftsgebiete sich abschlossen und sich allmählich zu Wirtschaftsgemeinschaften zusammenzuballen begannen.

Seit Mitte der Achtzigerjahre erhebt und organisiert sich auch in Großbritannien der Widerstand gegen das ruhmreiche Freihandelsystem, das bis dahin der Stolz der Briten gewesen. Zwei Gedanken nähren ihn: erstens der Schutz der britischen Industrie gegen die Schleuder Konkurrenz Amerikas und Deutschlands und zweitens der Plan eines Zoll-

vereins, der weniger aus wirtschaftlichen Gründen des Tages als aus politischen Befürchtungen und Hoffnungen seine Nahrung zog. Großbritannien und seine Kolonien sollen sich in einen einzigen großen Zollverein zusammenschließen und durch eine Zollgrenze vom übrigen Ausland absondern. Das britische Weltreich soll auf diese Weise aus einem losen Nebeneinander von autonomen Wirtschaftsgebieten ein einziger großer Wirtschaftskörper werden, die politische und militärische Einheit werde in ihm seine Grundlage und notwendige Folge sehen.

Dieser Zollverein kann nur geschaffen werden, wenn das Mutterland in die Lage versetzt wird, die Einfuhr der Kolonien zu begünstigen. Es kann niemandem einen Vorzug einräumen, wenn es jeden frei zuläßt. Um die Tochterländer bevorzugen zu können, muß es von den anderen Zölle einheben. Da die Kolonien Getreide, Vieh, Fleisch und Rohstoffe liefern, muß Großbritannien vor allem zum System der Getreidezölle zurückkehren. Sollen die Kolonien den englischen Industrieprodukten Vorzugszölle oder freie Einfuhr gewähren, so muß das Mutterland ihnen Vorzugszölle für ihre Naturprodukte sichern und die Fremden mit höheren Zöllen belegen.

Schon 1887 fand in London die erste Kolonialkonferenz statt, wo der Plan des allbritischen Zollvereines erörtert wurde. Die Zollfrage wird zur Parteifrage, mit den Schlagwörtern Freihandel und Schutz Zoll stehen sich Liberale und Konservative gegenüber und in mehreren, das Leben und die Seele der Nation aufs tiefste erschütternden Wahlkämpfen bleiben die Liberalen und der Freihandel siegreich. Die Arbeiterklasse Englands steht nahezu geschlossen zur Sache des Freihandels wider den Zollverein und entscheidet den Sieg der Liberalen.

Nichtsdestoweniger macht die zollpolitische Annäherung zwischen England und den Kolonien langsam Fortschritte. Seit dem Jahre 1866 bestanden zwischen England und Deutschland Handelsverträge, die den Deutschen freie Einfuhr in Großbritannien und Gleichberechtigung in den Kolonien gewährleisteten. Im Jahre 1897 kündigte die englische Regierung auf Drängen der kanadischen die Verträge mit Deutschland. Von da an gewährte die älteste und vollreichste der englischen autonomen Kolonien, Kanada, dem Mutterlande Vorzugszölle. Von Anfangs 12½, dann 25 stieg

Nr.:

TAG:

die gewährte Begünstigung auf $33\frac{1}{3}$ vom Hundert. Deutschland berief sich auf die Meistbegünstigungsklausel, der Zollkrieg entbrannte, aber hatte nicht den Erfolg, diese Vorzugszölle zu beseitigen. Vielmehr folgten dem Beispiel Kanadas 1906 der Südafrikanische Zollverein, 1907 Australien und Neuseeland. Seit 1905 bestehen überdies Gegenseitigkeitsverträge zwischen diesen Kolonien. Die Vorzugsbehandlung wurde somit der britischen Einfuhr ohne Zwang und Gegenleistung gewährt. Wenn somit der großbritische Zollverein auch noch nicht zur Union geziehen ist, werden die Abschließungstendenzen doch schon sichtbar und wirksam. Bringt der Krieg den Sturz des liberalen Systems in England, so wird die allbritische Zollunion wahrscheinlich vollendet werden.

Man kann die Augen davor nicht schließen, daß das Vielstaatenystem, das das Zeitalter von 1870 bis 1915 charakterisiert, einer anderen Gestaltung weicht, daß die Welt ein anderes Antlitz bekommt. Den vielen organisierten Einzelstaats-Wirtschaftsgebieten folgen offenbar wenige Weltwirtschaftssysteme. Vier solche Systeme liegen teils vollendet, teils in Ansätzen vor, das fünfte bildet sich vor unseren Augen: das russische ist ganz, das französische nahezu ganz abgeschlossen, das amerikanische und englische sind im Bau und soeben wird das japanisch-chinesische mit List und Gewalt zusammengehämmert.

Nimmt die Geschichte diesen Gang, so geraten die außerhalb bleibenden Staaten in Gefahr, abseits der Straße zurückgelassen zu werden, um vielleicht später einem der großen Systeme eingegliedert zu werden. In der allgemeinen Unbestimmtheit der Zukunft läßt sich diese Gefahr mit Sicherheit weder behaupten noch leugnen. Gewiß ist nur, daß sie wie ein dumpfer Bann auf allen Völkern liegt und zu der kriegerischen Erregung unserer Zeit am meisten beiträgt. Aus der Vorstellung dieser Gefahr entspringen auch alle Versuche, neben diese Zollvereine eine neuen, ebenbürtigen zu setzen, den **Mittel-europäischen Zollverein**. In diesem Zusammenhang muß das Problem vor allem gesehen und untersucht werden, das jetzt die Gedanken der deutschen und österreichischen Wirtschaftspolitiker beschäftigt.

Unsere wirtschaftliche Lage.

Unter dem Titel: „Wien während des Krieges“ erstattet der Bürgermeister im Amtsblatt der Stadt Wien allmonatlich einen Bericht. Jetzt liegt die zehnte Folge vor, sie bringt neben bedenklichen auch tröstliche Zahlen. Im ganzen beweist sie, daß die Annahme der Feinde unseres Staates, daß wir dem Verhungern und dem Zusammenbruch nahe sind, töricht und hinfällig ist. Niemand hat vor diesem Kriege eine zulängliche Vorstellung davon gehabt, was eine moderne Volkswirtschaft und ihre Träger auszuhalten imstande sind. Diese unsere Lebens- und Widerstandskraft, Anpassungsfähigkeit und Stärke im Ertragen von Ungemach ist wirklich erstaunlich. Freilich ist das Wiener Proletariat durch die vorangegangenen Perioden von Krisen und Teuerung entsprechend vorgeschult worden und versteht zu dulden, nachdem der Versuch einer feindlichen Welt in Waffen, mit unserer ganzen Volkswirtschaft auch unser aller Zukunft niederzuschlagen, durch die jüngsten Ereignisse offenkundig geworden ist. Es bleibt am Ende nichts übrig als der erste Wille, sich trotz alledem zu behaupten. Das kann nicht hindern, festzustellen, daß die Opfer im allgemeinen schwere, für die arbeitenden Klassen aber doppelt empfindliche sind. Das beweisen auch die Zahlen des Rathhausberichtes.

Da nahezu die ganze Industrie der Hauptstadt auf den Krieg eingestellt ist und gute Preise erzielt, verdient groß und klein unter den Unternehmern und kann Rücklagen machen. Das beweisen die

Spareinlagen bei den Geldinstituten,

die seit Jahresbeginn in erfreulicher Steigerung begriffen sind. Nach den vorliegenden Ausweisen betragen die Spareinlagen in Tausenden Kronen:

	am 28. Februar 1915	am 30. April 1915
beim Bankverein	143265	182916
bei der Kreditanstalt	123638	140000
„ „ Länderbank	103036	110494
„ „ Anglobank	87011	94000
„ „ Verkehrsbank	80859	88191
„ „ Depositenbank	44389	46606
„ „ Unionbank	37057	49141
„ beim Merkur	47880	51562
bei der Niederösterreichischen Eskompte- Gesellschaft	32535	37690
„ „ Bombard- und Eskomptebank	1287	1272
„ „ Postsparkasse	178977	184082
„ „ Ersten österreichischen Sparkasse	532077	547267
„ „ Neuen Wiener Sparkasse	45520	47887
den Kommunalsparkassen:		
Zentralsparkasse	167314	173310
Floridsdorf	18374	19004
Döbling	11007	11219
Hernals	59485	60538
Rudolfsheim	74871	76042
Währing	42008	43385

Die Steigerung der Einlagen in den ersten vier Monaten des Jahres beläuft sich auf 225 Millionen Kronen, das sind 11 Prozent, und hat auch seither nicht nachgelassen.

Da die Einlagen bei sämtlichen österreichischen und ungarischen Geldinstituten zu Anfang dieses Jahres auf rund 20 Milliarden Kronen geschätzt wurden und seither sicher, wenn auch vielleicht nicht in demselben Verhältnis wie die Spareinlagen der Wiener Institute, gestiegen sind, so kann mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß die Zeichnung der zweiten Kriegsanleihe einen guten Verlauf nehmen wird, wenn die Unternehmer dem Staate gegenüber erfüllen, was von ihnen verlangt wird.

Die Steuereingänge

in Wien sind nicht ungünstig. Nach dem letzten Ausweis des Steueramtes wurden eingezahlt an Staatssteuern, und zwar:

	März 1914	März 1915
Grund- und Gebäudesteuer	1,183.133	1,658.245
Erwerbsteuer	795.832	838.099
Rentensteuer	187.950	220.749
Befoldungssteuer	296.597	274.132
Einkommensteuer	3,445.365	2,294.181
Ländleienabgabe	—	40.422
Militärtaxe	48.317	67.610
Verzugszinsen	50.018	57.239
an Landesumlagen	853.000	1,040.000
an Gemeindeumlagen	1,784.000	2,274.000
an sonstigen Einnahmen	41.845	71.490

Die Einzahlungen waren somit um 7000 Kronen höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Steigerung bleibt zwar hinter der durchschnittlichen Steigerung der Vorjahre zurück, befriedigt jedoch schon darum, weil kein Ausfall eingetreten ist.

Diese beiden Angaben sind Kennzeichen für die Lage der besitzenden Klassen, für die heillosen entscheiden die Verhältnisse auf dem Arbeits- und dem Lebensmittelmarkt.

Der Arbeitsmarkt

gestaltet sich allerdings nicht so ungünstig, wie die erste Zeit befürchtet wurde. Der Krieg ernährt den Krieg, wenn auch mit dem noch ungewachsenen Brote der Zukunft. Als Symptom des Standes der Beschäftigung kann der Ausweis des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes gelten, das über den Monat April berichtet:

Arbeitsvermittlung	Stellenangebote	Stellen- gesuche	Bermitt- lungen
Metallverarbeitung, Maschinen u.	330	365	303
Holzverarbeitung	395	379	360
Baugewerbe und Spengler	307	302	296
Leber- und Textilindustrie, Tapezierer,			
Papier- und graphische Fächer	180	103	103
Kleidermacher	673	348	351
Hotel- und höheres Arbeitspersonal	164	353	163
Fleischhauer und Fleischeläger	108	110	95
Bäcker	171	372	130
Kaffeefieber	992	1007	924
Verkehrsbedienstete und nicht quali- fizierte Arbeiter	2793	2869	2743
Gewerbliche Frauenarbeit	708	932	664
Lehrlinge	76	32	27
Summe	6852	7172	6159
Dienstvermittlung	6398	8091	6245
Zusammen	13745	15263	12404

Danach sind rund 80 Prozent der Stellensuchenden durch das Amt vermittelt worden, unter fünfzehntausend Stellensuchenden gingen dreitausend leer aus. Da erfahrungsgemäß ein Teil derselben privat Posten findet, ist das Verhältnis nicht als ungünstig zu bezeichnen.

Die schweren Opfer der Arbeiterklasse brüden sich in der Teuerung und in der Unterversorgung mit Lebensmitteln aus, hier ist der Pferdeschuh des Berichtes. Der Trost, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt endlich stärkere Zufuhren aus Ungarn bewerkstelligt hat, daß die Einführung der Brot- und Mehlkarte ohne besondere Schwierigkeit vor sich gegangen ist und daß sich die Broterzeugung verbessert hat, kann aber das ständige fürchtbare Ansteigen aller Preise nicht beruhigen. Ueber die ganz erstaunliche schwindelige Höhe der Preise haben wir laufend berichtet, übrigens fühlt sie täglich jeder Haushalt. Das fortschreitende Jahr bringt noch keinesfalls die erwartete Erleichterung, obgleich man sie vom Einbruch des ersten Grünfrühters erwarten zu können glaubte. Die Milchversorgung wird weiter durch die Bahnverkehrsschwierigkeiten und den Mangel an Kühlwagen vielfach beeinträchtigt. — Der Eiermarkt hat in der letzten Zeit durch die erfolgreichen Bemühungen, Zufuhren

aus Gallizien zu ermöglichen, eine gewisse Erleichterung erfahren. — Die Gemüsezufuhr wird bei dem äußerst günstigen Stande der Bodenbearbeitung zunehmend reichlicher. So versichert uns wenigstens der Bericht.

Aber diese kleine Abschwächung der Lebensmittelknappheit wird mehr als überboten durch die ungläubliche Fleischnot und Fleischsteuerung, welche die Fleischnahrung vom Tisch des Arbeiters geradezu verbannt. Jetzt rächt sich die schwere Unterlassung, daß bei uns nicht, wie von den deutschen Kommunen, von den reichlicheren und billigeren Herbstzufuhren Dauerware erzeugt worden ist.

Auftrieb und Zufuhr

gestalteten sich im Vergleich zum Vorjahr im April folgendermaßen: Auf dem Schlachtviehmarkt St. Marg:

	1914	1915
Kinder	19.725 Stück	43.960 Stück
Kälber	28.588 "	22.279 "
Lämmer	28.436 "	17.107 "
Schafe	3.627 "	1.227 "
Schweine	92.708 "	75.832 "

In der Großmarkthalle:

	April 1914	April 1915
Rindfleisch	2.014.409 Kilogramm	2.149.268 Kilogramm
Kalbfleisch	220.828 "	16.943 "
Schafffleisch	27.882 "	5.382 "
Schweinefleisch	1.186.470 "	722.015 "
Kälber	21.683 Stück	11.483 Stück
Schafe	814 "	892 "
Schweine	5.287 "	6.037 "
Lämmer	6.008 "	4.989 "

Diese Minderzufuhr in die Hauptstadt, deren Einwohnerzahl durch ungezählte Flüchtlinge und eine starke Garnison stark angewachsen ist, verrät allein den Grad, bis zu welchem sich die Massen im Fleischkonsum einschränken müssen.

Ueber die Entwicklung der Kleinhandelspreise bringen wir abgeordnet eine vergleichende Uebersicht Wiens und der deutschen Großstädte, die beweist, um wieviel schlechter wir daran sind als jene.

Wirklich erschreckend ist der Bericht über die Gesundheitsverhältnisse Wiens. Noch hat uns der Odem der Kriegseuchen nicht erreicht, eine Botichaft, die unsere Sanitätsverwaltung nicht veranlassen darf, sorglos zu werden. Der Ausruf des Berichtes:

Es erweist sich immer mehr, daß die Kriegseuchen in Wien dank den besonders günstigen sanitären Einrichtungen keine Verbreitungsmöglichkeit finden

ist viel zu sanguinisch, denn noch ist die Jahreszeit nicht weit genug vorgeschritten, um den Krankheitserregern ihre vollen Gefährdungsmöglichkeiten freizugeben. Die Monate rapider Seuchenverbreitung kommen erst! Besser übertriebene Vorsicht als Vertrauensseligkeit!

Die Krankenbewegung in den Zivilspitälern einschließlich der dort verpflegten Militärpersonen war im April folgende:

	1914	1915
Anfänglicher Stand	8.768	12.032
Zuwachs	10.058	13.129
Abgang durch Entlassung	9.394	12.648
Abgang durch Ableben	939	1.040
Schließlicher Stand	8.498	11.473

Von der Wiener Bevölkerung sind in den vier Aprilwochen 2697 Personen gestorben gegen 2445 in der gleichen Zeit des Vorjahres und 2619 im Jahre 1913. Auf 1000 Einwohner ergibt dies 16,1 Todesfälle gegen 14,9 im Vorjahr und 16,2 im Jahre 1913. Zurückgegangen ist hauptsächlich die Sterblichkeit an Lungentuberkulose und an entzündlichen Erkrankungen der Atmungsorgane. Von den ansteckenden Krankheiten sind die Blattern im Rückgang begriffen, Typhus und Dysenteriefälle nur in der Militär-, nicht aber in der Zivilbevölkerung vorgekommen. An Flecktyphus erkrankten fünf Zivilpersonen, unter ihnen ein entlassener Soldat, dessen Frau und Dienstmagd, ferner eine Pflegerin und ein Nordbahnkondukteur.

Wien ist also sicher die Glend- und Seuchenstadt nicht, wie sie in den Blättern der feindlichen Staaten geschildert wird. Aber ernst ist die sanitäre und ernährungswirtschaftliche Lage Wiens dennoch. Es trennen uns noch zwei volle Monate von der neuen Ernte, drei Monate von der Einkieferung neuen Mehltes, fünf Monate von der Kartoffelernte, es droht dem ganzen Reiche eine empfindliche Minderung des Viehstandes und manche Wechselfälle des Krieges können das Ungemach an einzelnen Orten häufen. Darum muß die Losung lauten: **Ernte Arbeit und nie rastende Vorsorge!**

Reuter, Max

ARBEITERZEITUNG

Nr.: 145

TAG: 27.5.1915/3

Organisiertes Wirtschaftsgebiet und Zollunion.

Von Karl Renner.

Die heute geschaffenen oder in Bildung begriffenen Weltwirtschaftsgebiete *) unterscheiden sich voneinander in ihrer Struktur vielfach, alle miteinander unterscheiden sich völlig von dem vorgeschlagenen mitteleuropäischen Wirtschaftsband.

Jene Wirtschaftskörper sind Kolonialreiche, das heißt ein kapitalistisch hochentwickeltes Mutterland mit mächtigem Industrie- oder Handelskapital gliedert sich rückständige, wirtschaftlich unentwickelte, kapitallose, agrarische Gebiete an. Eine solche Untergliederung kann sich natürlich leicht vollziehen, denn der politische Widerstand wird durch die Militärgewalt des Mutterlandes rasch niedergeworfen, die primitive und anarchische Wirtschaftsweise des jungfräulichen Kolonialbodens wird durch das eindringende Kapital in wenigen Jahren zerlegt und hörig gemacht.

Es sind die Randstaaten Europas, denen das ihnen vorgelagerte Neuland auf solche Weise leicht in den Schoß fiel, während die im Zentrum liegenden Reiche aus historischen wie aus geographischen Gründen dabei leer ausgingen. So hat Großbritannien ein Gebiet zusammengerast, das einundneunzigmal so groß ist und von neunmal so viel Einwohnern besiedelt ist wie das Mutterland. Die Niederlande besitzen das 62fache Gebiet und die siebenfache Volkszahl, Belgien das 82fache Gebiet und die dreifache Volkszahl, Frankreich das 21fache Gebiet und die etwa anderthalbfache Volkszahl. Das großrussische Volk hat von Moskau und Petersburg aus, wie eine Schneelawine unaufhörlich wachsend, nicht nur den halben Boden Europas besetzt, sondern auch 472.000 Quadratkilometer mit über neun Millionen Menschen im Kaukasus, zwölf Millionen Quadratkilometer mit einer Volkszahl, die um die Jahrhundertwende schon kaum hinter sechs Millionen zurückblieb, in Sibirien und dreieinhalb Millionen Quadratkilometer mit nahezu acht Millionen Menschen in Zentralasien. Man kann ohneweiters zugeben, daß die Erwerbung und Verwaltung dieser Kolonien das Mutterland weit mehr kostet, als sie ihm bisher eingetragen haben oder in nächster Zukunft eintragen können, muß aber doch gestehen, daß dieser Besitz in der Zukunft für die Volkswirtschaft des Mutterlandes wie für seine politische Macht außerordentlich viel bedeuten kann. In letzter Linie freilich werden die Kolonialvölker einmal ihre Freiheit erringen, die Herrschaft des Mutterlandes abschütteln und als Gleiche in den Rat der Völker eintreten. Mit diesem Eintritt rechnet auch die Vorstellungswelt des Sozialisten, aber sein Zeitpunkt ist noch lange nicht abzusehen. Für die Zollunionsfrage, die eine Frage von morgen ist und übermorgen vielleicht schon zu spät kommt, macht diese Hoffnung noch nichts aus.

Genug damit, daß sich solche Landstriche beinahe reibungslos dem geschlossenen Wirtschaftsgebiet des Mutterlandes angliedern lassen. Schwieriger ist schon die Einigung Großbritanniens mit seinen von Europäern

besiedelten Kolonien Kanada, Südafrika und Australien, die sich durch eigene Zollvereinigungen schon als Wirtschaftsgebiete in unserem technischen Sinn des Wortes konstituiert haben. Aber immerhin haben hier Mutterland und Kolonie sich ergänzende Funktionen, es vereinigen sich Industrie und Agrarland, Fabrikaten- und Rohstoffland, jungfräulicher mit altem Kulturboden.

Nicht so im Verhältnis der zwei mitteleuropäischen Reiche zueinander oder etwa zwischen Deutschland und Belgien oder Russisch-Polen. Hier sollen in der Anlage, wenn auch nicht in der Reife gleiche, schon organisierte Wirtschaftsgebiete verbunden werden und dies nicht durch politische Annexion, sondern durch freie handelspolitische Vereinbarung. In dieser Besonderheit des Falles steckt das große Problem, das natürlich nicht gelöst werden kann, wenn es nicht genau erkannt ist.

Die volkswirtschaftliche Literatur kennt die großen Reibungen und Schäden, welche der allmählichen wirtschaftlichen Eingliederung Elsaß-Lothringens nach 1871 entsprungen sind. Und doch ist die Verflechtung und Durchwachsung aller Gewebe eines Wirtschaftskörpers vor fünfundsiebzig Jahren im Vergleich zu heute eine bloße Andeutung gewesen. Je höher ein Organismus auf der Stufenleiter des Lebens steht, umso mehr ist er individualisiert, um so schwerer kann er mit einem anderen verschmolzen werden. Zollvereinigungen, die sich vor achtzig, sechzig und selbst dreißig Jahren verhältnismäßig schmerzlos vollzogen hätten, lassen sich heute überaus mühevoll konstruieren und verwirklichen.

Wie aber sind die Wirtschaftsgebiete heute zu so geschlossenen und gegliederten Einheiten geworden, daß man sie lebenden Organismen vergleichen kann?

Ein Faktor, aber nur einer und nur der auffälligste, ist dabei der Schutz Zoll gewesen. Er schafft die künstliche wirtschaftliche Grenze, gleichsam die Haut des Körpers, die sinnfällige Absonderung. Da die Zolltarife seit 1879 immer mehr, immer höhere Posten aufweisen und beinahe lückenlos geworden sind, beherrschen sie nunmehr die gesamte Kalkulation der Erzeugung und des Handels, die Preise passen sich dem Tarif an, die Erzeugung den Preisen, es entsteht innerhalb der Zollgrenze ein künstliches Preis- und

*) Siehe Arbeiter-Zeitung vom 13. d.: Zollvereinspläne allerwege, und vom 16. d.: Zollvereine und Weltwirtschaft.

Lebensniveau, das für das eigene Gebiet beinahe einheitlich, an der Grenze sich sichtbar und bedeutend gegen alle Nachbarn abstufte. Eine Reihe von Produktionen kann nur bestehen bei diesem Niveau oder kann sich in der bestimmten überlieferten Form nur so erhalten. Die Niveauänderung erfordert beinahe allgemein eine Anpassung der Erzeugung wie des Konsums. Diese Anpassung wird der Leistungsfähige vollziehen können, der Schwächere nicht. Zuweilen wird sie zum größten Segen, weil sie überlieferten Schlandrian überwinden hilft und eine ganze Volkswirtschaft ertüchtigen kann.

Die Zollgrenze, die den Zustrom fremder Ware hemmt, beschleunigt unter Umständen den Kapitalzuström. Der sächsische Textilindustrielle zum Beispiel, der seine Leinen nicht mehr über die Grenze bringt, entschließt sich, einen Teil seines Betriebes herüberzulegen. Während sonst das Gesetz der Betriebskonzentration herrscht, während es innerhalb der Zolllinie oft viele Betriebe stillsetzt (zum Beispiel Eisenwerke), um die ganze Erzeugung an einem Standort zu konzentrieren, bewirken hohe Zölle nicht selten künstliche Betriebszerlegungen. Fallen die Zölle, so kann plötzlich eine Rückkonzentration stattfinden. Werden Zollgebiete miteinander verschmolzen, so tritt nunmehr einheitlich für den ganzen Raum das Standortgesetz in Kraft: die neuen Industrien siedeln sich ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen an dem wirtschaftlich günstigsten Punkte an, auch Betriebsenerweiterungen folgen diesem Gesetz. Ohne allen Zweifel bewirkt somit die Union eine örtliche und technische Umfichtung der Industrie.

Diese Schwierigkeiten werden ausgeglichen durch gewaltige Vorteile. Je größer erstens ein Wirtschaftsgebiet, je größer der gesicherte innere Markt, desto größer und intensiver, desto rationeller werden die Betriebsstätten sein können. Zwergstaaten können nur ausnahmsweise, nur in einzelnen Branchen den gewaltigen Großbetrieb entwickeln, der zuletzt in der Weltkonkurrenz siegreich bleibt. Je größer zweitens das Wirtschaftsgebiet, desto differenzierter die Produktion, desto mannigfacher und besser die Qualität, desto beherrschender ihre Stellung auf dem Weltmarkt. Je größer drittens das Wirtschaftsgebiet, um so leichter ergänzen sich die Spezialitäten des Bodens, der Rohstoffe, der Arbeits- und Erfindungskräfte, um so leichter und mannigfaltiger die Gesamtversorgung und um so reicher die Liste der Spezialitäten, mit denen der heimische Kaufmann auf dem Wege zum Weltmarkt ausgerüstet wird.

Niemand kann bestreiten, daß diese drei Vorteile auf längere Sicht hinaus die nahen Schwierigkeiten weitaus überwiegen.

Aber die Zolltarife sind nicht der einzige in Betracht zu ziehende Faktor, sie betreffen nur die äußere Abgrenzung und noch nicht die innere Organisation des Wirtschaftsgebietes. Seine Blutadern sind die Verkehrswege. Das Eisenbahn- und Schiffahrtsnetz eines Staates ist, sofern es rationell ausgebaut ist, eine Einheit, die von bestimmten Wirtschaftszentren beherrscht ist. Die Verkehrsrichtungen und die Tarife, ihre Höhe und ihre Berechnungsart bestimmen Produktion und Verkehr. Die Anlagekosten der österreichischen Bahnen sind wegen der Gebirgigkeit des Reiches im Durchschnitt höher als anderwärts, die höheren Frachtspesen allein beeinträchtigen die Konkurrenzfähigkeit unserer Erzeugnisse. Mit Ausnützung des Staatsbahnsystems können zwei zollgeeinte Staaten gegeneinander den verheerendsten Wirtschaftskrieg führen, wie wir aus

der dualistischen Erfahrung wissen. Aus der Zoll-einigung muß erst eine Verkehrs-einheit sich entwickeln, die Zollfrage allein erledigt das gestellte Problem nicht. Wirtschaftszentren können durch die Verlegung der Verkehrswege geradezu kaputt gemacht und verödet werden, neue Zentren können entstehen, wie etwa im Falle einer holländisch-deutschen Union Hamburg durch Amsterdam zurückgedrängt wird. So könnten die Adriaahäfen durch eine mitteleuropäische Zollunion unter Umständen gewinnen, unter Umständen aber auch verlieren.

Die Organisation der Waren- und Geldmärkte, der Börsen und Banken, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften und Kreditinstitute hat sich in den letzten zwei Menschenaltern erst vollendet und zugleich zwischen Deutschland und Oesterreich wesentlich differenziert. Ein anderer Zinsfuß geht dort und hier in die Produktionskosten ein und beeinträchtigt unsere Konkurrenzfähigkeit. Andererseits sind das bei uns grassierende Borgunwesen und der langfristige Kredit mit allen damit verbundenen Unständlichkeiten und Unsicherheiten für den einheimischen Handel und gegen den deutschen Kaufmann beinahe nicht weniger wirksam als ein Schutz Zoll.

Zu den Organen des geschlossenen Wirtschaftsgebietes gehören endlich Währung und Notenbank. Eine Wirtschaftsgemeinschaft mit verschieden geordneter Valuta — nicht die Münznamen, sondern der Münzwert und die Art der Notendeckung entscheiden — ist ohne schweren Schaden eines Teiles undenkbar. Innerhalb eines Wirtschaftsganzen drängt die bessere Währung die schlechtere jeweils aus dem Verkehr, ein dauerndes Disagio einer Valuta müßte die Volkswirtschaft dieses Landes allmählich außer Wettbewerb setzen. Was Disagio vermag, fühlen wir gerade jetzt besonders deutlich. In der Erörterung der Zollvereinsfrage darf somit nicht übersehen werden, daß sie weder allein noch auch überwiegend von Zollsäzen abhängig und nicht etwa

mit einem bloßen Tarifvertrag bei einem bestimmten Glodenschlag erledigt ist, sondern daß es sich um eine schrittweise Angleichung aller organischen Glieder handelt. Gefordert wird nicht eine einmalige Beschluß- oder Gesetzesformel, sondern ein Wirtschafts- und Verwaltungsprogramm mit jahrelanger Arbeit zum gesetzten Ziele.

Endlich aber das Hauptorgan des organisierten Wirtschaftsgebietes, die Finanzwirtschaft des Staates. Verschieden hohe direkte Steuern unterscheiden die Produktionspreise sehr wesentlich und beeinträchtigen die Wettbewerbskraft. Verschieden hohe indirekte Steuern verschieben nicht nur die Konsumkraft der Bevölkerung, sondern auch die Lohnhöhe, damit die Produktionspreise und weiter die Konkurrenzfähigkeit. Verschiedene Systeme und Maße der Gesellschafts- und Aktiensteuer befördern oder beeinträchtigen den Fortschritt zu höheren Betriebsformen. Und zuletzt, jedoch nicht zum mindesten bestimmen die allgemeine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der öffentlichen Verwaltung, der zünftlerische oder moderne Geist der Gesetzgebung die geistige und moralische Spannkraft des Wirtschaftslebens und können den vorhergegebenen mäßigen Abstand in eine dauernde Ueber- und Unterordnung verwandeln, wenn die politischen Abweichungen der Angleichung widerstreben.

Das sind die allgemeinen Maßstäbe, die angelegt werden müssen, um in concreto eine sachgemäße Antwort zu finden. Sie bestätigen, wenn man sie

ARBEITSPERIODENUNG

Nr.:

TAG:

zusammenhalt, die Zweckmäßigkeit der eingangs
gegebenen Unterscheidung. Unorganisierte oder wenigstens
sich wirtschaftlich ergänzende Gebiete zusammenzufassen
ist leicht und einfach. Es ist das geographische und
historische Glück der Randnationen Europas, daß solche
vor ihren Toren lagen und ihrer Annexionslust zur wahren
Weide wurden. Mitteleuropa, einschließlich Italiens,
hat es weit schwerer; es kann zum Weltwirtschafts-
körper nur werden auf dem Wege des freien Bünd-
nisses und der schrittweisen Angleichung aller ihrer
Wirtschaftsorgane. Dazu aber gehört hohe geistige und
sittliche Kraft der Staaten und Völker. Ob sie diese
besitzen, kann nicht erklügelt, das kann nur durch die
Tat selbst erwiesen werden.

RENNER, Max

ARBEITERZEITUNG

Nr.: 148.

TAG: 30.5.1915/2f

Bege der Annäherung.

Von Karl Renner.

Der Gedanke der Zollunion ist also *) bald hundert Jahre alt und hat die Gepflogenheit, bei allen handelspolitischen Wendepunkten wiederzukehren. Wenn er diesmal stärker hervortritt, so dankt er das lebhaftere Interesse der Öffentlichkeit, nicht den inneren Bedürfnissen der Volkswirtschaften beider Reiche, **) sondern ihrer gemeinsamen äußeren Gefährdung, wenn sie zwischen dem russischen, britischen, französischen und dem geplanten italienischen Wirtschaftsimperium eingeklemmt werden. Diese handelspolitische Einmauerung Mitteleuropas, diese verderbliche Folge eines verderblichen Wirtschaftssystems, kann möglicherweise den Zusammenschluß erzwingen und deshalb muß man dessen Mittel und Formen erkunden — auf jeden Fall, auch wenn die Hoffnung, dieser Zwangslage noch zu entgehen, siegreich wird.

Der Krieg schafft handelspolitisch freies Feld: das europäische Vertragssystem ist hinfällig, der berühmte Artikel 11 des Frankfurter Friedens ist mit diesem selbst aus der Welt geschafft und die ewige Meistbegünstigung ist erloschen, nachdem ohnehin das Meistbegünstigungssystem zuerst von Kanada und seither von vielen anderen Punkten aus durchbrochen worden ist. Nachdem alles gelöst ist, besteht die volle — juristische — Freiheit, zu binden. Ein künftiger Friedensschluß kann entweder die Vereinzelnung aller Staaten und die Meistbegünstigung wieder herstellen oder aber

*) Siehe Arbeiter-Zeitung vom 28. Mai: Vorgeschichte der Idee einer mitteleuropäischen Zollvereinigung.

**)

Zollunionen zur Grundlage der Verträge machen oder endlich von einem Wirtschaftsbund ausgehen, das heißt von vornherein festsetzen, daß die beiden mitteleuropäischen Reiche, wie immer sie untereinander ihre handelspolitischen Beziehungen regeln mögen, nach außen als Einheit handeln und gegenseitige Begünstigungen auch durch Meistbegünstigungs Klauseln anderer Verträge nicht ohneweiters auf das fernere Ausland ausdehnen lassen. Diese drei Möglichkeiten: Vereinzelnung, Zollunion, Wirtschaftsbund, scheinen gegeben. Die erstere führt den gegenwärtigen Zustand fort, bedarf also keiner weiteren Untersuchung.

Eine Zollunion im vollen Sinne des Wortes, die denselben Zollsatz für beide Reiche und die sofortige glatte Aufhebung der Zolllinie zwischen Oesterreich und Deutschland zur Folge hätte, ist aus den früher angeführten Gründen *) höchstens als allmählich anzustrebendes Ziel, nicht aber als sofortige Maßregel denkbar. Sie setzt voraus ein Zollparlament — eine periodische Ausgleicherei, wie sie zwischen Ungarn und Oesterreich statthat, hieße bloß ein besamtes großes Uebel in größerem Maßstab reproduzieren — und eine einheitliche Zollverwaltung, die gemeinsame Verhandlung mit dem ferneren Ausland. Jedermann kann selbst beurteilen, inwiefern Menschen und Dinge hiezu reif sind.

Es bliebe die Möglichkeit, Deutschland und die Monarchie als nach außen einiges Zollgebiet durch eine erniedrigte Zwischenzolllinie zwischen dem Reiche und uns nach innen zu trennen. Dadurch wäre die Freiheit gewahrt, von Post zu Post besondere Tarife zwischen den zwei Teilen zu vereinbaren und diese Tarife den Produktionsbedingungen im Detail anzupassen. Nur darf dabei nicht übersehen werden, daß ein solcher Zwischentarif die Folge hätte, die entsprechenden Positionen des Auslandstarifs in der Regel weit über die heutigen Sätze erhöhen zu müssen. Die mäßige Abtragung der Zwischenzölle bewirkt beinahe automatisch die Erhöhung der Mauer, die künftig den Zollverein vom fernem Ausland trennen sollen. Die Kluft zwischen den heute einander feindlichen Gruppen der Welt würde dadurch noch vertieft und erweitert. Da zugleich zu erwarten steht, daß sich die anderen Weltwirtschaftskörper, die den weit größten Teil der Erde ausmachen, zollpolitisch nähern, so wäre die trostige Isolierung eines verhältnismäßig doch so kleinen Zollgebietes in der Welt wirtschaftlich gefährlich und politisch höchst bedenklich. Das zollpolitische

Ganze Mitteleuropas bliebe infolge der tausendfachen Rücksichten, die die Zwischenzolllinie ihm auferlegt starr, unbeweglich und bei den Verhandlungen mit dem Zollausland schwerfällig, wenigstens so lange, bis die Zwischenzolllinie bis zur Bedeutungslosigkeit erniedrigt wäre.**)

Zwei organisierte Wirtschaftsgebiete zu verbinden und zu verschmelzen ist eben ein schwieriges Werk, das, wenn es gelingt, Zeit fordert und empfindliche Uebergangsschmerzen für das Ganze wie für die Teile verursacht. Erleichtert würde es freilich sehr durch den Beitritt oder den Anschluß von Balkanstaaten als von nicht homogenen, sondern ergänzenden Wirtschaften. Auf je größerem Boden der Versuch unternommen wird, je größeres Gebiet er umfaßt, je mannigfaltiger

*) Arbeiter-Zeitung vom 16. Mai: Organisiertes Wirtschaftsgebiet und Zollunion.

**) Die Wirkungen im Detail zu begründen würde detaillierte zahlenmäßige Nachweisungen erfordern, die uns hier zu weit führen.

die Wirtschaften sind, die verbunden werden sollen, um so leichter ist die Verschmelzung, um so größer der Vorteil und um so geringer die Schädigung jedes einzelnen Gliedes. Nicht umsonst sagen die römischen Juristen: Tres faciunt collegium! Die Vereinigung Zweier ist eher eine Kameradschaft als ein Bund.

Als einfachster Weg bliebe also die dritte Möglichkeit: im künftigen europäischen Friedensinstrument festzulegen, daß beide Reiche einen Wirtschaftsbund darstellen, dessen gegenseitiges handelspolitisches Verhältnis von Dritten nicht berührt wird, auf den Meistbegünstigungsverträge keinen Einfluß üben und in den weiteren Staaten jederzeit aufgenommen werden können. Damit wäre zugleich gesagt, daß die Handelsverträge, wie es ja zur Zeit Caprivi's teilweise der Fall war,*) in Zukunft gemeinsam verhandelt und abgeschlossen werden. So wäre zunächst die völkerrechtliche und handelspolitische Aktionsfreiheit sichergestellt. Auf dieser Grundlage wäre sodann der Weg einzuschlagen, den auch sonst überall die Geschichte gegangen ist: in Kanada und den übrigen Kolonien, in Rußlands Verhältnis zu Persien und in den Beziehungen der amerikanischen Republiken zur Union: Man geht aus von Vorzugszöllen (wie von der österreichisch-ungarischen Regierung 1879 bis 1881 Deutschland vorgeschlagen wurde) und bahnt sofort die Ungleichung aller organischen Glieder der beiden Wirtschaftskörper an, des Verkehrs, Geld-, Kredit- und Besteuerungswesens, insbesondere der Staatsmonopole. In dem Maße, als diese Annäherung fortschreitet, können die Vorzugszölle herabgemindert und kann am Ende die Zwischenzolllinie ganz abgebaut werden.

Uberschaut man diese verwickelte Frage in ihrer historischen Bedingtheit und in ihren technischen Schwierigkeiten, so wird man sich erst so recht bewußt, welch europäisches Unheil die Preisgebung der Caprivi'schen Handelspolitik bedeutet hat! In seinem Vertragssystem war die Annäherung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland sowie Italien an beide Reiche vorgesehen. Wenn eine erleuchtete Staatskunst den Wirtschaftsbund der drei mitteleuropäischen Mächte, der 1892 angebahnt war, im folgenden Jahrzehnt vollendet hätte, vollendet in den gleichen Richtlinien erhöhter Verkehrsfreiheit, dann wäre das auf den mitteleuropäischen Absatz angewiesene Rußland niemals so arg verbittert und so sehr nach Westen gedrängt, Italien aber durch das gefestigte Band wirtschaftlicher Interessen an die Gemeinschaft gelettet worden, die ihm die besten Entwicklungsaussichten garantiert hätte. Aber die Caprivi'sche Vertragspolitik ist jenen imperialistischen Tendenzen zum Opfer gefallen, die das handelspolitische Antlitz der Welt und vieles, vieles sonst verändern sollten. Und so stehen wir vor einer Zukunft voller Rätsel, vor ungewissen Schicksalen, die uns noch keine Entscheidung gestatten, wohl aber zur höchsten Achtsamkeit nötigen, damit wir, je nachdem die Lose fallen, wohl vorbereitet und mit dem vollen Bewußtsein der Opfer wie der erreichbaren Vorteile zur rechten Zeit rasch und entschieden handeln.

*) Arbeiter-Zeitung vom 28. Mai: Vorgeschichte.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrs-anstalt.

Der auffallende Unterschied in den Erfolgen, die die österreichische Kriegs-Getreide-Verkehrs-anstalt und die reichsdeutsche R.=G., die Kriegs-Getreide-gesellschaft, erzielt haben, geht natürlich auf viele Ursachen zurück, unter denen die verspätete Einführung, das Verhältnis zu Ungarn, der Mangel an einer modernen Lokalverwaltung besonders hervorstechen. Der Grundfehler jedoch liegt in der rechtlichen Anlage unserer Anstalt selbst.

Die reichsdeutsche Einrichtung ist eine Gesellschaft, schon nach dem ganzen Aufbau also Kaufmann — unsere ist Behörde, ja nicht einmal das, Hilfsamt einer Behörde, des Ministeriums.

Die deutsche Gesellschaft kauft und verkauft, sie kalkuliert wie ein Erwerbsumternehmen, disponiert über Ware und Geld wie eben jemand, der wirtschaftet.

Die österreichische Anstalt gebart im Grunde selbst nicht, sie sucht einen, der abgeben kann, sucht den zweiten, der beziehen will, und vermittelt die Adressen. Das einzige, was sie selbst besorgt, und zwar wieder nur durch Anweisung, ist die Besorgung der Vermahlung. Sie selbst hält kein Lager, keine Frucht, kein Mehl — sie verfertigt nur Anweisungen, Papier.

Die deutsche Gesellschaft fußt auf einer klaren Rechtslage. Sämtliche Getreidevorräte, wo immer sie liegen, sind seit 1. Februar für sie beschlagnahmt, der frühere Eigner ist von da an für sie nur Verwahrer, bis die Gesellschaft das Gut abberuft; jeder weiß, woran er ist. Der österreichische Eigner steht auf

einmal vor einem juristischen Neuding: man sagt ihm eines Tages, sein Vorrat ist „gesperrt“. Was heißt das? Welcher Art Rechtsinstitut ist das? Darf er davon noch essen, noch verschenken? Muß er die Sache sorgsam wie fremdes Gut verwahren und erhalten oder kann er sein Eigentum unbekümmert verderben lassen? Fällt man die Sperre als Veräußerungsverbot: was hat er dann durch die Respektbezeugung vor dem Eigentumsbegriff gewonnen? Nichts als die völlige Unklarheit über seinen Rechts- und Pflichtkreis! Kommt dann nach Monaten der Staat und requiriert doch, so ist bloß eines gewonnen: Der Mann kann sich zweimal beklagen, zuerst, daß man ihm sein Eigentum gesperrt, und zu zweit, daß man ihm sein Eigentum genommen hat.

Diese holden Wirrnisse gehen aus der beliebten österreichischen Juristenart hervor, irgend ein äußerliches formales Merkmal an Stelle der Sache zu setzen, statt runderheraus ja oder nein zu sagen. Statt den Vorrat geradezu in das öffentliche Eigentum zu überführen, was man im Grunde doch will und muß, setzt man zuerst ein formales Veräußerungsverbot, ergänzt es durch eine Requisitionandrohung, damit man es am Ende freihändig kaufe.

Mit dieser dreifachen Fehlkonstruktion hat man die Tätigkeit der Anstalt formalisiert und mechanisiert in einer unerträglichen Weise. Die Folge davon ist nicht nur die unglaubliche Schwerfälligkeit der Güterbewegung — man sperrt eigens vorher, um hinterher zu bewegen —, sondern eine ganz unzulässige Verteuerung des Produkts.

Ein Kaufmann berechnet alle Spesen auf das knappste, jedesmal mit Rücksicht auf den einzelnen Fall, und kalkuliert danach einen Durchschnittsaufschlag für den Verkauf. Unsere Anstalt bewegt die Waren nicht selbst, kalkuliert nicht selbst, sondern erlaubt den Beteiligten, vorge-schriebene Durchschnittsaufschläge zu machen.

Diese Aufschläge müssen natürlich so hoch sein, daß der am ungünstigsten arbeitende Kommissionär oder Müller auch noch auf seine Rechnung kommt. Die Spesen häufen sich so turmhoch, die Fachleute, Landwirte, Händler und Müller, haben niemals mit einem solchen Spesendurchschnitt gerechnet. Da sind fixiert: für Abnützen der Fruchtstade 20 Heller auf den Zentner, Zufuhrspesen, $\frac{1}{2}$ Prozent Transport-schwendung, 30 Heller Abfuhrkosten, die Verstaubungsquote, ein reichlicher Mahllohn, wie ihn die Mühlen im Frieden schon längst nicht mehr bezogen haben, und so fort. Ja selbst die Gemeinden, die bei den Ankäufen mitwirken, was ihre Pflicht ist, erhalten eine feste Entschädigung von $\frac{1}{4}$ Prozent des ausgezahlten Betrages, die Reisekosten und Diäten der Beamten der politischen und Finanzbehörden werden von der R.=G. auf sich genommen!

All das ist schematisiert und natürlich notwendigerweise nach oben abgerundet! Es geht ja auch nicht anders, nachdem die Anstalt selbst nicht individuell kalkuliert!

Wie aber vollzieht sich der Umsatz? Die Anstalt gebart dabei gar nicht mit Geld, sie weist den Müller an, Geld bereitzuhalten, zu kaufen, alle Aufschläge zu berechnen und so die Ware abzugeben! Dabei verlangt sie, die Anstalt selbst, daß der Müller ihr, der staatlichen Anstalt, eine Krone für den Zentner zur Deckung ihrer Kosten zahle! Ist das nicht die verkehrte Welt?

Niemand kann erwarten, daß dieses Experiment in solcher Weise in das zweite Erntejahr hinübergeschleppt werde. Produzent und Konsument haben das Interesse, daß dieses Erzeugnis bürokratischer Kunst ersetzt werde durch einen Kaufmann, der das Monopol besitzt und gerade darum auf das wirksamste, auf das billigste die Ware umsetze. Der Vertreter der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Dr. Noeske hat in der deutschen Reichstags-sitzung vom 29. Mai volle Aufklärung darüber gegeben — wir führen den agrarischen Führer als Zeugnis —, daß das Monopol zugleich im Interesse der Erzeuger und Verbraucher liege und auch so gehandhabt werden müsse. Auch für unsere Verhältnisse liegt hier zweifellos Interessengemeinschaft vor: Weder der freie Handel noch ein bürokratisches Zwischengebilde, sondern das offene, gerade, einfache Monopol. Zu diesem ist unsere Anstalt auszu gestalten.

Hoher Mut und — volle Taschen.

Viel Ruhmensewertes wird vermeldet von den kühnen Taten der Soldaten, von der erstaunlichen Opferbereitschaft des Mannes im Felde, von der geduldigen Entsagung der Massen daheim. In der Tat, sie sind über alles Lob erhaben.

Aber in dieses Lob mischt sich mit schrillen Ton ein aufdringliches Gerede von einem Seelenaufschwung, der nunmehr im Kriege alle Vorgänge des inneren Wirtschaftslebens able, der Staatsbürger Motive läutere und ihre Seelen mit Gemein Sinn fülle. Gerade jene Presse, die man mit hervorhebender Auszeichnung die kapitalistische nennt, kleeht von dem Honiglein schmeichelnder Anerkennung so herrlich bewährter Bürgertugend. Ihr genügt nicht die ernste Entschlossenheit, die schmerzvolle Pflicht, zu töten und zu zerstören, um das eigene Volk und Land vor Tötung und Zerstörung zu bewahren, die Pflicht, die deshalb erhaben ist, weil sie das Furchtbare im Bewußtsein seiner Furchtbarkeit vollbringt, da es einmal sein muß. Die Geschichte erzählt uns, daß Oktavianus, nachdem er seinen Mitbewerber um die Weltherrschaft niedergeworfen, an der Leiche des Feindes geweint habe — eine Anekdote, welche wohl die menschliche Tragik des Krieges ausdrücken soll. Bei uns wie fast in allen Ländern hat sich eine überlaute, marktchreierische Presse aufgetan, die den Bürger wie den Soldaten abstoßen muß. Denn sie begleitet den Soldaten auf dem Marsch ins Feld nicht mit dem ernstesten Händedruck des Vaters und dem zitternden Trostwort der Mutter, sondern mit Tanzmusik, und sie redet vom harten Leben der Daheimgebliebenen wie von einem Feste. Sie ist lauter Entzücken, kennt nur die höchsten Töne und sprudelt im Behagen von Erfolgen. Wenn sie sich selbst einreden sollte, dadurch die lügenhaften Uebertreibungen der Feinde über unsere Zustände zu widerlegen, so wählt sie ein schlechtes Mittel, denn ihre eigene unernste Ueberstiegenheit macht sie unglaubwürdig.

Aber uns dünkt, jener schrille Diskant wird besonderer Reizung gedankt. Es gibt Kreise, denen die Pflicht und Not des Krieges zugleich jenes süße Lächeln aller guten Genien bedeutet, das ein banausischer Jargon „Konjunktur“ nennt. Aufschwung der Seelen sagen sie und Ansteigen der Preise denken sie. Ihre seltsame Ekstase wächst mit den Phantastepreisen auf dem Warenmarkt, und die Gerichte wie die Staatsverwaltung selbst haben trotz der außerordentlichen Machtvollkommenheiten, die sie im Kriege besitzen, alle Mühe, den kühnen Mut der Preisansforderungen einzudämmen und in Schranken zu halten. Wie viele Wochen ringt nun schon unsere Regierung mit den Herren vom Zuckerkartell, um ihnen begreiflich zu machen, daß der Krieg als ein Grund für wirtschaftliche Opfer und nicht als ein Anlaß zu Konjunkturalgewinnen zu werten sei?

Was Menschenkraft, Lebenswille und Todesmut in diesem Kriege leisten, das ist in der Geschichte ohne Beispiel, nicht einmal die erfindungsreiche Sage reicht heran. Was ist Mucius Scaevola, der die Hand ins Feuer legt, was Decius Mus, der den Todesprung von der Tiberbrücke wagt, gegen die Hunderttausende, die im Granatenfeuer stürmen? Was die zähe Geduld des Hausvaters heute trägt, dessen Söhne alle im Feuer stehen, der die schwindende Kraft in seinen Sehnen bis zur Keige hervorholt, um allein Frauen und Entelkinder zu nähren und sein Haus über die Kriegszeit hindübereizzen: das so zu schildern, wie

es ist, versagt beinahe das Wort. Wahr ist zweifellos, daß dieser Krieg die Grenzen der menschlichen Natur, die Grenzen des Menschenmöglichen erweitert hat, und diese Erfahrung ist so unendlich trostreich. Denn diese gesteigerte Kraft der Völker wird ja doch die Schäden des Krieges dereinst zu besiegen vermögen.

Aber verschwiegen darf nicht werden, daß auch die Gewinnucht, der Eigennuß, der bedenkenlos die Notlage und den Opfermut der anderen in seinen Vorteil lehrt, die Eier der Bereicherung in erschreckender Weise gewachsen sind, daß sich die kapitalistische Wirtschaftsweise in dieser Zeit von der scheußlichsten Seite zeigt. Von manchem sonst gar weltfremden Bäuerlein draußen auf dem Lande bis zum gerissenen Spekulanten der Großstadt sehen wir eine einzige Reihe von Beuten, die nur ein Gedanke bewegt: Wie kann ich bei Gelegenheit dieses Krieges mein Erzeugnis, meine Ware am teuersten verkaufen und einen tüchtigen Extragewinn einheimen? Nur zu einem gewissen Teile erklärt sich die allgemeine Teuerung aus erhöhten Erzeugungskosten, zum überwiegenden Teile beruht sie auf Konjunkturalgewinnen, zu denen Verängstigung oder Störungen des Marktes die Gelegenheit geboten haben. Bei jenen Kreisen nimmt die Kriegspychose freilich die kennzeichnende und gekennzeichnende Form ekstatischen Taumels an und verrät sich als geistiges Widerspiel geschäftlicher Erfahrungen.

Seit Kriegsbeginn erläßt die Staatsgewalt Verfügungen und Verfügungen sonder Zahl, um die Ausschreitungen der Gewinnucht einzugrenzen und den Markt zu regeln. Hier offenbart sich der tiefe Widerspruch: Ein Wirtschaftssystem, das den Gewinn zum Hauptantrieb hat, dessen erklärte Grundlage die Freiheit der Spekulation, der freie Wille des Erzeugers oder Verkäufers, zu erzeugen und zu verkaufen oder nicht, je nach Günst des Marktes, ein solches Wirtschaftssystem in Gang zu erhalten, ja seinen Gang noch zu beschleunigen und doch zugleich die Triebkraft des Profits zu lähmen. In diesem Widerspruch sind wir in der Brotvorsorge der letzten Ernte beinahe gescheitert. Die Erfahrung, die wir dabei gemacht haben, bestätigt den Zweifel, den wir über den allgemeinen Seelenaufschwung dieser bürgerlichen Welt geäußert haben: Die Selbstucht vieler

No. 12/14

Erzeuger, die Habtier vieler Händler haben beträchtliche Bestände zurückgehalten, der Eigennutz vieler Verbraucher, die sich nicht gescheut haben, zunächst für sich selbst zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob den anderen etwas verbleibt, hat große Mengen verschleppt. Sie alle haben es an dem Gemeinsum des guten Bürgers fehlen lassen, die Masse aber hat dafür mit Teuerung und Darbnis gebüßt.

Wir werden tiefer greifen müssen, um diese Uebel zu bannen, wir werden voreerst ernster denken müssen, um diese Uebel nur ganz zu erkennen. Der Krieg ist hart — so sei er es denn für alle. Steuern die einen mit ihrem Blute, die anderen mit ihren Leiden, so hat auch eine begünstigte Minderheit nicht das Recht, aus Blut und Leiden der anderen sich ein Fest zu machen.

Zur Organisation der Kriegs- Getreide-Verkehrsanstalt.

Mit Umsicht und Tatkraft hat die deutsche Reichsregierung, wie jüngst gemeldet, in einem Verordnungsbindel die Volksernährung für das zweite Kriegsjahr aus einem Guß geregelt. Die Organisationsaufgabe, die gestellt ist, kann dabei keineswegs einfach genannt werden. Für ein Sechzigmillionenreich von einer Stelle aus die Brotfrucht zu sammeln und zu verteilen ist kein leichtes Werk. Der Bundesrat vollbringt es durch eine zweckmäßige Verbindung des Prinzips der Zentralisation und Dezentralisation, er macht sich allerdings dabei den Vorteil zunutze, daß auf dem ganzen Boden des Reiches Kommunalkörperschaften bestehen, die Beamten- und Laienelemente vereinigen und darum Wirtschaftsaufgaben gewachsen sind. Wir besitzen sie nicht. Autonome Lokalverwaltung kennen wir nur für Gemeinden, nicht aber für Gaue, die Stadt und Dorf verbinden. Wir haben keine Kreisverfassung, wir kennen für Gebiete der Lokalverwaltung nur die obrigkeitliche Verwaltung der Bezirkshauptmannschaft. Das große Verwaltungsmuster der englischen Grafschaft, das der ganzen Welt zum Vorbild geworden ist, hat auf unsere öffentlichen Einrichtungen keinen Einfluß geübt und alle Versuche, die Kreisverfassung zur Grundlage der Verwaltungsorganisation zu machen, sind wie alle Vernunft und jedes Zeitersfordernis an bornierten nationalistischen Widerständen gescheitert.

Die Dezentralisation ist demnach bei uns durch den Mangel an geeigneten Trägern erschwert. Wie immer und falsch wie immer wird das autonome Kronland als Ersatz eingeschoben. Dort, wo das Kronland nichts anderes ist als ein Kreis, also etwa in Borsarlberg, ist die Heranziehung der Landesverwaltung überaus zweckmäßig und sichert ein praktisches Ergebnis für die Zukunft, wie sich ja auch die kleinen Kronländer im abgelaufenen Jahre bewährt haben. In den großen Kronländern aber ist der Apparat für den Lokaldienst zu groß, zu unübersichtlich, zu schwerfällig und zu bürokratisch, er stellt das größte Uebel dar, das einer Verwaltung zustößen kann, eine Zwischenzentrale, die nicht zentral und nicht lokal, die nichts als Umweg und Hemmung ist.

Im ersten Jahre, wo die Getreideanstalt nur geringe Mengen in Umlauf zu bringen hatte, besaß sie glücklicherweise das Recht wie die Möglichkeiten, direkt mit den Bezirkshauptleuten und nur mit diesen zu verkehren. Seit man Verwaltungsbefehle nicht mehr wie zur Zeit Metternichs mit reitenden Kurieren aussendet, sondern durch den Telephondraht, sind Zwischeninstanzen an sich überholt, seither sind Baden bei Wien und Podersam in Böhmen von der Zentrale gleich weit entfernt, seitdem müssen wir begreifen lernen, daß unsere Verwaltungsorganisation, eingerichtet auf Postkutschen und zur Zeit der Postkutschen, an Expresszug und Telephondraht anzupassen sein wird. Es besteht

eine begründete Sorge. Da die Anstalt für gewaltigere Warenbewegungen ausgebaut wird, entsteht die Versuchung, sie zu vergrößern. Geschieht das in der sonst in allen Ressorts üblichen Weise, so ist des Schriftenwechsels kein Ende und der Warenlieferung kein Anfang abzusehen. Soll die Arbeit der Anstalt nicht in den ausgefahrenen Geleisen unseres Bürokratismus stecken bleiben, so muß die direkte und souveräne Warendisposition der Zentrale zur Lokalstelle und umgekehrt vorbehalten bleiben.

Zu dieser Sorge kommt eine vielleicht noch schlimmere. Sowie die Länder mitwirken, beginnt das holbe Spiel der nationalen Aspirationen und der provinzieltädtischen Gevatterwirtschaft. Da wird dem behördlichen Kommissär nicht der wirklich befähigte und umsichtige Kaufmann, der Deutsch und Tschechisch spricht, beigegeben, sondern ein deutschnationaler und ein tschechnationaler Vertrauensmann. Nationales Vertrauen tritt an Stelle des geschäftlichen Könnens. Da man mit Vertrauen allein kein anderes Geschäft trifft, als eben angestellt zu werden, müssen dem Vertrauensmann erst Fachleute beigegeben werden. So erhält man an Stelle eines disponierenden Kopfes schon zwei Departements und womöglich zwischen ihnen ein Uebersetzungsbüro. Damit aber wird aus einem eingelaufenen Offert von zehn Zeilen schon ein Akt von zehn Bogen.

Die Brotvorsorge ist viel zu ernst, als daß man sich auf derlei staatsrechtliche Feinheiten einlassen könnte. Die Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt darf nicht zum Experimentierfeld des Nationalismus und Bürokratismus werden. Es ist schon schlimm genug, daß sich im Beirat außerwirtschaftliche, nationalpolitische Tendenzen vordrängen, im Schoße der Anstalt müssen sie ausgeschaltet bleiben. Es steht sehr zu vermuten, daß sich der Abschluß der Organisation so sehr verzögert, weil solche Tendenzen Erschwerungen hervorrufen. Ungarn und Deutschland sind fertig, wir haben wieder den Vorzug der Nachhut. Sollte er sich auch im Krieg und als unveräußerliches Grundrecht des Oesterreichertums bewähren?

Vollwirtschaft und Sozialpolitik.

„Generalsozialismus.“

Es geschehen Zeichen und Wunder! Bürgerliche Preisstimmen haben sich in Deutschland über einige sozialpolitische Verfügungen kommandierender Generale beschwert und über einen „grassierenden Generalsozialismus“ herzerbrechende Klage geführt. Das Wort enthält natürlich einen schreienden Widerspruch in sich und wir lehnen das ungleiche Wortgespann entschieden ab. Sicher ist dabei freilich, daß mancher Berufssoldat, der den Geheimnissen der kapitalistischen Plusmacherei fremd und unvoreingenommen gegenübersteht, jetzt den Unternehmepatriotismus intimer kennen lernt, durchschaut und von dieser Entdeckung alles eher denn erbaut ist. Lehnt er sich gegen die grassierende Deutelschneiderei auf, so versetzt ihm der Spieß, dessen unveräußerliches Menschenrecht der Ausbeutung verlegt erscheint, sofort das vermeintliche Brandmal des „Generalsozialismus“.

Die Armeen sind heute die größten Konsumenten, sie finden sich wirtschaftlich sogar in der ausschließlichen Rolle des Konsumenten und lernen die Anmutigkeit des Konsumenten-daseins am eigenen Leibe kennen. Man verlangt von ihnen je den Preis, wie das sonst nur Arbeiterfrauen gewohnt sind, sie unterscheiden sich freilich in dem einen Punkte von diesen, daß sie auch alles zahlen können. Trotzdem aber sind denkende Kommandanten fassungslos über die an sie gerichteten Preisangebote. Die Unterabteilungen im Hinterland, die mit ihren Menagegeldern auskommen sollen, wirtschaften sich tatsächlich schwer, und dort, wo die Kompagniekommandanten genötigt sind, ihren Soldaten statt der Menage das Melutium zu geben, lesen sie von den langen Gesichtern der Mannschaft, was es heute heißt, mit einem festen Bezug zu leben. Vom Intendanten-chef bis zum Unterabteilungskommandanten ist daher die Meinung über die Vorgänge auf den Märkten wohl ganz ungeteilt.

Unzweideutige Erfahrungen sind es darum, die Bekanntmachungen hervorrufen wie jene, die der kommandierende General von München — zufälligerweise an dem gleichen Tage, wo der sozialdemokratische Verein und das Gewerkschaftsstatell von München neun öffentliche Volksversammlungen über die Teuerung abhielten — auf Grund des Kriegszustandes erlassen hat:

Die Preise der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände haben teilweise eine Höhe erreicht, die die Lebenshaltung außerordentlich erschwert. Die Teuerung ist nicht zuletzt zurückzuführen auf die unlauteren Machenschaften einzelner Personen und auf Auswüchse des Zwischenhandels. Um diesem wucherischen Treiben entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund des Artikel 4, Ziffer 2, des Kriegszustandsgesetzes:

§ 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder eine Pinauffekung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um eine Preissteigerung oder eine Pinauffekung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert.

§ 2. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind: Brot, Mehl, Teigwaren, Salz, Fett, Milch, Zucker, Butter, Seife, Hülsenfrüchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Zwiebeln, Fleisch- und Fleischwaren, Käse, Schmalz, Eier, Kaffee, Thee, Leuchtöle, Holz, Kohle, Koks.

§ 3. In dem Urteil ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen bekanntzumachen ist.

§ 4. Im Strafverfahren entscheidet über die Vorfrage, ob ein Preis angemessen ist (§ 1, Ziffer 1 und 3), die Distriktpolizeibehörde (in München der Stadtmagistrat) endgiltig.

München, den 6. Juli 1915.

Der kommandierende General: von der Tann.

An diesem Generalsbefehl fällt die schlichte Geradheit und Festigkeit des Zugriffs auf, die unseren Juristenverordnungen zu wünschen wäre. Sie trifft den Nagel auf den Kopf, denn sie bestraft schon den, der beim Verkauf Ueberpreise bietet. Er trifft nicht erst das Angebot, das die Spekulation realisiert, sondern schon die Nachfrage, die spekulativ zu teuer einkauft, um noch teurer zu verkaufen, also die Preistreiberei an ihrer Wurzel. Sie stellt unter gleiche Strafe beide, den, der ungerechtfertigte Preise fordert, wie den, der sie anbietet. Man erinnere sich nur einer kürzlich erfolgten Entscheidung, die den Verkäufer streng bestrafte, während der Käufer, der mit gewisser Zudringlichkeit höhere Preise bot, gar nicht angeklagt war. Klugerweise wird der Kreis der Waren, die als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu gelten haben, durch namentliche Aufzählung umschrieben. Die Bekanntmachung der Verurteilung in drei Tageszeitungen ist sicherlich das wirksamste Mittel für wucherische Geschäftsleute.

Solche Erscheinungen geben zu denken. Wir sind absolut keine Freunde, sondern Gegner einer Ersetzung der Zivilverwaltung durch Militärverwaltung und haben sehr ernsthafte Einwände dagegen, daß man Militärs in die wirtschaftlichen Kämpfe wie in Lohnbewegungen zum Einschreiten herbeiruft: Es zeigt sich aber, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt, daß unter Umständen die Stellung unserer Märkte und unserer Geschäftsleute unter Militärkommando heilsam werden könnte, wobei man nicht immer gleich ans Standrecht denken muß. Natürlich hätte das nichts mit Sozialismus, sondern bloß mit dem Schuh vor Bucher etwas zu tun.

NEUE FREIE PRESSE

Nr.: 18277

TAG: 11. 7. 1915/20

Der Economist.

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Wien, 10. Juli.

Der Preissturz des Rubels gleicht dem drohend erhobenen Finger des Schicksals, der die Einsichtigen in Rußland zum ersten Nachdenken und zur Einteilung bestimmen muß. Sergej Suljewitsch Witte ist zur rechten Zeit gestorben, um nicht mehr diese letzte größte Erschütterung der von ihm mit Hingebung und Talent durchgeführten Reform der Staatsfinanzen und der Währung erleben zu müssen. Unter allen kriegsführenden Staaten hat Rußland in seinem Kredit und der Bewertung seiner Valuta am meisten gelitten, die unheilbarsten Schäden davongetragen. Ein vierzigprozentiges Disagio, die Herabsetzung der ausländischen Kaufkraft auf nicht viel mehr als die Hälfte ist für das wirtschaftliche Leben einer Bevölkerung von hundertsechzig Millionen eine Katastrophe, die nicht minder schwer wiegt als die Niederlagen auf den Schlachtfeldern. In früheren Perioden, während des Krieges mit der Türkei, nach der Austreibung der russischen Werte vom Berliner Markt durch die Faust des Fürsten Bismarck, während der Hungersnot war die Verschlechterung der Währung ziffermäßig noch weitgehender, denn zu dieser Zeit stürzte der Rubelkurs in Berlin auf 175 Mark, während das damalige Paris für 100 Rubel noch 324 Mark ausmachte. Rußland hat seither den Goldwert der Note geschlich um den dritten Teil herabgedrückt, den Paristand mit 216 Mark fixiert und diese Grundlage auch in schwierigen Zeiten, während seines Krieges mit Japan und des Balkankrieges, festgehalten. Der große europäische Krieg, den die frevelhafte Politik des Zarenreiches entfesselte, hat es bewirkt, daß der Preis der russischen Noten im Auslande tief unter dieses Niveau herabgerissen wurde. Die einzige, in Kursen deutlich ablesbare Bewertung des Rubels ist in England festzustellen. Auf dem Londoner Place müssen jetzt für zehn Pfund Sterling 130 Rubel in russischen Noten ausgelegt werden, während dem Goldgehalte der beiderseitigen Münzen ein Preis von nur 94.60 Rubel entsprechen würde. Die Entwertung berechnet sich mit rund 38 Prozent und dürfte in Newyork, wo die Noten der Bank von England nur zwei Prozent unter dem Nennbetrage angenommen werden, die Höhe von 40 Prozent noch erheblich übersteigen. Die Russische Staatsbank besitzt noch immer einen Goldschatz von 1½ Milliarden Rubel oder 160 Millionen Pfund, allein er leistet der Währung keine Dienste, das Gold liegt tot im Keller, die Zahlungen im Auslande können nur durch neue Schulden beglichen, die Käufe der absolut notwendigen Valuten mit immer schwereren Opfern am Kurse getätigt werden.

Als im November die Finanzminister der Entente zu Paris beisammen saßen, scheiterte der Plan einer gemeinsamen Kostendeckung für den Weltkrieg an der Unmöglichkeit, den Kurs der russischen Währung zu halten. Damals betrug das Disagio der Rubelnoten bereits 23 Prozent, es hat sich aber in der letzten Zeit unter dem Eindruck der Niederlagen in Gallizien und der geheimnisvollen inneren Gärungen in Rußland auf fast 40 Prozent ge-

hoben. Rußland hat im Zusammenhang mit dem Kriege unausgesetzt große Zahlungen im Auslande zu leisten. Für den Coupon der in Frankreich placierten neunzehn Milliarden Francs seiner Staatsschulden ist zwar gesorgt; diese Summen legt die Bank von Frankreich vorschußweise aus, sie wird noch lange auf die Rückerstattung warten müssen und Rußland deckt den Dienst seiner Anleihen durch neue Verschuldung, wie es das eigentlich immer, auch in den besten Zeiten, gemacht hat. Damit ist es aber nicht getan. Rußland muß für seine Massenheere große Käufe im Auslande vornehmen. Die eigenen Fabriken erzeugen nur einen mäßigen Teil der Kanonen, Gewehre und Munition, überwiegend müssen die benötigten Kriegsaartikel, Patronen, Artilleriegeschosse und namentlich die schweren Geschütze aus Amerika und Japan bezogen werden. Die Zahlung der in die Hunderte von Millionen gehenden Rechnungen bereitet der russischen Kriegsverwaltung große Schwierigkeiten. Zwar mit den Japanern kann sie sich verständigen: die haben auch wegen der sehr mangelhaften Qualität der von ihnen gelieferten Geschütze selbst ein schlechtes Gewissen und gewähren längere Fristen; allein die Amerikaner verlangen sofortige Zahlung und begnügen sich durchaus nicht mit russischen Noten selbst zu dem gegenwärtigen niedrigen Stande, sondern begehren blankes Gold, das im Kriege am schwersten zu beschaffende Gut. Rußlands Warenhandel ist ganz unterbunden, die Ausfuhr von Getreide, Holz, Fellen, Futur liefert keine Valuten mehr, auch die eigene Goldgewinnung in den Wäschereien Sibiriens hat wegen des Mangels an Arbeitskräften und der Schwierigkeiten des Transports wesentlich abgenommen. Die Bezahlung der Kriegsmaterialien kann nur durch Vorgehen auf fremden Plätzen geleistet werden. Die Anleihe, die Morgan auf dem amerikanischen Markte vermittelte, ist längst aufgebraucht; England zieht bei neuen Geldforderungen Rußlands ein schiefes Gesicht, verlangt als Deckung die Uebertragung von Gold aus dem Schatze der Staatsbank, wozu sich die russische Finanzverwaltung nur äußerst ungern verstehen will. Der Preissturz des Rubels untergräbt den Kredit im Auslande, verteuert die Kriegsführung ins Maßlose, erschwert die Placierung neuer Anleihen, da das fremde Kapital von erstem Mißtrauen gegen die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des Schuldners erfüllt ist. Die inneren Anleihen Rußlands sind trotz des Hochdruckes der Staatsverwaltung ganz mißglückt, die Auslagen für den Krieg im Lande werden fast ausschließlich durch Vorschüsse bei der Notenbank bestritten. Auswärtige Anleihen werden immer schwieriger und die Sorge der russischen Finanzverwaltung wegen Ausbringung der maßlos anschwellenden Kriegslasten wächst mit jedem Tage.

Aber auch in England und Frankreich ist der leichtsinnig tändelnde Frohnart, mit dem die aewillenslosen Macht-

haben ihre Länder in das Abenteuer des Krieges gestürzt haben, längst verschwunden. Bei den englischen Lords beginnt die Einsicht zu dämmern. In der Debatte, die vor zwei Tagen im Oberhause stattfand, wurde von allen Seiten, von der Regierung und der Opposition, versichert, es seien die schwersten Zeiten, welche das Vereinigte Königreich jemals mitgemacht habe; Lord Salbanc ließ sich zu dem allerdings sehr verspäteten Zugeständnisse herbei, daß England nach dem Kriege viel ärmer sein, die beherrschende internationale Stellung verlieren werde. Das englische Kapital hat sich vom Anbeginn nur zögernd und mit halbem Willen für die Beistellung der Mittel zur Kriegführung gewinnen lassen. Es dauerte fünf Monate, bis die erste Kriegs-anleihe herauskam, und ihr Ergebnis war ein schlecht verhüllter Fehlschlag; um die neuen, gewaltigen Summen zu erlangen, muß England das tief beschämende Mittel einer Aufstempelung der alten Konsols anwenden, für das neue Kapital ein Equivalenz von mehr als fünf Prozent bieten. Auch diese starken Reizungen versprechen keinen unbedingten Erfolg; die alte Kriegs-anleihe, deren Wert durch die Möglichkeit einer Umwandlung in die neuen höher verzinslichen Titres wesentlich gewonnen hat, ist nicht gestiegen, sondern neuerlich gesunken, worin sich auch eine künftige schlechtere Bewertung der neuen Anleihe vorahnen läßt. Vielleicht wird es bei so maßlos teuren Bedingungen gelingen, das englische Kapital herauszuloden und große Summen zusammenzubringen, allein die Folgewirkung ist ein unerhört hinaufgeschraubter Rentenzinsfuß, eine Erschütterung der Preise aller fest verzinslichen Werte mit ungeheuren Verlusten für die Besitzer, und auch in den Kreisen des englischen Kapitals drängt sich die Frage allgemach auf, ob das Spiel die Kerze wert sei. Frankreich hat eine große Kriegs-anleihe bei seinem Volke kaum versucht, denn eine Aufforderung zur Zeichnung ohne Vermerk auf ganz unbestimmte Zeit kann schwerlich als ernster Verkauf an das Kapital gelten, und der bisher abgesetzte Betrag von 2¼ Milliarden ist für elf Kriegsmomente mehr als kläglich. Italien hat sich das Ziel vom Anbeginn nicht hoch gesetzt; eine Milliarde in einer Zeit, wo die schlimmsten nationalen Leidenschaften zum Kriege aufgepeitscht sind, ist auch für ein kapitalarmes Land nicht viel. Allein die bisherigen Zeichnungen ergeben, daß nicht einmal die Hälfte dieses Betrages aufgebracht wird, und selbst wenn die Summe voll werden sollte, würde sie doch nur für ganz kurze Zeit, für wenige Wochen des Krieges zureichen.

Eine Milliarde Pfund wird England, wenn die jetzige Anleihe ganz gelingt, für die Kriegskosten durch Begebung von Staatsanleihen zur Stelle gebracht haben. Frankreich hat in Obligationen für die nationale Verteidigung 76 Milliarden Francs, Rußland vielleicht eine Milliarde Rubel beschafft, Italien versucht eine Milliarde Lire inländisches Kapital heranzuziehen. Die durch Anleihen fundierten Geldbeschaffungen unserer Feinde übersteigen die Höhe von 36 Milliarden Francs, wozu noch die schwebenden Vorschüsse bei den Notenbanken, mindestens 12 Milliarden Francs, treten. Der Krieg kostet den Verbündeten jetzt bereits an die fünfzig Milliarden Francs. Einen weit geringeren Umfang haben die Aufwendungen der Zentralmächte. Deutschland hat durch zwei Kriegs-anleihen 13 Milliarden Mark, Oesterreich-Ungarn 7 Milliarden Kronen aufgebracht, die schwebende Verschuldung hält sich in mäßigeren Grenzen. Die Kriegs-

anleihen wurden ohne fühlbaren Druck des Staates willig gezeichnet, die Käufer haben sich gar nicht gefragt, ob nicht irgendwo eine bessere Rentabilität herauszurechnen wäre, die Finanzverwaltungen hielten es nicht für notwendig, den Besitzern der früheren Anleihen und älterer Rentenbestände besondere Vorteile zuzuwenden, die zweite Anleihe wurde in beiden Ländern zu Bedingungen, die sich für den Staat günstiger als jene der ersten Emission stellten, mit durchschlagendem Erfolge herausgebracht. Auf achtzig Milliarden summieren sich die Kosten des Krieges für das erste Jahr, gar nicht gerechnet die fürchtbaren, noch nicht erfolgten Zerstörungen, die Verluste an Schiffen, Festungen und Städten, die nicht abzuschätzenden verminderten Geschäftsgewinne. Die Ziffern sind geradezu schwindelnd, mit den Kosten früherer Kriege gar nicht vergleichbar. Im englischen Oberhause wurde die Frage aufgeworfen, wie lange Europa noch imstande sein werde, diese Lasten zu tragen. Oesterreich-Ungarn und Deutschland werden durch die Sorge vor der finanziellen Erschöpfung sicherlich nicht gezwungen werden, den Krieg auch nur um einen Tag früher zu beendigen, als es ihre eigensten Lebensinteressen fordern, und ihre Völker werden, wenn es notwendig ist, weitere Summen in dem unerschütterlichen Vertrauen auf den siegreichen Ausgang beistellen. Neue gewaltige Reichtümer schafft der glänzende Ertrag des gesegneten heimischen Bodens, die Vollernte an Weizen und den übrigen Brotfrüchten unserer Monarchie. Schon jetzt ist man in der City durchaus nicht mehr so sicher, ob es wirklich England sein werde, welches die letzte Milliarde für den Krieg aufbringt.

Kartellsozialismus.

Mit tiefem Unmut sehen wir und müssen wir ertragen, wie eine erhabene Idee durch unnötige Ver-
fälschung mit höchst ansehbaren Privatinteressen in
unseren Augen entweiht wird. Ein großer Gedanke ist
es, die Ernährung des Volkes nicht länger dem blinden
Ungefähr des Marktes, nicht der Spekulation privater
Gewinnsucht preiszugeben, sondern der Sorge der All-
gemeinheit, der planmäßigen Ordnung durch die Volks-
gesamtheit anzuvertrauen. Wahrer Menschensinn be-
fundet sich in dem Vorhaben, nicht als gleichgiltig
und nebensächlich, nicht als bloßes Privatunglück hin-
zunehmen, ob neben den mit Glücksgütern Gesegneten,
allzeit Kaufkräftigen noch arme Teufel leben, die ver-
hungern, weil sie nichts haben, oder darben, weil ihr
schwer beweglicher Lohn den Wettlauf mit den rasch vor-
wärtseilenden Preisen nicht mehr einhalten kann; in
dem Vorhaben, die Preise der Erzeugnisse mit den
Löhnen ihrer Erzeuger durch die Machtmittel der
Gemeinschaft in Einklang zu halten. Es ist Wieder-
eroberung des Familiencharakters für die heute zer-
rissene menschliche Gesellschaft, wenn die harte Pflicht
der Arbeit vergolten und ausgeglichen wird durch das
Recht auf gesichertes und auskömmliches Leben, wenn
die Gesellschaft wieder für alle in gleicher Weise zur
Gemeinschaft der Arbeit und des Genusses wird, während
heute Arbeit und Genuß wie die Elektrizität auf zwei
Pole des Stahls auf die zwei großen Klassen verteilt
sind. Jene höchste Steigerung des gesellschaftlichen
Lebens nennen wir Sozialismus und sehen in ihr die
Krönung des Daseins unseres Geschlechts. Jede Maß-
regel, die die öffentlichen Zustände ihm annähert,
nennen wir sozialistisch; und alle, die dem hohen Ziele
dienen, verschmähen keinen Weg zu ihm, sei er noch so
steinig, noch so leid- und tränenvoll.

Wie im Schneesturm Wanderer eng aneinander-
rücken, so hat der Schicksalssturm des Krieges, der die
Menschheit an den Grenzen auseinanderreißt, im
Innern der Staaten Mensch dem Menschen zeitweilig
näher gebracht und den Staat gezwungen, Maßregeln
zu ergreifen, die heute als Ausnahme vorwegnehmen,
was dereinst Regel sein soll. So hat er die Brotfrucht
auf dieses Jahr der Sorgen zum Allgemeingut gemacht
und achtet, daß der Uebergenuß des einen nicht die
Entbehrung des anderen bewirke. So hat er auch
sonst die Volkswirtschaft vielfach mit ordnender Hand
zu gestalten gesucht, so regelt er jetzt den Verkehr mit
Zucker, indem er die Produzenten seinem Hoheitsrecht
direkt unterstellt. Eine Verordnung der Regierung hat
gestern eine staatliche Zuckerzentrale geschaffen, der
das ausschließliche Verfügungsrecht über unseren sämt-
lichen Zucker zusteht.

Wären wir rechthaberische Prinzipienreiter, wir
könnten zufrieden sein. Wie lange ist es denn her,
daß sozialdemokratische Vertreter im Teuerungskampf
gleiche Maßregeln, oft beinahe bis auf das Wort die-
selben Maßregeln gefordert haben? Damals hat die
bürgerliche Öffentlichkeit uns als unbelehrbare Phan-

tasten, als doktrinäre Utopisten und als Träger einer
undurchführbaren Wirtschaftspolitik abgekanzelt, damals
haben die Staatslenker über unsere unbrauchbaren
Rezepte die Achseln gezuckt und weiter dem wirtschaft-
lichen Gewährenlassen gehuldigt. Es wird die Zeit
kommen, wo man die Kriegsmaßregeln und die Akten
des Teuerungsausschusses nebeneinanderstellt und auf-
zeigt, welche gewaltige ökonomische Rüstung wir uns
gegen die Friedensteuerung und damit gegen die
Kriegsnot hätten rechtzeitig schaffen können. Wenn es

nur auf das prinzipielle Recht behalten ankäme, könnten
wir wahrlich zufrieden sein.

Aber nicht die eine Frage allein entscheidet, ob
die Volkswirtschaft in der Markt-anarchie verharret oder
ob sie planmäßig organisiert wird. Organisation ist
Sozialismus erst zur Hälfte. Noch fragt sich, wie
und zu wessen Gunsten organisiert
wird.

Eine Zuckerzentrale wird geschaffen; sie wird
zur Trägerin hoher staatlicher Rechte. Ihre Mitglieder
werden von der Regierung ernannt, sie werden
aus dem Kreise der Rohzucker- und Raffi-
nadeindustrie berufen, die Zentrale wird
durch einen Kommissär der Regierung überwacht.
Somit wird das schon bestehende Kartellbüro, die
bekannte Abgabestelle, einfach verstaatlicht, das Kartell
mit der Durchführung der neugegründeten Staats-
aufgabe betraut. Auf seltsamen Umwegen kommt die
soziale Maßregel zu Tage. Nicht demokratischer
Sozialismus, sondern Staatssozialismus und auch
dieser nicht rein, sondern vermittelt des Kartells, als
Kartellsozialismus tritt in Erscheinung.

Indessen entscheidet dieses Wie der Organisation
noch nicht.

Seit vielen Wochen kämpfen die Körper-
schaften, in denen seit der Kriegszeit die Konsumenten
ihre Interessenvertretung sehen, um den Zuckers-
preis. Gestützt auf wiederholte Entscheidungen der
Obergerichte vertreten die Konsumenten den Rechtsfall,
den die Gerichte jedem anderen Erzeuger und Händler
aufzwingen: angemessen ist nur ein Preis, der mit
den Herstellungskosten in Einklang steht. Als Herstellungskosten
haben die realen, zur Zeit der Erzeugung wirk-
lich verursachten Kosten zu gelten, die damaligen
Kosten, nicht aber die jetzigen, bloß rechnungsmäßigen
Kosten, die kalkuliert werden, indem man den schon
verbrauchten Rohmaterialien nachträglich die in-
zwischen gestiegenen Preise unterlegt. Da die Zucker-
ernte der Kampagne 1914 noch auf lange hinaus
reicht, verlangen die Konsumenten die Fortdauer der
bisherigen Preise. Die Zuckerfabrikanten
führen dagegen ins Feld, daß Rohzucker inzwischen
auf dem Weltmarkt viel teurer geworden ist — sie
haben jetzt keinen Zugang zum Weltmarkt, ihr Roh-
zucker liegt im Lande und hat die Erzeugungskosten
der Kampagne 1914. Sie führen ins Feld, daß der
Zucker 1915er-Erzeugung kostspieliger sein wird —
also mögen sie diesen neuen Zucker zur Ausfuhr

bereitlegen und uns den alten Zucker lassen, wir werden mit ihm noch tief in das Jahr 1916 das Auslangen finden, wenigstens so lange, bis Friede ist.

Nicht diesen Standpunkt hat die Regierung gewählt, obschon er ausgesprochen im Interesse der Konsumenten liegt — Konsument ist jeder Mann! — und kein erworbenes Recht der Zuckerkartellisten kränkt. Die Regierung hat die Zuckerkartellisten angehört, sich auf ihre Rechenexempel eingelassen, noch nicht reale Gestehungskosten einer noch nicht erzeugten Ware in Rechnung gestellt. Sie hat gerechnet, wie auch sonst Kapitalisten rechnen. Kann sein, daß sie den Zuckerkartelleuten auch etwas abgehandelt hat und, wie wir diese kennen, haben sie auch etwas vorgeschlagen. In der Rechnung der Regierung ist der künftige bürgerliche Gewinn der kapitalistischen Unternehmungen, die da im Kartell vereinigt sind, eine effektive Post und danach stellt sich der Preis, statt wie bisher 79 Kronen, auf 88 $\frac{1}{2}$ Kronen für Raffinade ab Fabrik. Wir sind überzeugt, daß kein Kapitalist die Rechnung beanstanden kann, außer etwa in dem Sinne, daß er sich den Kartell-

profit höher vorgestellt hat. Der Profit ist bekanntlich der Punkt, wo der nüchternste Kapitalist leicht zum Phantasten wird.

Aber diese Preisfestsetzung benützt die organisatorische Maßregel des Staatssozialismus nicht ausschließlich und geradezu im Dienste der Allgemeinheit.

Ist das noch Sozialismus überhaupt, so ist es Kartellsozialismus. Ist Organisation das formale Prinzip des Sozialismus, so ist die bewußte Ausschließung jedes Profitinteresses sein materielles Prinzip. Man nimmt die Form aus dem Arsenal des Sozialismus und gibt ihr zum Inhalt die Interessen der bürgerlichen Welt! Wir haben jüngst die Höchstpreise für Bodenprodukte in Ungarn erfahren. In dem Lande, das der grundbesitzende Adel beherrscht, kann man unbesorgt sein: die Grundherren verstehen die Konjunktur zu nützen und die gesteigerte Grundrente einzuheimsen, in welcher Form immer!

Mit geteiltem Gefühl betrachtet der Sozialist diese Vorgänge, etwa wie ein Mann, dem seine Gegner die Kleider genommen, um damit vor ihm zu paradien. Ist doch die ganze Welt wie verwandelt, wie ein einziger Mummenschanz. Wenn der Zar im Gewand der Demokraten Völker zu befreien ausgeht, wer wundert sich noch, daß Kartellherren als Sozialisten angezogen werden? Und am Ende muß man sich noch damit trösten, daß sie die neue Bivree wenigstens vierzehn Monate nicht ablegen dürfen. Wenn sie schon ihr bitteres Dasein unter Staatszwang durch den höheren Zuckerpreis verliert erhalten, verbittert ihnen doch den süßen Preis der Zwang, ihn vierzehn Monate nicht erhöhen zu dürfen! Welch ein hartes Opfer, sich enttäusern zu müssen des obersten Grundrechtes unserer kapitalistischen Mitbürger, des Rechtes auf Ausbeutung der Konjunktur! Welche schwere Staatsfron! Was bedeutet denn auch schließlich das Recht auf Arbeit, das Recht auf Brot wirtschaftlich und politisch gegenüber dem staatsgrundgesetzlich gewährleisteteten Recht auf die Konjunktur?

Es erübrigt nichts, als diese zwiespältigen Maßnahmen der Regierung streng zu prüfen, durch die Form sich über den Inhalt nicht täuschen zu lassen und mit Geduld abzuwarten, bis die Form sich eingelebt hat. Die öffentliche Gewalt gürtet sich mit so viel sozialistischen Machtmitteln, daß es genügen wird, sie dereinst zu erobern, um der Form auch den angemessenen Inhalt zu geben. Der Unmut über den Mummenschanz wird verfliegen, sobald die Massen mit ihm so vertraut sind, ihn in Ernst zu verwandeln. Sind die Umwege auch manchmal kraus, so bleibt doch der Trost, daß auch sie zum Ziele führen.

Ein neues Statut der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

Das Ministerium des Innern hat das bisher in Geltung stehende Statut der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt außer Kraft gesetzt und für diese Anstalt das nachstehende neue Statut erlassen: Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt hat folgende Aufgaben: Sie hat die beschlagnahmten Vorräte an Getreide- und Mahlprodukten nach Maßgabe der Bestimmungen vom 21. v. an sich zu bringen und für deren sachgemäße Lagerung und Behandlung zu sorgen. Sie hat die aus den Ländern der ungarischen Krone zu beziehenden Mengen an Getreide und Mahlprodukten zu übernehmen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Vereinbarungen mit den berufenen Organen der ungarischen Regierung zu treffen. Sie hat für die vorchriftsmäßige Vermahnung des übernommenen Getreides und die sachgemäße Lagerung und Behandlung der Mahlprodukte zu sorgen. Sie hat die Verteilung der gesamten ihr sonach zur Verfügung stehenden Vorräte an Getreide und Mahlprodukten nach Maßgabe des vom Ministerium des Innern genehmigten Versorgungsplanes vorzunehmen. Sie hat endlich noch andere einschlägige Aufgaben zu übernehmen, die ihr von der Regierung zugewiesen werden.

Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist dem Ministerium des Innern unterstellt, der die näheren Bestimmungen über das dienstliche Zusammenarbeiten der Anstalt mit den Organen des Ministeriums und die Behandlung der seiner Genehmigung vorbehaltenen Angelegenheiten trifft. Es ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Regierungskommissäre zur Ausübung der Staatsaufsicht. Zur Durchführung der mit der Aufbringung und Verteilung der Vorräte in den einzelnen Königreichen und Ländern verbundenen Geschäfte werden außer der in Wien bestehenden Zentrale Zweiganstalten errichtet. Die Zentrale ist zur obersten Leitung und Führung der Anstalt berufen; ihr sind insbesondere vorbehalten: 1. Die Entscheidung in allen Fragen organisatorischer Natur, soweit sie nicht ausdrücklich den Zweiganstalten übertragen ist, insbesondere die Feststellung der Grundzüge für die innere Einrichtung des kaufmännischen Dienstes bei den Zweiganstalten; 2. die Übernahme der aus den Ländern der ungarischen Krone zu beziehenden Vorräte und die Verfügung hierüber im Rahmen des allgemeinen Versor-

gungsplanes; 3. die Vorsorge für die möglichst einheitliche Durchführung der mit der Aufbringung, Lagerung, Vermahnung und Verteilung der Vorräte verbundenen Geschäfte, insbesondere die Aufstellung einheitlicher Bedingungen für die Verträge mit den Beauftragten und den Mühlen; 4. die Preispolitik der Anstalt innerhalb der durch die Behörde festgesetzten Preise gezogenen Grenzen; 5. die Geldbeschaffung und die Überweisung des erforderlichen Betriebsfonds an die Zweiganstalten; 6. die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung; alle sich auf die Ausübung dieser Kontrolle beziehenden Anordnungen; 7. die Führung der Statistik; 8. die Vorsorge für die Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung nach Maßgabe der vom Minister des Innern hierfür erlassenen Weisungen; 9. der Ausgleich zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern nach dem allgemeinen Versorgungsplan.

Die Leitung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt obliegt dem Präsidenten. Der Präsident, sowie die zu bestellenden drei Vizepräsidenten werden vom Minister des Innern ernannt und abberufen. Der Präsident leitet die gesamte Geschäftsgebarung und vertritt die Anstalt nach außen. Er führt in der Verwaltungskommission und im Beirate den Vorsitz, er beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratungen. Im Falle der Verhinderungen des Präsidenten tritt der von ihm bestimmte Vizepräsident in die Leitung der Geschäfte. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Stimmrecht in die Hände des Ministers des Innern abzulegen. — Bei Durchführung der Aufgaben der Zentrale der Anstalt steht dem Präsidenten eine Verwaltungskommission beratend zur Seite, die aus den Vizepräsidenten, den Regierungskommissären und aus sachmännischen Mitgliedern besteht, die vom Präsidenten der Anstalt ernannt und entlassen werden. Diese letzteren müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben. Die Stellen sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission, sowie jene des Präsidenten sind Ehrenämter; diese Funktionäre erhalten jedoch für Reisen im Dienste der Anstalt den Ersatz von Jahrauslagen, sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates. Jene Mitglieder der Verwaltungskommission, die nicht Staatsbeamte sind, haben in die Hände des Präsidenten zu geloben, an der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt stets nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken und das dienstliche Geheimnis streng zu wahren.

In der Verwaltungskommission sind jene Gegenstände zu beraten, die vom Präsidenten bestimmt werden

1913 10. 10. 1913

oder deren Beratung von einem Regierungskommissär verlangt wird. Es ist dem Präsidenten überlassen, einzelnen Mitgliedern der Kommission ständige Referate zu übertragen. Zur Ausführung der nach den Weisungen des Präsidenten nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Geschäfte der Zentralstelle der Anstalt wird ein Direktor bestellt, dem das erforderliche Personal beigegeben wird. Die Erteilung der Procura erfolgt durch den Präsidenten nach Anhörung der Verwaltungskommission. Die Zweigstellen sind handelsgerichtlich zu protokollieren und haben ihre geschäftliche Gebarung nach den von der Zentralstelle zu erlassenden Vorschriften einzurichten. Die Gebarung der Zweiganstalten wird vom Landeschef durch einen von ihm zu ernennenden Regierungskommissär beaufsichtigt. Dieser ist berechtigt, Verfügungen der Zweigstelle zu suspendieren, bis vom Landeschef eine Entscheidung getroffen wird; der Landeschef hat der Zweigstelle hinsichtlich der Versorgung des Landes Aufträge zu erteilen, die von der Zweigstelle durchzuführen sind. Er erteilt diesen Auftrag unmittelbar oder durch den Regierungskommissär.

Die Zuständigkeit der Zweigstelle umfasst insbesondere: 1. Organisation des Ankaufes im Lande; 2. die Vorsorge für die Lagerung und Behandlung des Getreides; 3. die Durchführung der mit der Vermahlung verbundenen Geschäfte; 4. die Durchführung der Verteilung auf Grund des behördlich aufgestellten Versorgungsplanes; 5. die Bereitstellung der nach dem allgemeinen Versorgungsplane zur Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung und des Bedarfes anderer Länder bestimmten Mengen.

Der Vorstand der Zweigstelle wird vom Präsidenten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt im Einvernehmen mit dem Chef der politischen Landesbehörde ernannt und enthoben. Er ist Handlungsbevollmächtigter der Zentralstelle und dieser für die ordnungsgemäße geschäftliche Gebarung verantwortlich. Die Firma der Anstalt wird für die Zentralstelle in der Weise gezeichnet, daß dem geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Wortlaut der Firma die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums oder eines Mitgliedes des Präsidiums und eines Prokuristen beigelegt wird. Für die Zweigstelle zeichnet der Vorstand als Handlungsbevollmächtigter. Die Anstalt führt in ihrem Siegel den kaiserlichen Adler. Die Anstalt erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben fallweise staatliche Vorschüsse, die nach dem für den Wechselkontpte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltenden Satz zu verzinsen sind. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anweisung und Abrechnung der Vorschüsse trifft der Finanzminister. Ein Wechselkredit darf von der Anstalt, und zwar nur von der Zentralstelle, dann in Anspruch genommen werden, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provision niedriger ist als der Wechselzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Über Art und Höhe der Wechselverbindlichkeiten ist dem Finanzminister fortlaufend Bericht zu erstatten.

Die Anstalt hat dem Minister des Innern über dessen Verlangen über ihre Geschäftsgebarung jederzeit Rechnung zu legen und über den Stand ihrer Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Bei der Anstalt besteht ein Beirat, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Königreichen und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens zusammengesetzt wird. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister des Innern ernannt. Der Beirat wird nach Bedarf einberufen. Er hat über die vom Minister des Innern oder vom Präsidenten zur Beratung gestellten Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Anstalt sowie des Versorgungsdienstes überhaupt Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten. Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder des Beirates erhalten den Ersatz der Fahrtauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates. Über die Auslösung der Anstalt werden vom Minister des Innern die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Wirtschaftskrieg und Krieg der Wirtschaftslosen.

Hart im Raume stoßen sich die wirtschaftlichen Interessen der Staaten. Auf allen Meeren kreuzt sich der Wettbewerb der Handelsflotten, in allen Häfen wetteifern die Kaufleute aller Länder, um jede Bahn- oder Bergwerkskonzession Asiens und Afrikas konkurrenzieren die Kapitalisten und fordern von ihrem Heimatsstaat, daß er ihre wirtschaftlichen Bestrebungen mit politischer und militärischer Macht unterstütze. Das notwendige, mit dem Frieden der Welt verträgliche Auskunftsmitglied des freien Handels und Verkehrs für die Waren aller und der offenen Tür für den Betätigungsdrang der Kapitalisten genügt ihnen nicht, sie streben nach Beherrschung der Meere und Besetzung der Länder, um sich mühelosen Monopolgewinn zu suchen.

Man hat diesen Krieg, der nun die ganze Welt umspannt, einen Handels- und Wirtschaftskrieg genannt; er ist es auch, wenigstens nach seinen letzten und tiefsten Gründen. Eine wirtschaftspolitische Schule, eine Schar eifriger und gewandter Schriftsteller hat ihn geistig vorbereitet, die Imperialisten aller Zungen; sie haben das nüchterne Profitstreben des nationalen Kapitals verkleidet in berausende Weltherrschaftsträume. Galt es eine Bahn von Konstantinopel nach Bagdad und dem Persischen Meerbusen zu bauen, so war das nicht mehr ein bloß rentables Unternehmen: die Imperialisten malten in üppigen Farben, wie sich im Anschluß an die Bahn in den jetzt verlassenen und verfallenen Fluren zwischen Euphrat und Tigris, wo einst der biblische Nebukadnezar gewütet, deutsche Bauernsöhne zu Tausenden und Abertausenden niederlassen und ein neues deutsches Vaterland begründen.

Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft am Kongo Kaufschut zu gewinnen, so zauberte die Phantasie der Imperialisten ein unermessliches zentralafrikanisches Reich hervor, in dem sich von den Niederungen des Kongo bis zu den Höhen des Tana-Kenia Plantage an Plantage reihte, in dem sich nur so im Handumdrehen Fiebersümpfe in die blühenden Gärten der Hesperiden, Sandwüsten in die Dattelmälder und kargliche Savannen in üppige Weiden wandelten, wo, von der Plage der Festschliege befreit, der pommerischen Rinder glattgestirnte Scharen grasen. Was haben nur die italienischen Imperialisten aus den verdorrten Sandsteppen von Tripolis gemacht! Die Idealtolonie sollte sie sein, wo die italienischen Proletarier auf eigenem Grunde Reis und Baumwolle bauen und nur mit Grauen mehr zurückdenken, wie sie einst fern von der Heimat in fremdem Dienste Erdarbeiten geleistet haben. Seit Jahren haben die Literaten des Imperialismus in ganzen Bibliotheken von Büchern, Festen und Flugblättern Erde und Meere verteilt, Weltreiche gegründet, Plantagen und Faktoreien auf das geduldige Papier gezaubert, meerverbindende Schienen-

stränge gelegt und Hafenanlagen gebaut, in denen Wimpel ohne Zahl flattern. Sie haben weit über das Maß berechtigter wirtschaftlicher Interessen die Eier nach Neuland, nach dem Lande der anderen und den Neid über des Nachbarn Gut in die Herzen gepflanzt. Heute schütteln sich Bankleute und Fabriksherren selbst vor Grauen über die Früchte, die aus dieser Saat entsprossen sind.

Durch mehr als ein Jahrzehnt haben sich die Sozialisten der großen Wirtschaftsmächte bemüht, diese Trugbilder zu zerstören, die Unkosten und Opfer solcher Versuche nachzurechnen, die Gefahren, die ihnen entspringen, deutlich zu machen und sogar den Kapitalisten vorzurechnen, welche stauende Reichtümer sie in dem Zeitalter freier Schifffahrt und friedlichen Wettbewerbs aufgehäuft haben. Jetzt freilich, wo wie alle anderen der britische Bourgeois die Gewinne eines halben Jahrhunderts Freihandel ins Schatzamt trägt, damit sie sich als Munition in rauchschwachen Dunst auflösen, jetzt mag er sich unserer Warnungsrufe erinnern. Der britische Bourgeois ist nur ein Exempel, es gibt deren viele.

Die Verführung der Imperialisten knüpft noch immer an reale Tatsachen an, beruht die Wirtschaftsnot der Zeit, um daran die Leidenschaften zu entzünden, und stützt sich auf den Nachbarneid. Es ist ein schlimmes Laster, aber wer beneidet, bewundert auch; der Neider ist einer, der den anderen nur zu gut versteht. Der Handelsneid zwischen Briten und Reichsdeutschen ist zugleich ein grimmiges Kompliment des einen an den anderen, zugleich empörtes Verständnis füreinander. Von allen menschlichen Lastern ist der Neid vielleicht noch das menschlichste. Er entspringt der Konkurrenz, bloße Konkurrenten schlagen sich und vertragen sich, zuweilen kartellieren sie sich, verbinden und steigern ihren Neid, indem sie ihn vereint gegen einen Dritten richten. Die Wunden des Neides sind nicht unheilbar.

Die Imperialisten schüren den Wirtschaftskrieg, und das ist an sich Uebel genug. Noch schlimmer ist, daß er entsteht, verzerrt, vergiftet und zum fast unheilbaren Uebel gemacht wird durch den Krieg der Wirtschaftslosen. So nennen wir Leute, die mit Not und Drang des Erwerbslebens nichts zu tun haben, die sich bei fixen Renten erhaben fühlen über den Mann, der sein Brot oder seinen Profit im Schweiß des Angesichts oder in der Angst des kalkulierenden Verstandes verdient. Das sind ihnen Bananen oder Philister, die dem Magen oder dem Mammon frönen. Arbeit oder Geschäft ist gemein. Wozu hat man lateinische und griechische Vokabeln, wozu den kleinen Bloek geacht? Zwar ist so mühsam eingetrichterte Wissenschaft längst im Bierdunst der Stammtische verhraucht. Aber man weiß, was Geschichte ist: Eine lange, lange Reihe furchtbarer Schlachten — man hat sie alle einmal gewußt und längst vergessen. Man weiß so ungefähr, daß auf den fatalistischen Gefilden Hunnen und Germanen um die Herrschaft gerungen, daß durch vier Jahre Obergymnasium die Völker aufeinandergeschlagen haben, daß die Germania von Tacitus die Weltherrschaft der Germanen vorausgesehen — andere Nationen führen andere Kronzeugen, jede Nation hat die ihren und die Juden führen für ihre Rolle als auserwähltes Volk die ältesten — und

daß man zum auserwählten Volke gehört. Die Kraft der Völker sitzt im Blute, das ist die Wahrheit aller Wahrheiten. Was wirtschaftliche Bedingungen? — ein Mann, der „Julius Cäsar“ gelesen, gibt sich mit Krämerlachen nicht ab! Die Welt ist einfach: Wir sind das Herrenvolk, wir müssen die Weltherrschaft haben, denn wir sind edel. Die anderen aber sind Krämer, Feiglinge, Sklaven, Schufte!

Diese Philosophie lernt man in wenigen Sekunden, ein Starmaz lernt sie in einigen Wochen. Es ist die bequemste politische Weisheit, die Politik der Gedankenlosen. Sonderbar erscheint es, daß so viele Intellektuelle ihr erliegen, und ist doch gar nicht sonderbar. Da die Dekonomie im großen ganzen das moderne Leben ausmacht, ist der Wirtschaftslose nur zu leicht lebensfremd. Sintemalen aber die Studierten viele, viele Jahre in dem wundervollen Labyrinth der Antike herumgeführt werden, werden sie nach der Reifeprüfung völlig verwirrt, mit falschen Anschauungen durchtränkt und hilflos an den Strand des heutigen Daseins gesetzt. Dort nimmt irgend ein Onkelprotector sie bei der Hand und führt sie hinter ein Schreibpult. Jene Schulbank und dieses Schreibpult sind dann der ganze Umkreis ihrer Lebenserfahrung, und über die Armseligkeit ihres inneren Menschen täuscht sie bloß die tragische Selbstüberhebung hinweg, in „Julius Cäsar“ gelesen und etliche Verse von Sophokles auswendig gelernt zu haben. Kein Wunder, daß solche Intellektuelle in politischen Dingen einsichtslos und unbeholfen bleiben ihr ganzes Leben lang. Die Aufzeigung dieses Typus soll kein Urteil über den Wert der klassischen Studien, kein Urteil über Gelehrte noch auch über viele tüchtige Fachmänner sein, denen die Schule nur die Vorschule für Lebensarbeit gewesen ist, nur das Rüstzeug, mit dem sie das heutige Leben zu bewältigen gelernt haben. Sie alle bilden sehr wertvolle Ausnahmen jenes Typus, der im politischen Leben aller Völker heute eine so große Rolle spielt, weil er immerhin das Wort und die Feder handhaben kann, nicht nur das große Heer der Wirtschaftslosen anführt, sondern auch die Welt der bürgerlichen Erwerbstätigen überschreit und einschüchtert, sie mit politischen Zielen und Ideen versorgt und so der Bourgeoisie einen ganz falschen politischen Ausdruck gibt. Heute hat der Bourgeois erfahren, was es heißt, seine Politik den Wirtschaftslosen zu überantworten!

Der typische Charakterzug dieser führenden Schicht der Bourgeoisie ist auf der einen Seite: sie sind erfüllt von blinder Eigenliebe und kurzsichtiger Ueberheblichkeit der eigenen Nation, sie schmeicheln ihr damit täglich und stündlich, erzählen unablässig die alten Lesebuchgeschichten von der nationalen Unfehlbarkeit und Unbesiegbarkeit. Im Kriege haben alle ohne jede Ruhmredigkeit als selbstverständlich die Liebe und Treue zu ihrem Volke mit ihrem Blute bekundet. Als selbstverständlich, ohne Anspruch auf Lohn und Lob! Daß jeder seine Mutter liebt, ist die gleiche Selbstverständlichkeit. Was würde man sagen, wenn jemand einen Verein aller derjenigen proponierte, die ihre Mutter lieben? Oder einen Verband zur Pflege der Mutterliebe? Jeder würde ihn auslachen. Man lacht aber die Schreibhülse nicht aus, die aus der Liebe zu ihrer Muttersprache und ihrem Mutterland ein politisches Prinzip und Geschäft machen; man fragt sich auch nicht ernsthaft, ob dadurch nicht die

Gefahr entsteht, ein natürliches Gefühl zum blinden Vorurteil zu verbilden. Macht die Liebe zur blinden Eigenliebe und sie wird gleichbedeutend zum Fremdenhaß! Muß ich etwa auch, weil ich meine Mutter liebe, alle fremden Mütter hassen? Nährt die Liebe mit Selbstüberhebung und sie bedeutet soviel als Verachtung und Geringschätzung der Fremden. Muß jeder, der seine Mutter achtet, darum die fremden Mütter verachten? Hier wird der Widersinn handgreiflich, aber im Verhältnis der Völker ist er vielen noch nicht erkennbar. Jetzt aber, im Kriege, haben die Deutschen erfahren, welcher furchtbaren Schaden ihnen der ganz grundlose Haß vieler Völker tut. Sie danken ihn den fremden Nationalisten. Der Zorn droht uns zu übermannen über die blutigen Schmähungen, denen unser deutscher Name von der Literatenwelt der Feinde ausgesetzt ist. Aber hat man das Recht, diesem Zorne sich hinzugeben, wenn man daheim ähnliche Schmähungen anderer Nationen nicht nur aeduldet, sondern auch selbst beliebt hat?

Haß und Verachtung sind die spezifischen Kampfmittel der Nationalisten; ein Nationalismus, der das heilige Gefühl leiblicher und geistiger Zusammengehörigkeit zum politischen Geschäft und die Verhezung der Völker zum Beruf macht, spricht sich vorwiegend als die politische Denkweise der Wirtschaftslosen aus. Ihre sinnlosen Uebertreibungen, ihre unaufhörlichen Reizungen haben viel Schuld an dem Unheil, das uns jetzt bedroht. Man nehme diese italienischen Irredentisten — in jeder Nation finden wir ihresgleichen, sie dienen hier nur als zeitgemäßes Beispiel —: wie sich zeigt, haben die Erwerbstätigen aller Art in unseren südlichen Gebieten niemals an einem Wechsel der Staatszugehörigkeit ein ernsthaftes Interesse gehabt. Ihre Politik aber haben sie in die Hände Wirtschaftsloser gelegt, in die Hände sogenannter Spracharbeiter, denen die Sprache ihrer Schriftsätze das ganze Wirtschaftselement darstellt. Diese haben ihre Zeitungen geschrieben, die Erbauungsreden ihnen gehalten, ihre politische Organisation geführt. Im Frieden geht das so hin, man unterhält sich, fühlt sich in seiner Eigenliebe geschmeichelt und macht die

„Hehe“ gern mit. Aber eines Tages kommt der Ernst, und Zerstörung, Armut und viele Tausende Blutopfer sind das Ergebnis. Ganze Nationen sehen wir durch diese sinnlosen Exaltationen der Apostel des edlen nationalen Blutes in Verwirrung, ja ins Unglück geraten, und der blutigste Krieg der Waffen muß die Uebertreibungen des Krieges der nationalen Phrasen berichtigen.

Werden die erwerbenden Klassen den Schaden erkennen, in den sie sich durch die weltpolitischen Phantastereien ihrer Wirtschaftslosen stürzen lassen? Man möchte es hoffen. Genug daran, daß der Widerstreit sehr ernster Wirtschaftsinteressen uns mit Kriegsgefahren bedroht hat. Wären es nur diese: die Völker würden heute den Frieden leichter finden, denn die Opfer des Krieges und der Wert des Friedens lassen sich aneinander abschätzen. Ohne allen Vergleichmaßstab aber bleibt der Haß. Es ist dieser Haß, der von einem Kampfe bis zur Vernichtung redet, dieser Haß der Blutapostel, der sich am Blute nicht zu sättigen vermag. Und der Abbau dieses Hasses ist die erste und dringlichste Aufgabe, die uns gestellt ist.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Der Beirat der Kriegs-Getreide-Verkehrs-anstalt.

Im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landtages fand Donnerstag die zweite Sitzung des Beirates der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt statt. Der Minister des Innern **Seinold** wies in seiner Begrüßungsansprache darauf hin, daß die in der Zwischenzeit erfolgte grundlegende Verfügung über die Beschlagnahme der Ernte die Staatsverwaltung und damit auch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und deren Beirat vor neue, sehr schwierige Aufgaben gestellt hat. Mit Genugtuung könne festgestellt werden, daß die beiden vom Beirat eingesetzten Kommissionen wertvolle Arbeit geleistet haben. Der Vorsitzende **Dr. v. Schönla** berichtete über die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Beschlüsse des Beirates gefaßt worden sind. Die Zuteilung des Mahlgutes an die mittleren und Großmühlen würde unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung und unter strenger Vermeidung unwirtschaftlicher Verschiebungen geregelt werden. Die kleinen Lohn- und Wassermühlen werden zur Vermahlung jenes Getreides heranzuziehen sein, das den Landwirten für ihren eigenen Bedarf belassen wird. Ueber den Absatz der Mele steht eine Regierungsverordnung in Vorbereitung. Auch in den übrigen Punkten wurde den Wünschen des Beirates entsprochen. (Diese sind in einer einstimmig gefaßten Entschließung des Beirates niedergelegt worden.)

Hierauf erstattete Reichsratsabgeordneter **Pöschke** ein Referat über die bekannten Beschlüsse des Erntecomités. Diese Beschlüsse seien teils in der kaiserlichen Verordnung über die Beschlagnahme der Ernte, teils bei den in Durchführung befindlichen Aenderungen der Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt weitestgehend berücksichtigt worden.

In der folgenden Aussprache über allgemeine Fragen der Versorgung wie auch über die Organisation der Anstalt beteiligten sich Regierungsrat **Dr. Dötweg**, Reichsratsabgeordneter **Dr. Kerner**, Präsident des Bundeskulturrates für Böhmen **Juleger**, Landesauschuß **Stöckler**, Reichsratsabgeordneter **Jirasek**, Vizepräsident der Landwirtschaftsgesellschaft in Kralau **Dr. Nowak**, Reichsratsabgeordneter **Ritter v. Panz**, Landmarschallstellvertreter **Baron Freudenthal**, Gemeindevorsteher **Edl.**, Reichsratsabgeordneter **Lulsch** und Minister a. D. **Dr. Schreiner**, worauf die Regierungsvertreter Sektionschef **Simonelli** (Ministerium des Innern) und Sektionschef **Ertl** (Ackerbauministerium) Aufklärungen über gestellte Fragen gaben.

Die bekannten Anträge des Erntecomités wurden mit stilsistischen Aenderungen zum Beschluß erhoben. Ebenso wurde ein Antrag **Lulsch** angenommen, der die Regierung auffordert, zum Zwecke der Futtermittelbeschaffung den Vertrag mit den Rohzuckerfabriken und Raffinerien und dem Spirituskartell, nach welchem alljährlich eine bedeutende Menge Melasse an das Kartell abgegeben werden muß, ehestens aufzuheben.

Ein längerer Bericht des Statutencomités (Referent Handelskammersekretär **Dr. Lausche**, Reichenberg) gibt zunächst der Befriedigung Ausdruck, daß den Beschlüssen des Beirates, die auf Erweiterung seiner Kompetenz abzielen, Rechnung getragen wurde, und betont die Notwendigkeit, in allen politischen Bezirken und großen Städten Approvisionierungsorganisationen ins Leben zu rufen, die eine systematische Ueberführung der Mahlprodukte in den Verbrauch besorgen. Den Großstädten und industriellen Zentren seien schon im Laufe der Erntezeit neue Zuschübe zu sichern. Bei den Großhandelspreisen des Mehles soll zur Befriedigung des Beirates nach den Erklärungen der Regierungsvertreter ein staatlicher Gewinnzuschlag nicht eintreten. Der Bericht legt Gewicht darauf, daß die Organisation der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt die kaufmännischen Dienste der bisherigen Getreide- und Mehlhändler in Anspruch nehme und ebenso die Mühlen zur Vermahlung heranziehe, soweit sie nicht ausschließlich für den Selbstverbrauch der Landwirtschaft arbeiten. Zum Entwurf der Geschäftsordnung der Zweigstellen wurden stilsistische Aenderungen in Antrag gebracht. Sämtliche Anträge des Ausschusses wurden einstimmig angenommen. Anträge über die Standorte der Zweigstellen und über die Zusammensetzung ihrer Vorstände wurden nur teilweise angenommen.

Die Enteignung der Metallgeräte.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die im Blatte vom 30. v. schon kurz skizzierte Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 23. September, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseinstellungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird angeordnet:

§ 1. Die nachstehend angeführten Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus den nachbenannten Metallen bestehen, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuliefern, und zwar:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einfiedel-, Gefrorenes-, Kessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Eßlöffel, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

2. die unter 1 angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gärtlerwaren“, wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucechalen, Gemüschüsseln u. dgl.) aus Neinnickel;

3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing;

4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

5. Obsteinfiedelkessel aus Kupfer oder Messing, insofern sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden;

6. einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

7. Messinggewichte im Einzelgewichte von einem halben Kilogramm und darüber;

8. einfache Vorhangstangen (Rohre) und Träger, Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände auf anderem Metall sind nicht abzuliefern.

§ 2. Der im § 1 getroffenen Anordnung unterliegen:

1. Erzeuger und Händler, die die angeführten Gegenstände herstellen oder verkaufen, und jeder, der solche Gegenstände für andere in Verwahrung hält,

2. Haushaltungen,

3. Hauseigentümer,

4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien;

5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten;

6. jeder, der Gegenstände der im § 1 unter 6, 7 und 8 angeführten Art besitzt oder in Verwahrung hält, hinsichtlich dieser Gegenstände.

Für Gegenstände der angeführten Art, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten befinden, werden besondere Anordnungen getroffen.

§ 3. Die nach § 1 in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zu ihrer Ablieferung in der Ver-

nähung des Besitzers; er ist verpflichtet, sie ordnungsgemäß zu verwahren. Diese Gegenstände dürfen nicht re-
arbeitet werden und es darf sich der Besitzer ihrer nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 entäußern. Gegenstände, die das Zugehör eines Gebäudes bilden oder Betriebsmittel eines Unternehmens sind, dürfen jedoch mit diesen veräußert werden. Wird binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung die Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände nicht angeordnet, so kann der Besitzer über sie wieder frei verfügen.

§ 4. Der „patriotischen Kriegsmetallsammlung“ (Wien, Kriegsministerium) können die in Anspruch genommenen Gegenstände jederzeit gespendet werden.

§ 5. Die Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände können diese bis zum 30. November 1915 an die Metallzentrale A.-G. in Wien (1. Bezirk, Alleeblattgasse 4) oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen der genannten Gesellschaft freihändig veräußern. Nach diesem Tage wird die Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände angeordnet werden, insofern sie bis dahin nicht bereits nach diesem oder dem vorstehenden Paragraphen abgegeben wurden.

§ 6. Für die Übernahme der abzuliefernden Gegenstände werden Übernahmungskommissionen bestellt, die aus einem Vertreter der politischen Behörde erster Instanz oder einem von ihr zu bestellenden Vertrauensmann, einem Vertreter der Militärverwaltung und dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem bestimmten Vertreter bestehen. Jeder Kommission wird ein von der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmender Sachverständiger beigegeben. Die politische Behörde hat dem

bestellten Vertrauensmann das Ergebnis unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten (§ 12) abzunehmen und den Sachverständigen zu bezeichnen, insofern dieser nicht bereits als Sachverständiger bestellt ist. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter der politischen Behörde oder der von ihr bestellte Vertrauensmann. Wenn die Militärverwaltung einen Vertreter nicht entsendet, so bildet dies für die Tätigkeit der Kommission kein Hindernis. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der von der politischen Behörde bestellte Vertrauensmann kann mit der Leitung mehrerer Übernahme-Kommissionen betraut werden. In größeren Gemeinden sind von der politischen Behörde nach Erfordernis mehrere Kommissionen zu bestellen.

§ 7. Die Ablieferung der Gegenstände hat in dem in jeder Gemeinde öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt bei den hierfür bestimmten, innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Sammelstellen zu erfolgen. Die mit dem Namen und Wohnort des Besitzers in haltbarer Weise einzeln zu bezeichnenden Gegenstände sind daselbst vom Ablieferungspflichtigen oder durch eine von ihm beauftragte Person der Übernahme-Kommission zu übergeben. Für Gegenstände, die im Haushalte, zum Betriebe der betreffenden Unternehmung oder Anstalt oder zur Benutzung des betreffenden Gebäudes an sich notwendig sind, die jedoch durch Geräte aus anderen Materialien ersetzt werden können, hat sich der Besitzer im eigenen Interesse den Ersatz noch vor dem festgesetzten Ablieferungstage zu beschaffen. Wenn ihm dies ausnahmsweise rechtzeitig nicht möglich war, so hat er diesen Umstand und die betreffenden Gegenstände bei der Übernahme-Kommission anzugeben. Die Übernahme-Kommission entscheidet, ob solche Gegenstände dem Besitzer als unentbehrlich zu belassen sind, oder sie erteilt ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Ablieferung. Ist eine Ersatzbeschaffung für Waschkessel notwendig, so sind bei der Kommission die Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels anzugeben, da für den Ersatz dieser Kessel besondere Vorforge getroffen werden wird. Die Ablieferung solcher zu ersetzender Kessel wird besonders angeordnet.

§ 8. Wenn die politische Behörde die Entsendung der Übernahme-Kommission in die Räume des Ablieferungspflichtigen anordnet oder wenn sich dieser Vorgang sonst als erforderlich erweist, so erfolgt die Übernahme der abzuliefernden Gegenstände entweder an Ort und Stelle, oder es ist dem Besitzer zum Zwecke ihrer Einkieferung an die zu bezeichnende Sammelstelle eine kurze Frist zu erteilen. Im übrigen haben in diesem Falle die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 9. Gegenstände, die nach den Anordnungen dieser Verordnung nicht abzuliefern waren, sind dem Besitzer oder der von ihm beauftragten Person von der Übernahme-Kommission sofort zurückzustellen. In diesem Falle sowie in jenen Fällen, in denen dem Besitzer Gegenstände wegen Unentbehrlichkeit oder zum Zwecke der vorherigen Ersatzbeschaffung dauernd oder vorübergehend belassen werden, ist ihm oder seinem Vertreter eine diesen Umstand bezeugende Bestätigung einzuhändigen. In der Bestätigung sind der Name und Wohnort des Besitzers, Gattung, Material und Gewicht

der belassenen Gegenstände sowie der Grund und die Dauer der Belassung ersichtlich zu machen. Die Bestätigung dient als Ausweis über die Rechtmäßigkeit des weiteren Besitzes solcher Gegenstände und ist den kontrollierenden Organen vom Besitzer auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10. Die Übernahme-Kommission hat die den Ablieferungspflichtigen gebührende Vergütung nach den mit Ministerialkundmachung festgesetzten Vergütungssätzen zu bestimmen. Dem Besitzer oder der von ihm beauftragten Person ist eine Bestätigung über die vollzogene Ablieferung auszufolgen. In der Bestätigung sind neben dem Namen und Wohnort des Besitzers die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände nach den in Betracht kommenden Vergütungssätzen gesondert anzuführen. Die Auszahlung des von der Kommission anerkannten Vergütungsbetrages an den Besitzer erfolgt auf Grund der von der Übernahme-Kommission an die politische Behörde erster Instanz vorzulegenden Abrechnung; die politische Behörde übersendet die Abrechnung an die Intendant des Militärkommandos, die den Betrag im Wege des Postsparkassenamtes auszahlt. Hinsichtlich des Ausspruches der Kommission über die Verpflichtung zur Ablieferung der Gegenstände und über die hierfür gebührende Vergütung bleiben dem Besitzer die in den §§ 31 und 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilnahmen, vorgeesehenen Rechtsmittel gewahrt.

§ 11. Die Übernahme-Kommission ist berechtigt, innerhalb des ihr zugewiesenen Bezirkes alle erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen. Auf Verlangen sind ihr vom Befragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12. Das Amt eines Vertrauensmannes (§ 6) ist ein Ehrenamt. Bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, ist zur Annahme dieses Amtes die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich. Die Mitglieder der Übernahme-Kommission und der Sachverständige haben ihr Amt mit bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehung der Person und mit strenger Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden privaten Verhältnisse und Geschäftsgeheimnisse zu versehen. Die Entlohnung der Sachverständigen wird von der politischen Behörde erster Instanz bestimmt.

§ 13. Wer vor der Behörde den Besitz von Gegenständen, die mit dieser Verordnung in Anspruch genommen sind, verheimlicht, den Vorschriften dieser Verordnung in anderer Weise oder den auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

Nr.:

TAG:

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Vergütungssätze.

Für die in Anspruch genommenen Metallgeräte wurden folgende Vergütungssätze festgesetzt, und zwar für je ein Kilogramm:

I. Geräte aus Kupfer:

1. Kochgeschirre ohne Beschläge aus anderem Metall 5 K., mit Beschlägen aus anderem Metall 4 K. übersteigt im letzteren Falle das Gewicht der Beschläge schätzungsweise 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der die 20 v. H. übersteigende Prozentsatz von dem Einheitsätze von 4.50 K. in Abzug gebracht; 2. einfaches Tafelgerät 5 K.; 3. Waschkessel und Obstsiedekessel 5 K.; 4. Wasserschiffe der Herde samt Pipen 4.50 K.; 5. einfache Wasserbehälter 4 K.; 6. Badewannen 4 K.; 7. einfache Glut- und Feuerbecken 4 K.; 8. einfache Ofenvorlagen 4 K. Für Eisenteile der vorstehend unter 3—8 angeführten Gegenstände tritt ein schätzungsweise Abschlag ein.

II. Geräte aus Nickel:

Gezogene Kochgeschirre (Kochtöpfe, Kessel, Kaffeekannen, Deckel, Pfannen, Schalen, Tassen) 12 K.

III. Geräte aus Messing:

1. Messing- und Tombakblechware (Schneekessel, Obstsiedekessel, Tassen u. dgl.), ferner einfache Glut- und Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Messing, Bronze oder Tombak ohne Beschläge aus anderem Material 3.75 K., mit Beschlägen aus anderem Material 3 K.; 2. Mörser und Mörserstößel 2.50 K.; 3. einfache Leuchter 3.20 K. (bei Ausfüllung mit minderwertigem Material tritt ein schätzungsweise Abschlag ein); 4. Bügeleisen (rund) 3.50 K., Bügeleisen (flach) 3 K.; 5. Gewichte von 1/2 Kilogramm und darüber 3 K.; 6. sonstige ordinäre Gussware 2 K.; 7. einfache Vorhangstangen (Rohre) und -Träger, Teppich-, Griff- und Schubstangen (Rohre) ohne oder mit leicht entfernbare Einlage, deren Gewicht bei Vermessung der Vergütung außer Anschlag bleibt, 3.50 K.

IV. Gemeinsame Bestimmungen:

Für schadhafte oder stark abgenützte Geräte ist die Vergütung in einem entsprechend niedrigeren Ausmaße zu gewähren. Für nachweisbar erforderliche Ausbau- oder Montierungsarbeiten wird eine besondere Vergütung bis 50 Heller für das Kilogramm der betreffenden übernommenen Gegenstände geleistet.

Für sonstige Inanspruchnahmen wurden neben den vorstehenden überdies folgende Vergütungssätze festgesetzt: Für Geräte aus Messing: 8. Pipen 4.50 K.; 9. Brunnengezeug (Brunnenstiefel, Ventile, Kolben) 4 K.; 10. Ketten 3.50 K.; 11. Möbelschuhe 3 K.; 12. einfache Türdrücker und Fensterrollen (Eisenteile werden nicht vergütet) 2.90 K.

Gleichzeitig werden für den Verkauf von emailliertem Stahlblechgeschirr, Gussblechgeschirr, verzinnem sowie rohem, innengeschliffenem Eisenblechgeschirr und von Waschkesseln und ähnlichen Kesseln Höchstpreise festgesetzt.

FRIEDMANN, Max

TAGESPOST (Graz)

Nr.:

TAG: 25.12.1915

~~Der~~ Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Deutschen Reich.

Vom Reichsratsabgeordneten Max Friedmann,
Obmann des Österr.-deutschen Wirtschaftsverbandes.

Der Zusammenschlußgedanke hat sich durchgerungen und kann von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden. Nach vielen Schwierigkeiten. Es wird, wenn einmal der Kriegslärm verschollen und ruhige Zeiten eingetreten sein werden, lehrreich sein, die Geschichte der Widerstände, Ausreden und Anfeindungen zu vernehmen, die gegenüber dem Plane der Wirtschaftsgemeinschaft eingewendet wurden. Heute, da er nach langem Schweigen und großer Zurückhaltung sogar die Pünze regierungsseits erhalten hat, kann man wenigstens, befreit von prinzipieller offener Gegnerschaft, die Arbeit sachlicher Untersuchungen und Lösungsformen ungestört fortsetzen. Wenn es trotz der noch bestehenden, wahrlich nicht zu unterschätzenden Widerstände gelingen sollte, den Wirtschaftsbund — nicht dem Namen nach, sondern eine wirkliche Wirtschafts- und Interessengemeinschaft — zustande zu bringen, wird man dereinst darüber staunen, daß eine so natürliche und selbstverständliche Sache so große Gegnerschaft finden konnte. Was wurde nicht alles eingewendet! Es sei zu früh, man müsse die Kriegsergebnisse abwarten, die staatliche Souveränität würde angegriffen, zuerst müsse man den Ausgleich mit Ungarn abwarten, man dürfe keinen Sprung ins Dunkle wagen, Deutschland wolle uns überrennen, die österreichische Industrie würde vernichtet u. dgl. m. Als vor mehreren Wochen Gerüchte umgingen, es bestehe die Absicht, die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches — mit etwaigen „Retouches“ — schon jetzt auf weitere zehn Jahre unter Dach und Fach zu bringen und als eine Reihe von Körperschaften sofort gegen dieses Projekt wirkungsvoll Stellung nahm, schlossen sich bezeichnenderweise auch

jene an, die mit dem Ausgleichsargument früher den Anschlußgedanken bekämpft hatten, so daß der Vorwand klar zutage trat.

Auch die übrigen Einwände konnten nicht Anspruch auf Objektivität erheben, insolange sich ihre Vertreter nicht bequemten, sie sachlich zu begründen und sich mit allgemein gehaltenen Veröffentlichungen und Entschliessungen begnügten. Daß so manche, die sich unter dem bisherigen System wohlbefunden und an Liebesgaben gewöhnt hatten, die in einem isolierten Wirtschaftsgebiete eher zu erreichen sind als in einem gemeinsamen Gebiete, von einer Änderung nichts wissen wollen, kann nicht wundernehmen. Allerdings übersehen die Betreffenden, daß der Krieg auf verschiedenen Gebieten geänderte Verhältnisse bringen wird und daß nach einem Völkerringen ohne gleichen mehr denn je das Einzelinteresse sich den Bedürfnissen der Allgemeinheit und des Gesamtstaates wird unterordnen müssen, daß wir alle werden umzulernen haben und daß vor allem himmelhoch über allen Einzelfragen, technischen Schwierigkeiten und staatsrechtlichen Bedenken der Organisationsgedanke, die Schaffung großer Wirtschafts- und Interessengebiete steht. Wenn je, war jetzt die Zeit für Mitteleuropa gekommen. Ich brauche nicht auf das epochale Werk Naumanns zu verweisen, der in überzeugender und erhebender Weise auch all das zusammenfaßt, was den eigentlichen Kern der seit Kriegsbeginn erstandenen Bestrebungen für den Wirtschaftszusammenschluß bildet und mit bezwingender Logik die Konsequenzen aus diesem Kriege für die Zukunft zieht. Endlich ist die große Zeit gekommen, in der die Grundlagen und Voraussetzungen für Mitteleuropa zu schaffen sind. Zum Gaudium Amerikas bekämpfen sich die europäischen Staaten auf Tod und Leben. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika schicken sich an, aus all dem Blut und Jammer ihren Gewinn zu ziehen und zu sichern. Wer glaubt, daß man geteilt und mit Zollmaßnahmen allein dieser Konkurrenz werde die Spitze bieten können? Wie hoch müßten die Zölle eines engeren Wirtschaftskörpers sein, der mit ungeheuren Lasten zur Deckung des Zinsendienstes belegt ist, damit Amerika sie nicht überspringen könne? Und wird die schon in gewöhnlichen Zeiten schwierige Zollfrage nicht noch schwieriger in Ansehung des stark belasteten Konsums, dessen Bedingungen doch von jenen der Produktion nicht zu trennen sind? Darf, abgesehen von vielen anderen Erwägungen, unter diesen Umständen, die ja hier nur ganz flüchtig angedeutet sind, das große Problem ausschließlich auf der Zollfrage aufgebaut werden?

Vor Jahren wurden die mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine gegen den Panamerikanismus gegründet. Sie haben seither eine Reihe wirtschaftlicher Fragen am grünen Tisch akademisch behandelt. Daraus soll ihnen gewiß kein Vorwurf gemacht werden. Besondere Anlässe und die Möglichkeiten zu starkem Hervortreten waren vielleicht nicht gegeben. Aber als der Krieg kam und das Tiefenproblem über alle Widerstände hinweg sich durchzuringen begann, da hätte man erwarten sollen,

daß sie sofort aufstehen und das Banner Mitteleuropa vorantreiben würden. Statt dessen hielten sie behutsam zurück, mahnten zur Vorsicht und ihre Sendungen trugen die Aufschrift „nicht flirzen“. Nachdem am 27. März d. J. in Berlin unter starker Beteiligung aus Österreich eine Tagung des Deutsch-Österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbandes stattgefunden hatte, meldeten sich am 19. April die Vorstandsmitglieder der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Österreich und Ungarn und erörterten, daß die wirtschaftliche Einigung zwischen den zwei Staaten der Monarchie allen handelspolitischen Verhandlungen mit „auswärtigen Staaten“ vorausgehen müsse. Heute zweifelt niemand mehr, daß, wenn auch endgültige Abmachungen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland erst getroffen werden können, wenn das österreichisch-ungarische Rechtsobjekt gegeben ist, wenn die bezüglichen Vereinbarungen zwischen Österreich und Ungarn fertig gemacht sind, doch bei dem innigen Zusammenhange zwischen dem Ausgleichswerke und dem künftigen Verhältnisse mit dem Deutschen Reiche die Verhandlungen über die gemeinsamen Richtlinien paripassu laufen müssen. Wie dieser Standpunkt unwidersprochen zur Geltung kam, davon war weiter oben die Rede. Die mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine erklärten auch — sehr vorsichtig — „eine handelspolitische Annäherung“ zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn „unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere jenen der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Monarchie für wünschenswert“. Niemand hatte diese Selbständigkeit in Frage gestellt.

Schließlich legt jeder Vertrag den Vertragsteilen gewisse Bindungen auf. Ende Juni erschien aus Berlin eine Verlautbarung des Vorstandes der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine — der österreichische Verein war, es war dies nach dem bekannten Communiqué im „Fremdenblatt“ vom 20. Juni, nicht vertreten —, die in der Betonung einer zoll- und handelspolitischen Bevorzugung unter Aufstellung gemeinsamer Richtlinien in den Handelsvertragsabmachungen mit anderen Staaten ausklang. Ein Schritt weiter, wenn auch in anderer Richtung als von den Vertretern der Wirtschaftsgemeinschaft gedacht. Übrigens schien dieser Beschluß nicht der Ausdruck einhelliger Anschauungen gewesen zu sein und die Resultierende zwischen den Meinungen eines innigeren Anschlusses und den Vertretern größerer Zurückhaltung darzustellen. Näheres ist der Öffentlichkeit offiziell nicht bekannt, da ja die Verhandlungen der Vorstände der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine immer vertraulich waren. Anfangs November d. J. verlautbarte die „Ungarische Post“, daß Dr. Wefersle den offiziellen Beschluß durch einen zweiten für den internen Gebrauch der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine bestimmten Antrag ergänzt hatte, der u. a. die Vereinheitlichung der Texte der Handelsverträge, ein einheitliches Schema der Zolltarife, Erweiterung der freien Liste, Zollschiedsgerichte, Regelung des Überweisungsverfahrens, Vereinbarungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens und des Handelsrechtes vorschlägt.

STEINWENDER, Otto

TAGESPOST (Graz) (Morgenblatt)

Nr.: 128

TAG: 9. 5. 1916, 1f.

Zur Wirtschaftspolitik der Zukunft.

Vom Abgeordneten Dr. Otto Steinwender.

Der Krieg hat zerstört, er hat aber auch auf-
gebaut. Das wertvollste von dem, was er zer-
stört hat, läßt sich nicht wieder herstellen, die
Hunderttausende und Hunderttausende von blühenden
Menschenleben; da bleibt nur übrig, die In-
validen, Wittwen und Waisen zu versorgen, in deren
Schuld wir alle stehen. Was an Hab und Gut
zerstört worden ist, das läßt sich durch unermü-
dete angestrenzte Arbeit wieder aufrichten, müssen die
Kosten auch Ziffern erreichen, vor denen uns früher
geschwindelt hätte. Aber nicht nur das zerstörte,
auch das Verbrauchte muß ersetzt werden, in erster
Linie Hilfsstoffe für die Industrie: Wolle, Baumwoll-
wolle, Jute, Seide, Metalle, wenn die Industrie
ihre Arbeit wieder aufnehmen soll. Auch dafür
sind wieder Milliarden notwendig, aber nicht nur
diese, sondern auch eine staatlich geleitete Organi-
sation.

Auch aufgebaut hat der Krieg. Unter seinem
Gebote ist nicht nur das beschafft worden, was
die Armeen brauchen, sondern es sind auch Or-
ganisationen entstanden zur Versorgung der ganzen
Bevölkerung mit den Hauptgegenständen des Ver-
brauchs: mit Getreide, Mehl, Futtermitteln, Fleisch,
Fett, Zucker, Petroleum usw. Nachdem die Pri-
vatwirtschaft sich als unzulänglich erwiesen hatte,
mußte überall der Staat eingreifen und die Rolle
des Großkaufmannes übernehmen. Er hat es da-
mit trotz mancher Irrtümer gar nicht übel getroffen
und es wird gut sein, wenn er auch im Frieden
diese Rolle behält. Die Produktion soll frei blei-
ben, aber an die Stelle des seiner Natur nach nur
auf Gewinn berechneten Kartells tritt ein Syn-
dikat mit staatlicher Beteiligung. Auf diese Weise
ist der Produktion Absatz und Preis gesichert, den
Verbrauchern aber auch der Warenbezug zu an-
nehmbaren Bedingungen. Gewiß ist das ein Schritt
zum Staatssozialismus, aber die freihändlerischen
Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus sind
schon lange außer Kurs gesetzt und die
Herrschaft der Kartellgewaltigen ist unerträglich
geworden; so werden wir, ob wir wollen oder nicht,
auf den Weg zum Staate gedrängt.

Vor etwas mehr als dreißig Jahren ist die
Sozialpolitik aus der Gelehrtenstube in die Mini-
sterien und Parlamente eingedrungen. Die nächsten
Erfolge hat sie auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes
und der Arbeiterversicherung aufgewiesen, so daß
von den großen Aufgaben nur die Alters- und
Invaliditätsversicherung übrig bleibt. Diese muß
jetzt kommen, wenn aus keinem anderen Grunde,
so deshalb, weil der Dienst im Felde einen neuen
Anspruch geschaffen hat. Dagegen war das, was
für die Erhaltung und Hebung des Bauernstandes
und des Gewerbes geschehen ist, völlig unzureichend.
Einige Schutzzölle hat man aufgerichtet, über die
der kapitalistische Zug der Zeit hinweggeschritten
ist, von positiver Förderung hat man wenig ge-
sehen. Es fehlt an sachlicher Vorbereitung für die

Landwirtschaft wie für das Gewerbe, das Ge-
werkschaftswesen ist in der Landwirtschaft leid-
lich, im Gewerbe dagegen sehr dürftig entwickelt,
der Bauer ist preisgegeben der Auffassung durch
Jagdherrn und Spielbanken, der Gewerbetreibende
dem unläuteren Wettbewerb, dem Warenkauf und
dem Abzahlungsgeschäfte, zu vielen Tausenden ver-
schwinden alljährlich die Bauern und in den
Städten verkümmern die bodenständigen Hand-
werker und Kleinsten. Kein Wunder, wenn sich
der Nachwuchs von Berufen ferne hält, bei denen
weber Freude noch Verdienst zu holen ist, und
sich zur Staatskrippe drängt, an der man zwar
auch nicht satt, aber wenigstens mit dem Notdürf-
tigen versorgt wird. Darunter leiden aber nicht
nur jene Stände, die bisher das Rückgrat der
Gesellschaft gebildet haben, sondern alle mit ein-
ander. Es wird zu wenig produziert, es fehlt am
technischen Fortschritt, an der Fähigkeit des Ex-
portes und der Konkurrenz, und in Mißverständ-
nisse dessen, was not tut, verbinden sich Agrarier
und Schwerindustrie zu einem Jollsystem, das die
Entwicklung der Finalindustrie hemmt, den Über-
gang zu intensiverer Bodenbewirtschaftung auf-
hält und das Ständrecht der Teuerung über das
Volk verhängt.

Unter allen Faktoren des Wirtschaftslebens
ist einer zu überwältigender Größe und erdrückender
Macht emporgeschossen, das in den Banken kon-
zentrierte Finanzkapital. Aus allen Quellen, bis
herab zu den dürftigsten, weiß er das Geld an sich
zu ziehen und mit diesem Gelde beherrscht er die
Industrie, deren Kartelle, den Großhandel, einen
großen Teil der Presse und das gesamte öffent-
liche Leben. Zwei Dutzende glücklicher Montiniés
herrschen, genießen, privilegieren und verächtlichen,
mit ihren Filialen überschweben die Banken die
Provinz, entziehen dem lokalen Kredite die Mittel,
brängen einmal ihre Kredite auf, um sie dann
zu entziehen, wenn das Geld knapp wird, ver-
leiten zu Investitionen und Spekulationen, ge-
beihen, wenn es gut geht, und profitieren noch
mehr, wenn die Konjunktur sich verschlechtert. Wer
an dieser Erscheinung vorbeigehet, versteht die
Zeit nicht. Banken sind selbstverständlich eine Not-
wendigkeit, solange sie sich darauf beschränken, ver-
fügbare Geldmittel zu sammeln und einer frucht-
bringenden Verwendung zuzuführen, solange also
~~das Geld Mittel der Produktion bleibt. Mit dieser~~
notwendigen und einträglichen Funktion hat sich
das Finanzkapital nicht begnügt, es hat sich viel-
mehr fast widerspruchslos zum Herrn des Wirt-
schaftslebens aufgeworfen; es zurückzuführen auf
seine ihm gebührende bescheidene Rolle gehört zu
den allerersten Aufgaben einer wirklich modernen
Wirtschaftspolitik.

STEINWENDER, O.

TAGESPOST (Graz) (Morgenblatt)

Nr.: 170

TAG: 21.6.1916, 1f.

Von einigen zeitgemäßen Schutz- gesetzen.

Vom Abg. Dr. Otto Steinwender.

In alten wie in neuen Gesetzen wurde der Versuch gemacht, den wirtschaftlich Schwächeren zu schützen, eine Absicht, die von den Vertretern des Geldkapitals als veraltet und zünftlerisch erklärt, dagegen von allen anständigen Menschen als höchst loblich bezeichnet wird. So soll derjenige, dessen Verständnis für den Wert eines Dinges gering ist, durch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes gegen die Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes geschützt werden, der Schuldner durch das Wuchergesetz gegen die Ausbeutung seitens der gewissenlosen Gläubiger, der arme Käufer auf Raten gegen den Ratenschwindler. Leider sind alle diese Gesetze unzulänglich, und gerade in den gegenwärtigen Kriegszeiten sind die Fälle häufiger als je, daß jemand beim Kauf oder Verkauf weit über die Hälfte des wahren Wertes beschwindelt wird, daß der Käufer auf Raten ein Opfer des mangelhaften Gesetzes wird, und daß der Wucherer ungestraft und ungehindert Beute macht.

Die lobliche Absicht des § 934 a. b. C. B., wonach innerhalb dreier Jahren derjenige, der sich um mehr als die Hälfte des gemeinen Wertes geschädigt sieht, auf Aufhebung des Geschäftes klagen kann, wird durch den unmittelbar darauf folgenden § 935 tatsächlich wieder aufgehoben. Wenn nämlich in dem Vertrage auf dieses Recht verzichtet oder wenn erklärt wird, daß der wahre Wert bekannt war oder daß eine besondere Vorliebe bei der Preisbestimmung mitgespielt hat, so ist jede spätere Klage ausgeschlossen. Infolgedessen findet sich nunmehr fast in jedem Vertrage die Bestimmung, daß auf die Anfechtung wegen einer Verkürzung über die Hälfte verzichtet werde. Will man also den Schutz des Schwächeren gegen eine solche Überhölpelung, so muß vom § 935 die ganze erste Hälfte gestrichen werden, und zwar muß diese Streichung erfolgen durch ein Kriegsnotgesetz, in Form einer kaiserlichen Verordnung, soll nicht der Großteil der Bevölkerung während des Krieges und unmittelbar danach von dem kleineren, aber geriebeneren Teile übers Ohr gehaut werden.

Das Gesetz über die Ratengeschäfte vom 27. April 1896 läßt den Vorbehalt des Eigentumsrechtes seitens des Verkäufers und, wenn zwei Raten nacheinander ausständig geblieben sind, den Zwang zur sofortigen Zahlung des ganzen Restbetrages zu. Auf diese Weise verliert der Käufer,

wenn er in eine im Kriege nur allzu häufige Notlage gerät, den größten Teil der schon geleisteten Zahlungen. Hat er aber in der Meinung, bald wieder zahlungsfähig zu werden, den auf Raten bezogenen Gegenstand verkauft, so wird er nebenbei wegen Veruntreuung eingesperrt, ein Los, das gar vielen Einberufenen oder deren zurückgelassenen Frauen zuteil wird. Also Abschaffung des Eigentumsrechtes und des Verfalles der Termine durch eine Notverordnung! Im Frieden wird dann Ge-

legenheit sein, mit dem ganzen Schwindel gründlicher aufzuräumen.

Das Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 ist durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 wesentlich verschärft worden. Jetzt tritt die Verurteilung nicht nur dann ein, wenn durch die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt werden kann, sondern auch dann, wenn Gegenleistungen ausbedungen werden, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht. Und während die Strafe früher mit einem bis drei Monaten Arrest bemessen war, lautet sie jetzt auf drei bis sechs Monate, und wenn es sich um den Erwerb oder Verkauf eines Rechtes oder einer Sache handelt, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, werden aber mehrere Personen schwer geschädigt, auf ein bis sechs Jahre Kerker.

In einem strengen Gesetze fehlt es also jetzt nicht. Es handelt sich nur um die Anwendung. Und da sind wir der allerdings unmaßgeblichen Meinung, daß eine vor der Hand nicht näher bestimmte Anzahl von Lieferanten hergenommen werden könnte, welche die Zwangslage des Staates ausgebeutet haben. Auch bezüglich der Banken könnte man einer Meinung sein, die bis jetzt von der Praxis nicht bestätigt wird. Wenn für die Einlagen $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{3}{4}$ Prozent gezahlt, für die Kredite aber 7 Prozent und darüber verlangt werden, so ist das Mißverhältnis wohl ziemlich klar; und daß in den meisten Fällen entweder Verzichtskauf oder Zwangslage vorliegt, wenn 7 Prozent Zinsen und darüber gezahlt werden, dürfte sich ebenfalls bei genauerer Prüfung der einzelnen Fälle ergeben. Dabei werden ganz regelmäßig mehrere Personen schwer geschädigt, so daß auf Kerker bis zu sechs Jahren zu erkennen ist. So wenigstens denkt ein Nichtjurist; vielleicht kommen aber mit der Zeit auch die Juristen auf ähnliche Gedanken.

W. F.: Die Kriegskosten.

Auf dem Umwege über das ungarische Abgeordnetenhaus, auf welchem wir Österreicher ja seit Kriegsausbruch das meiste erfahren, was zu wissen für uns von äußerster Wichtigkeit ist, ist uns jetzt die Höhe der bisher aufgelaufenen Kriegskosten bekannt geworden. Eine große Überraschung haben uns die Aufschlüsse, die der ungarische Finanzminister im Abgeordnetenhaus gelegentlich der Debatte über die neuen Steuergesetze gegeben hat, allerdings nicht mehr gebracht. Zunächst konnte sich jeder Urteilsfähige ein ungefähres Bild über die

Kriegskosten durch Vergleiche mit anderen kriegsführenden Staaten machen und dann waren wir dank der Berichterstattung durch die Staatsschuldenkontrollkommission des österreichischen Reichsrates wenigstens annähernd über die Höhe der Kosten des ersten Kriegsjahres unterrichtet. In dieser Hinsicht hatten wir sogar etwas vor den Ungarn voraus, die sich, wenn sie vor dem 12. Juli annähernd Authentisches über die auf Ungarn entfallenden Kriegskosten wissen wollten, die Ausweise der österreichischen Kontrollkommission nach dem Quotenverhältnis umrechnen mußten, so wie wir jetzt die von Dr. v. Teleszky mitgeteilten Ziffern — 440 bis 460 Millionen Kronen pro Monat für Ungarn — für die abgelaufenen 23 Monate nach dem Quotenverhältnisse umrechnen müssen, um die auf Österreich entfallenden Kosten und die Gesamtsumme zu berechnen. Ganz genau hat übrigens der ungarische Finanzminister auch die Kosten nicht angegeben, da er bei Angabe der monatlichen Durchschnittskosten bis Ende Juni sich eine Marge von 20 Millionen Kronen, für die gegenwärtigen Kosten eine Marge von 40 Millionen Kronen läßt, was um die österreichische Quote erhöht, für die Gesamtmonarchie eine Fehlergrenze von über 50, beziehungsweise 100 Millionen Kronen ausmacht. Es mag tatsächlich schwer sein, bei den leider nicht auf englischer Höhe stehenden Staatsbuchhaltungsverhältnissen in Österreich und Ungarn die Kosten rasch genauer festzustellen. Nehmen wir nun für die beiden Angaben den Durchschnitt an, so hat der Krieg die Gesamtmonarchie bisher monatlich durchschnittlich etwa 1264 Millionen Kronen und daher insgesamt bis Ende Juni etwas über 29 Milliarden Kronen gekostet, wovon auf Österreich 804 Millionen, beziehungsweise 18,4 Milliarden Kronen entfallen. Wir möchten daran erinnern, daß wir gelegentlich der Besprechung der Arbeit der dänischen Studiengesellschaft*), die die Kriegskosten Österreich-Ungarns seit Kriegbeginn bis Ende 1915 auf 18,15 Milliarden Kronen bezifferte, die Bemerkung gemacht haben, daß dies wohl zu niedrig sein dürfte. Selbst bei Annahme der gleichen Durchschnittsziffern für die seither ver-

*) Vergl. Nr. 28 vom 8. April 1916.

flossenen sechs Monate, wie sie die Studiengesellschaft dem von ihr erörterten Zeitraum zugrunde gelegt hat, wäre sie aber bis Ende Juni auf eine Gesamtsumme von über 24½ Milliarden gekommen, während die allmähliche Steigerung der Ausgaben eine unvermeidliche, in allen kriegführenden Staaten zutage getretene Erscheinung ist. Für Österreich-Ungarn kommt neben der fortschreitenden Vermehrung der einberufenen Mannschaft und der Preissteigerung der Lebensmittel und vieles Kriegsmaterials, der Zunahme der Zinsen der Kriegsschuld, welche ebenso wie die Ausgaben für die Unterstützung der Familien der Einberufenen usw. in den angeführten Summen inbegriffen sind, die Erweiterung des Kriegsschauplatzes nach Eintritt Italiens in die Reihe unserer Feinde in Betracht.

Dr. v. Teleszky beziffert jetzt die monatlichen Kriegskosten mit 560 bis 600 Millionen Kronen; wenn wir wieder den Durchschnitt zugrunde legen, so ergibt sich gegenwärtig ein monatlicher Kriegskostenaufwand von nahezu 1600 Millionen Kronen für die Gesamtmonarchie, was allerdings eher höher ist, als man vermutet hätte. Man darf aber wohl hoffen, daß damit zum mindesten der Sättigungspunkt erreicht ist, da ja

die Preise im Durchschnitt keine Steigerung mehr erfahren dürften. Man darf ferner annehmen, daß die Gebarung der Kriegsverwaltung allmählich eine immer ökonomischere wird. Der ungarische Finanzminister hat sich auch über diesen heiklen Punkt ausgesprochen, und ohne in eine Diskussion darüber einzutreten, (wozu gegenwärtig weder die geeignete Zeit ist, noch die nötigen Unterlagen gegeben sind), ob nicht insbesondere des Anfangs Übelstände vorhanden waren, die über das Maß des Zulässigen hinausgingen, kann man dem Finanzminister vollauf zustimmen, daß der finanzielle Gesichtspunkt von dem viel wichtigeren Gesichtspunkt in den Hintergrund gedrängt wird, daß alles zur Verfügung stehen muß, wessen die Armee bedarf, möge es was immer kosten. Daß unsere Armee niemals durch Munitionsmangel in ihren Operationen behindert war, daß die Nahrung der Truppen nach allen Berichten Beurlaubter und Verwundeter stets ausreichend war und zu keiner Klage Anlaß gegeben hat, wird stets als eine außerordentliche, von unseren Feinden durchaus nicht immer im gleichen Maße erreichte Leistung anerkannt werden. Auch darin darf man dem ungarischen Finanzminister zustimmen, daß der Heeresleitung und ihren Organen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft so riesige Aufgaben erwachsen, die eigentlich außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, daß bei bestem Willen nicht stets den Anforderungen der Ökonomie entsprochen werden kann. Wir haben schon in den ersten Kriegsmonaten, als über unökonomische Materialbeschaffung viel geklagt wurde — und die Militärlieferungsprozesse haben ja manche Kritik als berechtigt erwiesen — darauf hingewiesen, daß es eine unmögliche Forderung sei, daß die ungeheure Zahl plötzlich mit Materialanschaffungen betrauter Berufssoldaten und ehemaliger Zivilisten auf einmal so genaue Kenntnis der Waren und Preise haben könnten, daß nicht in Qualität und Preis Verstöße vorkommen sollten. So bedauerlich es ist, daß solche und andere Umstände die ohnedies ungeheure Last des Krieges noch steigern, so kann man doch nur verlangen, daß durch Organisation und

Schulung allmählich solche Vorkommnisse und überhaupt jede Vergeudung von Material und Geld möglichst eingeschränkt werden und daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzminister und der Heeresverwaltung, die nach dem Ausspruch des ungarischen Finanzministers dadurch entstehen, daß die Sparsamkeit bei der Heeresleitung nicht in so idealer Weise zur Geltung gelangt, wie er es wünschen möchte sich immer mehr vermindern.

Die nunmehr erlangte Kenntnis der ungefähren Höhe der bisherigen Kriegskosten ruft von selbst die Frage nach ihrer Deckung wach. Darüber hat sich der Minister nur sehr allgemein ausgesprochen. Er sagte, daß sie zum größten Teil durch Kreditoperationen gedeckt wurden. Zu diesem Zwecke dienten die Kriegsanleihen, die bei einzelnen Finanzinstituten aufgenommenen Kontokorrentvorschüsse, Schatzscheine und die Vorschüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Davon kennen wir genau nur die Höhe der Kriegsanleihen für Österreich mit 13½, für Ungarn mit 6¼, zusammen 19¾ Milliarden Nominale, mit einem Gelderlös von etwa 18¾ Milliarden, und die in Deutschland aufgenommenen Schatzwechselanleihen, bisher 1400 Millionen Mark oder zu den Kriegswchselkursen etwa 1900 Millionen Kronen. Die ungarischen sechsmonatlichen Schatzwechseloperationen haben wie verlautet eine Höhe von 600 Millionen Kronen, von Ungarns Kontokorrentvorschüssen wissen wir nichts. Dagegen ist es bekannt, daß die österreichische Regierung die aufgenommenen Kontokorrentvorschüsse und die begebenen Schatzwechsel wieder zurückgezahlt hat, seitdem die Postsparkasse Voreinzahlungen auf die Kriegsanleihen von den Banken entgegennimmt. Die Voreinzahlungen dürfen gegenwärtig die noch ausstehenden Einzahlungsraten auf die vierte Kriegsanleihe bereits um etwa 1 Milliarde Kronen übersteigen. Auch die ungarische Finanzverwaltung nimmt Voreinzahlungen entgegen. Es würde somit ein durch die Kriegsanleihen, die deutschen Vorschüsse und durch die anderen ungefähr bekannten Operationen nichtgedeckter Rest von etwa 7 Milliarden Kronen verbleiben, der durch Vorschüsse der Notenbank und auch aus den laufenden Budgeteinnahmen gedeckt wurde. Was diese betrifft, so hat der ungarische Finanzminister erklärt, daß sie sich trotz des Krieges sehr günstig gestaltet haben, so daß daraus nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch die Kriegsunterstützungen der Beamten gedeckt werden konnten. Die Regierung war bestrebt, wo es möglich war, die laufenden Ausgaben einzuschränken, namentlich wurden auch die Investitionen bedeutend vermindert. Dagegen mußten bei Spitälern und einzelnen anderen Verwaltungszweigen die Ausgaben bedeutend erhöht werden. Man darf annehmen, daß die Dinge in Österreich ähnlich liegen und daß sie sich im Verlaufe des Krieges in beiden Reichshälften erheblich gebessert haben. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß wie überall so auch bei uns das Budget des Kriegsministeriums aus den laufenden Ausgaben ausgeschieden ist und in die Kriegskosten fällt. Aber auch die Einnahmen, die naturgemäß zu Beginn des Krieges ungünstige Ergebnisse brachten, haben sich immer mehr gebessert, je mehr sich die Wirtschaft erholt hat, die Kriegsgewinne in erhöhten Einkommen- und Erwerbsteuereingängen zum Ausdruck gelangten und je mehr die verschiedenen Steuererhöhungen in

Kraft traten. Für die Zukunft will ja Ungarn die gesamten Zinsen der Kriegsschuld aus den neuen Steuern bedecken, (wobei allerdings, wie bereits kürzlich ausgeführt, nach der Schätzung ihres Ergebnisses nur die Zinsen der bisherigen konsolidierten Schuld in Betracht kommen).

Der überwiegende Teil des oben erwähnten nicht gedeckten Restes der Kriegskosten mußte von der Notenbank entlehnt werden. Wie groß der Betrag ist, wissen wir nicht genau; nur bis 30. Juni 1915 sind wir durch die Berichte der österreichischen Staatsschuldenkontrollkommission darüber unterrichtet. Damals hatte die Gesamtmonarchie mit der Notenbank für 5600 Millionen Kronen Kredite abgeschlossen, aber kaum noch ganz verbraucht. Mit Sicherheit dürfen wir daher annehmen, daß die in Anspruch genommenen Vorschüsse der Bank im zweiten Kriegsjahre kaum größer als der vierte Teil der Vorschüsse des ersten Jahres sind. Daß wir aber die Ziffern nicht genau kennen, daß wir immer noch nicht über die einzelnen Kreditoperationen sofort bei ihrem Abschluß sowie über die gesamten Kriegskosten periodisch informiert werden, ist sehr zu bedauern. Die Geheimhaltung mag zu Beginn des Krieges notwendig gewesen sein, wo man noch über die gigantischen Summen, die der Krieg verschlingt, erschrecken und das Ausland an unserer Fähigkeit, sie weiter zu bestreiten, zweifeln hätte können. Heute haben wir uns längst daran gewöhnt und das Ausland, das feindliche und das neutrale, kennt unsere Widerstands- und Schlagkraft. Heute hat die Geheimtueri nur Nachteile. Nachteile insofern, als das Ausland unsere Lasten, die ja im Verhältnis zu den drei Großmächten, mit denen wir von Anfang an im Krieg standen, tatsächlich gering sind, eher überschätzen wird und auch aus den gelegentlichen Mitteilungen nur höhere Summen herausrechnen wird, als zutreffend ist. Aber auch für die inländische Bevölkerung ist die Unsicherheit beunruhigender als die Klarheit und sie bewirkt vor allem, daß sich zur Zeit der Ausgabe der Krieganleihen niemand eigentlich über den tatsächlichen Bedarf Rechenschaft zu geben vermag und daher für den einzelnen ein Anlaß, ein übriges zu tun, um zur vollen Deckung des Bedarfs beizutragen, nicht gegeben ist. Jeder zeichnet nach Laune und Neigung, aber niemand hat eine sichtbare Richtschnur, wieviel die Gesamtheit und daher auch jeder einzelne im Verhältnis zu seinem Vermögen zeichnen muß, um seine staatsbürgerlichen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Wir würden daher der Regierung dringend nahelegen, uns die Kenntnis der Kriegskosten, die sich ja doch nicht mehr verheimlichen lassen, und ihrer Deckung in kurzen Zeitabschnitten regelmäßig zu vermitteln.

Diese Kenntnis ist auch notwendig, damit die Bevölkerung und vor allem die vermögenden Kreise sich ein klares Urteil über das Maß der Steuerlasten, die sie auf sich nehmen müssen, bilden können. Das würde die Bereitwilligkeit, die Steuern zu tragen, fördern und die Widerstände gegen neue Steuern am besten zum Schweigen bringen. Der ungarische Finanzminister hat sich auch über die Mittel zur Aufbringung der Kriegslasten, allerdings nur sehr allgemein, ausgesprochen. Er hat in Übereinstimmung mit einem interpellierenden Abgeordneten die Notwendigkeit der Erhöhung der Finanzzölle betont und

dann allgemein die Frage, ob die ungarische Volkswirtschaft imstande sei, die großen Lasten zu tragen, bejaht, „obwohl er nicht im Rufe eines Optimisten stehe“, und hinzugefügt: „Selbstverständlich müssen wir und muß die ganze ungarische Gesellschaft eine weitgehende Sparsamkeit, eine weitgehende Disziplin an den Tag legen. Stufenweise werden wir imstande sein, dieser Lasten Herr zu werden und es wird uns gelingen, die Steuerfähigkeit des Landes in einem Maße zu erhöhen, daß dadurch in nicht allzuferner Zeit der Gleichgewichtszustand, wie er vor dem Kriege war, hergestellt wird. Der Minister ist überzeugt, daß die Nation die entsprechende moralische Kraft besitzt, sich der notwendigen Enthaltbarkeit und Einschränkung zu unterwerfen.“ Wir haben die Stelle im Wortlaut nach dem Berichte des Pester Lloyd angeführt, weil aus ihr eine Mentalität hervorgeht, die der ungarische Finanzminister nicht zum ersten Male während des Krieges gezeigt hat und über die wir auch schon bei früheren Gelegenheiten unsere Verwunderung ausgesprochen haben. Wir sind die letzten, die die dringende Notwendigkeit, nach dem Kriege Sparsamkeit und Enthaltbarkeit zu üben, bestreiten wollten. Aber der Glaube, daß man mit Sparsamkeit allein das Gleichgewicht wieder herstellen könne oder auch nur solle, erscheint uns unverständlich. Viel bedeutsamer als die Sparsamkeit gilt uns die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Leistung, die intensivere und ergiebigere Arbeit, die Hebung des Ertrages des Bodens und der Industrie. Das sind die Mittel, mit denen das Gleichgewicht nach schweren Jahren hergestellt werden kann. Und so wichtig es sein mag, der Gesellschaft Enthaltbarkeit zu predigen, sie zur Arbeitsamkeit anzuleiten, ihr den Mut und die Freude erhöhter Anstrengung einzuflößen, erscheint uns noch unendlich wichtiger. Dr. v. Teleszky scheint aber tatsächlich nicht an die Möglichkeit zu glauben, die Gütererzeugung Ungarns rasch zu heben, eine Ansicht, die in einem in der Ausnützung seiner produktiven Kräfte so rückständigen Lande wie Ungarn besonders erstaunlich ist. Aber er scheint damit nicht allein zu stehen. Vom ungarischen Ministerpräsidenten, der doch selbst Agrarier ist, werden Äußerungen berichtet, wonach er die Intensivierung der ungarischen Landwirtschaft aus klimatischen Gründen für unmöglich hält.

Aber solche Anschauungen sind nicht gleichgültig. Man kann nicht einfach abwarten, daß sie von den Tatsachen Lügen gestraft werden, denn diese Tatsachen können sich nicht von selbst einstellen. Die Hebung der Produktion erfordert die intensivste Arbeit nicht nur der Produzenten sondern auch der staatlichen Organe und die Anregung und die werktätige Förderung durch die Spitzen der Staatsverwaltung. Und wenn diese die Überzeugung haben, es lasse sich nichts tun, um die Produktion zu heben, dann ist es klar, daß sie weder die nötigen Mittel, die die Intensivierung erfordert, bereitstellen, noch für die notwendige Belehrung sorgen, noch die sozialen Reformen, die dazu notwendig sind, durchführen werden. Und wenn dies alles unterbleibt, dann wird allerdings nur Sparsamkeit und Enthaltbarkeit als Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes übrig bleiben. Wie dieses Gleichgewicht dann aber

aussehen und ob es sich überhaupt erzielen lassen wird, das wollen wir lieber gar nicht erst ausmalen. Die Frage berührt nicht bloß Ungarn; sie ist zwar unserer direkten Einflußnahme entrückt, an ihrer Lösung sind wir kaum minder interessiert als Ungarn selbst. So wie Deutschland an dem wirtschaftlichen Aufstieg Österreichs nach dem Kriege das höchste Interesse hat — das haben wir in etlichen unserer handelspolitischen Studien darzulegen versucht — so oder vielmehr noch ungleich stärker ist Österreich an dem Aufschwung oder Stillstand der ungarischen Produktivität interessiert. Und deshalb, nicht minder aber im Interesse Ungarns selbst wünschen wir, daß die ungarische Regierung ihre Anschauungen über die Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes nach dem Kriege sehr gründlich revidieren möge.

Feindlicher Besitz.

Von Abg. Dr. Otto Steinwender.

Die Regierung ist durch eine kaiserliche Verordnung ermächtigt, Besitzungen von Staatsbürgern des feindlichen Auslandes zu enteignen. Unserer gutmütigen Art entspricht es, wenn von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn man sich zuerst im Feindesland an unserem Eigentum vergriffen hat, aber die Gutmütigkeit würde einer anderen Bezeichnung Platz machen, wollten wir nicht gleiches mit gleichem vergelten. Von allem anderen abgesehen, was Italien mit österreichischem Eigentum gemacht hat, fordert die vor wenigen Wochen erfolgte Aneignung des unserem Staate gehörigen Palazzo Venezia in Rom einen sofortigen Gegenzug, indem auch wir uns das aneignen, was an italienischem Besitz innerhalb unserer Grenzen gelegen ist. Große Waldbestände in Kärnten und Steiermark sind im Laufe der Jahre von italienischen Staatsangehörigen aufgekauft worden; diese müssen wieder in unsere Hände kommen. Ob und inwieweit die bisherigen Besitzer entschädigt werden, wird beim Friedensschlusse auszumachen und davon abhängig sein, wie von der Gegenseite vorgegangen wird.

Es ist jedoch nicht gleichgültig, wer den bisherigen Besitz der Reichsitaliener erwirbt. Wenn an Stelle der italienischen Holzhändler Banken oder Personen, die von Banken vorgeschoben sind, treten sollten, so wäre

der künftige Zustand wirtschaftlich schlechter als der bisherige. Denn während die italienischen Holzhändler sich vielfach untereinander Konkurrenz machten, und auf diese Weise dem heimischen Waldbesitzer angemessene Preise zu bewilligen genötigt waren, würden die Banken die Konkurrenz ausschließen, den Wald billig kaufen und das Holz teuer verkaufen. Es genügt also durchaus nicht, den Besitz der Reichsitaliener zu enteignen, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß aus dem Besitzwechsel nicht geradezu ein Nachteil für das Land und für die Allgemeinheit erwachse. Daher ist die Gründung der kärntischen Holzverwertungsgesellschaft zu begrüßen, ebenso das Entstehen einer gleichen Gesellschaft in Steiermark. Auch wenn sich andere heimische Gesellschaften bilden, muß von Seite des Landes und des Staates für den erforderlichen Kredit gesorgt, den Banken und ihren Agenten aber müssen solange alle möglichen Schwierigkeiten gemacht werden, bis es gelungen sein wird, durch gesetzliche Vorschriften die Banken von diesem und von anderen Warengeschäften vollständig auszuschließen.

Wie bekannt, besitzt auch eine englische Gesellschaft, die in Hallein und bei Villach Zellstoff-Fabriken betreibt, ausgedehnten Grundbesitz in Salzburg; auch in Kärnten besitzt sie das Waldgut Krainegg, Wälder am Amberg und an dem Abhang der Görliße. Das brutale Vorgehen der Engländer, die Weiber und Kinder in Österreich und in Deutschland durch Hunger hinzumorden versuchen, macht es geradezu unmöglich, daß irgend ein Grundstück heimischen Bodens in englischen Besitz bleibe. Selbstverständlich werden die Fabriken samt allem, was dazu gehört, von Österreichern unter staatlicher Aufsicht betrieben; nun muß der nächste Schritt folgen, die Enteignung. Aber wieder in einer Weise, die eine neue wirtschaftliche Schädigung ausschließt. Die Betriebe dürfen daher nicht unterbrochen, wohl aber müssen sie von einheimischen Gesellschaften, selbstverständlich unter Ausschluß der Banken, ins Eigentum übernommen werden. Der Waldbesitz aber ist von den Fabriken vollständig zu trennen, denn die Fabrik soll die Ereignisse des Bodens abnehmen und verwerten, nicht aber den Boden sich aneignen. Sonst kommt der land- und forstwirtschaftliche Besitz um seine Selbständigkeit und wird zum Gegenstande der Spekulation und der rücksichtslosen Ausbeutung. Auf dem Zusammenarbeiten und der Harmonie aller Interessen, des Erzeugers, des Verarbeitens und des Abnehmers, soll sich die künftige Entwicklung vollziehen, nicht aber auf der Vorherrschaft des einen und auf der Ausbeutung der anderen Teile des Volkskörpers.

37

(1917)

112

21

Referentenbericht

zur

Geseknovelle, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

(Zusammengestellt auf Grundlage der bisher geltenden kaiserlichen Verordnung.)

Die bisher Geltung habende Kaiserliche Verordnung hat die Regelung der öffentlichen Approvisionierung mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten in den Hauptzügen nur insoweit vollständig durchgeführt, daß diese Gesetzesgrundlage nur der politischen Verwaltung und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt behufs Durchführung dieses Nebenzweiges des öffentlichen Approvisionierungsdienstes genügte. In dieser Hinsicht zeigt sich gewiß kein Bedürfnis einer Änderung oder Ergänzung des Verordnungsinhaltes.

Hingegen vermessen aber die breiteren Schichten der Interessenten und in erster Reihe die Landwirte gerade deshalb, weil sie zur Ausarbeitung dieser Verordnung nicht beigezogen wurden, in derselben eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche ihren begründeten Ansprüchen und den praktischen Bedürfnissen entgegenkommen sollten. Diesen Wünschen kann um so mehr entsprochen werden, je weniger sie das öffentliche Interesse berühren.

Dieses Interesse besteht darin, daß alle Vorräte an Getreide, Mählprodukten und Hülsenfrüchten einheimischer Erzeugung in der für die Sicherstellung des einheimischen Konjums unbedingt notwendigen Menge und für die notwendige Zeitdauer für die Öffentlichkeit gesichert werden und gegen angemessenen Preis, freilich mit Rückbehalt des notwendigen Bedarfes der Landwirte aufgekauft und gleichmäßig auf den Gesamtbedarf verteilt und am zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten allen Verbrauchsstellen zugeführt werden.

Neben diesem Interesse, welches den vollen Ausdruck und genügende Sicherung in der bestehenden Verordnung findet, ist es aber möglich und gerecht, daß die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche unmittelbar und in einem ausgedehnten Maße berührt werden, wie es im Enteignungsverfahren der hauptsächlichsten Feldfrüchte der Fall ist, gebührenderen Schutz als bisher finden.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung fühlt die öffentliche Approvisionierung in der bestehenden Form als eine nur dem Bedürfnisse der öffentlichen Ausbringung dienende Einseitigkeit, welche bei gewissen Ungenauigkeiten sogar zu Mißbrauch seitens der Exekutivorgane führt. Dieser Stand hinterläßt bei den Landwirten eine Rechtsunsicherheit und hierdurch verursachte Machtlosigkeit, welche dann naturgemäß ein Mißtrauen gegen das ganze Approvisionierungssystem zur Folge hat.

Die Beseitigung dieser Mängel würde nur dem richtigen Gange des Approvisionierungsdienstes dienlich sein, weil hierdurch die opferwillige Mithilfe der breitesten Bevölkerungsschichten für die Aufgaben dieses Dienstes gewonnen werden würde.

Diese Gutmachung kann nur in der Weise durchgeführt werden, daß in dem ganzen System eine klare und vollständige Begrenzung der Rechte und Pflichten beider Teile, sowohl des Landwirtes als der öffentlichen Verwaltung, ausgesprochen wird.

Die Landwirte verlangen kurz, daß in der Neuregelung eine rechtliche Grundlage nicht nur gegen, sondern auch für sie geschaffen werde. Will der Staat ein Rechtsstaat heißen, kann er einen solchen Rechtsschutz seiner größten und bedeutungsvollsten Bevölkerungsschichte nicht vorenthalten.

An diese Hauptforderung reihen sich dann weitere Wünsche zur Regelung mancher Fragen vom Standpunkte der politischen Verhältnisse aus.

Hinsichtlich der Stilisierung der einzelnen Bestimmungen dieser Gesetznovelle werden nachstehende Ergänzungs- oder Abänderungsanträge vorgebracht.

§ 1.

Statt des Ausdruckes „bis auf weiteres“ wird eine bestimmte Äußerung darüber empfohlen, daß die bisherige Regelung nur einen vorübergehenden Charakter, und zwar nur für die Zeit des wirklichen, durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Bedarfes hat, wodurch den interessierten Kreisen die befriedigende Klarheit darüber geboten wird, daß die Bestimmungen der Gesetznovelle bei Aufhören des außerordentlichen Bedarfes die Geltung verlieren. § 1 spricht grundsätzlich das Prinzip der Beschlagnahme bestimmter Getreidegattungen aus; es empfiehlt sich deshalb, den zweiten Absatz in den § 2 als Absatz 2 einzusetzen, wohn derjelbe sachlich gehört.

Der letzte Absatz kann wegfallen und dessen Inhalt in die ähnlichen Bestimmungen des § 26 verlegt werden.

§ 3.

Die Begriffe Haushaltung und Wirtschaft decken sich nicht vollständig; der Begriff Wirtschaft ist ein breiterer, der bei großen landwirtschaftlichen Objekten seine praktische Bedeutung hat, da bei diesen sich eine Gruppe von Personen befindet, zum Beispiel Deputatversionen, welche nicht zu dem Haushalt, aber zur Wirtschaft gehören, deshalb empfiehlt es sich, die beiden Begriffe nebeneinander zu setzen.

Mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung des Deputates und aus praktischen Gründen wird beantragt, daß die Angehörigen der Arbeiter und Angestellten in den Kreis der Selbstverjorger aufgenommen werden.

Die bestimmte Festsetzung der Konsumportionen für Selbstverjorger und deren Aufnahme in das Gesetz ist eine absolute Forderung der Landwirtschaft, da nur in dieser Weise eine willkürliche Verkürzung derselben seitens der Exekutivorgane verhindert und hierdurch für sie die volle rechtliche Sicherheit geschaffen wird.

Der Eigenbedarf des Landwirtes muß so lange vorhalten und gedeckt sein, bis die Verjorgung aus der neuen Ernte möglich ist.

Die Portion von 400 Meterzentner Getreide bedeutet nur den Minimalbedarf der inländischen Bevölkerung in einer Zeit, während welcher der Lebensunterhalt derselben auf das äußerste durch Inanspruchnahme beinahe aller landwirtschaftlichen Produkte zur öffentlichen Wirtschaft herabgedrückt wurde und die Zuweisung von anderen Lebensmitteln, wie Kaffee, Zucker, Fleisch u. dgl., an die Landgemeinden in ungenügendem Maße geschieht.

In weit höherem Maße gilt dies von dem landwirtschaftlichen Arbeiter, welcher mit Rücksicht auf die äußerste Kraftanstrengung bei der bestehenden Arbeiternot unstreitig als Schwerarbeiter anzusehen ist und somit auch den Anspruch auf die 500 Gramm Getreideportion hat. Diese Portion möge auch allgemein den übrigen Personen zuerkannt werden, welche bei der Einsehung der Feldfrüchte beschäftigt sind, nachdem derzeit Brot das wichtigste Lebensmittel aller dieser Personen bildet. Die Feststellung des Anbauflächenmaßes möge nach dem Gutachten der landwirtschaftlichen Hauptkorporation des Landes erfolgen, da nur dadurch die Sicherheit gegeben wird, daß das Erfordernis, welches mit Rücksicht auf die Sicherstellung der weiteren Produktion vorherrschend ist, vollständig gedeckt wird. Nachdem zufolge ungenügenden Verständnisses der Exekutivorgane bei Verjorgung des Futtergetreides verschiedene Einschränkungen eingeführt wurden, wodurch die Ausnutzung des ohnehin schon in ungenügender Menge zugewiesenen Futtergetreides bedeutend herabgesetzt wurde, wolle ausdrücklich erlaubt werden, daß Futtergetreide zu Futterzwecken (Verschrotten) uneingeschränkt verarbeitet werden könne. Die Verminderung der Verdaulichkeit des ungechrottenen Futtergetreides ist so bedeutend, daß selbe nur ein Drittel bis zur

ist, wodurch ähnlichen Vorgängen bei Durchsuchungen, welche oft mit mehr oder weniger Willkür durch Exekutionsorgane, wie Gendarmerie, vorgenommen werden, vorgebeugt wird.

Der Verfall soll sich bloß auf die zur Ablieferung bestimmten Vorräte (§ 6) beschränken, keineswegs aber auf den Eigengebrauch des Landwirtes, der unbedingt dem landwirtschaftlichen Betriebe verbleiben muß. Die alarmierenden Nachrichten von der Tätigkeit mancher Kommissionen, selbst wenn es sich um einen einzigen konkreten Fall handelt, nach welchem einem Landwirt der Eigenbedarf beschlagnahmt wurde, genügen, die Landwirte der ganzen Umgebung zu veranlassen, die ihnen zukommenden Vorräte zum Eigenverbrauche zu verstecken. Diese aus Angst um das eigene Leben und zwecks Sicherstellung des Anbausamens erfolgte Verheimlichung verdient doch eine gewisse Berücksichtigung.

§ 14.

Die Führung von besonderen schriftlichen Vormerkungen kann mit Recht nur größeren Landwirten auferlegt werden, nachdem bei kleineren Unternehmungen unter den bestehenden Verhältnissen die Mehrzahl der hierzu Verpflichteten hierzu nicht geeignet ist.

§ 16.

Auch die Anordnung bezüglich Verteilung der für den Konsum bestimmten Vorräte möge nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Landesinstitutes und des Verwaltungsausschusses bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt durchgeführt werden.

§ 24.

Der beantragte Anhang scheint selbstverständlich zu sein.

§ 25.

Die 20prozentigen Durchführungsabzüge erscheinen neben dem Kostenersatz der zwangsweisen Aufbringung durchaus nicht entsprechend zu sein, weshalb bloß 10 Prozent beantragt werden.

§ 30.

Der heutige Stand, wo dem Landwirte kein Recht zur Einbringung einer Berufung oder einer Beschwerde gegen die Mißgriffe der Exekutionsorgane zusteht, ist, obwohl es sich um Enteignung seines durch die Staatsgrundgesetze geschützten Eigentums handelt, unhaltbar. Die im § 30 erwähnte Überprüfung wird in der Weise durchgeführt, daß über die Auseinandersetzungen der Landwirte überhaupt keine Erledigung erfolgt.

Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, in dieser Richtung Remedur zu schaffen und den Landwirten einen Rechtsschutz zu geben, damit deren Vertrauen in den ganzen Approvisionierungsdienst gestärkt werde, indem das Berufungsrecht eingeführt wird. Da aber die politischen Behörden mit der laufenden Agenda überbürdet sind, wird die Errichtung eines besonderen Amtes (Berufungsamtes) für jedes Kronland beantragt, welches Amt aus Vertretern der Bevölkerung und der politischen Verwaltung zusammenzusetzen wäre und welches aus zwei Sektionen der landwirtschaftlichen und einer allgemeinen zu bestehen hätte.

Bei diesem Berufungsamte wären alle Beschwerden einzubringen, welches durch vorhergehende Erhebungen festzustellen hat, ob sie begründet sind.

Die begründeten Gesuche würden der politischen Behörde zwecks Gutmachung und weiteren Verfügung überwiesen werden.

§ 32.

Zur Erlangung des vollen Rechtsschutzes für Landwirte genügt jedoch nicht die Errichtung eines Berufungsamtes, es ist weiter noch notwendig, alle Übertretungen der Exekutivorgane als strafbar hinzustellen und die ordentlichen Gerichte zur gerichtlichen Verfolgung als kompetent zu erklären.

Fr. Chäloupha.

Die bisherige Bestimmung entfällt. In Stelle derselben ist die Anordnung anzunehmen, daß die bei Verfolgung der Approviationen ersetzten Geschworen zu Gunsten der öffentlichen Approviation verwendet werden. Neben die Geschworen von Strafgerichten verhängt, sind solche dem Armenfonds der betreffenden Gemeinde zuzuwenden; hingegen besteht bezüglich der von den politischen Behörden diktirten Geschworen keine allgemeine Bestimmung und es pflegt hier zu geschwehen, daß diese Geschworen einem anderen Zweck zugeführt werden, wie zum Beispiel dem Armenfonds u. dgl. Es ist deshalb gerecht, daß die für Überreibungen der Approviationen vorgeschriebenen, durch welche zunächst der Gang des öffentlichen Approviationensdienstes geschädigt wird, verhängten Geschworen ausdrücklich der Approviation der Bevölkerung vorbehalten bleiben.

§ 38.

Die Aufhebung des Selbstverwahrungsbrechtes ist als die schwerste Verfüng gegen die Landwirthe nur auf die größten, somit nur auf die gerichtlich zu verfolgenden Überreibungen zu beschränken.

§ 36.

Der beantragte Zusammenhang im Zusammenhange mit den in § 32 angeführten Umständen.

§ 33.

Geſetz

vom 1917,

über

die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mahl- und Säulenfrüchten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich mich bestimmt, nachstehendes anzuordnen:

Bestimmungen.

§ 1.

Die Getreide- und Säulenfrüchtereumenten der im Jahres 1917 — bis auf weiteres — für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse — werden vom Zeitpunkt des Beginnes der Ernten zugunsten des Staates mit Besatz belegt.

Abatz 2 ist im § 2 als zweiter Absatz einzufügen.

Der letzte Absatz ist als Fünftensbestimmung in den § 26 zu übertragen.

§ 2.

... soweit dies im gegenwärtigen Gesetze oder

§ 3.

Ungachtet der Bestimmung können:

1. Stahaber landwirtschaftlicher Unternehmungen:
a) für den Lebensunterhalt der Angehörigen ihrer Gaushaltung oder Wirtschaft, mit Einschluß der

zum Bezuge eines Ausgedinges berechtigten Personen, Arbeiter und Angestellten wie auch deren Angehörigen, denen freie Verköstigung, Mahlprodukte oder Brotfrucht als Ausgedinge oder Vohu zukommen, beschlagnahmtes Getreide der eigenen Ernte bis zur nächsten Ernte in der Konsumportion von 400 Gramm, Getreide für eine Person, und für landwirtschaftliche Arbeiter, als schwer arbeitende Personen in der festgesetzten Menge von 500 Gramm, welche Menge auch den übrigen unmittelbar bei der Ernte vom 1. Juni bis 30. November beschäftigten Personen gebührt, verbrauchen;

- b) die erforderliche Saatgetreidemenge, deren Höchstmaß von der Behörde nach dem Gutachten der landwirtschaftlichen Hauptorganisationen festgesetzt wird, verwenden;
- c) von der politischen Landesbehörde nach dem Gutachten der landwirtschaftlichen Hauptorganisation
- d) und zu diesem Zwecke uneingeschränkt zu arbeiten.

Diese Berechtigungen (a bis d) übergehen als Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmung auf den Nachfolger in der Bewirtschaftung des Grundbesizes.

§ 5.

... derselbe besteht aus einer Verwaltungs- und einer kaufmännischen Abteilung, zu welchen noch ein aus Vertretern der sachmännischen Hauptinteressen bestehender Verwaltungsausschuß errichtet wird.

§ 6.

Die Übernahmepreise werden im Einvernehmen des Ackerbauministeriums und in Berücksichtigung der Produktionskosten zu einer Zeit, in welcher das Ergebnis der Ernte bekannt ist, vom Volksernährungsamte bestimmt.

§ 7.

Über die Durchführung der Übernahme beschlagnahmter Sachen ergeht von der politischen Landesstelle gemäß der Wohlmeinung des bei der Kriegs-Getreide Verkehrsanstalt bestehenden Verwaltungsausschusses die nähere Bestimmung (§ 3).

... Mindestmenge der einzelnen abzuliefernden Sachen (§ 6).

§ 9.

Als landwirtschaftlicher Sachmann und zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen ist bei

Jeder Aufnahme oder kommissionellen Amtshandlung als Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise, welcher von der landwirtschaftlichen Hauptcorporation bezeichnet wird.

§ 13.

Abzuliefernde Vorräte (§ 6), ... die nicht angemeldet werden (§ 9), ...

§ 14.

... und bei größeren Unternehmungen auch zur Führung von Vorräten ...

§ 16.

... nach Anbahnung des Landwirthschaftstrades und nach Gutachten des Verwaltungskommissars der Landesgewerkschaft.

§ 24.

Zu Falle tragenden Besitzes — ohne ihn im Laufe der Zeit irgendwelche beruflichungsinstrumente zu erwerben zu dürfen.

§ 25.

... 10 Prozent ...

§ 30.

Wegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erstellten Entschädigungen und Ver-

fügungen ist eine Verrechnung an das in jedem Besondere erstellte und aus zwei Abtheilungen, einer für Landwirthe und Wirthen und einer für die übrigen Interessenten bestehende Verrechnungsausschuss zu tätigen. Der Verrechnungsausschuss dieses Amtes wird im Einvernehmen mit dem Wirthenrathe des Gemarkungsamtes und dem Justizministerium vom Reichsverwaltungsausschuss bestimmt.

Auf Grund des Bestandes dieses Verrechnungsausschusses hat das zuständige Amt die zur Verbesserung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 32.

1. Wer vorzüglich in seinem Besitze oder in seiner Verwaltung befindliche abzuliefernde (§ 6)

Vorräte ...

2. ...

3. ...

4. ... Verrechnungsausschuss der politischen Bezirke, der Kriegsverwaltungsausschuss oder der Gemarkungen, welche die ihnen durch dieses Gesetz über andere Verordnungen, die auf Grund dieses

Gesetzes erlassen sind, auferlegten Pflichten verlegen und hierdurch irgendeiner Person Schaden zufügen oder die Gefahr eines solchen Schadens herbeiführen.

5. Wer eine der angeführten Handlungen an den Vorräten begeht, deren Wert 500 K übersteigt oder einen Schaden in dieser Höhe verursacht, wird gestraft mit . . .

§ 33.

5. und 6. Wer als Bevollmächtigter eines Amtes, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder Gemeinde, oder als Müller seine Pflichten verletzt oder bei anderen als den im § 32, Absatz 4, angeführten Umständen unterläßt . . .

§ 36.

Im Falle der nach § 32 erfolgten Verurteilung kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe . . .

§ 38.

Schlußbestimmungen.

Die nach diesem Gesetz verhängten Geldstrafen werden von der politischen Landesbehörde nach der Wohlmeinung der landwirtschaftlichen Landesstelle für die Apportionierung der Bevölkerung verwendet.

Abteilung II.

Ebenso haben sie bis auf weiteres Gültigkeit, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geändert wurden.

Nr.: TAG: 1917

Entwurf.

112

V e r o r d n u n g

des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen
mit den beteiligten Ministerien vom 1917,
betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und
Briketts.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307,
wird angeordnet, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die politischen Landesbehörden sind gehalten, den Verbrauch von Kohle, Koks und Briketts zwecks Versorgung der Bevölkerung, darunter insbesondere der Haushalte der Mindestbemittelten, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln:

Die politischen Landesbehörden können diese Regelung auch den politischen Behörden erster Instanz übertragen.

§ 2.

Als mindestbemittelt im Sinne des § 1, Abs. 1

gelten in Gemeinden, in welchen eine Hilfeleistung zur Erleichterung der Lebensführung der mindestbemittelten Volksschichten eingeführt ist, jene Haushalte, auf welche sich diese Hilfeleistung bezieht, jedoch ohne Rücksicht auf die etwa getroffene Einteilung in Klassen. Für andere Gemeinden sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über die Höhe des Einkommens, bis zu welcher ein Haushalt als mindestbemittelt angesehen werden kann, auf Grund der von der politischen Landesbehörde hiefür festzusetzenden Grundsätze durch die politische Behörde erster Instanz zu erlassen.

Bezug von Kohle, Koks
und Briketts.

§ 3.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten und Bezugsscheine) oder nach den auf Grund dieser Verordnung (§ 9) ergehenden anderweitigen Vorschriften abgegeben und bezogen werden.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte besteht nicht.

Die entgeltliche Abgabe der so bezogenen Kohle, Koks und Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugsscheine gelten nur für die Gemeinden, für welche sie ausgestellt sind.

Sie werden amtlich aufgelegt und sind un-

übertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Kohlenkarten und Bezugscheine findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarte.

§ 4.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt, für den auf ihnen anzugebenden Zeitraum und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezüge der auf die einzelnen kürzeren Zeiträume entfallenden Mengen dienen. Die für die einzelnen Kartenabschnitte auszugebenden Mengen werden durch die politische Behörde erster Instanz bestimmt und verlautbart.

Die Kohlenkarten sind nach Koch- und Heizzwecken zu trennen.

Die Kohlenkarten werden nur an Personen ausgefolgt, deren Vorräte nicht das von der politischen Landesbehörde festzusetzende Höchstausmaß übersteigen. Personen, welche über Vorräte verfügen, die dieses Höchstausmaß überschreiten, haben auf Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Mengen auf oder unter das festgesetzte Höchstausmaß gesunken sind.

Kohle, Koks und Briketts für Kochzwecke erhalten nur Haushaltungen, deren Küche einen für diese Brennstoffe eingerichteten Herd

besitzt und zwar auch dann, wenn gleichzeitig Gassparkocher ("Rechauds") für Kochzwecke in Verwendung stehen.

Wer auf eine Kohlenkarte Anspruch erhebt, hat bei der von der politischen Behörde erster Instanz hiefür zu bestimmenden Stelle eine Erklärung abzugeben, welche wahrheitsgetreu die Anzahl der Haushaltsangehörigen, die Größe der Wohnung, die Ausstattung der Küche mit oder ohne Herd und die Angabe zu enthalten hat, daß sich im Haushalte nicht mehr als das festgesetzte Höchstausmaß an Kohle, Koks und

Briketts befindet.

Bezugschein.

§ 5.

Bezugscheine werden ausgestellt für:

- 1.) Gebäude, die Verwaltungszwecken der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie Klöster,
- 2.) die von einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten
- 3.) private Kranken- und sonstige Fürsorge-Anstalten,
- 4.) private Unterrichtsanstalten,
- 5.) Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergl.) und Waschanstalten,

Nr.:

TA

- 6.) andere Betriebe und Unternehmungen, wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u.s.w. insoweit sie nicht nach § 25 von der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Regelung ausgenommen sind,
- 7.) Zentralheizungsanlagen in Privatgebäuden.

Mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten können auch an sonstige Gruppen von Verbrauchern Bezugscheine ausgestellt werden.

§ 6.

Die Bezugscheine lauten auf die Anstalt, den Betrieb oder das Gebäude und werden von der politischen Behörde erster Instanz unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Vorräte an Kohle, Koks oder Briketts und des nachgewiesenen Bedarfes an diesen Brennstoffen auf eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Menge ausgestellt.

§ 7.

Wer auf einen Bezugschein Anspruch erhebt, hat bei der hierfür von der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmenden Stelle seinen Vorrat an Kohle, Koks oder Briketts anzugeben und seinen für einen von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Zeitraum notwendigen Bedarf nachzuweisen.

Weitere Regelung des
Bezuges.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Ausfolgung der Kohlenkarten und Bezugscheine, über die Gebarung mit denselben, dann über die allfällige Einführung von "Zusatzkarten" und "geminderten Karten" sowie über die den Inhabern von Bezugscheinen etwa aufzuerlegende Pflicht zur Führung von Vormerkbüchern trifft die politische Landesbehörde.

§ 9.

In Gemeinden, in welchen Kohlenkarten oder Bezugscheine nicht eingeführt werden, sind von der politischen Landesbehörde behufs gleichmäßiger Versorgung der Bevölkerung, und zwar insbesondere der Haushalte der Mindestbemittelten sowie der im § 5 genannten Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 10.

Die politischen Landesbehörden können in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse bestimmte Verbraucher vom Bezuge von Kohle, Koks oder Briketts zeitweise oder auf die Dauer ausschließen, insbesondere solche Verbraucher, welche auf den Bezug dieser Brennstoffe nicht angewiesen sind.

Nr. Abgabe von Kohle, Koks
und Briketts.

§ 11.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur von den hiezu befugten Handels- und Gewerbetreibenden, dann bei den von Lebensmittelverbänden (Konsumvereinen) unterhaltenen Magazinen und bei den von der Gemeinde etwa errichteten Verkaufsstellen abgegeben werden. Andererseits sind diese Handels- und Gewerbetreibenden verpflichtet, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Mengen von Kohle, Koks und Briketts aus ihren jeweiligen Vorräten abzugeben.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, im Bedarfsfalle:

- 1.) Kohlenhändler unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage zur Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Verschleißes oder, falls ein solcher Auftrag im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur Ueberlassung der Verschleißanlagen und Betriebseinrichtungen an den Staat oder an die vom Staate zu bezeichnende Stelle gegen Vergütung (§ 24) zu verhalten;
- 2.) den Gemeinden die Errichtung eigener Abgabestellen aufzutragen.

Neue Verschleißstellen dürfen von den befugten Handels- und Gewerbetreibenden nur mit Bewilligung der politischen Behörde er-

ster Instanz errichtet werden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohle, Koks und Briquettes erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleißes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, deren Erteilung und jederzeitiger Widerruf im freien Ermessen der politischen Behörde erster Instanz liegt.

Abstattung der Abgabe -
stellen.

§ 12.

Die Abgabestellen sind an geeigneter Stelle als solche kenntlich zu machen.

An einer auch von außen deutlich sichtbaren Stelle sind in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise der zur Abgabe gelangenden Kohle, Koks und Briquettes, und zwar nach Menge und Gattung, bei Kohle und Koks auch nach der Sorte, ersichtlich zu machen und ist weiters ein von der politischen Behörde erster Instanz zu verfassender Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung und aus den auf Grund derselben erlassenen weiteren Bestimmungen anzuschlagen.

Weitere Regelung der Abgabe.

§ 13.

(Rayonierung, Zustellung,
Höchstpreise)

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt:

1.) behufs Sicherstellung der gleichmäßigen

Versorgung der Bevölkerung mit Kohle, Koks und Briketts die Zuweisung der Verbraucher an die einzelnen Abgabestellen (private und gemeindliche) und erforderlichenfalls auch der Kleinverschleißer an bestimmte Großhändler zu verfügen (Rayonierung der Kunden und der Kleinverschleißer);

- 2.) nähere Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Abgabestellen, namentlich über die Führung von Vormerkbüchern, zu erlassen;
- 3.) im Bedarfsfalle auch die Zustreifung und Zustellung sowie das Abtragen von Kohle, Koks und Briketts zu regeln;
- 4.) für den Kleinverschleiß von Kohle, Koks und Briketts und, wenn notwendig, auch für das Zustreifen, die Zustellung und das Abtragen der genannten Brennstoffe Höchstpreise festzusetzen, wobei Barzahlung zu Grunde zu legen ist.

Aufnahme und Beschlagnahme
von Vorräten.

§ 14.

Die politischen Landesbehörden können jederzeit und auch bezüglich der privaten Haushaltungen die Aufnahme der Vorräte an Kohle, Koks und Briketts anordnen.

§ 15.

Die politischen Landesbehörden sind

ermächtigt, Vorräte an Kohle, Koks und Briketts von ihren Besitzern - Vorräte in Privathaushaltungen aber nur dann, wenn sie unverhältnismäßig groß sind - anzufordern und die Besitzer zur Lieferung gegen Vergütung (§ 24) zu verpflichten. Dieser Vorschrift unterliegen nicht: die Vorräte der Kohlen-, Koks- und Briketts-Erzeuger und der gemäß § 25 von der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Regelung ausgenommenen Verbrauchergruppen, soferne nicht in einzelnen Fällen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Aufsicht.

§ 16.

Die politischen Behörden und an Orten, in welchen eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese sind berechtigt, zum Zwecke der Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Vorschriften durch gehörig legitimierte Aufsichtsorgane

a) in Betriebs- und Vorratsräumen, dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergl. Besichtigungen vorzunehmen;

Nr.:

b) geschäftliche Aufzeichnungen sowie die gemäß §§ 8 und 13, Punkt 2, etwa zu führenden Vormerkbücher einzusehen.

Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

§ 17.

Jedermann ist verpflichtet, den gehörig legitimierten Aufsichtsorganen:

- a) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung wichtigen Umstände zu geben und ihnen den Zutritt zu Betriebs- und Vorratsräumen und, soferne sich das Aufsichtsorgan mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweist, auch in Wohnungen und die dazu gehörigen Nebenräume und Keller zu gestatten,
- b) Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen sowie die gemäß §§ 8 und 13, Punkt 2, etwa zu führenden Vormerkbücher zu gewähren.

Kohlenverteilungsstellen.

§ 18.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung die Errichtung von "Kohlenverteilungsstellen" an ihrem Sitze oder am Sitze der politischen

Behörden erster Instanz anzuordnen; den Kohlenverteilungsstellen haben tunlichst auch Vertreter der Kohlen-, Koks- und Briketts-Händler, der Gemeinden und der Handels- und Gewerbekammern anzugehören.

Die Berufung der Vertreter erfolgt je nach dem Sitze der Kohlenverteilungsstelle durch die politische Landesbehörde oder die betreffende politische Behörde erster Instanz.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis, die Einrichtung und die Tätigkeit der Kohlenverteilungsstellen werden durch die politischen Landesbehörden erlassen.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 19.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften verpflichtet. In diesem Rahmen obliegt den Gemeinden insbesondere:

die Regelung des gesamten Verteilungsdienstes für Kohle, Koks und Briketts innerhalb der Gemeinde einschließlich des Zustreifens, der Zustellung und des Abtragens;

die etwa notwendige Errichtung eigener Abgabestellen;

die Zuteilung der Verbraucher (Kunden) an die einzelnen Abgabestellen.

Allgemeine Verpflichtung

§ 20.

zur Mitwirkung.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz bei der Ueberprüfung der Anmeldungen (§ 4. Absatz 5, und § 7) bei der Vorratsaufnahme (§ 14) in den Kohlenverteilungsstellen sowie überhaupt bei der Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften nach den Weisungen der politischen Behörde erster Instanz oder der von ihr bestimmten Stelle als Vertrauensperson mitzuwirken.

Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

§ 21.

Die zur Mitwirkung im Sinne des § 20 Herangezogenen haben ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die aus Anlaß ihrer Mitwirkung zu ihrer Kenntnis gelangten privaten oder geschäftlichen Verhältnisse Dritter geheim zu halten und, soferne sie nicht im öffentlichen Dienste stehen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt einer Vertrauensperson ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, soferne die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verschwiegener Vorräte (§ 4, Absatz 5, §§ 7 und 14) gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zu Gunsten des Staates zur Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen ausgesprochen und bei Gewerbetreibenden auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Neben der Strafe kann bei den mit der Abgabe von Kohle, Koks und Briketts betrauten Handels- und Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung des Rechtes zu dieser Abgabe verfügt werden.

Sonstige Bestimmungen.

§ 23.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, mit Ausnahme der Straferkenntnisse (§ 22), ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung der Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Straferkenntnisse von Amts wegen bleibt den vorgesetzten politischen Behörden und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§ 24.

Die Vergütung für die Ueberlassung der Verschleiß-Anlagen und Betriebseinrichtungen (§ 11, Absatz 2, Punkt 1) und für die gemäß § 15 angeforderten Vorräte an Kohle, Koks und Briquettes ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Verschleißanlagen und Betriebseinrichtungen bzw. die Vorräte befinden.

Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Ueberlassung bzw. Lieferung

WIRD DADURCH NICHT AUFGESCHOBEN. GEGEN DIE
ENTSCHEIDUNG DER ZWEITEN INSTANZ IST KEIN
RECHTSMITTEL ZULÄSSIG.

§ 25.

Ausgenommen von der durch diese Ver-
ordnung vorgeschriebenen Regelung sind:
staatliche Behörden, Aemter und Anstalten,
staatliche Kranken- und sonstige Fürsorge-
anstalten, Hochschulen, staatliche Unter-
richtsanstalten, Gas-, Wasser- und Elektri-
zitätswerke, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-
unternehmungen und jene Fabriksbetriebe,
welchen die Kohle unmittelbar vom Ministe-
rium für öffentliche Arbeiten zugewiesen
wird.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 26.

Diese Verordnung tritt am
1917 in Kraft.

Nr.:

TAG:

11/17/

1 Die unumgänglichen in die Volkswirtschaft und in den Staatshaushalt tief eingreifenden Massnahmen die durch den Krieg und die Fürsorge für die nicht im Felde stehende vom Kriege jedoch schwer getroffene Bevölkerung erfordert werden machen trotz der offenkundigen Schwierigkeiten ihrer Tagung die Einberufung der verfassungsmässigen Vertretungskörper sachlich notwendig und da die anderen kriegführenden Staaten ohne Ausnahme ihre Volksvertretungen einberufen auch politisch wichtig und bedeutsam. Zur Beratung und Beschlussfassung über die zu ergreifenden Massnahmen ist daher der Reichsrat einzuberufen.

B Als Massregeln gegen die Verteuerung der Brotfrüchte werden gefordert

2 1.) Die Festsetzung von Grosshandels Höchstpreisen für die Brotfrüchte und die planmässige staatliche Organisation der Getreideversorgung durch Aufnahme des Bedarfs und des Vorrates durch Zwangsankäufe des Staates und der Gemeinden und wenn nötig durch das zweifache staatliche Grosshandelsmonopol;

2.) Die Regelung der Mehl- und Brotversorgung durch einheitliche Mah- und Backvorschriften durch welche bei der Vermahlung die Höchstausbeute an Brotmehl sichergestellt, beim Verpacken der unumgängliche Vorrat an Weizen- kochmehl durch Ersatz der blossen Weizenmehlbeimischung zum Brote durch teilweise Mischung mit Gersten und Maismehl erhalten wird und mit Beseitigung der Luxusmehle und Luxus brote wenige einheitliche Mehl- und Brottypen festgesetzt werden;

3.) Das sofortige Verbot der Verfütterung von Brotfrucht die Förderung der Erzeugung von Kunstfuttermitteln das Verbot Roggen, Mais und für menschlichen Genuss geeignete Kartoffeln zu brennen, Einschränkung des Anbaus von Zuckerrüben;

4.) Die Organisierung der Zerealien- und Futtermittelaufnahme im Wege des Handels der Neutralen durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der grossen Kommunen und des Grosshandels.

C. Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit und des durch sie in einzelnen Industriegebieten des Staates hervorgerufenen Massennotstandes werden gefordert:

1.) Die sofortige Vergebung und Inangriffnahme der fälligen staatlichen Arbeiten und Lieferungen, die Ausführung der zurückgestellten Staatsbauten, der im Projekte fertigen Flussregulierungen und Meliorationen, Staats- und Lokalbahnen und die Weiterführung der vom staatlichen Wohnungsfürsorge-Fonds garantierten Kleinwohnungsbauten.

2.) Die Einführung einer staatlichen Unterstützung der Arbeitslosen im Ausmasse des gesetzlichen Unterhaltsbeitrages für Familien der Eingetragten unter Mitwirkung der autonomen Körperschaften und der Berufsverbände der Arbeiter.

3.) Die Bereitstellung der für diese Zwecke nötigen Mitteln im Betrage von Fünfhundert Millionen Kronen, entweder im Wege eines Zwangslehens bei den vermögenden Korporationen und grossen Steuerträgern oder im Wege der Ausschreibung eines Wehr- und Notstandsbeitrages auf das Vermögen nach dem Vorbild des Wehrbeitrages im deutschen Reiches.

Nr.:

TAG:

1917/

Angesichts der masslosen Verteuerung der Brotfrüchte wird gefordert :

1.) Die Festsetzung von Grosshandels-Höchstpreisen für die Brotfrüchte und die staatliche Organisation der Getreideversorgung durch ~~Aufnahme~~ Aufnahme des Bedarfs und des Vorrats, durch Zwangsankäufe des Staats und der Gemeinden und wenn nötig durch das zeitweise staatliche Grosshandels-Monopol.

2.) Die Regelung der Mehl und Brotversorgung durch einheitliche Mahl- und Backvorschriften, durch welche bei der Vermahlung die Höchstaussbeute an Brotmehl sichergestellt, beim Verbacken teilweise Ersatz der Roggen- und Weizenmehl-Mischung durch Gersten- und Maismehl angeordnet und mit Beseitigung der Luxusmehle und Luxusbrote wenige einheitliche Mehl- und Brottypen festgesetzt werden.

3.) Das sofortige Verbot der Verfütterung von Brotfrucht, die Förderung der Erzeugung von Kunstfuttermitteln, das Verbot, Roggen, Mais und für menschlichen Genuss geeignete Kartoffeln zu brennen, Einschränkung des Anbaus von Zuckerrüben.

2
1
4.) Die Organisierung der Zerealien- und Futtermittel-Einfuhr im Wege des neutralen Handels durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der grossen Kommunen und des Grosshandels.

Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit und des durch sie in einzelnen Industriegebieten des Staates hervorgerufenen ~~Massennotstandes~~ Massennotstandes:

1.) Die sofortige Vergebung der fälligen staatlichen Arbeiten und Lieferungen, die Ausführung der zurückgestellten Staatsbauten, der im Projekte fertigen Flussregulierungen und Meliorationen, Staats- und Lokalbahnen und die Weiterführung der vom staatlichen Wohnungsfürsorge - Fonds garantierten Kleinwohnungsbauten.

Kreisverkehr

2.) Zu diesem Behufe entweder die Bewilligung eines Kredites von fünfhundert Millionen Kronen, allenfalls im Wege eines Zwangsanlehens bei den Kommunen, Korporationen und grossen Steuerträgern, oder die Ausschreibung eines ebenso hohen Wehr- und Notstands-Beitrages auf das Vermögen nach dem Vorbild des Wehrbeitrages im Deutschen Reiche.

Handlungsunterstützung der Arbeiterkammer im Bereich der
Unterstützung für die Familien der frühverstorbenen
Mitglieder der Arbeiterkammer in der Kommune.

Nr.:

TAG:

(1917)

Angesichts der masslosen Verteuerung der Brotfrüchte wird gefordert :

1.) Die Festsetzung von Grosshandels-Höchstpreisen für die Brotfrüchte und die staatliche Organisation der Getreideversorgung durch Aufnahme des Bedarfs und des Vorrats, durch Zwangsankäufe des Staats und der Gemeinden und wenn nötig durch das zeitweise staatliche Grosshandels-Monopol.

2.) Die Regelung der Mehl und Brotversorgung durch einheitliche Mahl- und Backvorschriften, durch welche bei der Vermahlung die Höchstaussbeute an Brotmehl sichergestellt, (beim Verbacken teilweise Ersatz der Roggen- und Weizenmehl-Mischung durch Gersten- und Maismehl angeordnet) und mit Beseitigung der Luxusmehle und Luxusbrote wenige einheitliche Mehl- und Brottypen festgesetzt werden.

3.) Das sofortige Verbot der Verfütterung von Brotfrucht, die Förderung der Erzeugung von Kunstfuttermitteln, das Verbot, Roggen, Mais und für menschlichen Genuss geeignete Kartoffeln zu brennen, Einschränkung des Anbaus von Zuckerrüben.

4.) Die Organisierung der Zerealien- und Futtermittel-Einfuhr im Wege des neutralen Handels durch die vereinigten Bemühungen der Regierung, der grossen Kommunen und des Grosshandels.

Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit und des durch sie in einzelnen Industriegebieten des Staates hervorgerufenen ~~Essensnotstandes~~ Massennotstandes:

1.) Die sofortige Vergebung der fälligen staatlichen Arbeiten und Lieferungen, die Ausführung der zurückgestellten Staatsbauten, der im Projekte fertigen Flussregulierungen und Meliorationen, Staats- und Lokalbahnen und die Weiterführung der vom staatlichen Wohnungsfürsorge - Fonds garantierten Kleinwohnungsbauten.

2.) Zu diesem Behufe entweder die Bewilligung eines Kredites von fünfhundert Millionen Kronen, allenfalls im Wege eines Zwangsanlehens bei den Kommunen, Korporationen und grossen Steuerträgern oder die Ausschreibung eines ebenso hohen Wehr- und Notstands-Beitrages auf das Vermögen nach dem Vorbild des Wehrbeitrages im Deutschen Reiche.

*Sein ist Beweis dafür dass die Arbeit, die viel
für die Arbeit in der Industrie -*

Nr.:

TAG:

38 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183,

über

die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht während der Dauer der derzeitigen kriegerischen Verwicklungen das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, sowie das Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, durch Verordnung ganz oder teilweise zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 2.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Gleich zu Kriegsbeginn sind im gewerblichen Leben, und zwar sowohl bei den eigentlichen Produktionsgewerben als auch im Handelsgewerbe Ausnahmiszustände eingetreten. Insbesondere hat sich die Notwendigkeit ergeben, an eine Reihe von Gewerben, die Artikel für den Heeresbedarf oder Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der zum Militärdienst einrückenden Staatsbürger erzeugen, gesteigerte Anforderungen im Hinblick auf Produktionsmenge und Lieferzeit zu stellen. Diesen Anforderungen konnten zahlreiche gewerbliche Betriebsunternehmungen nur bei ausgiebiger Gestattung von Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechen. Da nun die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe überaus strikte gefaßt waren und die Gestattung von Sonntagsarbeit auf ein enges Gebiet einschränkten, wurde die Erlassung der genannten kaiserlichen Verordnung erwirkt. Von der in dieser kaiserlichen Verordnung erhaltenen Ermächtigung hat die Regierung sofort Gebrauch gemacht, indem mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 184, nicht nur die beiden erwähnten Gesetze, sondern auch alle auf Grund dieser Gesetze erlassenen Ministerialverordnungen und Verordnungen der politischen Landesbehörden bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

An dieser durch die einstweilige Sistierung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe geschaffenen Rechtslage wurde seither nur insofern eine Änderung vorgenommen, als mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. August 1914, R. G. Bl. Nr. 221, die Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien und etwa 1¼ Jahre später durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 403, die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe wiederum eingeführt wurde. Für das Produktionsgewerbe, zu dem auch zahlreiche kontinuierliche Betriebe und Betriebsabteilungen gehören, konnte die Wiedereinführung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe bisher noch nicht ins Auge gefaßt werden, weil die gleich mit den Sonntagsruhevorschriften wiederum auflebende Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages angesichts des immer mehr in Erscheinung tretenden Arbeitermangels großen Schwierigkeiten begegnen würde. Übrigens spricht gegen die Wiedereinführung der Sonntagsruhe im Produktionsgewerbe auch die Erwägung, daß eine Reihe der hier in Betracht kommenden gewerblichen und industriellen Gruppen mit Aufträgen für den Heeresbedarf derart beschäftigt sind, daß jedwede Einschränkung des Betriebes zu einer Verminderung der produzierten Mengen und damit indirekt zu einem Hindernis für die rasche und klaglose Abwicklung der Heeresaufträge führen könnte.

Nr.:

TAG:

41 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199,

wegen

Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten durch Verordnung Anordnungen zu erlassen, vermöge deren Privatpersonen zu landwirtschaftlichen Arbeiten und sonstigen Hilfeleistungen verhalten, hiefür geeignete Organe geschaffen und den Gemeinden zu obigem Zwecke Verpflichtungen auferlegt werden können.

Artikel 2.

Die Regierung wird die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung getroffenen Maßnahmen nach Wiedereintritt normaler Zustände durch Verordnung außer Kraft setzen.

Artikel 3.

Die Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern betraut.

Wien, am 5. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Die dringliche Notwendigkeit dieser Kaiserlichen Verordnung ergab sich daraus, daß, als im Juli 1914 die allgemeine Mobilisierung erfolgte, die Ernte im allgemeinen noch kaum begonnen hatte. Wenn nun auch zu erwarten war, daß die Landwirte alles daran setzen würden, den Betrieb ihrer Wirtschaft aufrecht zu erhalten, so erachtete es doch die Regierung als ihre Pflicht, alles vorzuziehen, um behufs Deckung des Bedarfes der Armee und der Bevölkerung die rechtzeitige Einbringung der Ernte und den Anbau der kommenden Saat sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles erschien es erforderlich, eine besondere mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Organisation — die Ernte- und Feldbestellungs-kommissionen — zu schaffen wie auch die Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung zu statuieren. Überdies konnte sich jederzeit die Notwendigkeit ergeben, noch weitere Verfügungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten zu treffen. Eine gesetzliche Grundlage für derartige Maßnahmen war aber nicht gegeben. Da hier rasches Handeln unerlässlich erschien, mußten auf Grund der durch die Verfassung gebotenen Möglichkeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die sofort oder etwa in der Folge zu treffenden Anordnungen durch eine Kaiserliche Verordnung geschaffen werden.

Nr.:

TAG:

71 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 6. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 335,

betreffend

die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Linien-
feuertarifses von der Verzehrungssteuer.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse werden Hasen, Hirsche, Hirschfleisch, Gänse, Karpfen, Weißfische, Stöckfische und Schellfische von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, entfallenden Verzehrungssteuer befreit.

§ 2.

Mein Finanzminister ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese — mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tretende — Kaiserliche Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 6. Dezember 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hullarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Mit dieser Kaiserlichen Verordnung wurden Hasen, Hirsche, Hirschfleisch, Gänse, Karpfen, Weißfische, Stockfische und Schellfische von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungsstenergebiet entfallenden Verzehrungssteuer zeitweilig befreit; hinsichtlich der Hasen, der Hirsche und des Hirschfleisches ist diese zeitweilige Befreiung auf Grund der dem Finanzminister im § 2 der Kaiserlichen Verordnung eingeräumten Ermächtigung mit 31. Juli 1915 wieder aufgehoben worden (Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 218), weil sie mit den für diese Gegenstände bestimmten Höchstpreisen im Zusammenhange stand, diese Höchstpreise aber mit Verordnung der Minister des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 217, aufgehoben worden sind.

Die Kaiserliche Verordnung hatte den Zweck, die Approvisionierung der Stadt Wien zu erleichtern und war aus eben diesem Gesichtspunkte deren Erlassung dringlich notwendig.

Nr.:

TAG:

77 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 18. März 1917, R. G. Bl. Nr. 122,

betreffend

die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 28. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, ist ein ihrer beruflichen Ausbildung und ihren Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse bedingter Lohn zu gewähren.

§ 2.

Als militärischen Zwecken dienende Betriebe (§ 1) sind im Sinne dieser Verordnung anzusehen:

1. Betriebe, die im Besitze der Militärverwaltung stehen;
2. Betriebs- und Industrieanlagen, die nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, der Militärverwaltung zum Gebrauche überlassen sind;
3. Betriebs- und Industrieanlagen, bezüglich deren der Besitzer zur Weiterführung nach § 18 des zitierten Gesetzes verpflichtet ist.

§ 3.

Zur Erledigung von Begehren, die auf Grund des § 1 erhoben werden, oder von Begehren auf Änderung der Arbeitsbedingungen werden Beschwerdekommissionen errichtet.

Diesen Kommissionen obliegt auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 5.

Zur Stellung des Begehrens sind in den Fällen des ersten Absatzes die im Betriebe beschäftigten, in einem Lohnverhältnisse stehenden Personen, in den Fällen des zweiten Absatzes diese oder die Arbeitgeber berechtigt.

Ansprüche, die sich auf den bestehenden Lohn- oder Arbeitsvertrag oder auf die von den Beschwerdekommmissionen festgesetzten bezüglichlichen Bedingungen gründen, können von den im dritten Absätze erwähnten Arbeitnehmern nach ihrer Wahl entweder bei den zuständigen Gerichten oder bei den Beschwerdekommmissionen geltend gemacht werden. Das Begehren um Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 5) ist aber stets zunächst bei der Beschwerdekommmission (Ortsstelle) anzubringen.

Durch die Geltendmachung vor der Beschwerdekommmission wird die Streitanhängigkeit (§ 232 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) begründet.

Ein nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehörender Anspruch ist an die zuständige Beschwerdekommmission abzutreten.

Die Betriebsgattungen, für die die einzelnen Beschwerdekommmissionen errichtet werden, und deren örtlicher Wirkungskreis werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 4.

Die Beschwerdekommmissionen haben, sofern es sich nicht um die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 handelt, vor ihrer Entscheidung eine gütliche Vermittlung zu versuchen.

Sie haben sowohl über Begehren einzelner als auch mehrerer Personen zu entscheiden und können auch von Amts wegen einschreiten.

Ihre Entscheidungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, unanfechtbar und im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

§ 5.

In Betrieben, für die Beschwerdekommmissionen im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung errichtet werden, kann das Arbeitsverhältnis der daselbst beschäftigten Personen unbeschadet ihrer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, oder der Kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 18, sich etwa ergebenden weitergehenden Verpflichtung beiderseits nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Beschwerdekommmission, beziehungsweise der Ortsstelle aufgelöst werden.

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus

Nr.:

TAG:

77 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Gründen begehrt wird, die nach gesetzlichen Vorschriften zur vorzeitigen Auflösung berechtigten. Wird die Zustimmung deshalb verweigert, weil die Beschwerdef Kommission oder die Ortsstelle einen solchen Grund nicht für gegeben erachtet, so steht es der Partei frei, die Entscheidung des zuständigen Gerichtes anzurufen.

Bei einer einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mit Zustimmung des militärischen Leiters erfolgenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf es nicht der vorerwähnten weiteren Zustimmung.

§ 6.

Die Beschwerdef Kommissionen bestehen aus:

1. einem vom Minister für Landesverteidigung ernannten Vorsitzenden,
2. einem vom fachlich zuständigen Minister ernannten Mitgliede,
3. einem vom Justizminister bestimmten Richter,
4. einem Vertreter der Arbeitgeber,
5. einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Vertreter beruft der fachlich zuständige Minister.

Die Beschwerdef Kommissionen sind berechtigt, für bestimmte Gebiete ständige oder nach Bedarf von Fall zu Fall zu bildende Ortsstellen zu errichten, denen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 5) und die gütliche Austragung sonstiger Begehren und Ansprüche übertragen werden kann.

Eine solche Ortsstelle hat aus einem militärischen Vertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Berufung dieser Personen werden durch Verordnung festgesetzt.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Entscheidung der Ortsstelle anzusehen und die Sache der Beschwerdef Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7.

Die Parteien können sich vor den Beschwerdef Kommissionen durch Berufsgenossen oder Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen.

Im übrigen wird das Verfahren vor den Beschwerdef Kommissionen vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern geregelt.

§ 8.

Das Aufsichtsrecht über die Beschwerdef Kommissionen steht einer im Ministerium für Landesverteidigung zu errichtenden Abteilung (Direktion der

Beschwerdekommisionen) zu, die unmittelbar dem Minister für Landesverteidigung unterstellt ist und für die Einheitlichkeit der Geschäftsführung der Beschwerdekommisionen zu sorgen hat.

§ 9.

Unternehmer oder die von ihnen bestellten Beamten oder Aufsichtspersonen, die die von den Beschwerdekommisionen festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen nicht einhalten oder den Vorschriften des § 5 zuwiderhandeln, werden von den politischen Behörden I. Instanz mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 20.000 Kronen bestraft. Für die gegen Beamte und Aufsichtspersonen verhängten Geldstrafen haftet auch der Unternehmer.

Arbeitnehmer, die den ihnen nach § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden, unbeschadet ihrer zwangsweisen Zurückführung in den Betrieb, von den politischen Behörden I. Instanz mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 Kronen bestraft.

Im Wiederholungsfall können die im ersten und zweiten Absätze angeführten Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Die vorstehend angeführten Strafen haben Platz zu greifen, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung beziehen sich auch auf Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben zu höheren Dienstleistungen verwendet werden.

§ 11.

Auf Militärpersonen, die nicht in einem Lohnverhältnisse stehen, finden die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung keine Anwendung.

§ 12.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 13.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ihrer Wirksamkeit wird mit Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestimmt.

Nr.:

TAG:

77 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister betraut.

Baden, am 18. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Bobryński m. p.
Handel m. p.	Schenk m. p.
Urban m. p.	Höfer m. p.

Begründung.

Die Dauer des Krieges hat nicht nur große Anforderungen für den personellen Ersatz bei der Armee im Felde ergeben, sondern naturgemäß auch große Arbeiteranforderungen für die Armee selbst, aber nicht minder auch für eine Reihe von militärischen Zwecken dienenden Betrieben im Hinterlande herbeigeführt. In letzterer Hinsicht kommt als Moment der Steigerung noch hinzu, daß entsprechend den Anstrengungen unserer Feinde die Munitionserzeugung möglichst intensiv betrieben werden muß.

Bei dem vielfach eingetretenen allgemeinen Arbeitermangel verkleinert sich immer mehr das Reservoir, aus dem nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, Personen zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden können und bietet in dieser Hinsicht auch die Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 18, keine hinreichende Abhilfe, da die in dieser Kaiserlichen Verordnung im Interesse der Bevölkerung statuierten Einschränkungen bezüglich Dauer und Ort der Verwendung sehr einschneidende sind.

Es erschien daher als eine militärische Notwendigkeit, in den der Kriegsindustrie dienenden Betrieben mindestens das Verbleiben der daselbst befindlichen Arbeitskräfte allgemein und unabhängig von den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kriegsleistungen, zu sichern.

Dieses Ziel strebt die Kaiserliche Verordnung durch Statuierung des Erfordernisses der vorgeschriebenen Zustimmung einer amtlichen Stelle zur Lösung des Arbeitsverhältnisses an, während sie im übrigen das Schwergewicht auf die Besserung der Lebensverhältnisse und den Schutz der Arbeiter legt.

Die Maßnahmen mußten auch auf weibliche Personen unbedingt Anwendung finden, da einerseits die männlichen Arbeitspersonen ohnedies zumeist schon durch das Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen, zum Verbleiben im Arbeitsverhältnisse verpflichtet sind, andererseits aber gegenwärtig speziell in der Munitionsindustrie zahlreiche, in einzelnen Betrieben mehrere tausend Frauen vorhanden sind, die infolge der Möglichkeit, auszutreten, vielfach ein ziemlich unbeständiges Element bildeten und auch wiederholt durch Massenanstreit die Kontinuität der Munitionserzeugung in empfindlichster Weise gestört haben. Dabei wurde jedoch den speziell bei weiblichen Arbeitskräften in Betracht kommenden Rücksichten (Mutter- und Familienpflichten etc.) für eine einseitige Auslösung des Arbeitsverhältnisses durch entsprechende Anordnungen in der Durchführungsverordnung Rechnung getragen.

Einen sehr wesentlichen Teil der durch die Kaiserliche Verordnung angestrebten Aktion bildet die Errichtung von Beschwerdekommisionen für Personen, die in militärischen Zwecken dienenden Betrieben, sei es auf Grund des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen, oder auf Grund freien Arbeitsvertrages in Verwendung stehen. Mit dieser Maßnahme wurde einerseits ein sehr dringender Wunsch der Arbeiterschaft erfüllt, andererseits unseugbaren Mißständen abgeholfen, die nach vielfach vorliegenden Wahrnehmungen in dem Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, unterliegenden Betrieben sich entwickelt haben und eine Abhilfe zur Notwendigkeit machten. Die Bindung der Arbeiter an den Betrieb durch das Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen, hat nämlich mehrfach die natürliche Lohnentwicklung gehindert, so daß in manchen solchen Betrieben die Löhne mit der ansteigenden Tendenz der Preise aller Bedarfsartikel und insbesondere der Lebensmittel keineswegs mehr im Einklange stehen.

Durch die lange Dauer des Krieges hat sich eben die Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. 326, zum Gesetze betreffend die Kriegsleistungen, zu § 6, nach der bei Inanspruchnahme von Betrieben die Arbeitgeber zu verpflichten sind, ohne Einverständnis des Arbeitnehmers die bestehenden Lohn-, Dienst- und Arbeitsbedingungen nicht abzuändern und nicht Mehrleistungen ohne angemessene Vergütung zu fordern, als unzureichend erwiesen, auch abgesehen davon, daß bisher das Forum mangelte, vor dem bezügliche Beschwerden rasch und — in begründeten Fällen —

Nr.:

TAG:

8 77 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

mit Aussicht auf Erfolg durchzusetzen wären. Durch die Kaiserliche Verordnung ist nun auch die Anpassung der Löhne an die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse zur Norm erhoben.

Da bei der Schaffung der Beschwerdekommisionen einerseits wegen der unter den Verhältnissen des Krieges schwer zu erfüllenden Personalerfordernisse, andererseits im Interesse einer Gleichförmigkeit der Amtierung über eine gewisse Zahl nicht hinausgegangen werden konnte, sind neben den Kommissionen noch Ortsstellen vorgesehen, die in der Nähe erreichbare Stellen darstellen und damit neben der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch für die gütliche Austragung von sonstigen Begehren und Ansprüchen von besonderer Bedeutung sind.

Die Kommissionen und die Ortsstellen haben auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Mitgliedern. Durch diese Zusammensetzung ist die Gewähr gegeben, daß beide Parteien in den Kommissionen gehört werden und — wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann — eine unparteiische Entscheidung erfolge.

Bei der Festsetzung der Bestimmungen über die Beschwerdekommisionen wurden die in Ungarn mit der gleichen Institution gemachten Erfahrungen verwertet. In Ungarn bestehen solche Kommissionen seit mehr als Jahresfrist, während in Osterreich nur eine militärische derartige Kommission in Wien, und zwar ohne Entscheidungsrecht fungiert hatte.

Wie vom Kriegsministerium wiederholt in nachdrücklichster Weise dargelegt wurde, war die Bindung der nicht kriegsleistungspflichtigen Arbeiter an den Betrieb, speziell in gegenwärtigem Stadium des Krieges, absolut dringlich und unvermeidlich. Ebenso dringlich aber war jedenfalls nach den vorstehenden Darlegungen auch die Schaffung der Beschwerdekommisionen.

Da der Reichsrat nicht versammelt war, mußte sohin die erforderliche Gesetzesänderung nach § 14 des St. G. G. über die Reichsvertretung erwirkt werden.

Nr.:

TAG:

91 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

112

Kaiserliche Verordnung

vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 158,

über

Militärlieferungsverträge.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für entgeltliche Verträge, die mit dem Arar über Leistungen für die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Bundesgenossen oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Macht abgeschlossen werden (Militärlieferungsverträge), gelten, auch wenn das Geschäft als Handelsgeschäft zu beurteilen ist, die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Wird ein Militärlieferungsvertrag vom Verpflichteten nicht in gehöriger Zeit, am gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllt, so kann das Arar Erfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.

Handelt es sich um einen in Teilleistungen zu erfüllenden Vertrag, so kann das Arar hinsichtlich der einzelnen, mehrerer oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrage zurücktreten.

Trifft den Verpflichteten ein Verschulden an der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages, so kann das Arar, wenn noch anderweitige vom Verpflichteten nicht erfüllte Militärlieferungsverträge zwischen beiden Teilen bestehen, auch von diesen ganz oder zum Teile zurücktreten.

§ 3.

Der Verpflichtete haftet unter allen Umständen für den durch die nicht gehörige Erfüllung

des Vertrages verursachten Schaden, es sei denn, daß er ohne sein Verschulden an der gehörigen Erfüllung verhindert worden ist.

Mehrere Verpflichtete haften für den Schaden zur ungeteilten Hand.

§ 4.

Hat der Verpflichtete, offenbar in der Absicht, das Arar zu schädigen, nicht so erfüllt, wie es bedungen war, so verliert er, unbeschadet der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen, den Anspruch auf die Gegenleistung für die vertragswidrige Leistung; insofern er sie bereits erhalten hat, ist er verpflichtet, sie samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungstage zurückzuerstatten. Der Verpflichtete kann weder die Rückstellung der vertragswidrigen Leistung noch die Anrechnung ihres Wertes verlangen.

§ 5.

Wer einen Militärlieferungsvertrag abschließt, haftet (§§ 2 bis 4) für das Verschulden der Personen, deren er sich bei der Vermittlung, beim Abschluß und bei der Erfüllung des Vertrages bedient. Diese Personen haften wegen ihres eigenen Verschuldens mit dem Verpflichteten gemäß §§ 3 und 4 für die Rückerstattung und den Schadenersatz zur ungeteilten Hand.

§ 6.

Wer anlässlich des Abschlusses oder nach Abschluß eines Militärlieferungsvertrages von dem zur Lieferung Verpflichteten eine unentgeltliche Zuwendung erhalten hat, haftet dem Arar bis zum Werte der unentgeltlichen Zuwendung zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten nach den §§ 3 bis 5, wenn er nicht beweist, daß die Zuwendung mit dem Lieferungsvertrag nicht im Zusammenhange steht.

Diese Haftung tritt nicht ein, soweit es sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Verpflichteten um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder um Zuwendungen in angemessener Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entsprochen worden ist.

§ 7.

Das Arar kann sich auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 gegenüber Personen nicht berufen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung die Forderung des Verpflichteten an das Arar oder Rechte an dieser Forderung im guten Glauben gegen Entgelt erworben haben.

§ 8.

Einstweilige Verfügungen zugunsten von Forderungen des Arars auf Grund von Militärliefe-

Nr.:

TAG:

rungsverträgen sind auf Antrag der Finanzprokurator auch dann zu bewilligen, wenn die sonst vom Gesetze bezeichneten Voraussetzungen nicht dargetan werden.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind sinngemäß auch auf Verträge mit Anstalten anzuwenden, die zufolge behördlicher Genehmigung zur Aufnahme und Pflege von kranken und verwundeten Militärpersonen bestimmt sind.

§ 10.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Bestimmungen finden auch auf Militärlieferungsverträge Anwendung, die nach dem 31. Juli 1914 geschlossen worden sind.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 12. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hodjenburger m. p.	Heinold m. p.
Korster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Denker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

Begründung.

Die genaue Erfüllung von Verträgen, die vom Arar für Zwecke der bewaffneten Macht abgeschlossen wurden, gewinnt im Kriege außerordentliche Bedeutung. Eine unter anderen Umständen belanglose Verzögerung der Leistung, die Erfüllung am unrichtigen Ort, die Bereitstellung einer zu geringen Menge oder einer Ware von minderer Beschaffenheit kann die Schlagfertigkeit der Armee empfindlich schädigen, die Vornahme wichtiger Unternehmungen schwer beeinträchtigen und dadurch auf den Fortgang des Krieges zurückwirken.

Die überragende Wichtigkeit solcher Leistungen für die bewaffnete Macht gebot zu prüfen, ob die Vorschriften des geltenden Zivil- und Handelsrechtes über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Verträgen ausreichen, wenn es sich nicht um die vermögensrechtlichen Interessen eines Einzelnen, sondern um das Wohl des Staates und um das Leben der Verteidiger des Vaterlandes handelt. Die Prüfung ergab die Notwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme, da sich herausstellte, daß das geltende Privatrecht die Ansprüche nicht genügend sichert, die an Militärlieferanten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestellt werden müssen. Dieser Mangel drängte nach unverweilter Abhilfe. Denn auch in Ungarn waren bereits gesetzliche Bestimmungen geschaffen worden, die eine verschärfte zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der an Militärlieferungsverträgen beteiligten Personen festsetzen. Eine verschiedene Behandlung der mit der Erfüllung solcher Verträge zusammenhängenden Fragen konnte nicht zugelassen werden, da sie zu Unzukömmlichkeiten führen und zu Umtrieben der Verpflichteten hätte Anlaß geben können, die, um den strengen in Ungarn geltenden Vorschriften auszuweichen, ihre Bemühungen daran gesetzt hätten, sich die mildereren hierlands geltenden Vorschriften zunutze zu machen.

Nr.:

TAG:

117

184 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Fr. Staněk und Genossen,

betreffend

die Vornahme einer gründlichen Untersuchung der Tätigkeit der sogenannten
Kriegszentralen.

Die Kriegsverhältnisse haben die Errichtung einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Institutionen hervorgerufen, bei deren Gründung auf freiwilliger oder Zwangsbasis die k. k. Regierung mitgewirkt und welche sie mit besonderen Vorrechten ausgestattet hat.

Gegen die Gebarung verschiedener dieser sogenannten Zentralen sind in der Öffentlichkeit so gewichtige Beschwerden laut geworden, daß man sich einer gründlichen Prüfung dieser Beschwerden nicht verschließen kann und daß auch die k. k. Regierung in ihrem eigenen Interesse einer solchen Prüfung nicht ausweichen darf, wenn erwiesen werden soll, daß ihre Organe in den Zentralen ihre Pflicht erfüllt haben.

Zu diesem Zwecke beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es wird einem Spezialausschuß für Kriegswirtschaft, der von dem Abgeordnetenhaus gewählt wird, auferlegt, eine genaue Untersuchung der Gebarung und der Führung der verschiedenen kriegswirtschaftlichen Institutionen und Zentralen vorzunehmen. Diesem Ausschuss möge das gesamte amtliche und Rechnungsmaterial zur Verfügung gestellt werden und es möge ihm ermöglicht werden, Amtspersonen, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen.“

Chaloupka.
Donát.
Hyrš.
Kémec.
Mašata.
Fekl.
Ofleštet.

Prošek.
Srdinko.
Bacet.
Spáček.
Bojta.
Bradač.
Bukvaj.
Prášek.

František Staněk.
Dr. Zahradník.
Malík.
Riškovský.
Rydlo.
Pavlok.
Janovec.
Měchura.

Nr.:

TAG:

1917

187 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dulibit, Spinčić und Genossen,

betreffend

Ernährungsfragen.

Dalmatien und Istrien, die durch den Krieg selbst schwer zu leiden haben und zum engeren Kriegsgebiet gehören, befinden sich bezüglich der Approvisionnement in der trostlosesten Lage. Beide, kleine Länder, die einzigen vielleicht innerhalb der Monarchie, sind von den übrigen angrenzenden Ländern vollständig isoliert; die Grenzen an Kroatien und Bosnien werden derart scharf überwacht, daß die Durchfuhr selbst der geringfügigsten Menge von nicht unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln geradezu unmöglich ist. So abgesperrt vom Westen durch das Adriameer und vom Osten durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen, sind beide Länder einzig und allein an die Fürsorge der zentralen Approvisionierungsanstalten und -Amters angewiesen.

Die Selbstproduktion an Nahrungsmitteln, speziell an Kornfrüchten, ist in Istrien und Dalmatien selbst in den besten Friedensjahren so minimal, daß sie kaum für einige Wochen hinreichen kann. Im vorigen Jahre und leider auch in diesem Jahre ist infolge der Dürre und mangelhafter Bebauung der Felder die einheimische Produktion an Kornfrüchten gleich null, so daß beide Länder von auswärts mit Brot und sonstigen Nahrungsmitteln versorgt werden müssen.

In der verfloffenen Zeit waren beide Länder ganz unzureichend und unregelmäßig mit Kornfrüchten versorgt. Andere Lebensmittel wurden sehr selten und spärlich eingeführt. Die Not der Bevölkerung steigerte sich von Tag zu Tag. Der Mangel an Nahrung ersahnte ihre physische Kraft und in verschiedenen Gegenden gab es zahlreiche Todesfälle infolge der Erschöpfung der Kräfte, wie zum Beispiel im politischen Bezirk Lošinj in Istrien, im Bezirke Zara, Nin, Sebenico, und überhaupt auf den Inseln in Dalmatien, die am schwersten wegen Mangel an Nahrungsmitteln zu leiden haben. Die Bevölkerung bekam im allgemeinen, einige größere Städte ausgenommen, nicht das festgestellte Quantum an Mehl, sondern eine oft auf die Hälfte oder ein Drittel reduzierte Ration.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Zentrale die erforderliche Menge an Mehl und Getreide nicht lieferte, während andererseits große Verkehrsschwierigkeiten ein regelmäßiges rechtzeitiges Eintreffen oft unmöglich machten. Es wurde diesem Umstande, wie der Entfernung der beiden Länder vom Zentrum des Reiches und der Isoliertheit derselben nie dadurch Rechnung getragen, daß man irgendwelche Reservestände dort halten würde.

Was die innere Organisation bezüglich der Verteilung der eingelangten Mehl- und Getreidemengen auf die einzelnen Gemeinden anbelangt, ist hervorzuheben, daß in Istrien ein Einblick der interessierten Kreise und Faktoren in die betreffende Gebarung nicht möglich ist, während in Dalmatien festgestellt werden kann, daß trotz der unermüdlichen Bemühungen des Landeschefs das Land das erforderliche, genau festgestellte Kontingent nicht erhalten konnte, so daß die minimale Brot- und Mehlration monatelang weiter reduziert werden mußte.

Widern könnte nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß man das Ernährungsweesen in unseren südlichen Ländern vollständig reorganisiere, daß man in bezug auf die Lebensmittel aller Art die Grenzen zwischen den diesseitigen Ländern einerseits und Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Herzegovina andererseits fallen läßt, und der freie Verkehr zugelassen werde. Der Überschuß an unter Sperre stehenden Lebensmitteln der letztgenannten Länder wäre direkt in erster Linie zur Deckung des Bedarfes Istriens und Dalmatiens zu verwenden, wodurch der Transport sich einfacher, rascher und billiger gestalten würde, während der Heresbedarf vorerst aus anderen Gebieten leichter gedeckt werden könnte.

Auf Grund des Angeführten stellen die Gefertigten den folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. In Berücksichtigung der Isoliertheit, der Entfernung, der Verkehrsschwierigkeiten und der Zugehörigkeit zum engeren Kriegsgebiete der südlichen Länder für deren hinreichende und regelmäßige Approvisionierung vorzusorgen und die bisherigen Mißstände zu entfernen.

II. Mit den Regierungen von Kroatien und Slavonien, Bosnien und der Herzegovina sofort Verhandlungen einzuleiten, um die Grenzsperrre bezüglich der Nahrungsmitteldurchfuhr zu den diesseitigen südlichen, ihnen angrenzenden Ländern aufzuheben.

III. Das Ernährungsweesen im Süden derart zu regeln, daß die Überschüsse an unter Sperre stehenden Nahrungsmitteln aus Kroatien, Slavonien, Bosnien und der Herzegovina vorerst zur Deckung des Bedarfes der diesseitigen angrenzenden Länder herangezogen werden, so daß ein einheitliches Ernährungsgebiet für alle diese Länder geschaffen werde.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem zu wählenden kriegswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Dr. Sefardić.

Dr. Čingrija.

Dr. Fr. Janković.

Jarc.

Dr. Trešić.

M. Brenčić.

Dr. Gregorić.

Dr. Korosec.

Dr. V. Bogacnik.

Dr. Krcf.

Dr. Bulotić.

Dr. Dulibić.

Spinčić.

Prodan.

Dr. Bentković.

Dr. Ravnihar.

Roškar.

Perić.

Bogacnik.

Dr. Rybár.

Gostinčar.

Baljat.

Dr. Laginja.

Nr.:

TAG:

1917

188 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Bauchinger, Hauser, Jedek und Genossen,

betreffend

Einsiedezucker.

Die Absicht der Regierung, keinen Zucker zum Einsieden, dagegen aber Zucker für die Marmeladen- und Obstkonservierungsindustrie freizugeben, hat allenthalben große Entrüstung hervorgerufen. Diese Industrie erhält auf diese Weise geradezu ein Monopol zum billigen Einkaufe des von ihr benötigten Obstes. Alle die vielen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Obstproduzenten, die sonst den größten Teil ihres Obstes für den eigenen Verbrauch im Haushalte selbst eingesotten haben, werden dies heuer nicht tun können und das Obst um jeden Preis verkaufen müssen, um es überhaupt zu verwerten. Es wird also den Fabriken um einen von diesen selbst zu bestimmenden Preise zur Verfügung stehen. Landwirte, die im Winter eingesottenes Obst — ihr Obst — essen wollen, Arme, die Beerenobst im Walde sammeln oder die sonst Obst geschenkt erhalten, um es für den Winter einzusieden, Private, die es auf dem Markte billig einkaufen würden, um es dem gleichen Zwecke zuzuführen, werden es teurer als eingesottenes Obst von jener Industrie kaufen müssen, der es im Sommer billigst verkauft wurde. Zudem besteht die Gefahr, daß auf diese Weise sehr viel wertvolles Obst, das weder abgeliefert noch im Haushalte selber konserviert werden kann, dem Verderben anheimfalle oder auch daß große Abtransporte ins Ausland stattfinden zum Schaden der eigenen Volksernährung. Unter allen Umständen aber wäre eine abermalige behördliche Verteuerung des Lebens der Minderbemittelten zugunsten einer monopolisierten Industrie gerade in dieser Zeit der Not und des Elends aufs tiefste zu bedauern. Gegen Mißbrauch kann ja die Regierung Schutzmaßnahmen ergreifen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den privaten Haushaltungen die erforderliche Menge Einsiedezucker gegen Anzeigeflicht zur Verfügung zu stellen.“

Roggler.
Hagenhofer.
Wagner.
Prisching.
L. Diwald.
G. Baumgartner.
Nedrist.
Meixner.

M. Huber.
Eisterer.
Lofer.
R. Gruber.
Dr. Mataja.
Heilmeyer.
Roitinger.
F. Farrer.
Dr. Mataja.

P. Unterkircher.
Wolkef.
Huber.
Waldl.
Joh. Tomshitz.
Kreilmeyer.
Guggenberg.
Höyendorfer.
J. Weiss.

Bauchinger.
Hauser.
C. Jedek.
List.
Fischthaler.
Dr. Jerzabel.
Carl Schachinger.
Lechner.
Ferd. Berger.

Nr.:

TAG:

1917

210 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Gruber, Jukel und Genossen.

Wie bekannt, wurde auf Grund einer nachträglichen Verfügung den Landwirten von den als Saatgut zurückbelassenen Getreidemengen nachträglich 10 Prozent zur Ablieferung vorgeschrieben und von letzteren auch abgeliefert. Des weiteren wurde das mit einem Kilo festgesetzte Haferquantum für Pferde um ein halbes Kilogramm reduziert und die Differenz desgleichen zur Ablieferung gebracht. Die Befertigten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diesbezügliche Verfügungen zu treffen, daß für die requirierten Getreidemengen und für den abverlangten Hafer die Preise vor dem 15. Dezember 1916 bewilligt werden. Derselbe Vorgang wäre bei der Bewertung der den Schwerarbeitern abgezogenen Mehlmengen einzuhalten.“

Niedrist.
Kienzl.
Wille.
Parrer.
P. Unterkircher.

Wollef.
Siegele.
Josef Grim.
Eisenhut.
M. Huber.

Fischthaler.
Schoepfer.
Lift.
Stöckler.
L. Diwald.

Rudolf Gruber.
Jukel.
Höher.
J. Wohlmeyer.
Bogendorfer.
Lechner.

Nr.:

TAG:

1917

211 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen.

Die Knappheit der Lebensmittel bringt es mit sich, daß die ärmeren Schichten der Bevölkerung, um zu Lebensmitteln zu gelangen, zu unerlaubten Mitteln greifen. Die in den Gemeinden zur Verfügung stehenden Flurwächter genügen nicht, um den Schutzdienst in entsprechend ausreichender Weise zu versehen. Es besteht daher die Gefahr, daß im heurigen Jahre vielfach Felddiebstähle vorkommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, Vorkehrungen zu treffen, daß zum Schutze der Kulturen seitens der politischen Behörden Vorkehrungen zur Vermehrung des Feldhüterpersonals eingeleitet werden. Eventuell könnten Kriegsinvalide zu diesen Diensten herangezogen werden. Außerdem wären auf allen Bahnhöfen Plakate anzubringen, welche die Bevölkerung eindringlichst warnen und zum Schutze der Kulturen auffordern.“

Barrer.
L. Ditwald.
J. Stöckler.
Siegele.
List.
Josef Grim.
Höher.
Bogendorfer.
Lechner.
Berwein.

Rudolf Gruber.
Niedrist.
Zukel.
Wollet.
Wille.
Eisenhut.
Michael Huber.
Fischthaler.
B. Unterkircher.
J. Wohlmeyer.

Nr.:

TAG:

1917

212 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Rudolf Gruber, Niedrist und Genossen.

Die lange Dauer des Krieges bringt es mit sich, daß allenthalben größte Sparsamkeit mit den vorhandenen Vorräten geboten ist. Es ist daher notwendig, alles vorzusehen, um jede wie immer geartete Entziehung eines Produktes von der Verwertung zum menschlichen Konsumte hintanzuhalten. Von dieser Voraussetzung ausgehend, glauben die Gefertigten auf einen Umstand verweisen zu müssen, der bereits wiederholt zur Sprache gebracht wurde. Es dreht sich um den großen Schaden, welcher durch die anwachsenden Hochwild- und Rehbestände in den verschiedenen Kulturen verursacht wird. Es kann gewiß nicht geleugnet werden, daß dieser Schaden ein ganz bedeutender ist.

Zu Hinblick auf das Gebot der dringendsten Sparsamkeit stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, für eine strenge Handhabung der diesbezüglichen Verordnung Vor Sorge zu treffen, eventuell durch Erlassung einer ergänzenden Verordnung einen erhöhten Abschuß von Hochwild und Rehwild zu ermöglichen.“

Fischthaler.	Rudolf Gruber.
Wille.	Niedrist.
Lechner.	Wolkef.
Zufel.	Barrer.
Kienzl.	Bogendorfer.
Eisenhut.	Michael Huber.
P. Unterkircher.	J. Wohlmeyer.
Vist.	Schoepfer.
L. Diwald.	Hogglar.
Stöckler.	Josaf Grim.
Weigner.	Siegele.
Höher.	

Nr.:

TAG:

1917

231 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kazarski, Dr. Sigismund Marek, Witos
Dinzenz, Rychlik Ignaz, Serwatowski, Głabiński, Dr.
Liebermann, Klemenšewicz und der übrigen gefertigten
Abgeordneten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich alle in Galizien sowohl durch die zivilen wie auch militärischen Behörden und Organe angeordneten Requisitionen von Getreide, Kartoffeln, Mehl usw. zu sistieren.

2. Die Regierung wird aufgefordert, das für die Bevölkerung Galiziens unentbehrliche Quantum von Heizmaterial, das heißt Kohle, zu sichern und zu diesem Zwecke die rücksichtslose Ausfuhr der galizischen Kohle in die westlichen Provinzen sofort einzustellen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Versorgung der durch Hungerstot bedrohten galizischen Bevölkerung mit unentbehrlichen Nahrungsmitteln auch die anderen besser situierten Kronländer, welche direkt durch die Schrecknisse des Krieges nicht berührt und vernichtet wurden, heranzuziehen, insbesondere aber in dieser Richtung auf die ungarische Regierung entsprechenden Einfluß auszuüben, sowie auch Galizien mit rumänischem Getreide zu betheilen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, in den Grenzstationen Szejakowa, Trzebinia, Dziedzice, Dźwiecim, Biala und anderen eine ständige Kontrolle einzurichten, um die unerlaubte Ausfuhr von allen Konsumartikeln zu überwachen und auszuschließen. — Diesen Kontrollorganen sollen militärische Assistenten und die im Einvernehmen mit der reichsrätlichen Vertretung Galiziens bestellten Vertrauensmänner beigegeben werden.“

Begründung.

I. Das durch den normalen Lauf der kriegerischen Operationen vernichtete Land Galizien wurde noch außerdem durch die verschiedenen Maßregeln seitens der zivilen und militärischen Behörden sowie auch der einzelnen untergeordneten Organe auf das ärgste heimgesucht.

Keine Härte, keine Gewaltmaßregel wurde diesem unglücklichen Lande erspart, um sein außergewöhnliches Elend zu steigern und zu vergrößern.

Wir sprechen nicht über die Zeitperiode bis Herbst 1915, wo das Land unmittelbarer Kriegsschauplatz war und manche Maßregeln durch das Recht der Ab- und Notwehr zu entschuldigen wären. Das Vorgehen der Behörden aber nach Befreiung Galiziens von der russischen Invasion charakterisiert die Methode des zivilen und militärischen Regimes, welche dem Lande gegenüber beobachtet wurde.

Galizien wurde in diesem Kriege beinahe wie Feindesland behandelt und viele Bestimmungen der Haager Konvention, welche sonst die Bevölkerung des okkupierten Gebietes in Schutz nehmen, wurden durch unsere Behörden außer acht gelassen.

Und so steht Galizien am Rande einer Katastrophe!

Jene, welche zur Zeit der Invasion geflüchtet sind, fielen und fallen noch zum Opfer der harten Verordnungen, die es nicht verhüten konnten, daß Tausende von Flüchtlingen, vor allem Kinder, an Hungertyphus und ansteckenden Krankheiten zugrunde gingen. Das Los der Dahingeblichenen hat sich

nicht viel besser gestaltet. Abgesehen von den Kränkungen und Verfolgungen, denen die galizische Bevölkerung seitens der schrankenlosen Willkür der behördlichen Organe ausgesetzt war, muß vor allem hervorgehoben werden, daß das ganze militärpflichtige Material anlässlich vieler Musterungen in Galizien gänzlich ausgehoben wurde.

Für Galizien scheinen spezielle Verfügungen erlassen worden zu sein, wonach fast die ganz, halbwegs gesunde männliche Bevölkerung zum Kriegsdienst herangezogen wurde. Während der letzten Musterung S, die ja, wie bekannt, die älteren und schon einige Male gemusterten Jahrgänge umfaßte, wurden in Galizien über 70 Prozent der Musterungspflichtigen als diensttauglich erklärt, während in anderen Kronländern diese Musterung höchstens 10 Prozent ergab. Die Folge dessen ist, daß in den Städten jedes wirtschaftliche Leben zum Stillstand gebracht ist, auf dem flachen Lande aber fast kein arbeitsfähiger Mann im Alter bis 50 Jahren zu treffen ist.

Wenn wir noch bemerken, daß sehr viele galizische Regimenter mehr als dreißig Marschbataillone geliefert haben, so ist es klar, daß in diesem Kriege unser Land Galizien fast sein ganzes arbeitsfähiges menschliches Material eingebüßt hat.

II. Dem Verluste des Menschenmaterials entspricht der Verlust von Hab und Gut, jedweden materiellen Vermögens und der Möglichkeit des Gedeihens des Landes für die Zukunft. Die von allen Unwissenden verhöhnnte „polnische Wirtschaft“ Galizien wurde und wird noch beständig herangezogen, um einen großen Teil der Monarchie und der verbündeten Staaten mit Nahrungsmitteln zu versehen. Wir mußten alles abgeben: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Vieh, Obst, Fett usw., sowohl auf Befehl irgendeiner Behörde wie auch ohne legitimen Befehl auf Grund der uns gegenüber angewendeten Requisitionsmitteln.

Jetzt ist das Land Galizien vollständig erschöpft: während in anderen Kronländern noch etwas zu holen ist, stehen wir im Lande vor der unvermeidlichen Katastrophe, die alle Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft zieht und schon jetzt Gärungen und Unruhen hervorruft, die wir zwar zu beruhigen trachten, die aber zu beherrschen bald eine Unmöglichkeit sein wird.

Zu dieser katastrophalen Lage gesellt sich überdies noch der Kohlenmangel, denn die Regierung hat fast die ganze galizische Kohlenproduktion requiriert und größtenteils nach westlichen Provinzen versendet. Dieser Zustand dauert noch fortwährend an und es droht die Gefahr, ja die Gewißheit, daß wir zu Lande im Winter vor Hunger und Kälte zugrunde gehen werden.

Die von den Behörden angeordneten und geduldeten Requisitionen in Galizien müssen gänzlich sofort aufhören, denn es könnten, trotz unserer Beruhigungsversuche, katastrophale Zustände eintreten, und wir müssen erklären, daß wir für die Folgen der Vernichtung unseres Landes und unserer Bevölkerung nicht einstehen können und die volle Verantwortung den regierenden Behörden und Organen zur Last legen.

Dlugosz.
Kuebenbauer.
J. Radej.
A. Sredniawski.
Zaworski.
Zilo.
Lewicki.
Bomba.
St. Bialy.
Moraczewski.

J. Jachowicz.
Lafocki.
Smilowski.
Edmund Zieleniowski.
W. Tetmajer.
Dr. Galban.
Duchowski.
Kedzior.
Dzbski.
Diamand.

Galik.
Dr. Matakiwicz.
Ptas.
Steszkowicz.
Dylo.
Gall.
Potoczek.
Dobija.
Reger.
Jablonski.

Dr. St. Lazarzki.
Dr. Marek.
Witoz.
Zgn. Rychlik.
Serwatowski.
Glabinski.
Dr. Liebermann.
Zngt. Klemenjiewicz.
Lubomirski.
Daszynski.
Angerman.

Nr.:

TAG:

1917

284 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Fahrner, Knirsch und Genossen,

betreffend

den Umbau der Wirtschaftszentralen.

Die Bevölkerung hat bewiesen, daß sie gerne bereit ist, auch die schwersten Opfer, die ihr von der Kriegsnot auferlegt werden, geduldig zu ertragen, solange sie in der Überzeugung Beruhigung findet, daß die berufenen Behörden des Staates energisch bemüht sind, tunlichst strenge Gerechtigkeit in der Aufteilung dieser Opfer auf alle Klassen walten zu lassen und sie gegen jede unnötige Härte und gegen jede Ausbeutung durch unbegründete Preisverteuerungen zu schützen. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, wie ja jetzt fast täglich gerichtsordnungsmäßig konstatiert wird, daß die Organisation unserer Warenwirtschaft, auch soweit es sich um die zum Leben notwendigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel handelt, in vielen Richtungen schwere Mängel zeigt, unter denen die Bevölkerung sehr leidet und die, wie sich an einzelnen Orten schon gezeigt hat, geradezu nicht mehr erträglich sind. Um hier eine gründliche Abhilfe zu schaffen, bedarf es eines Umbaues der gesamten Wirtschaftsorganisation im Sinne der geänderten Zeiterfordernisse und unter Benützung der in den ersten drei Kriegsjahren gesammelten wichtigen Erfahrungen.

Berechtigt sind die Beschwerden, die in großer Zahl gegen das Wesen und die Gebarungsweise der sogenannten Kriegswirtschaftszentralen erhoben werden und zu denen ein überaus reiches Material teilweise schon vorliegt, teilweise sogleich beschafft werden kann. Waren diese Zentralen ursprünglich als Institution zur zweckmäßigeren Verteilung der Warenvorräte an die Verbraucher und zur Niederhaltung preistreibender Mißbräuche im Warenhandel bestimmt, so nahmen sie infolge einer verfehlten Organisation und infolge jeder mangelnden strengen Kontrolle eine Entwicklung in geradezu entgegengesetzter Richtung. Sie wurden schon von Haus aus zu Unternehmungen eingerichtet, die nicht gemeinnützigen Charakter trugen, sondern als auf Erwerb zielende Privathandelsgesellschaften, in denen privatem Kapital Gelegenheit geboten wurde, durch Preis- und andere Spekulationen, die naturgemäß die Preise zum Schaden der Konsumenten ungebührlich in die Höhe trieben, einträglich Geschäftsgewinne zu erlangen. Die typischen Fälle sind hier vor allem die „Dezeg“, die Kaffeezentrale, die Viehverwertungsgesellschaft, die Futtermittel- und Metallzentrale, doch gilt das gleiche auch noch für andere Kriegszentralen, die durch diese Geschäftspraktik somit nicht nur nicht verbilligend auf die Warenpreise wirkten, sondern ganz offen als ungesund, die Preise hinaufschraubende „Kette“ erscheinen. Dieser geduldete, ja vielfach von den amtlichen Stellen aus auffallend geförderte, „Kettenhandel“ ist eine höchst skandalöse Erscheinung, die sehr unheilvoll auf die allgemeine Handelsmoral wirken und vom moralischen und sozialen Standpunkt geradezu als verwerflich bezeichnet werden muß.

Ein weiteres Bedenken wird gegen die Parteilichkeit und ganz ungeheuerliche Protektionswirtschaft in der Gebarung der Zentralen geltendgemacht. Die Entscheidung hier ist nämlich Personen überantwortet worden, die als „Fachmänner“ aus den Geschäftskreisen stammen und die ihnen plötzlich gewordene Machtfülle in ihrer vom Geschäftsleben mitgebrachten Art benützen. So kam es, daß in vielen Zentralen

alle maßgebenden Personen entweder durch verwandtschaftliche oder geschäftsfreundschaftliche Beziehungen einander nahestehen und sich gegenseitig in die Hände arbeiten, was der Allgemeinheit natürlich oft zum schweren Schaden gereicht. Auch wird darauf hingewiesen, daß Mitglieder dieser Zentralen in bedenklichen Zusammenhängen mit zweideutigen oft strafbaren Handelsgeschäften stehen, denen sie ihren Einfluß in der Zentrale gegen Beteiligung am Preisgewinn zur Verfügung stellen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Regierung auffordern:

„1. die vom Ernährungsrate bereits beschlossene eingehende Überprüfung der gesamten Gebarung sämtlicher Wirtschaftszentralen unter Heranziehung von Vertretern aller Parteien schnellstens durchzuführen und sich ergebende Mängel ohne weiteres abzustellen, beziehungsweise den Umbau des Kriegswirtschaftsverkehrs schleunigst durchzuführen.“

2. Vor allem sind die Zentralen ehetunlichst aufzulösen und ihre Agenden einem Departement des hierfür in Betracht kommenden k. k. Ministeriums für Volksernährung zu überweisen, wo ein geeigneter amtlicher Wirtschaftsapparat zu errichten ist, der dem Minister direkt untersteht. Die erforderlichen fachlich geschulten Kräfte wären genau im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Dienstesverhältnisse und Entlohnung solcher Angestellten, die aus anderen Berufen übernommen worden sind, wären mittels Verträgen nach Analogie der staatlichen Vertragsangestellten zu regeln. Die Leitung und der Parteienverkehr ruht in den Händen von Staatsbeamten, denen es freisteht, sich der Mithilfe der Sachmänner nach Bedarf und tunlichst auf Grund der Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zu bedienen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wolf.
Schreiter.
Dr. Koller.
Felsmann.
Hartl.
Damm.
M. Rieger.
Dr. Erler.
Parrer.
Dr. Fetzabel.

Fahrner.
Knirsch.
Dr. Dinghofer.
Dobernig.
Dr. Sylvester.
Heine.
F. Held.
Dr. Heisinger.
Tro.
Kraus.

Nr.:

TAG:

1917

284 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Fahrner, Knirsch und Genossen,

betreffend

den Umbau der Wirtschaftszentralen.

Die Bevölkerung hat bewiesen, daß sie gerne bereit ist, auch die schwersten Opfer, die ihr von der Kriegsnot auferlegt werden, geduldig zu ertragen, solange sie in der Überzeugung Beruhigung findet, daß die berufenen Behörden des Staates energisch bemüht sind, tunlichst strenge Gerechtigkeit in der Aufteilung dieser Opfer auf alle Klassen walten zu lassen und sie gegen jede unnötige Härte und gegen jede Ausbeutung durch unbegründete Preisverteuerungen zu schützen. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, wie ja jetzt fast täglich gerichtsordnungsmäßig konstatiert wird, daß die Organisation unserer Warenwirtschaft, auch soweit es sich um die zum Leben notwendigsten Nahrungsmittel und Bedarfsartikel handelt, in vielen Richtungen schwere Mängel zeigt, unter denen die Bevölkerung sehr leidet und die, wie sich an einzelnen Orten schon gezeigt hat, geradezu nicht mehr erträglich sind. Um hier eine gründliche Abhilfe zu schaffen, bedarf es eines Umbaues der gesamten Wirtschaftsorganisation im Sinne der geänderten Zeiterfordernisse und unter Benützung der in den ersten drei Kriegsjahren gesammelten wichtigen Erfahrungen.

Berechtigt sind die Beschwerden, die in großer Zahl gegen das Wesen und die Sebarungsweise der sogenannten Kriegswirtschaftszentralen erhoben werden und zu denen ein überaus reiches Material teilweise schon vorliegt, teilweise sogleich beschafft werden kann. Waren diese Zentralen ursprünglich als Institution zur zweckmäßigeren Verteilung der Warenvorräte an die Verbraucher und zur Niederhaltung preistreibender Mißbräuche im Warenhandel bestimmt, so nahmen sie infolge einer verkehrten Organisation und infolge jeder mangelnden strengen Kontrolle eine Entwicklung in geradezu entgegengesetzter Richtung. Sie wurden schon von Haus aus zu Unternehmungen eingerichtet, die nicht gemeinnützigen Charakter trugen, sondern als auf Erwerb zielende Privathandelsgesellschaften, in denen privatem Kapital Gelegenheit geboten wurde, durch Preis- und andere Spekulationen, die naturgemäß die Preise zum Schaden der Konsumenten ungebührlich in die Höhe trieben, einträgliche Geschäftsgewinne zu erlangen. Die typischen Fälle sind hier vor allem die „Dezeg“, die Kaffeezentrale, die Viehverwertungsgesellschaft, die Futtermittel- und Metallzentrale, doch gilt das gleiche auch noch für andere Kriegszentralen, die durch diese Geschäftspraktik somit nicht nur nicht verbilligend auf die Warenpreise wirkten, sondern ganz offen als ungesund, die Preise hinaufschraubende „Kette“ erscheinen. Dieser geduldete, ja vielfach von den amtlichen Stellen aus auffallend geförderte, „Kettenhandel“ ist eine höchst skandalöse Erscheinung, die sehr unheilvoll auf die allgemeine Handelsmoral wirken und vom moralischen und sozialen Standpunkt geradezu als verwerflich bezeichnet werden muß.

Ein weiteres Bedenken wird gegen die Parteilichkeit und ganz ungeheuerliche Protektionswirtschaft in der Sebarung der Zentralen geltendgemacht. Die Entscheidung hier ist nämlich Personen überantwortet worden, die als „Fachmänner“ aus den Geschäftskreisen stammen und die ihnen plötzlich gewordene Machtfülle in ihrer vom Geschäftsleben mitgebrachten Art benützen. So kam es, daß in vielen Zentralen

alle maßgebenden Personen entweder durch verwandtschaftliche oder geschäftsfreundschaftliche Beziehungen einander nahe stehen und sich gegenseitig in die Hände arbeiten, was der Allgemeinheit natürlich oft zum schweren Schaden gereicht. Auch wird darauf hingewiesen, daß Mitglieder dieser Zentralen in bedenklichen Zusammenhängen mit zweideutigen oft strafbaren Handelsgeschäften stehen, denen sie ihren Einfluß in der Centrale gegen Beteiligung am Preisgewinn zur Verfügung stellen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Regierung auffordern:

„1. die vom Ernährungsrate bereits beschlossene eingehende Überprüfung der gesamten Gebarung sämtlicher Wirtschaftszentralen unter Heranziehung von Vertretern aller Parteien schnellstens durchzuführen und sich ergebende Mängel ohne weiteres abzustellen, beziehungsweise den Umbau des Kriegswirtschaftsverfahrens schleunigst durchzuführen.

2. Vor allem sind die Zentralen ehetunlichst aufzulösen und ihre Agenden einem Departement des hierfür in Betracht kommenden k. k. Ministeriums für Volksernährung zu überweisen, wo ein geeigneter amtlicher Wirtschaftsapparat zu errichten ist, der dem Minister direkt untersteht. Die erforderlichen fachlich geschulten Kräfte wären genau im Sinne der bezüglichen Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Dienstesverhältnisse und Entlohnung solcher Angestellten, die aus anderen Berufen übernommen worden sind, wären mittels Verträgen nach Analogie der staatlichen Vertragsangestellten zu regeln. Die Leitung und der Parteienverkehr ruht in den Händen von Staatsbeamten, denen es freisteht, sich der Mithilfe der Fachmänner nach Bedarf und tunlichst auf Grund der Bestimmungen des Kriegsdienstleistungsgesetzes zu bedienen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem kriegswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen.

Wolf.
Schreiter.
Dr. Koller.
Fetzmann.
Hartl.
Damm.
M. Nieger.
Dr. Erler.
Parrer.
Dr. Terzabel.

Fahrner.
Rnirsch.
Dr. Dinghofer.
Dobernig.
Dr. Sylvester.
Heine.
F. Heid.
Dr. Heilinger.
Pro.
Kraus.

Nr.:

TAG:

1917

290 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

112

des

Abgeordneten Witos und Genossen

wegen

Enthebung und Beurlaubung der zur Besorgung der Landwirtschaft notwendigen Grundwirte vom Militärdienste.

Hohes Haus!

Infolge zahlreicher Einberufungen zum Militärdienste wurden dem Lande Galizien und insbesondere den Dorfgemeinden fast zur Gänze die Männer weggenommen, die zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten notwendig sind.

Infolgedessen sind große fruchtbare Gebiete brach liegengelassen und wurde eine große Anzahl Grundstücke nur ungenügend bestellt. Dasselbe bezieht sich auf die Ernte, die infolge Mangels an Arbeitskräften in vielen Fällen zugrunde gegangen ist. Die ganze Last der Durchführung dieser Arbeiten und der Führung der Landwirtschaft fiel den schwachen Frauen und minderjährigen Kindern zu, die trotz allergrößten Anstrengungen dieser Aufgabe nicht gerecht werden können.

Diese Verhältnisse haben im heurigen Jahre infolge der zuletzt durchgeführten Einberufungen noch eine besondere Verschärfung erfahren. Es muß befürchtet werden, daß die Ernte und die Heumahd, die ohnedies keinen besonderen Ertrag versprechen, zum überwiegenden Teile zugrunde gehen wird, was katastrophale Folgen nach sich ziehen und noch weitere Entbehrungen sowie den Hunger im Lande hervorrufen könnte.

Um dieser Eventualität vorzubeugen, ist die Beurlaubung und Enthebung der selbständigen Landwirte, insbesondere jener, die den inneren Etappendienst besorgen, vom Militärdienste dringend notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die im Hinterlande und im Etappendienst beschäftigten selbständigen Landwirte, die zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten unbedingt notwendig sind, mit möglichster Beschleunigung vom Militärdienste entlassen oder beurlaubt werden.“

Madaj.
Potoczek.
Dobija.
Kuebenbauer.
Dylo.

Lewicki.
Kedzior.
Kubik.
St. Bialy.
Wyjal.

Bojko.
Slivinski.
Stebinski.
Zachowicz.
Kusin.
Banas.

Witos.
Bomba.
Angerman.
Fila.
Lajocki.
Dlugosz.

Nr.:

TAG:

1917

345 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kofler, Dobernig, Kraft und Genossen,

betreffend

die Erhebung von Kriegsschäden.

Durch das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, ist die Vergütung von Kriegsschäden nur zu einem sehr geringen Teile geregelt. Von vornherein waren alle durch feindliche Einwirkung entstandene Schäden ausgeschlossen und im Verlaufe des Krieges wurde durch innere Weisungen der Regierung der Rahmen der als Kriegsleistungen zu vergütenden Schäden immer enger gezogen.

Für die Behandlung aller sonstigen Kriegsschäden, besonders für die vom Feinde angerichteten Zerstörungen und Verwüstungen fehlt es noch an einer gesetzlichen Grundlage. Die Regierung hat die unterstehenden Behörden lediglich beauftragt, nach Tunlichkeit ohne jede Verbindlichkeit für den Staat Kriegsschäden unter Beweisführung festzustellen, hat jedoch dabei das eigentliche Schadensgebiet, das Operationsgebiet, ausgenommen. Nur in einem einzigen Kronlande sind von der Regierung ohne gesetzliche Grundlage Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben worden. Die allgemeine und gesetzliche Regelung der Verhütung von Kriegsschäden steht noch aus.

Vom staatsfinanziellen Standpunkte mag es allerdings als zweckmäßig erscheinen, bis zur gesetzlichen Regelung der Schadensvergütung den Ausgang des Krieges abzuwarten, da erst dann die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates sowie Umfang und Tragweite der Schadensvergütung richtig beurteilt werden kann. Durch die lange Dauer des Krieges ist jedoch dieser Standpunkt unhaltbar geworden. Hunderte und Tausende von Existenzen sind durch Vernichtung ihres Besitzes gänzlich zugrunde gerichtet worden und irren, da den meisten von ihnen andere Erhaltungsmöglichkeiten fehlen, hilflos und schutzlos in der Welt herum. Tausende von Familien sind darunter, die nicht wissen, wie sie den täglichen Lebensunterhalt beschaffen sollen, zahlreiche einst wohlhabende Personen können sich nur noch durch Schuldenmachen erhalten.

Diese Zustände sind für die Betroffenen trostlos und sind des Staates unwürdig. Wenn es schon nicht möglich ist, die Kriegsschäden jetzt voll zu vergüten, so muß doch wenigstens Vorforge getroffen werden, daß denen, die ihren ganzen Besitz durch den Krieg verloren haben, wenigstens der notwendige Lebensunterhalt durch Gewährung von Vorschüssen gesichert wird.

Um dies zu ermöglichen, bedarf es der geregelten Erhebung der Kriegsschäden, die die Grundlage für die Schadensvergütung zu bilden hat. Da schon bei der Schadenserhebung gewisse Grundfragen, nach denen die Vergütung zuerkennen und zu bemessen sein wird, gelöst sein müssen, ist es unzulässig die Erhebungen ohne gesetzliche Grundlage lediglich im Administrativverfahren zu pflegen. Die Definition des Begriffes „Kriegsschaden“ und die Feststellung des Umfanges der in die Vergütung einzubeziehenden Schäden — wovon die Schadenserhebung auszugehen hat — können nur auf gesetzlichem Wege erfolgen.

345 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Durch das die Erhebung regelnde Gesetz, für welches das deutsche Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 als Vorbild dienen kann, wäre weiters die Regierung zu ermächtigen, auf Vergütungen für die nach dem gesetzlichen Verfahren festgestellten Kriegsschäden bis zu einem im Gesetze festzulegenden Prozentsatz des Schadensbetrages in berücksichtigungswerten Fällen Vorschüsse zu gewähren.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Kriegsschäden im Reichsrate einzubringen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Kriegsschädigungsausschuß beantragt.

Dr. Koller.
Strziska.
R. Neunteufel.
Panž.
Freißler.
Urban.
Knirsch.
Dr. Lodgman.
Dr. Sylvester.
Fahner.
Rudolf Paulit.

Dr. Kofler.
Dobernig.
E. Kraft.
Dr. Rinz.
Dr. Dinghofer.
Dr. Hofmann.
H. Marckl.
F. Held.
A. Einspinner.
M. Brandl.
Dr. Erler.

Nr.:

TAG:

1917

347 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Potoczek und Genossen.

In Erwägung, daß die bisherige Weise der Requisitionen und Hausdurchsuchungen, besonders an Getreide und Erdäpfel, die sich fast jeden Monat wiederholten, für die Landbevölkerung sehr lästig und drückend sind und das Volk zur Verzweiflung führen,

in Erwägung, daß die bisherigen Anordnungen der Regierung wegen Ausdreschen des Getreides zu einem bestimmten Zeittermin, daß das Verbot der Handmühle und der Zwang, daß das Getreide mit Erlaubnis der Behörden, in den großen Mühlen zu mahlen, draconisch, ungerecht und ziellos ist,

in Erwägung, daß die Feldarbeiten mit Unrecht als nicht schwer anerkannt wurden, und daß infolgedessen für die landwirtschaftlichen Arbeiter für die Ernährung nichts gelassen wurde,

in Erwägung, daß für die Pferde und anderen Wirtschaftstiere sehr kleine Portionen oder gar nichts gelassen wurde,

stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, gleich nach der Ernte in jeder Gemeinde einem jedem Landwirte gemäß dem Gutachten von Sachverständigen des Gemeindeamtes verhältnismäßig zu der wirtschaftlichen Lage und mit Berücksichtigung aller Bedürfnisse, welche dem betreffenden Landwirte zur Ernährung seiner Angehörigen und zur weiteren Führung seiner Landwirtschaft nötig sind, ein Kontingent des Getreides und der Erdäpfel, welche zur Abgabe für den öffentlichen Gebrauch nötig sind, für ein Jahr festzusetzen.

Bei der Feststellung des Kontingentes müssen die landwirtschaftlichen Arbeiten als schwere anerkannt werden und die Ernährung für dieselben gesichert und die täglichen Portionen erhöht werden.

Die Abgabe des Getreides und der Erdäpfel kann in drei Terminen durchgeführt werden. Der Preis für das abgegebene Getreide und die Erdäpfel soll gleich bei der Abgabe dem Landwirte ausbezahlt werden.

Nach der Feststellung des Kontingentes, beziehungsweise nach der Abgabe des Getreides und der Erdäpfel wird einem jeden Landwirte freier Verkehr mit seinen Produkten gesichert und niemand darf bei denselben eine Requisition anordnen oder eine Hausdurchsuchung wegen Lebensmitteln durchführen.

Das Verbot der Handmühlen, das Getreide zu mahlen, und Mühlpflicht, in großen Mühlen das Getreide zu mahlen, wird außer Kraft gesetzt.

Ebenso wird die Anordnung, daß die Landwirte zwangsweise Butter und andere Fette dem Ernährungsausschuß abgeben sollen, außer Kraft gesetzt, weil bei der jetzigen Viehzahl das unmöglich ist.“

In formaler Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag dem Ernährungsausschuß zugewiesen werden.

Plas.
Leo.
Lewicki.
Rybziar.
Glabifiski.
Kuebenbauer.

Dr. Bazaraki.
Bojko.
Matakiwicz.
Dr. Adolf Groß.
Banas.
Gall.

Haller.
Dr. Bröbel.
Smilowski.
Lyszczarz.
Klesti.

Potoczek.
Kufin.
Serwatowski.
Galk.
Kubit.
Dylo.

Nr.:

TAG:

1917

414 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

des

Abgeordneten Biankini und Genossen,

betreffend

die Notwendigkeit einer außerordentlichen Regierungsaktion gegen die Elementarschäden und die allgemeine Hungersnot, die in Dalmatien herrschen.

Der außerordentlich strenge Winter, der heuer in Dalmatien bis Anfang Mai herrschte und die darauf eingetretene langwierige Dürre haben fast alle Feldfrüchte vernichtet.

Zuerst Frost und Reis und dann eine anhaltende Dürre!

Das sämtliche Gemüse ist zugrundegegangen, insbesondere aber die Pferdebohnen, die in Dalmatien ziemlich viel angebaut werden; die Fisiolen sind unentwickelt geblieben, der Ankeruz und das Getreide sind mürben, so daß ihnen auch der ausgiebigste Regen nicht mehr helfen könnte. Auch die Weinreben, soferne sie von der Phylloxera nicht bereits völlig vernichtet sind, haben stellenweise erheblich durch Frost gelitten. Eine Erneuerung der Saaten war aus verschiedenen Gründen unmöglich, vor allem deshalb, weil es an nötigem Samen und an Arbeitskräften mangelte, denn nicht einmal die alten Landsturmmänner, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind nach Dalmatien zurückgesendet worden.

Und wie wenn das alles nicht genug wäre, hat an mehreren Stellen auch der Hagel das Zerstörungswerk des Frostes und der Dürre vervollständigt. Am 7. April hat zum Beispiel der Hagel, der über eine halbe Stunde dauerte, in der ganzen Umgebung der Stadt Korčula (Curzola) und in Zinov einen ungeheuren Schaden angerichtet. Sämtliche Saaten und Gemüse sind vernichtet und auch die Weinrebenknospen, die sich bereits aufgemacht hatten, sind abgeschlagen worden.

Am 16. April l. J. hat der Hagel in der Gemeinde Suviraj auf der Insel Zadar nicht nur den größeren Teil der Weinrebenfrucht, sondern auch das Gemüse, mit welchem sich die dortige Bevölkerung größtenteils ernährt, vernichtet. Erdäpfel konnten nicht angebaut werden, weil man den nötigen Samen nicht rechtzeitig erhalten hat.

Auch der ganze Bezirk Dubrovnik (Ragusa) hat von der Vora, die um die Mitte des Monats Mai mehrere Tage wütete, furchtbar gelitten.

Es ist daher kein Wunder, daß es auf den Märkten der dalmatinischen Städte und Marktflecken kein Gemüse gibt und daß für die geringen Mengen, die hie und da auftauchen, fabelhafte Preise gezahlt werden müssen, die selbst die Preise Wiens in Schatten stellen.

Die dalmatinischen Blätter melden, daß in den letzten Tagen im Auftrage der Wiener Regierung der Oberintendant Oberst Materna dort eingetroffen ist, um sich über das Ergebnis der Ernte Dalmatiens zu informieren. Sein Bericht wird ohne Zweifel entsetzlich lauten. Jedoch solche oder ähnliche Berichte hat man in Wien zu wiederholten Malen erhalten, eine Hilfe aber haben sie leider nicht gebracht.

Durch den ganzen vorigen Winter hat die große Volksmasse Dalmatiens, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nichts anderes als die armseligen zwanzig Dekagramm schwarzes Brot oder Mehl zugewiesen

erhalten, so daß das Volk bemüßigt war, das wilde Gras ohne Zutaten zu essen! Infolgedessen ist ja auch die allgemeine Schwäche und große Sterblichkeit der älteren Leute und der Kinder mit den offenkundigen Symptomen des Hungers eingetreten.

Und was wird im nächsten Winter geschehen, wenn nicht rechtzeitig Vorfragen getroffen werden? Das ist die Frage, die jedermann in Dalmatien mit Sorgen erfüllt und die auch die hohe Regierung mit Sorgen erfüllen sollte, wenn sie auch nur ein wenig Herz für dieses so unglückliche und so schwer heimgesuchte Volk hat.

Wenn die maßgebenden Kreise in Wien nicht rechtzeitig und ernst eingreifen und noch im Laufe dieses Sommers wenigstens die nötige Menge Getreide, Kukuruz, Erdäpfel und Hülsenfrüchte energisch sichern, wird nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung Dalmatiens das nächste Frühjahr erleben.

Wir haben gesagt, daß man rechtzeitig und energisch, und zwar noch im Laufe dieses Sommers die Winternahrung für Dalmatien sichern muß, weil uns die traurige Erfahrung gelehrt hat, daß man in Wien zu wiederholten Malen Nahrungsmittel und andere Bedarfsgegenstände für Dalmatien auf Papier bestimmt hat, daß diese aber einen anderen Weg genommen haben und nach Dalmatien nie gekommen sind.

Auf Grund der angeführten Tatsachen stellen wir den Antrag, das hohe Haus möge beschließen: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

- a) Der Bevölkerung Dalmatiens, die heuer durch Frost, Hagel und andere Elementarereignisse in stärkerem Maße geschädigt wurde, aus Staatsmitteln eine Unterstützung zu gewähren und sie von Steuern zu befreien;
 - b) mit aller Beschleunigung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu Hilfe zu kommen, um die Folgen der allgemeinen Hungersnot abzuwenden, die bereits an mehreren Orten in katastrophaler Weise aufgetreten sind;
 - c) rechtzeitig, noch im Laufe dieses Sommers, die Winternahrung für die Bevölkerung zu sichern, und zwar die nötige Menge Getreide, Kukuruz, Erdäpfel und Hülsenfrüchte, damit sich die Leiden des vergangenen Winters nicht wiederholen;
 - d) mit ihrem ganzen Einflusse bei der obersten Heeresverwaltung dahin zu wirken, daß alle Landjürcmmänner, die das 50. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens ein Teil derjenigen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, unverzüglich nach Hause entlassen werden, damit sie die verwahrloßt liegenden Felder Dalmatiens bestellen und die im Laufe dieser drei Kriegsjahre von der Phylloxera furchtbar verwüsteten Weingärten regenerieren können.“
- In formaler Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abfürzungen an den Notstandsausschuß behufs dringender Beschlußfassung und Bericht-erstattung an das Abgeordnetenhaus zu leiten.

Demšar.
Dr. Čingrija.
Dr. Laginja.
Dr. Krel.
Gostinčar.
Ivčević.
Dr. Dulibić.
Roškar.
Spinčić.
Dr. Korošec.
Jakić.

Biankini.
Perić.
Bukotić.
Jarc.
Dr. Gregorčić.
Dr. Smodlaka.
Dr. Sefardić.
Jon.
Bišec.
Brenčić.
Ritter v. Bogučnik.
Dr. Bogučnik.

Nr.:

TAG:

1917

417 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lovro Pogačnik, Gladnik, Jarc und
Genossen,

betreffend

Zuweisung von Zucker, zwecks Zubereitung von Kunstwein (Petiot) an die
Weinbauer Krains.

In den Weinbaubezirken Krains herrscht bereits seit Jahren die Gepflogenheit aus Weintrestern Kunstwein (Petiot) zum Hausstrunk zu bereiten. Dafür werden pro Hektoliter wenigstens 6 Kilogramm Kristallzucker benötigt. Im Durchschnitt werden für den einzelnen Haushalt wenigstens 10 bis 15 Hektoliter berechnet.

Im verfloffenen Herbst erfolgte die behördliche Zuweisung von Zucker zu diesem Zwecke mangelhaft, ungenügend sowie zu spät. Es wurden nur einige Weinbauer beteiligt, der Einzelne erhielt nur 2 Kilogramm Zucker pro Hektoliter Kunstwein und erst im Monate November, wann die Dresler bereits an Güte verloren haben.

Es ist jedoch im dringenden Interesse der weinbautreibenden Bevölkerung, daß alle sich meldenden Weinbauer genügend und rechtzeitig, das heißt spätestens bis Ende September mit Zucker beteiligt werden. Dadurch, daß dem Produzenten dieser billige Hausstrunk ermöglicht wird, verringern sich die Gestehungskosten des Naturweines und können von letzterer Ware größere Mengen dem Konsume zugeführt werden.

Wir stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Ministerien für Ackerbau und Volksernährung werden aufgefordert, allen sich meldenden Weinbauern Krains, zwecks Zubereitung von Kunstwein, spätestens bis Ende September in genügenden Mengen Zucker zukommen zu lassen.“

Dr. J. Jančovič.

W. Brenčič.

Dr. Dulibič.

Gostinčar.

Biančini.

Demšar.

Perič.

Prodan.

Verstovšek.

Dr. Bentovič.

Dr. Lovro Pogačnik.

Gladnik.

Jarc.

Jon.

Pišek.

Dr. Ravnihar.

Bašjak.

Roškar.

Dr. Čingrija.

Jučević.

Nr.:

TAG:

1917

426 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Richter, Dr. Schürff, Rittinger, Wedra,
Magle und Genossen.

Seit langer Zeit macht sich in den lederverarbeitenden Kreisen des Kleingewerbes die Knappheit des zur Verfügung gestellten Rohmaterials (Leder) auf das Empfindlichste bemerkbar. Viele von den Schuhmachern, Sattlern usw. mußten bereits ihre Betriebe ganz einstellen, da sie nicht in der Lage waren, auch nur die bescheidensten Reparaturen ausführen zu können. Also nicht nur bessere Ledersorten, sondern auch Abfalleder für Reparaturen waren, außer auf ungeseglichem Wege und zu Phantasiereisen, unerhältlich.

Demgegenüber herrscht in den Monturdepots geradezu Überfluß, ja es ist erwiesen, daß von den Erzeugern das Leder nicht übernommen werden konnte, da die Militärdepots nicht in der Lage waren, noch weitere Vorräte aufnehmen zu können.

Diese Zustände wirken naturgemäß auch auf die Kreise der Konsumenten zurück, welche, insbesondere auf dem flachen Lande weder neues Schuhwerk erhalten, noch altes wieder in brauchbaren Zustand bringen lassen konnten. Diesem Übelstande wäre dadurch abzuhelpen, daß dem Zivilbedarfe eine größere Quote Leder zugesprochen würde und dadurch nicht nur die kleinen Meister in ihrer Existenz geschützt, sondern auch die Konsumenten vor größeren Geldausgaben durch Ankauf neuer Schuhe bewahrt würden.

Die Herbst- und Winterszeit lassen es rätlich erscheinen, rechtzeitig Vorsorge für einen halbwegs genügenden Bedarf zu treffen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Herr Leiter des Handelsministeriums wolle sich mit dem k. k. Kriegsministerium wegen Freigabe einer genügenden Menge von Leder ins Einvernehmen setzen, mit diesen Ledersorten die Schuhmachergenossenschaften und andere lederverarbeitende Kleinbetriebe zu beteiligen und dadurch auch der Bevölkerung aus der mißlichen Lage zu helfen.“

R. Neunteufel.
Dent.
Dr. Waldner.
M. Brandl.
Dinghofer.
Dr. Baber.
F. Feld.
Erb.
A. Einspinner.
Dr. Hofmann.

Gust. Richter.
Dr. Schürff.
Rittinger.
Wedra.
Magle.
Remetter.
Heilinger.
K. Marchl.
Freißler.
Dr. Kofler.
Dobernig.

Nr.:

TAG:

1917

588 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — XXII. Session 1917 1

Antrag

der

Abgeordneten Graf Kaszoki, Dr. Skesłowski, Dr. Terfil,
R. v. Wyszoki und Genossen,

betreffend

die Bildung einer ständigen, aus Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrates bestehenden Kontrollkommission behufs Prüfung und Überwachung der Kriegswirtschaftsorganisationen und Zentralen.

Die Tätigkeit der kriegswirtschaftlichen Zentralen hat zu allerlei Beschwerden Anlaß gegeben und in den breiten Massen der Bevölkerung ist die Meinung ausgebreitet, daß manche dieser Anstalten nicht bloß übermäßige Gewinne erzielen, sondern auch zum Teil an dem Verschwinden von Waren aus dem Verkehr und an der Verteuerung derselben Schuld tragen. Um den wahren Sachverhalt zu ermitteln und die Öffentlichkeit genügend aufzuklären, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tätigkeit der Zentralen einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Die über Initiative des Herrn Obmannes des kriegswirtschaftlichen Ausschusses gebildete Kommission zur Prüfung der Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und Zentralen hat bisher eine Erörterung über die Gebarung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt und der Futtermittelzentrale abgehalten, die in manchen Fragen Klarheit gebracht und eine gewisse Übersicht über die Tätigkeit dieser beiden Anstalten ermöglicht hat. Der Wirkungsbereich der erwähnten Kommission ist jedoch sehr beschränkt, da ihr weder die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die innere Gebarung der Zentralen, noch die Fassung gültiger Beschlüsse zusteht. Auch ist zu berücksichtigen, daß eine genaue Untersuchung der Gebarung der Zentralen geraume Zeitdauer, ein intensives Studium, Einsichtnahme in sämtliche Belege und Zuziehung unbefangener Sachverständiger erfordert. Nach durchgeführter eingehender Untersuchung der bisherigen Gebarung der Zentralen müßte auch eine ständige Kontrolle ihrer weiteren Tätigkeit stattfinden.

Aus den angeführten Gründen erscheint die Bildung einer mit den zu einer genauen Prüfung und Überwachung der Gebarung der Zentralen erforderlichen Befugnissen ausgestatteten ständigen Kommission notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Behufs Prüfung und Überwachung der Tätigkeit der Kriegswirtschaftsorganisationen und Zentralen ist eine ständige, aus Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrates bestehende Kontrollkommission

zu bilden, der die Einsichtnahme in die ganze Gebarung dieser Anstalten unter Zuziehung von Sachverständigen zustehen würde.

Über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung dieser Kontrollkommission hat der kriegswirtschaftliche Ausschuß dem Hause mit aller Beschleunigung Bericht zu erstatten."

Dieser Antrag ist mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln und dem kriegswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Dugoż.	Sigmund Graf Lasocki.
Krogulski.	Wysocki.
Abrahamowicz.	Stesłowicz.
Kolischer.	Tertil.
Banaś.	Dylo.
Tetmayer.	Dr. Wróbel.
Ruebenbauer.	Bomba.
Dr. St. Łazarcki.	Lubomirski.
Potoczek.	Filo.
Rychlit.	Glabiński.
Witoś.	St. Biały.
J. Zachowicz.	Paś.
Sermatowski.	Smilowski.
Moraczewski.	Matakievicz.
Dr. Marek.	Halban.
Dr. Czajkowski.	Jabłoński.
	Dembki.

Nr.:

TAG:

1917

738 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

112

der

Abgeordneten Hans Iokl, Dötsch, Palme, Gröger und
Genossen,

betreffend

die Zurückziehung des Erlasses des k. k. Volksernährungsamtes vom
27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 311, und Herabsetzung des Kartoffelpreises.

Das Amt für Volksernährung hat durch seinen Kartoffelerlass, den es erlassen hat ohne vorher den Ernährungsrat darüber zu hören, nicht nur die längst angeordnete Beschlagsnahme durchbrochen, sondern zugleich eine zweite folgenschwere Entscheidung gefällt. Durch die Erhöhung des Preises von 15 K auf 20 K, durch die sogenannte Schnelligkeitsprämie, hat es auch die Preispolitik, die bisher befolgt worden ist, aufgegeben und in letzter Stunde vor der Ernte eine Preiserhöhung vollzogen.

Die diesjährigen Kartoffeln sind unter der Voraussetzung eines Preises von 15 K angebaut worden, die Landwirte konnten also einen höheren Preis gar nicht erwarten, haben also mit dem Preis von 15 K ihre Produktionskosten gedeckt gesehen und erhalten nun einen Preis, der um ein Drittel höher ist als erwartet wurde. Diese Preiserhöhung muß unabänderlich zu einer schweren Katastrophe führen, wenn sie aufrecht erhalten wird. Für ungezählte Haushalte des Reiches sind Kartoffeln das Haupt-, wenn nicht das einzige Nahrungsmittel und dessen Verteuerung um ein Drittel ist für sie einfach unerträglich. Denn nur einem kleinen Teil der Bevölkerung ist es gelungen, das Einkommen entsprechend zu steigern. Bei Millionen Arbeitern ist das Lohn Einkommen gleich geblieben oder hat keine nennenswerte Steigerung erfahren. Millionen Festangestellte sind auf ihre unabänderlichen Bezüge eingestellt oder haben nur geringe Zubußen erreicht. Dabei gibt es aber noch hunderttausende Arbeiter in der Textilindustrie, deren Einkommen niedriger wie im Frieden ist, die infolge des Mangels an Rohmaterial arbeitslos und auf die lächerlich geringen Arbeitslosenunterstützungen angewiesen sind. Die Bevölkerung von Schlesien, Mähren und eines großen Teiles des böhmischen Industriegebietes ist durch die Kartoffelverteuerung in die mißlichste Lage und in schwere Unruhe versetzt worden. Für sie — und nicht und für sie allein — war diese unerwartete, unbegründete und auch ganz zwecklose Preissteigerung ein schwerer Schlag. Die willkürlich vorgenommene Preiserhöhung hat noch eine tiefere Bedeutung.

Der Kartoffelpreis, der mit Rücksicht auf den Rübenpreis bemessen wurde, war auch maßgebend für den Gemüsepreis. Die Wirkung der erfolgten Erhöhung des Kartoffelpreises ist erhöhte Rübenpreise für den Landwirt, erhöhte Zuckerpreise für die Rohzuckerfabriken und Raffineure und in weiterer Folge wieder erhöhte Getreidepreise für die Körnerbauer und Erhöhung der Gemüsepreise. Diese Lizitation muß das Volk der Verzweiflung in die Arme treiben.

Angeichts dessen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Erlaß des k. k. Volksernährungsamtes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 311, zurückzuziehen und den Kartoffelpreis auf seine ursprüngliche Höhe festzusetzen.“

In formaler Beziehung bitten die Gefertigten den Antrag ohne erste Lesung dem Ernährungs-

Dr. R. Kenner.
Forstner.
Glöckel.
F. Staret.
Karl Leuthner.
Reisel.
Polke.
David.
Hillebrand.
Schäfer.
Ellenbogen.
Wutschel.

Hans Jockl.
Dötsch.
Palme.
Gröger.
Schiegl.
Smitka.
R. Seiß.
Sever.
Bernerstorffer.
Max Winter.
Seliger.
Breitschneider.
Boltert.

Nr.:

TAG:

1917

772 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Karl Viškovský, Franz Staněk und
Genossen

wegen

Einführung parlamentarischer Kontrolle der Verteilung von Lebensmitteln.

Die Verteilung von Lebensmitteln, die eine der wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen des Staates im Kriege geworden ist, entzieht sich insoweit der öffentlichen Kontrolle, als sie größtenteils — soweit es sich um die Verteilung an einzelne Länder und Bezirke handelt — nur durch staatliche Organe besorgt wird.

Dieser Umstand ist einerseits geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu schwächen, kann aber andererseits tatsächlich zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände verleiten. Die ernststen Unruhen, die in einigen Städten und Gegenden infolge Mangels an Lebensmitteln ausgebrochen sind, ließen vermuten, daß es im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelnot noch verschiedene Abstufungen geben kann und daß es wahrscheinlich in diesem Rahmen auch bevorzugte und vernachlässigte Gebiete gibt, die entweder über dem Durchschnitt oder unter dem Durchschnitt versorgt werden.

Um eine gleichmäßige Versorgung der gesamten Monarchie, also aller Gebiete und aller Volksklassen zu sichern und ferner jede Bevorzugung einzelner Gebiete oder Angehöriger einzelner Volksklassen hintanzuhalten, sowie um das in letzter Zeit ernstlich erschütterte Vertrauen der Öffentlichkeit in die gleichmäßig gerechte Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände zu stärken, stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es ist eine parlamentarische Kommission aus 24 Mitgliedern des Reichsrates, und zwar zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Herrenhauses, einzusetzen, welche die Verteilung der Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände ständig zu kontrollieren und hierüber den beiden Häusern des Reichsrates Bericht zu erstatten hätte.“

Sydlo.
Rychtera.
Kotlant.
Matik.
Švarský.

Kulich.
Hyrš.
Chaloupka.
Bradác.
Pavlof.
Fr. Němec.

Jos. Prošek.
Ubržal.
Jos. Švejk.
Mašata.
Špaček.
Prášek.

Dr. Viškovský.
F. Staněk.
Bojta.
J. Sedláč.
Dr. Zahradník.
Janovec.

Regierungsvorlage.

772

Kaiserliche Verordnung

vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194.

mit welcher

für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hierbei, wie auch sonst in dieser Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte voranzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Versorgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Versorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Akten ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeindecämter für die die Akten bestimmte sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Rechte festzustellen; sofern nicht ein anderes Übereinkommen zustande kommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die polizeilichen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlichen Sachverständigen zu bedienen.

Aber sich durch den Preis, den die Sachverständigen feststellen haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Akten keinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgehoben.

Vergütung einer Lieferungsverpflichtung.

§ 5.

1. Aber vorläufig die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Verpflichtung verleiht, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterleferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorläufig durch Vergütung seiner Pflichten die Leistung gefordert oder vereitelt,

wird wegen Vergütens mit freiem Willen von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Vereitelung von Verträgen.

§ 6.

Aber entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Ausübung vorläufig die in seinem Besitze oder in seiner Verwaltung befindlichen Vorrate an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde vereitelt, wird wegen Vergütens mit freiem Willen von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vereitelung der zur Ausübung der Verpflichtung handelnd und sich einer derartigen Vereitelung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 7.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 9.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10.

Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§ 11.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise, für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 13.

Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

Wien, am 1. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.
Georgi m. p.
Bojensburger m. p.
Helmold m. p.
Kuffner m. p.
Schnitzler m. p.
Gugel m. p.
Morawski m. p.

Begründung.

Schon zu Beginn des Krieges konnte letztere der Regierung nicht übersehen werden, daß — insbesondere auf dem Gebiete der Produktion von Lebensmitteln und des Handels mit denselben — die Kriegserzeugnisse zur Ausbeutung der Bevölkerung ausgenützt werden könnten, und zwar dies insbesondere durch willkürliche Erhöhung der Preise für auf Lager befindliche Waren, durch Verhinderung von Vorräten und durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte über den zu gewärtigenden Mangel an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Da die Gefahr nahe lag, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die jeder Krieg im Gefolge hat, durch derartige Treiberereien eine weitere Verschärfung erfahren würden, bestand die dringende Notwendigkeit, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, damit die Möglichkeit geboten werde, ungehinderte Spekulationen in unentbehrlichen Bedarfsgegenständen nicht zu verhindern und die Versorgungsunterstützung der Bevölkerung sicherzustellen.

NB. Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung wurden durch die kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, Nr. 81, Nr. 228, abgeändert.

Regierungsvorlage.

112

Kaiserliche Verordnung

vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228,

mit welcher

Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen

auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte voranzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gültigen Übereinkommens unter Zugleichung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorrate angefordert werden, und womöglich der Vertreter der Vorrate vom Gericht im außerrechtlichen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Die Sachverständigen sind in der Regel den händig bearbeiteten Sachverständigen zu entnehmen. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirgsgericht zu händig, in dessen Sprengel die angeforderten Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Wegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Sicherung nicht angefochten wird.

Solange nicht ein anderes Übereinkommen zu Hande kommt, ist der Preis vor der Übergabe der Waren zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4 Abs. 1) bestimmt.

Verbindlichkeiten und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktvorrates.

§ 8.

Ist der gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Verkaufsräume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Sind Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Wiegung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 10.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebühren-tarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatz zu verlaublichen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 11.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;
2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;
3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;
4. wer die auf dem Marktplatz als zulässig verlaublichen Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Zl. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Bestimmung einer Treuermangspflicht.

§ 12.

1. Wer vorläufig die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterliegeramt, Vermittler oder Besondere bei einer solchen Lieferung, der vorläufig durch Verletzung seiner Pflichten die Lieferung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Bestimmung von Boveräten.

§ 13.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Ausfertigung von Bescheiden die in seinem Besondere oder in seiner Verwaltung befindlichen Boveräte an unentbehrliche Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verweigerung.

§ 14.

1. Wer in Ausübung der durch den Art. 13. Abs. 1. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Strafe fordert, wird wegen Verweigerung mit strengem Strafe von einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der rüchliche Täter wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 15.

1. Der Händler, der beim Einkauf von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf Straßen oder von Haus zu Haus die vom Käufer geforderten Strafe über, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen

Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Denjelben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

§ 16.

Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 17.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 18.

In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11^{bis} bis 17 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

Bei den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11 bis 17 kann auch auf den Verurteilten eine Verweberberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 19.

Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Freiheitsberaubung im öffentlichen Interesse liegt, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckchriften, in denen das Erkenntnis sich einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckchriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, vor den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Marktores getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorzulegenden politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 21.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Besüglich der in den Bestimmungskreis der politischen Behörden fallenden Übertrugungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, Nr. 6, Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlusssbestimmungen.

§ 22.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung

nung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 23.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 24.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 7. August 1915.

Franz Joseph m. p.

- | | |
|--------------------|----------------|
| Stürgkh m. p. | Georgi m. p. |
| Hochenburger m. p. | Heinold m. p. |
| Forster m. p. | Hussarek m. p. |
| Trnka m. p. | Schuster m. p. |
| Denker m. p. | Engel m. p. |
| | Morawski m. p. |

Begründung.

Im Laufe der Kriegsergebnisse stellte es sich heraus, daß die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, nicht ausreichten, um die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in betriebsfähigem Maße sicherzustellen. Ingefihrte der immer mehre tutage tretenden Neigung zu Preissteigerungen und zu unlänteren Nachschuffen mit diesen Mitteln erwähten es daher im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Answähte des Wirtschaftslbens dringend notwendig, die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, auf Grund der unterbreffen gemachten Erfahrungen zettgemäß auszugestalten.

NB. Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung wurden durch die kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, abgeändert.

Regierungsvorlage.

112

Kaiserliche Verordnung

vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228,

mit welcher

Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen

auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte voranzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen.

Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gültigen Überkommens unter Zustimmung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorrate angefordert werden, und womöglich der Vertreter der Vorrate vom Gericht im außerrechtlichen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Die Sachverständigen sind in der Regel den Händen beider Sachverständigen zu entnehmen. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksamtsgericht zuständig, in dessen Sprengel die angeforderten Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Wegen der Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die politische Behörde (§ 4, Abs. 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Sicherung nicht aufgehoben wird. Sofern nicht ein anderes Überkommen zu Hande kommt, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4 Abs. 1) bestimmt.

Erleichterung und Festsetzung der Preise; Sicherung der Marktvorfälle.

§ 8.

Wer geweremäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Stunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufsorte oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Quantität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Wertzählung ihrer Waaren zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 10.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatz zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 11.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplatz als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter Zl. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Denselben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verlesung einer Lieferungsliste.

§ 12.

1. Wer vorläufig die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Verpflichtung versteht, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unternehmer, Vermittler oder Bediente bei einer solchen Lieferung, der vorläufig durch Verlesung seiner Pflichten die Leistung gefordert oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorkäufen.

§ 13.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Ausnahmeverrichtung vorläufig die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Verletzung der zur Ausnahmeverrichtung handelnden sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Versteigerung.

§ 14.

1. Wer in Ausübung der durch den Vertragshand verurtheilten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Verletzung mit Strafe von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der rüchhaltige Käufer wird wegen Vergehens mit strengem Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 15.

1. Der Händler, der beim Einkaufe von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Käufer geforderten Preise über, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen

Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen Käufern zu sichern, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Den selben Strafen unterliegen Personen, die sich beim Einkaufe für einen Händler einer solchen Handlung schuldig machen.

§ 16.

Wer sich mit anderen verabredet, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 17.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte, Verlust einer Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteiles.

§ 18.

In den Fällen einer Verurteilung nach dem § 3 oder nach den §§ 8, 11 bis 17 kann im Erkenntnisse der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

§ 19. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 8 und 11 bis 17 kann auch auf den Verlust einer Weisberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 18. Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Freisprecherei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezieht das Urteil im Urteile eine oder mehrere Druckseiten, in denen das Erkenntnis einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Urteil kann neben oder statt der Verurteilung in Druckseiten anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Marktes getragenen Verurteilungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorzulegenden politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verurteilungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 21. Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

§ 22. Bezüglich der in den Bestimmungen der politischen Behörden fallenden Überretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Strafverfügungen.

nung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 23.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise und die Lieferungspflicht werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt.

§ 24.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 7. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Hussarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Benker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

Begründung.

Im Laufe der Kriegserregnisse stellte es sich heraus, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, nicht ausreichten, um die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in betriebigender Weise sicherzustellen. Angesichts der immer mehr zutage tretenden Notigung zu Preissteigerungen und zu unläuterer Nachschaffen mit diesen Mitteln ergaben sich im Interesse einer wirksamen Bekämpfung dieser Auswüchse des Wirtschaftslbens dringend notwendig, die Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, auf Grund der unterbreiten gemachten Erfahrungen entsprechend abzuändern.

NB. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, abgeändert.

Regierungsvorlage.

112

Kaiserliche Verordnung

vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261

über

die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden, wird abgeändert und ergänzt; sie hat demnach zu lauten, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet der für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrs-

unternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für Andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer Anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte voranzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswideriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4.

Der Minister des Innern, in dringenden Fällen die politische Landesbehörde, kann Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) — unbeschadet des Wirkungsbereiches der für die Bewirtschaftung solcher Bedarfsgegenstände geschaffenen zentralen Einrichtungen — zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5.

Vor der Entscheidung ist — erforderlichenfalls im fürgersten Besse — das Einvernehmen mit der Mithärrverwaltung zu pflegen.
Über Bedarfsgegenstände, die sich in Ver- nahmung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffent- lichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine beratige Verfassung (§ 4) nur mit Genehmigung des Ministers des Innern getroffen werden.
Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Reserven treffen.

§ 6.

Die Vergütung für die angeforderten Reserven ist mangels eines gültigen Ubereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Reserven angefordert werden, und womöglich der Vertreter der Reserven vom Gewichte im außerrechtlichen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.
Die Sachverständigen sind in der Regel den ständig betriebenen Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Reserven ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Regimentsgericht zu- ständig, in dessen Sprengel die angeforderten Reserven sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Returs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7.

Die Pflicht zur Ziehung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) nicht aufgehoben.
Sofern nicht ein anderes Ubereinkommen zu- hande kommt, ist der Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzu- stellen. Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht fest- gesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicher- stellung von der anfordernden Behörde (§ 4, Absatz 1) bestimmt.

§ 8.

Der Minister des Innern kann im Einber- nehmen mit den beteiligten Ministern zur Sicher- stellung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten unentbehrlichen Bedarfsgegenständen: 1. Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Beobachtung auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Zusätze hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes,

des Erwerbes, der Preise und der Buchführung erteilen;

2. unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten;

3. Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach Z. 2 im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat;

4. Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zweck Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten;

5. die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;

6. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

Eine Verfügung im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist nicht zulässig, wenn eine derartige Maßnahme auf Grund der für einen bestimmten Bedarfsgegenstand getroffenen besonderen Regelung erlassen werden kann.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern fallweise die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

In Ermanglung einer solchen Ermächtigung oder eines solchen Auftrages sind Verfügungen dieser Art seitens der politischen Landesbehörden unstatthaft.

§ 9.

Ergeben sich beim Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Bedenken gegen die Art der Geschäftsführung oder gegen die Person eines Handeltreibenden, so kann ihm die Landesbehörde auf Antrag der politischen Bezirksbehörde die Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen untersagen.

Mit der Untersagung ist insbesondere vorzugehen, wenn ein Handeltreibender behördlichen Vorschriften zuwiderhandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen hat oder wenn sich aus der Art seiner Geschäftsführung ergibt, daß er seine Geschäfte nicht zur Versorgung des Marktes mit

unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, sondern vorwiegend in der Absicht betreibt, die infolge der außergerichtlichem Werthmisse eintretenden Preis-schwankungen zur Erzielung von Zwiſchengewinn auszunützen.

Das Handelsmittlerverhältniß kann anordnen, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besondern Bewilligung bedarf, und die Voraussetzungen festsetzen, unter denen diese Bewilligung allgemein oder mit der Einschränkung auf bestimmte Bedarfsgegenstände zu erteilen ist.

§ 10.

Wer den auf Grund der §§ 4, 8 oder 9 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder bei ihrer Ausföhrung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu bestrafen.

Ersthandlung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktwertverhältnisses.

§ 11.

Wer gewerbenmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Verkaufsstamme, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Wemüßung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 12.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Waren, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeseheneu Verfahren absehen.

§ 13.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Verbesserung der Versorgung Markt-

ordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.

Die Gemeinde des Markortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplate zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte Sorge zu tragen.

§ 14.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Besichtigung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, am Wege zum Markte abkauft;

3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft;

4. wer die auf dem Marktplate als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige in den unter 3. 3 und 4 angeführten Fällen für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Den selben Strafen unterliegen Personen, die zu einer der angeführten strafbaren Handlungen anstiften oder bei ihrer Ausführung mitwirken.

Verletzung einer Lieferungsspflicht.

§ 15.

1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 4 oder 8 erteilt wurde, begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem unentbehrlichen Bedarfsgegenstände gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 16.

1. Aber vorläufig die in einem Verträge mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verleiht, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern;
 2. der Unterlieferant, Vermittler oder Neben-
 herte bei einer solchen Lieferung, der vorläufig durch
 Zerteilung seiner Pflichten die Leistung gefährdet
 oder vereitelt,
 wird wegen Vergehens mit strengem Strafe
 von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.
 Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu
 zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 17.

1. Aber entgegen der ihm obliegenden Ver-
 pflichtung zur Verteilung von Mehlstoffen vorläufig
 die in seinem Besitz oder in seiner Verwaltung
 befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfs-
 gegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen
 Übertretung mit Strafe von einem Monate bis zu
 sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe
 kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt
 werden.
 2. Aber sich der angeführten Handlung an-
 Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfzehnt
 Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit
 strengem Strafe von einem Monate bis zu einem
 Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geld-
 strafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.
 Denselben Strafen unterliegen Personen, die
 in Vertretung der zur Ausübung Verpflichteten
 handeln und sich einer deraartigen Verheimlichung
 schuldig machen.

Preisverweigerung.

§ 18.

1. Aber in Ausübung der durch den Vertrag
 für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar über-
 mäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit
 Strafe von einem Monate bis zu sechs Monaten be-
 trafen. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis
 zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.
 2. Der rüchthältige Täter wird wegen Ver-
 gehens mit strengem Strafe von einem Monate bis
 zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe
 kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen ver-
 hängt werden.

§ 19.

1. Aber beim Einkauf eines unentbehrlichen
 Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will,

Die Sicherheitsbehörden und die zum Aus-
spruche des Verfallens zuständigen Behörden können
zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Vor-
räte verfügen.
Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur
Verborgung der Verwässerung zu verwenden.
In den Fällen einer Verurteilung nach den
§§ 10, 11, 14 bis 21 kann auch auf den Verlust
einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf be-
stimmte Zeit erkannt werden.

§ 23.

Wenn die Veröffentlichung einer Beurteilung
wegen Preissteigerung im öffentlichen Interesse ge-
legen ist, bezieht sich das Gericht im Urteile eine
oder mehrere Rundschriften, in denen das Ur-
teilnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu
veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder
statt der Verlautbarung in Rundschriften anordnen,
daß das Urteilnis in den Gemeinden, wo der
Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung
beganzen hat, öffentlich angeschlagen werde.
Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind
auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Wegen die auf Grund der Bestimmungen der
§§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12 und 13, Absatz 1,
von den politischen Behörden und gegen die auf
Grund des § 13, Absatz 2, von der Gemeinde
des Markortes getroffenen Verfügungen ist eine
Beurteilung nicht zulässig. Der vorerwähnte politische
Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Ver-
fügungen von Amts wegen zu überprüfen und
notigenfalls die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 25.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 10,
11 und 14 angeführten strafbaren Handlungen
steht den politischen Gerichtsbehörden, das Verfahren
wegen der in den §§ 15 bis 21 angeführten
strafbaren Handlungen den Gerichten zu.
Beszüglich der in den Abfertigungsstellen der
politischen Behörden fallenden Überretungen können
nach Maßgabe der Mittelfertigungsverordnung vom
1. März 1915, Nr. 6, Bl. Nr. 49, ohne Vorausgehen
des Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

§ 26.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der
Durchführung dieser Reichlichen Verordnung ver-
pflichtet.

Schlußbestimmungen.

§ 27.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, ganz oder teilweise für alle oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete außer Kraft zu setzen.

§ 28.

Die aus Anlaß des Krieges erlassenen besonderen Vorschriften über die Vorratsaufnahmen, die Höchstpreise, die Lieferungspflicht u. dgl. werden durch diese Kaiserliche Verordnung nicht berührt.

Artikel II.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die wegen Verletzung einer Lieferungspflicht anhängigen Strafsachen sind von den Gerichten an die politischen Bezirksbehörden abzugeben, wenn die Handlung im Sinne dieser Verordnung nicht mehr zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Ausgenommen sind die Fälle, in denen vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist.

Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 21. August 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Morawski m. p.

Hohenlohe m. p.

Hochenburger m. p.

Hussarek m. p.

Benker m. p.

Leßk m. p.

Spitzmüller m. p.

Begründung.

Die zunehmende Knappheit an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen machte es zur Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten möglichst hauszuhalten und diese tünlichst gleichmäßig und gerecht auf die gesamte Bevölkerung zu verteilen. Bedauerlicherweise haben die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, Nr. 228, die beabsichtigte Rüstung nicht erzielt. Es erschien daher angebracht, der immer weitere Strecke stehenden Kreisreizebereiten eine neuerliche Berücksichtigung der Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen und mithin eine Neuverteilung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, Nr. 228, dringend geboten.

NB. Die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, Nr. 131, abgeändert.

Regierungsvorlage.

112

Kaiserliche Verordnung

vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131,

über

die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen wurden, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Bedarfsgegenstände.

§ 1.

Unter Bedarfsgegenständen werden in dieser Kaiserlichen Verordnung bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen.

Aufnahme der Vorräte.

§ 2.

1. Wer Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist auf besondere an ihn gerichtete Aufforderung der politischen Behörde verpflichtet, ihr den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der behördlich bestimmten Frist anzuzeigen. Wer Anderen gehörende Vorräte in Verwahrung hat, ist überdies verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

2. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder

wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, durch allgemeine Kundmachungen fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte von Bedarfsgegenständen für ihr Verwaltungsgebiet oder für einzelne Teile desselben anzuordnen.

2. Hierbei kann die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunfts-pflichtiger beschränkt werden, bei denen größere Vorräte voranzusetzen sind. Zu einer derartigen Beschränkung können auch die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung ermächtigt werden.

§ 4.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 5.

1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

3. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Anforderung von Bedarfsgegenständen; Betriebsvorschriften.

§ 6.

1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit

der Leitung des Landes für Volksernährung betraute
Minister kann Vorrate von Bedarfsgegenständen
von ihren Besitzern — Vorrate in privaten Haus-
haltungen aber nur dann, wenn sie unverhältniß-
mäßig groß sind — anfordern und die Befähig-
keit zur Lieferung verpflichten. In unauflösbaren
Fällen kann die Anforderung ferner der politischen
Landesbehörde und mit deren Ermächtigung von
der politischen Regierungsbehörde geschehen.

2. Erforderlichenfalls ist vor der Entscheidung
im höchsten Maße das Einvernehmen mit der Militär-
verwaltung zu pflegen.
3. Die politischen Landes- und Regierungsbehörden
können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen
zur Sicherstellung der Waren treffen.
4. Denselben, zu deren Gunsten die Anfor-
derung erfolgt, können von der Anforderung
verfügenden Behörde die Rechte für den Weiter-
verkauf vorgeschrieben werden.

§ 7.

1. Die Vergütung für die angeforderten Waren
ist mangels eines gültigen Übereinkommens unter
Zurückhaltung derselben, für welche die Vorrate ange-
fordert werden, und womöglich der Besitzer der
Vorrate vom Gerichte im außerrechtlichen Verfahren,
allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preis-
prüfungsstelle (§ 26), festzusetzen.

2. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt,
so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst
ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise
zu bestimmen. Soweit der Einkaufspreis der Ware
durch Kettenhandel oder andere Sachverhalte eine
übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß
bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

3. Zur Entscheidung ist das Bezugsgericht
zuständig, in dessen Sprengel die angeforderten
Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen
acht Tagen mit Rechtsansuchen werden. Gegen
die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres
Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8.

1. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das
gerichtliche Verfahren (§ 7) nicht aufgehoben.

2. Sofern nicht ein anderes Abkommen ge-
troffen wird, ist der Preis vor der Übergabe bar zu
bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage
der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.
Ist der Preis vor der Übergabe noch nicht fest-
gesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicher-
stellung vorläufig von der anfordernden Behörde
(§ 6) bestimmt.

§ 9.

1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen

- a) solche Gegenstände mit der Wirkung unter Sperre legen, daß sie nur auf Grund behördlicher Weisung oder besonderer behördlicher Bewilligung von den Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern an die Verbraucher abgegeben werden dürfen;
- b) Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Preise, der Buchführung und der Haltung von Vorräten, insbesondere ihres zulässigen Umfangs, erteilen;
- c) unter den gleichen Voraussetzungen Erzeuger derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten;
- d) Erzeuger von Bedarfsgegenständen im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach c) im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erlassen werden kann, zur zeitweiligen Überlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat oder an die vom Staate bezeichneten Stellen gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erlassen hat;
- e) Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in bestehende Verträge über die Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zwecke Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten;
- f) die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und hierbei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;
- g) Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

2. Der Handelsminister, beziehungsweise der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

§ 10.

1. Der Einkauf von Lebens- und Guttermitteln zum Zwecke des Zwiederverkaufes und der Handel mit diesen Gegenständen ist vom 1. Juli 1917 an nur demjenigen gestattet, dem seit dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung hiezu eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde erteilt worden ist. Die Bezirksbehörde erteilt die Erlaubnis nach freiem Ermessen, sie kann sie auch unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilen oder ganz verweigern. Die Erlaubnis kann von der politischen Landesbehörde jederzeit widerrufen werden.

2. Der Handelsminister kann vorstehend, daß auch der Einkauf anderer Bedarfsgegenstände zum Zwecke des Zwiederverkaufes und der Handel mit diesen Bedarfsgegenständen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis geschehen darf.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht: a) für Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist; b) für den Verkauf selbstverzeugter Gegenstände durch den Erzeuger und für den Verkauf der Kleinhandler an die Verwandler, sofern dies nicht bezüglich einzelner Waren besonders vom Handelsminister oder, soweit Lebens- und Guttermittel in Betracht kommen, von dem mit der Leitung des Amtes für Zollernährung betrauten Minister vorgefertigt ist.

4. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung und dem 1. Juli 1917 ist die politische Landesbehörde im Rahmen der vorstehenden Vorschriften befugt, Personen oder Unternehmungen, die behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt oder behördlichen Anträgen nicht entsprochen haben oder gegen deren Geschäftsführung sich sonst Bedenken — insbesondere der Verdacht des Kettenhandels — ergeben, den Handel mit Bedarfsgegenständen zu untersagen.

§ 11.

§§ 6, 9 oder 10, beziehungsweise den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu achttausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Vorstehende Bestimmungen einer Lieferungsverpflichtung.

§ 12.

1. Wer vorstehend die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 6 oder 9 erteilt

wurde, begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem Bedarfsgegenstände gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 13.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu liefern;

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Erächtlichmachen der Preise.

§ 14.

1. Wer gewerbemäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

2. Die politische Bezirksbehörde kann auch bezüglich anderer Bedarfsgegenstände anordnen, daß die Preise an der Ware selbst oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden.

3. An den in Schaufenstern ausgelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise jedenfalls ersichtlich zu machen.

4. Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß neben dem Preise auch andere für die Bestimmung des Wertes der Ware wichtige Umstände ersichtlich gemacht werden.

5. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten.

6. Wer einer dieser Vorurtheile guntberhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Marktvorkehr.

§ 15.

1. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktvorkehrungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifs, abändern oder ergänzen.

2. Die Gemeinde des Marktes hat unter Beobachtung auf etwa bestehende Vorschriften oder Vorschriften (§§ 27, 31 und 33, 3. I) durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes gültigen Vorschriften für den Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel, in der Regel noch vor Eröffnung des Marktes, festzusetzen, auf dem Marktplatz zu veröffentlichen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markt, Sorge zu tragen.

§ 16.

1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Besichtigung des Marktes zu verringern;

2. der Händler, der jemandem Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markt schaffte, auf dem Wege zum Markt abkauft;

3. wer auf den Markt gebrauchte Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Markttage verkauft oder kauft;

4. wer die für den Marktvorkehr als zulässig erklärten Verkaufspreise übertreitet,

wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markt ausgeschlossen werden.

Wochtmärkte.

§ 17.

1. Der Handelsminister und — insofern Lebens- und Gütermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Landes für Volksernährung betraute Minister sind ermächtigt, Vorschriften für Bedarfs-gegenstände im Einkommen mit den beteiligten Ministern festzusetzen.

2. Vor der Feststellung eines Höchstpreises ist die Zentral-Preisprüfungs-Kommission (§ 32) zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Hiefür ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Höchstpreis ohne weiteres zuwarten festgesetzt werden.

3. Die vorgenannten Minister können die politischen Behörden ermächtigen, Höchstpreise festzusetzen. Soweit die Dringlichkeit nicht entgegensteht, haben die politischen Behörden vorher die Preisprüfungsstellen ihres Verwaltungsgebietes zur Erstattung von Gutachten aufzufordern. Die Vorschriften der §. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

Bei der Feststellung der Höchstpreise (Maximaltarife) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem im § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen. Für die Befragung der Preisprüfungsstellen gelten die Vorschriften der §. 3 des § 17.

§ 19.

1. Wer für Bedarfsgegenstände einen höheren Preis als den für diese Gegenstände nach den §§ 17 oder 18 bestimmten oder schon durch besondere Ministerialverordnung oder auf Grund einer solchen festgesetzten Höchstpreis fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

2. Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich einer der unter §. 1 angeführten Handlungen in bezug auf Verkaufspreise schuldig machen, die von einer staatlichen Zentralstelle oder mit deren Ermächtigung bestimmt oder genehmigt und öffentlich kundgemacht wurden.

Preistreiberei.

§ 20.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der Vater wird wegen Vergehens mit fremdem Recht von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Freistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, zweitausend Kronen übersteigt.

Neben der Freistheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden. Der Vater wird wegen Vergehens mit schwerem Recht von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die öffentliche Güteressen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freistheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

4. Bei Beurteilung der Frage, ob der Preis ein offenbar übermäßiger war, sind alle Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die der Vater zur Verpflegung des Verurteilten hat in jedem Falle dem Beschädigten volle Genugthuung zu leisten.

5. Im Falle der Verurteilung ist das Geschick nach Zahl des Beschädigten für nichtig zu erklären oder nur der Preis auf das angemessene Maß herabzusetzen. Der Verurteilte hat in jedem Falle dem Beschädigten volle Genugthuung zu leisten.

§ 21.

1. Wer beim Einkauf eines Bedarfsgegenstandes, den er weiter veräußern will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den amtlich festgesetzten Preis, falls aber ein solcher nicht besteht, den bisher üblichen Preis überbietet, wird vom Gericht wegen Übertretung mit Recht von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freistheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der Vater wird wegen Vergehens mit fremdem Recht von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

a) wenn er schon einmal wegen Freistreiberei verurteilt wurde;

b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freistheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden. Unter den amtlich festgesetzten Preisen werden die im § 19 angeführten Preise und auf Märkten die für zulässig erklärten verkauften Preise (§ 15) verstanden.

§ 22.

1. Wer sich mit anderen verabredet, für Bedarfsgegenstände in Ausübung der durch den Vertrags-

zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 23.

1. Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu verwerten;

2. wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern;

3. wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder den Handel — insbesondere durch Aufstapelung — einschränkt, um die Preise zu steigern;

4. wer mit Bedarfsgegenständen Kettenhandel treibt oder sich in andere Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweimalhunderttausend Kronen verhängt werden.

5. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfmalhunderttausend Kronen verhängt werden.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

§ 24.

1. Wer vorsätzlich in Rechnungen, Schlußbriefen, Lieferscheinen, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei

Sahen bestraft, wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.
Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Kronen verhängt werden.

Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen.

§ 25.

1. Wer in einer Zanddrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, in der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände anfordert;

2. Wer in einer Ankündigung, die in einer Zanddrift veröffentlicht wird und den Kauf oder Verkauf von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalte hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse derselben, der die Ware anbietet oder zu Angeboten anfordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Waren oder andere wichtige Umstände zu erwecken,

wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.
Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweihundert Mark oder Kronen verhängt werden.

3. Die vorstehende Veranlassung der Person sind nicht verpflichtet, solche Ankündigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Freiheitsstrafen.

§ 26.

1. In dem Sinne des Gerichtsprotokolls erster Instanz wird mindestens eine Freiheitsstrafe verhängt. Dasselbe besteht aus einem Freiheitsstrafe und einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus zwölf Mitgliedern.

Die Vorstehenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Freiheitsstrafe werden durch die politische Landesbehörde bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

2. Zum Vorstehenden, zu dessen Stellvertretern und zu Mitgliedern der Freiheitsstrafe dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über nur solche gerichtliche Erfahrungen verfügen und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Verfügung vorgelegten Fragen erwartet werden kann.
3. Der Vorstehende ist womöglich dem Kreise der aktiven oder im Ruhestande befindlichen öffentlichen Funktionäre zu entnehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer bestellt. Mindestens eines dieser Mitglieder muß dem Handel angehören. Bei Auswahl der übrigen Mitglieder ist auf die im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer vorherrschenden Produktionszweige Rücksicht zu nehmen.

Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt.

Sechs Mitglieder sind aus den Kreisen der Konsumenten zu bestellen. Vorher sind die im Sprengel der Preisprüfungsstelle bestehenden Konsumentenorganisationen zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Wenn im Sprengel der Preisprüfungsstelle Industrie oder Bergbau in größerem Umfange betrieben werden, müssen sich unter den aus den Kreisen der Konsumenten bestellten Mitgliedern zwei Vertrauensmänner der Arbeiterschaft befinden.

§ 27.

1. Die Preisprüfungsstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sie erstatten die von den Justizbehörden nach §§ 7 und 50 abverlangten Gutachten.
- b) Sie haben auch in anderen Fällen den staatlichen Behörden über Preisverhältnisse Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstatten.
- c) Sie können innerhalb ihres Sprengels Richtpreise für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Richtpreise sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Wenn diese nicht binnen acht Tagen Einspruch erhebt, sind die Richtpreise zu veröffentlichen, ferner der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) und den benachbarten lokalen Preisprüfungsstellen sowie den politischen Bezirksbehörden des Sprengels und der politischen Landesbehörde mitzuteilen. Die Handels- und Gewerbekammer sowie die landwirtschaftliche Hauptkorporation sind befugt, bei den Preisprüfungsstellen ihres Sprengels die Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen.
- d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Richtpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Weisungen zu befolgen und ihr Abschriften aller erstatteten Gutachten und der wichtigeren abgegebenen Äußerungen vorzulegen.
- e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Überwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der diesen Verkehr regelnden Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu

diesem Zwecke besondere Anstaltsorgane bestellen. Die Auswahl dieser Organe bedarf der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welche die besten Organe zu bezeichnen hat.

2. Die Preisprüfstellen sind besetzt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über die Zustehen, die Vorarbeiten und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 28.

Der Vorstehende hat darauf zu achten, daß bei den Verhandlungen der Preisprüfstellen die Einkommungen der den Kreisen der Produzenten und Händler und der den Kreisen der Konsumenten entnommenen Mitglieder gleichmäßig zu theil kommen.

§ 29.

1. Der Vorstehende hat die Gutachten über Klagen nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen und auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhaltes schriftlich mit Zustimmung der Behörde abzufassen, den Mitgliedern der Preisprüfstelle zur Kenntnis zu bringen und sodann der erfindenden Behörde zu übermitteln.

2. Gegen das vom Vorstehenden beschlossene Gutachten kann von den Mitgliedern der Preisprüfstelle ein Einspruch nicht erhoben werden. Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein besonderes Gutachten abzugeben, welches vom Vorstehenden seinem Gutachten anzuschließen ist.

3. In den nach §§ 7 und 50 abzugebenden Gutachten sind die Klagen und Klagenpersonen namentlich unter Angabe ihrer Namen anzuführen. Die Klagen der Mitglieder der Preisprüfstelle, deren Klagen im Gutachten verwerlet werden, dürfen nicht genannt werden.

4. Ist von der letzten Preisprüfstelle über der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) für einen Bedarfsgegenstand ein Gutachten aufgestellt worden, so hat die Preisprüfstelle, wenn sie in einem Gutachten einen von diesem abweichenden Preis als angemessen erklärt, die Gründe anzugeben, aus welchen sie vom Gutachte abgewichen ist.

§ 30.

Bei der Aufstellung von Gutachten ist immer gemäß nach § 29, 3. 1 und 2, zu verfahren. Die von einem Mitgliede der Preisprüfstelle gegen den Beschluß des Vorstehenden abgegebene Klage ist der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) und den in § 27, 3. 1, c, bezeichneten Behörden mitzutheilen.

§ 31.

1. Die Preisprüfungsstellen unterstehen dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister.

2. Die politische Landesbehörde hat die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen zu überwachen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Wenn die politische Landesbehörde bezüglich eines Richtpreises die in § 27, Z. 1 c. vorgesehene Einsprache erhebt, so hat sie dies unter Angabe von Gründen unverzüglich der Zentral-Preisprüfungs-Kommission zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

4. Ein Einfluß auf den Inhalt der Gutachten steht der politischen Landesbehörde nicht zu.

Zentral-Preisprüfungs-Kommission.

§ 32.

1. Zur Beratung und Unterstützung der staatlichen Zentralstellen in allen die Preisbildung betreffenden Fragen wird beim Amte für Volksernährung eine diesem Amte unterstehende Zentral-Preisprüfungs-Kommission errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus der entsprechenden Anzahl von Mitgliedern.

2. Bei der Auswahl dieser Mitglieder ist auf eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, des Gewerbes, des Handels in ihren wichtigsten Betriebszweigen sowie der Konsumentenorganisationen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete Rücksicht zu nehmen.

3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungs-Kommission werden von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern bestellt. In gleicher Weise erfolgt ihre Enthebung.

4. Der Kommission gehören auch die Vertreter der beteiligten staatlichen Zentralstellen und die Mitglieder des Direktoriums des Amtes für Volksernährung sowie die von diesem Amte entsendeten Beamten an.

§ 33.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat als Organ des Amtes für Volksernährung folgende Aufgaben:

1. Sie hat die von den lokalen Preisprüfungsstellen aufgestellten Richtpreise zu überprüfen, auf die Einhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen den lokalen Richtpreisen hinzuwirken, nicht ange-

mehere Reichpreise zu besetzen und überhaupt den lokalen Preisprüfungsstellen in dieser Hinsicht die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Wo es angelegt erscheint, kann die Central-Preisprüfungs-Kommission selbst Reichpreise aufstellen. Diese Reichpreise sind zu veröffentlichen und den lokalen Preisprüfungsstellen mitzutheilen.

2. Sie hat auf eine gleichmäßige und richtige Züchtigkeit der lokalen Preisprüfungsstellen bei der Festsetzung der von diesen abzugebenden Gutachten und Anmerkungen hinzuwirken und zu diesem Zweck den Preisprüfungsstellen die erforderlichen Anweisungen zu geben.

3. Sie hat die von den Preisprüfungsstellen in Abdrück vorgeliegten Gutachten und Anmerkungen zu sammeln, zu sichten und, soweit dies zweckmäßig ist, der Veröffentlichung zuzuführen sowie die Züchtigkeit über die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen fortgesetzt aufzuklären.

4. Sie hat die staatlichen Centralstellen, beziehungsweise das Amt für Stoffverwaltung bei allen die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen und auf deren Verlangen Gutachten zu erstatten.

Gemeinsame Bestimmungen für die Central-Preisprüfungs-Kommission und die lokalen Preisprüfungsstellen.

§ 34.

Der mit der Leitung des Amtes für Stoffverwaltung betraute Minister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern je ein Statut und eine Geschäftsordnung für die Central-Preisprüfungs-Kommission und für die lokalen Preisprüfungsstellen.

§ 35.

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Central-Preisprüfungs-Kommission sowie die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der lokalen Preisprüfungsstellen besorgen die Geschäfte der Regierung im Ehrenamte; sie sind als öffentliche Beamte zu bezeichnen. Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden.

2. Die erforderlichen Hilfskräfte werden dem Vorsitzenden der Central-Preisprüfungs-Kommission und den Vorsitzenden der lokalen Preisprüfungsstellen von Amts wegen zugewiesen.

3. Die Fälle, in denen Ersatz für Kosten und Verdienstentgang festzulegen, bestimmen die Statuten.

§ 36.

1. Die Verpflichtung von Reichpreisen kann nur erfolgen, soweit für die betreffenden Bedarfsgegen-

stände nicht ein auf Grund des § 17 oder ein schon durch besondere Ministerialverordnung festgesetzter Höchstpreis, ein von einer staatlichen Zentralstelle bestimmter oder genehmigter Verkaufspreis oder ein für staatlich bewirtschaftete Artikel bestimmter Übernahmispriß besteht. Die auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzten Vergütungssätze stehen jedoch der Aufstellung von Richtpreisen nicht entgegen.

Überdies dürfen die lokalen Preisprüfungsstellen einen Richtpreis für den Kleinverkauf eines Bedarfsgegenstandes nicht bestimmen, wenn die politische Landesbehörde einen Maximalpreis (§ 18) festgesetzt hat.

2. Bei Aufstellung der Richtpreise ist unter Berücksichtigung der durchschnittlich notwendigen, einen entsprechenden Anteil der allgemeinen Regie in sich schließenden Betriebskosten, eines durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes und der lokalen Verhältnisse insbesondere Bedacht zu nehmen

A. auf die Transportspesen,

B. auf ein entsprechendes Verhältnis der Preise

- a) für den Rohstoff, das Halbfabrikat und das Endprodukt,
- b) für die vom Erzeuger, vom Groß- und vom Detailhändler zu veräußernde Ware,
- c) für jene Waren, die zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse verwendet werden können.

§ 37.

1. Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission und die lokalen Preisprüfungsstellen sind befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Die vom Sachverständigen abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Ein Sachverständiger ist jedenfalls zu hören, wenn wenigstens drei Mitglieder der Preisprüfungsstelle die Einvernahme verlangen.

2. Einvernommenen Sachverständigen und Auskunftspersonen kann nebst den etwa auflaufenden Reisekosten vom Vorsitzenden eine Entschädigung zugesprochen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen werden im Statut getroffen.

§ 38.

1. Jedermann ist verpflichtet, den von der Zentral-Preisprüfungs-Kommission und den lokalen Preisprüfungsstellen ausgehenden Berufungen Folge zu leisten, die von ihnen gestellten Fragen zu beantworten und ihnen in allen ihren Pflichtenkreis berührenden Angelegenheiten die geforderten Auskünfte zu erteilen.

2. Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige (§ 152, Z. 1, St. P. O.) in bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sowie die in den §§ 151 und 152, Z. 2, St. P. O. genannten Personen.

§ 39.

1. Der Sachverständige und die Auskunftsperson, die sich weigern, der Berufung einer Preisprüfungsstelle Folge zu leisten oder die Aussage abzulegen, werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

2. Die Auskunftsperson, die die von der Preisprüfungsstelle gestellten Fragen unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Aufsicht.

§ 40.

1. Jedermann ist verpflichtet, gehörig legitimierten Aufsichtsorganen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtigen Umstände zu geben. Die Bestimmung des § 38, Z. 2, findet Anwendung.

2. Den gehörig legitimierten Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

3. Wer den Aufsichtsorganen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Anstiftung und Beihilfe bei von den politischen Behörden zu bestrafenden Handlungen.

§ 41.

Wer einen anderen zu einer Handlung, die nach dieser Kaiserlichen Verordnung von der politischen Behörde zu bestrafen ist, anstiftet oder bei

ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Bemessung der Strafen.

§ 42.

Bei Bemessung der nach dieser kaiserlichen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

Verfall.

§ 43.

1. Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach den §§ 39 und 40 ausgenommen — kann im Erkenntnis der Verfall der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden.

2. Die Sicherheitsbehörden und die zum Aussprüche des Verfalles zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen.

3. Können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so kann statt des Verfalles auf eine Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden. Die Geldstrafe ist im Straferkenntnis, wenn aber der schon ausgesprochene Verfall unausführbar ist, in einem besonderen Beschluß auszusprechen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten, im gerichtlichen Verfahren auch dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde binnen acht Tagen offen.

Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

4. Die verfallenen Bedarfsgegenstände oder ihren Erlös hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 44.

Bei einer Bestrafung — die strafbaren Handlungen nach §§ 39 und 40 ausgenommen —

fam auch auf den Verluſt einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Veräußerung auf Unterlagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit erkannt werden.

Veröffentlichung der Erkenntnisse.

§ 45.

1. Bei Verurteilungen wegen Vergehens oder Verbrechen der Kreisregierung bezieht das Gericht im Urteil eine oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angehängt werde.

2. Bei Verurteilungen wegen Übertretung der Kreisregierung ist auf die Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen ist. Neben oder statt der Verlautbarung in Tages- oder Wochenblättern kann der öffentliche Anschlag des Urteils in den im ersten Absatz angeführten Gemeinden verfügt werden.

3. Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

4. Auch die politischen Behörden können bei einer Abstrafung nach § 19 verfügen, daß das Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten in Tages- oder Wochenblättern veröffentlicht und in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angehängt werde.

Rechtsfolgen der Verurteilung.

§ 46.

Die mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betrages nach dem Gesetz einwirkenden Rechtsfolgen treten auch bei der Verurteilung wegen Übertretung oder Vergehens der Kreisregierung ein.

Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 47.

1. In den Fällen einer Verurteilung wegen Vergehens der Kreisregierung kann die politische Verwaltungsbehörde und in Orten, in denen sich eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde befindet, diese Behörde über den Verurteilten für die Zeit bis zum Eintritt und für die Zeit nach Verbüßung der Strafsstrafe die Stellung unter Polizeiaufsicht mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bezeichneten Bestimmungen verhängen oder ihm einen bestimmten Ort, den er ohne Behörde

liche Bewilligung nicht verlassen darf, zum Aufenthalte anweisen.

2. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechens der Preistreiberei ist eine der beiden Maßnahmen jedenfalls zu verfügen.

3. Die im Wege der Post- und Telegraphenanstalt eintreffenden Telegramme, Briefe und sonstigen Sendungen dürfen diesen Personen nur nach erfolgter Einsicht durch die Sicherheitsbehörde ausgefolgt werden.

Diese Behörde kann bei Personen, denen ein Ort zum Aufenthalte angewiesen ist, jederzeit eine Haus- und Personendurchsuchung vornehmen.

4. Die Polizeiaufsicht und die Verpflichtung, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, sowie die damit verbundene, unter Z. 3 angeführten besonderen Wirkungen erlöschend, sobald diese Kaiserliche Verordnung außer Kraft tritt. Die Behörde kann die Maßnahmen schon früher aufheben, wenn die Fortsetzung der preistreiberischen Tätigkeit durch den Verurteilten nicht mehr zu befürchten ist.

Vorschriften über das Verfahren.

§ 48.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3, 6, 8, 9, 14, Z. 2 und 3, 15, Z. 1, und 18 von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 15, Z. 2, von der Gemeinde des Markortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgelegten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§ 49.

Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

§ 50.

1. In den Fällen des § 20 ist unter Bekanntgabe des Sachverhaltes das Gutachten der zuständigen Preisprüfstelle (§ 26) darüber einzuholen, ob der Preis, den der Täter forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ, offenbar übermäßig war.

Die Einholung des Gutachtens hat in den Fällen der Z. 2 und 3 des § 20 noch vor Erhebung der Anklage zu erfolgen, und zwar, wenn gerichtliche Erhebungen nicht gepflogen werden, vom Staatsanwälte.

Wenn in überrichtungsstadien Vorentscheidungen gefällt werden, so hat der Staatsanwalt oder das Gericht auch hier das Entschieden schon im Auge dieser Vorentscheidungen einzuhaken.

2. Der Staatsanwalt und das Gericht sind zur Einholung des Entschiedens nicht verpflichtet, wenn das Uebermaß klar zutage liegt, das Gericht die Ansicht der Staatsprüfungsstelle schon aus Grunden kennt, die in anderen Strafständen abzugeben werden, oder die Einholung des Entschiedens aus anderen Gründen offenbar überflüssig oder zwecklos ist.

3. Bei Einholung des Entschiedens ist der Staatsprüfungsstelle eine Frist zu bestimmen, die in gewöhnlichen Fällen acht Tage nicht übersteigen darf. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat der Staatsanwalt und das Gericht ohne weiteres zu warten das Strafverfahren fortzuführen und zu beenden.

4. Insoweit die Voraussetzungen für eine Prüfung des Freies von Schuldwaren durch ein Staatsprüfungsgericht nach der Ministerialverordnung vom 9. März 1917, R. G. Bl. Nr. 94, gegeben sind, ist um die Abgabe des Entschiedens das Freispruchungsgericht zu ersuchen. Die Bestimmungen der § 2 und 3 finden auch bei der Einholung eines solchen Entschiedens Anwendung.

§ 51.

In den Fällen dieser statutarischen Vereinbarung kann die Anwendung gegen die Entscheidung des Gerichtes über die Anwendung einer Lebensfrist und wegen ihres Ausmaßes sowie wegen des Ausmaßes der Lebensfrist für eine als Lebensfrist verhängte unethische Strafe unabhängig von den im zweiten Satze des § 283 St. P. O. angeführten Voraussetzungen zugelassen und zum Nachteile des Angeklagten ergreifen werden.

Bestimmung der Inhaber von Betrieben für Geldstrafen.

§ 52.

Für die Geldstrafe, die wegen Übertretung der in § 19 angeführten Freie oder wegen Freisprechung gegen den Bedienten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt wurde, hat der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zur ungetheilten Hand mit dem Verurteilten, die Haftung erstreckt sich auch auf die Geldstrafe, die an die Stelle eines Verfalls tritt.

Unter Inhabern von Betrieben werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften

(Personengemeinschaften) und juristische Personen verstanden.

§ 53.

Der Inhaber des Betriebes ist zur Verhandlung in erster Instanz zu laden; er ist berechtigt, tatsächliche Umstände, die für die Beurteilung seiner Haftung von Bedeutung sein können, vorzubringen und Anträge zu stellen. Die Haftung ist im Erkenntnis auszusprechen und der Ausspruch zu begründen.

Der Inhaber des Betriebes kann gegen das Erkenntnis, in dem er für haftbar erklärt wird, die Berufung ergreifen. Im gerichtlichen Verfahren kann der öffentliche Ankläger berufen, wenn die Haftung nicht ausgesprochen wurde. Die Anmeldung und Ausführung der Berufung gegen ein gerichtliches Urteil, die Überreichung einer Gegenanmeldung und das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Berufung im Punkte der Strafe.

Die Geldstrafe ist vom Inhaber des Betriebes nach den Vorschriften einzutreiben, die für die Einbringung der Geldstrafe vom Verurteilten gelten.

Verjährung der von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretungen.

§ 54.

1. Die in dieser Kaiserlichen Verordnung den politischen Behörden zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte der Verübung der strafbaren Handlung.

2. Das gleiche gilt für die den politischen Behörden in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen, wenn sie bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Rechtes noch nicht verjährt sind.

Straflosigkeit.

§ 55.

Gibt jemand bei der ersten Aufnahme eines Bedarfsgegenstandes, die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung vorgenommen wird, seine Vorräte richtig an, so darf gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer vor Beginn der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung begangenen und nach den in der Kriegszeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften über Bedarfsgegenstände zu bestrafenden Handlung nicht eingeleitet werden, wenn diese infolge seiner richtigen Angaben aufgedeckt wird.

zur Erzeugung und Vieferung, durch besondere Vorschriften geregelt sind, können Maßnahmen dieser Art in Zukunft auch auf Grund der §§ 2, 3, 6 bis 9, jedoch nur auf Anordnung des zuständigen Ministers, verfügt werden.

§ 62.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung einzelne Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung — mit Ausnahme der Strafbestimmungen und der Vorschriften über das Strafverfahren — abzuändern oder zu ergänzen.

Artikel II.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Gesamtministerium betraut.

Laxenburg, am 24. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.	Baernveither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hullarek m. p.	Trnka m. p.
Spitzmüller m. p.	Bobryński m. p.
Handel m. p.	Schenk m. p.
Arban m. p.	Höfer m. p.

Begründung.

Während der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse hatte die Reichsregierung einen solchen Umfang und solche Formen angenommen, daß sie geradezu eine unerträgliche Katastrophe geworden war. Zwar hatte schon die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, Nr. 9. Nr. 261, in der angegebenen Beziehung Abhilfe zu schaffen gesucht; da sie sich jedoch in ihrer Ausführung als nicht ausreichend erwiesen hatte, andererseits vom Standpunkte der Rechtssicherheit gewisse Ergänzungen sich als erforderlich darstellten, so war hiermit der Weg einer Revision der eben erwähnten Kaiserlichen Verordnung vorgezeichnet. Im Zusammenhange hiermit mußte auch eine Modifikation der Bestimmungen über die Aufnahme und die Rückverehrung von Vorräten, die Anforderung, die Betriebsvorschriften, den Marktverkehr und die Höchstpreise erfolgen. Die dringliche Notwendigkeit der bezeichneten Maßnahmen ergab sich aus der wirtschaftlichen Sachlage, die im öffentlichen Interesse ein reiches Eingreifen als unerlässlich erscheinen ließ.

Wie läßt sich Seife erlesen?

Zwanzig Pfund trockenen feinen Ton oder Feisenerde nimmt man, zermahlt sie zu Pulver und beutelt sie wie das feinste Mehl. Man mengt ein Pfund Pottasche dazu, löst alles in heißem Wasser auf und fügt noch etwas frischgelsächten Kalk hinzu. Diese Lauge gießt man auf gebeutelte Tonerde und knetet sie durch. Um die Flüssigkeit zu verlängern, vermischt man sie mit so viel Wasser, bis man Kugeln oder Stangen daraus bilden kann. Diese benutzt man dann statt Seife zum Waschen. Tonerde war schon lange als reinigendes Mittel beliebt und der Zusatz von etwas scharfem Laugensalz macht die Mischung zur Auflösung von Fett und Schmutz in der Wäsche noch brauchbarer. Die Seife löst nur durch das mit ihr verbundene Laugensalz die Schmutzseife der Wäsche auf, und da unser Erfahrmittel nur etwas Laugensalz enthält, so ist es klar, daß bei seiner Anwendung für die Hände und Wäsche kein Schaden entsteht.

Auch die *R o s t a n i e* kann hervorragend zur Seifenbereitung benutzt werden, zumal sie noch ölhaltig ist; zu diesem Zweck wird sie von der Schale befreit, zerkleinert oder zerrieben und tüchtig gekocht. Die gewonnene Flüssigkeit gleicht einer schäumenden, Seifenlösung, ähnlich der durch das Kochen der Quillarianrinde entstandenen und dient in starker Lösung zum Waschen und in schwacher Zusammensetzung zur Pflege der Haut. Um nur die Hände zu reinigen, läßt sich mit ausgezeichnetem Erfolge Sand benutzen; man füllt dreiviertel ein kleines Gefäß mit Sand und begießt diesen mit so viel Wasser, daß es übersteht. Nun reibe man die Hände mit dem Sande ab und spüle mit Wasser nach. Während man natürlich das Schmutzwasser jedesmal wegschüttet, kann man den Sand immer wieder verwerten. Um dieses Waschmittel noch idealer zu gestalten, setzt man Seifenpulver oder Soda zu. Es muß betont werden, daß sich diese Mischung nur zum Reinigen der Hände gebrauchen läßt, deren Haut nicht rissig oder spröde ist oder sonst Wunden irgendwelcher Art aufweist, weil nämlich Sand dabei ist. Zum Gesicht nimmt man in der Regel überhaupt niemals Seife; nur Wasser ist hier vollständig ausreichend. Sollte man noch in der angenehmen Lage sein, kleine Seifenreste zu besitzen, so sammelt man sie und vereinigt sie in einem Topf, den man auf gelindes Feuer setzt, um die Seifenreste zum Schmelzen zu bringen; die so gewonnene Masse leistet beim Waschen und Scheuern gute Dienste.

Je länger nun der Krieg dauert, desto größer die Anzahl der Seifenersatzmittel, die da angeboten werden, worunter sich auch viel Fälschung und Schwindel befindet. Die reichsdeutschen Chemiker sind angestrengt bemüht, etwas Brauchbares herzustellen, zumal da in Deutschland schon die Seisenkarte eingeführt ist. Allein ein wirklicher Ersatz ist noch nicht gefunden worden. Bei dem ziemlich allgemein herrschenden Mangel an tierischen und pflanzlichen Fetten, strecken auch viele Fabrikanten die Seife auf ihre Art, d. h. sie fügen Kartoffelmehl, Pottasche, Wasserglas, Salmiak, Ton usw. hinzu; hiedurch steigt zwar die Seife im Preise bedeutend, verliert aber an Wert ungemein. Ob sich die Hausfrauen mit den unergiebigsten Erzeug-

nissen des jetzigen Seisenersatzes herumplagen, sind sie sehr gut selbst in der Lage, im eigenen Haushalt die „Streckung“ vorzunehmen. Von sachverständiger Weise wird folgendes vorgeschlagen: 500 Gramm Schälseife (Fasseife, Kaliseife), 200 Gramm Oberschälseife (Kernseife, Natronseife), 500 Gramm Soda kocht man zusammen und lasse dann die gekochte Masse langsam erkalten; man stülpt sie wie einen Pudding um und benützt dieses Erzeugnis wie einfache Waschseife. Diese so gewonnene Seife ist in ihrer Wirkung gut; die für die Sodafabrikation so notwendigen Rohstoffe sind noch bei uns in Hülle und Fülle zu haben. Diese Streckung für die Hausfrauen macht sich schon dadurch bezahlt, daß sich die vorhandenen Vorräte schneller abnehmen und die ungeheure Preissteigerung für Seife endlich Halt macht.

Auf die Desinfektion der Hände muß besonders geachtet werden. Für die Operateure ist sehr zu empfehlen, die Reinigung der Hände mit fein zerkleinerten, pulverisierten Stoffen, wie Bleichpulver, vorzunehmen. Man feuchtet die Hände gut an, kocht sie dann in das Pulver und reibt sie hierauf so gegeneinander, als wenn man sich mit Seife wäscht. Die Waschkübelreste an den Händen lassen sich durch Wasser rasch entfernen. Bei dieser Reinigung verschwinden sofort alle Flecke von Jodtinktur, Tinte usw. Bei einer besonderen Reinigung der Hände, wie diese in ärztlichen Kreisen geboten erscheint, werden die Hände noch mittels eines Wattetupfes mit 70prozentigem Alkohol abgerieben.

Ähnliche günstige Erfahrungen wie mit Bleichpulver hat man mit feinem Gipspulver gemacht. Hierzu verwendet man Abastergipspulver, wie es vielfach jetzt in Lazaretten Verwendung findet. Nach peinlich sauberem Waschen der Hände empfiehlt sich unter allen Umständen eine Nachbehandlung mit Alkohollösung. Im gewöhnlichen Leben erscheint es natürlich angebracht, namentlich da, wo es sich nur um gewöhnliches Waschen handelt, von diesen Mitteln sparsamen Gebrauch zu machen; Gipspulver hat sich sonst gut bewährt.

U. W. J. P a h l e.

KRAFT, Emil

Ein Wort über die Kriegszentralen.

Vom Reichsratsabgeordneten Emil Kraft.

Handelsminister Urban hat an die Kriegszentralen die Aufforderung gerichtet, ihre Berührungsausweise bis Ende 1916 fertigzustellen und vorzuliegen.

Seit längerer Zeit verlangten schon verschiedene Körperschaften und ihre Abordnungen in den einschlägigen Ministerien Vorlage und Überprüfung der Rechnungen einiger Reichszentralstellen, vor kurzem erst eine Abordnung im Handelsministerium. Im Deutschen Nationalverbande kam es in der letzten Sitzung zu langen und sehr ernstern Darstellungen, in welchen die Landwirte sowohl als auch die Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende, sowie Vertreter von Städten und Bezirken ihre Erfahrungen im Verkehr mit den sogenannten Kriegszentralen bekanntgaben. Es boten sich Fälle von Einzelheiten, die, zusammengefaßt, manche Vorgänge im Wirtschaftsleben noch, sagen wir..., unerklärlicher erscheinen lassen, als sie es bisher waren und sind. Ein dringendes Bedürfnis nach dieser Verordnung besteht, das weitaus wichtigere aber wird unbedingt in der Veröffentlichung und in jener Kontrolle der Gebarung bestehen, die durch obligate, freiwillige Mitarbeit sachkundiger Personen zu geschehen hätte. Die Wirksamkeit der Zentralstellen sollte die Überführung des Friedens zur Kriegswirtschaft vorbereiten und durchführen helfen. Die vorhandenen Vorräte an unentbehrlichen Gütern sollten, soweit dies nötig schien, dem freien Verkehr entzogen, für Militär- und Zivilbedarf bereitgestellt, herangezogen und verteilt, einer ungemessenen Preisbildung, d. h. Preiserhöhung, entgegengewirkt und so der Nutzen der Allgemeinheit gewährleistet werden. Ein Teil dieser Zentralstellen war auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut, ein anderer nicht, alle aber erhielten Monopolstellungen, die ein reiches Feld leider nicht immer gemeinnütziger Bestrebungen eröffneten.

In jener kurz verfloffenen Zeit, als fast jedes kritische Wort der Zensur unterlag, galten die Zentralstellen als unfriedete Heiligtümer, geschützt gegen Presse und freies Wort. Daher nahmen viele auch eine fast hemmungslose Entwicklung, weder gebändert durch Einspruch von unten, noch gezügelt durch eine entsprechende Kontrolle von oben, eine Kontrolle, der es stets an Menschen fehlte. Dafür fehlte es den Zentralstellen nie an Menschen! Hunderte Kanzleien füllten sich mit Herren und Damen jeder Konfession, Alters und Temperaments, Bureaufessel und Schreibmaschine erfuhren eine stürmische Hausse, in bisher öde stehende Kanzleiräume und Wohnungen zog reges Leben ein, denn an Stelle der bürgerlichen Einzelwirtschaft trat für

große Geschäftszweige die Zentrale, der Macht gegeben war, zu binden und zu lösen, als Stellvertreterin des Staates. Es gibt weiße und schwarze Schafe, es gibt gute, sehr gute Zentralstellen und solche, von denen die ganze öffentliche Meinung anders denkt, aber auch schwarze Schafe sind nicht immer so schwarz, als sie aussehen.

Für den Verkehr von Getreide, Fett und Öl, Fleisch und Eiern, Vieh und Metall, Schaf- und Baumwolle, Futtermitteln, Häuten und Leder, Kassei und Spiritus usw. entstanden sie in rascher Menge. War der Bedarf zur Gründung einer Zentrale auch nicht immer unbedingt vorhanden, es fanden sich meist verständnisvolle Begründungen, immer aber — die Gründer. Man erzählt sich, daß Klavierhändler und ehemalige Häuseragenten sich auf den Gebieten der monopolisierten Lebensmittelzufuhr mit recht befriedigendem Eigenerfolge betätigten. War

die Form gebildet, die Zentrale gegründet, dann mußte sie mit Inhalt erfüllt werden. „Kinderkrankheiten“, sagte man bei jeder sichtbaren Schwäche des Erfolges. Die verfügbaren Mittel, die ihnen der Staat einräumte, waren bei den meisten die Sperre, der Anbotzwang und die Beschlagnahme, also der gewaltigste Eingriff, den sich das privatwirtschaftliche Leben nur im Zwange höchster Not, im Interesse der Völker und des Staates gefallen läßt. Die für den Auslandsimport privilegierten Anstalten erhielten allein das Recht, Waren einzuführen oder es wurden ihnen allein die nötigen Kompensationen an Inlandsware zur Verfügung gestellt, was in der Wirkung auf dasselbe hinauskommt. Wenn der Einzelne sich und sein Eigentum dem Staate zur Verfügung stellen muß, wenn er genötigt wird, seine Vorräte, Lebensmittel, seine liebgeordneten Metallgegenstände herzugeben, so wird ein Gefühl der Freude mitklingen im Gedanken, ein Opfer für das Vaterland gebracht zu haben. Wird aber auch nur der Schein erweckt, daß nicht alle Handlungen dem Vaterlande gelten, sondern daß etwa einzelne Bevorzugte der Zentralstellen daraus Nutzen ziehen, daß die Ordnung nicht der Größe der Aufgabe entspricht, so frisst der Wurm der Enttäuschung im Fleische weiter und das Geschwür muß aufgeschnitten, freigelegt und geheilt werden. Ein solcher Operationschnitt soll offenbar die geforderte Ausweisleistung sein.

Vieles wird erklärt werden müssen. So wird von einem Bauer in Böhmen erzählt, der die von ihm gebaute Gerste nach Schlessien liefern sollte und dafür solche von Ungarn zugewiesen erhielt; als er nun die auf eigenem Grund und Boden gerentete Gerste verwenden wollte, verlangte man 40.000 K. Aufzahlung. Die Bauern müssen aus demselben Grunde der Ungleichheit der Preise in Zis und Trans Getreide um 28 und 35 K. abliefern

(Mitteldeutsch) (1910) 7 7 0 7 3 3 0 0 T

7 A, F M P A. N. G. E. : 217 P. 5

und erhalten dagegen gemahlene Mele um 30 und 40 P. in beschränktem Quantum zugewiesen. Von der Vederzulassung weiß das Gewerbebeförderungsinstitut in Graz zu erzählen und über die Metallsammlung sind schmerzliche Anekdoten im Umlauf. Als die Seefischeinfuhr zentralisiert wurde, um den Preis der Fische zu stabilisieren und zu verringern, stiegen die Preise der Seefische um mehr als hundert Prozent. Die Kaffeezentrale kam in Kampf mit vielen Gemeinden wegen Preisschädigung, und die Geschichte mit der Eierverforgung, für welche sogar zwei Zentralen bestehen, ist noch in frischer Erinnerung. Die Preistreiber bei den Auslandsprodukten flüchtete sich vom Inland ins Ausland. Die Konkurrenz der Privateinkäufer im Auslande wurde allerdings eingeschränkt, aber dafür konnten sich die Verkäufer gegenüber dem einzigen Beauftragten der staatlich legitimierten Einkaufsstelle um so leichter kartellieren. Tatsächlich sind nach

jeder Monopolisierung der Einfuhr die Artikel fast ausnahmslos teurer geworden.

Sicherlich haben viele Reichszentralen musterhaft gearbeitet, aber sie leiden unter dem Schicksale jener, denen das ursprüngliche Vertrauen nicht mehr zuteil wird. Auch dort wird es sich vielleicht um Dinge handeln, die aufgeklärt werden können; vielleicht tritt wieder Beruhigung ein, wenn Klarheit geschaffen wird. Keinesfalls aber geht es an, daß einzelne Kriegszentralen aus dem Grunde, weil sie Tausende und Millionen Kronen für Kriegszwecke gesammelt und erwirtschaftet haben, in ihren übrigen Handlungen nahezu verantwortungslos gegenüber der Allgemeinheit und dem Einzelnen werden.

Beschlagnahme der Türbeschläge.

Aus der „Wiener Zeitung“.

W. Wien, 23. Februar. Die morgige Wiener Ztg. verlautbart eine Verordnung des Leiters des Ueberbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betreffend die teilweise Änderung der im § 1 der Ministerialverordnung vom 24. November 1916 festgesetzten Höchstverkaufspreise für Rotklee samen. Darnach kann zu dem im § 1 unter Kategorie IV festgesetzten Höchstverkaufspreise im Kleinverkauf von nicht über 20 Kilogramm Rotklee samen ein Zuschlag von 10 v. H. berechnet werden. — Ferner verlautbart die Wiener Zeitung eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 23. Februar 1917 betreffend die Inanspruchnahme von Türbeschlägen für Kriegszwecke und deren Austausch. Türbeschläge aus Messing, Rotguss, Bronze und Kupfer an Türen, Portüren und Türen von Gebäuden und Einfriedungen werden für Kriegszwecke in Beschlag genommen. Beschläge von besonderem historischen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wert können durch Anordnung der politischen Bezirksbehörde von der Inanspruchnahme aus-

genommen werden. Hausbesitzer, Pächter, Mieter und sonstige Benützungsberechtigte sind verpflichtet, den Austausch der Türbeschläge gegen gleichzeitige Anbringung von Ersatzbeschlägen durch gehörig legitimierte Angestellte der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten hierzu berechtigten Unternehmungen vornehmen zu lassen. Die Gemeinde hat für eine entsprechende Beaufsichtigung der Austauscharbeiten vorzusehen.

Den Besitzern der ausgetauschten Beschläge steht, sofern der Austausch gemäß der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen ordnungsgemäß erfolgt ist, ein weiterer Anspruch nicht zu. Besonders kann auch der spätere Wiederaustausch der angebrachten Beschläge nicht begehrt werden. Übernimmt der Besitzer die von den behördlichen Organen gebrachten Ersatzbeschläge, so steht ihm ein Anspruch auf eine weitere Vergütung nicht zu. Will jedoch der Besitzer diese Ersatzbeschläge nicht übernehmen und verwenden, so wird ihm von den erwähnten Organen eine Empfangsbestätigung eingehändigt.

Das Gewicht der abgegebenen Beschläge ist an Ort und Stelle zu ermitteln und in der Bestätigung anzugeben. Der Vergütungssatz wird mit abgesonderter Kundmachung verlautbart werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, besonders Verheimlichung auszutauschender Beschläge, werden mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden sein. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

DER ÖSTERREICHISCHE VOLKSWIRT

Nr.: 19

TAG: 10.2.1917

W. F.: Österreichs Geldbeschaffung im Kriege.

Der Ausweis der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates über den Stand der österreichischen Staatsschulden per 30. Juni 1916 liefert eine vollständigere Zusammenstellung der verschiedenen von der österreichischen Finanzverwaltung eingeschlagenen Wege zur Aufbringung der Kriegskosten als die früheren Berichte der Kommission. Eben darum aber darf man den Zuwachs der ausgewiesenen Staatsschulden nicht einfach als Kriegskosten des ersten Halbjahres 1916 buchen und ebensowenig kann man die Höhe der aufgenommenen Kriegsschulden einfach als mit den Kriegskosten bis Ende Juni 1916 identisch ansehen. Wir haben darauf schon vorige Woche kurz hingewiesen und werden es in unseren nachfolgenden Ausführungen noch eingehender auseinandersetzen. Zunächst seien kurz die Endziffern des Ausweises dargestellt.

Ende Juni 1916 wird die österreichische Staatsschuld mit 36.027,8 Millionen Kronen ausgewiesen gegen 27.048,8 Millionen Kronen am 31. Dezember 1915. Sie zerfällt in drei Hauptabschnitte. In die „österreichische Staatsschuld aus der Zeit vor dem Jahre 1867“, früher „allgemeine Staatsschuld“ genannt, mit 3692,6 Millionen Kronen gegen 5108,3 Millionen Kronen am 31. Dezember, in die österreichische konsolidierte Schuld aus der Zeit nach 1867 mit 7258,6

gegen 7271,9 Millionen Kronen und die schwebende Schuld mit 25.076,6 gegen 14.668,5 Millionen Kronen. Unter der schwebenden Schuld ist die ganze Kriegsschuld mit 24.552,5 gegen 14.139,9 Millionen Kronen eingereicht.

Die Verminderung der Schuld aus der Zeit vor 1867 ist zum weitaus überwiegenden Teil durch die Ausscheidung der bisher unter den österreichischen Staatsschulden ausgewiesenen ungarischen Blockrente zurückzuführen, worüber wir an anderer Stelle schreiben. Dadurch ergab sich ein Abfall um 1405,75 Millionen Kronen. Die restliche Abnahme um rund 10 Millionen Kronen ist auf die regelmäßige Verlosung der alten Losanleihen zurückzuführen. In der konsolidierten österreichischen Staatsschuld aus der Zeit nach dem Jahre 1867 sind nur sehr geringe Änderungen durch die regelmäßige Tilgung hauptsächlich der amortisablen Eisenbahnschulden eingetreten, welche 13,13 Millionen Kronen beträgt.

Dagegen ist die schwebende Schuld um 10.408,06 Millionen Kronen gewachsen. Die schwebende Schuld stammt nur zum sehr geringen Teil aus der Zeit vor dem Krieg, nämlich nur für 87,23 Millionen Kronen Salinenscheine, 370,16 Millionen amortisable Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914 und verschiedene bereits fällige aber noch unbehobene Schulden im Betrage von 66,15 Millionen Kronen. Darunter sind 39,06 Millionen Kronen Dollarschatzscheine, welche zwar bereits eingelöst sind, die aber wegen des Krieges noch nicht aus Amerika nach Österreich zurückgebracht werden konnten und deshalb noch als Schuld erscheinen, 20,13 Millionen Kronen andere Schatzscheine und 6,96 Millionen Kronen Staatsschatzanweisungen im feindlichen Besitz. Die schwebende Schuld aus der Zeit vor dem Krieg ist hauptsächlich durch die Rückzahlung des zur Erwerbung der Aktien der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft aufgenommenen $5\frac{3}{4}$ % igen Vorschusses von 2,09 Millionen Kronen und durch nachträgliche Präsentierung fälliger Titres um zusammen 4,47 auf 524,11 Millionen Kronen zurückgegangen. Dagegen ist, wie erwähnt, die Kriegsschuld um rund 10,4 auf 24,55 Millionen Kronen gestiegen.

Die Kriegsschuld zerfällt in vier Hauptkategorien, die Krieganleihen, die Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Kontokorrentvorschüsse des österreichischen Bankenconsortiums und die Schatzwechsellanleihen bei einem deutschen Bankenconsortium.

Der Umlauf der Krieganleihen hat sich durch das Ergebnis der Zeichnung auf die vierte Krieganleihe, welche im April und Mai 1916 durchgeführt wurde, um 4520 Millionen Kronen vermehrt, während andererseits von der ersten Krieganleihe, offenbar aus den regelmäßigen Tilgungskrediten des normalen Budgets 29 Millionen Kronen eingelöst worden sind. An Krieganleihen sind daher Ende Juni 1916 13.591.4 Millionen Kronen gegen 9092.1 Millionen Kronen am 31. Dezember 1915 in Umlauf gewesen. Obwohl das Ergebnis der vierten Krieganleihe das der dritten um etwa 300 Millionen Kronen überstieg, konnte es noch weniger als die vorangegangenen Emissionen den gesamten Bedarf an Kriegskosten decken, da diese wie überall, beträchtlich gestiegen waren. Daher war die Staatsverwaltung genötigt, in größerem Maße als in den beiden vorangegangenen beiden Semestern auf die anderen Kreditquellen zu

greifen. Dafür kam in erster Linie die Oesterreichisch-ungarische Bank in Betracht. Aus den früheren Ausweisen der Staatsschuldenkontroll-Kommission ist bekannt, daß die österreichische Regierung im zweiten Halbjahr 1914 bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank drei Anleihen im Gesamtbetrag von 2608.8 Millionen kontrahiert hat. Im ersten Halbjahr 1915 nahm die Regierung die Bank mit 954 Millionen, im zweiten Halbjahr 1915 nur mit 391.15 Millionen in Anspruch. Im ersten Halbjahr 1916 ist die Schuld an die Notenbank um 2470.85 Millionen Kronen gestiegen, sie beträgt infolgedessen jetzt insgesamt 6424.8 gegen 3953.95 Millionen Kronen Ende 1915. Wie bereits in der vorigen Woche kurz erwähnt, scheint jedoch in der Aufstellung der Vorschüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank im letzten Halbjahr eine Änderung eingetreten zu sein. Im Ausweis pro Ende 1915 war der letzte Vorschuß mit 391.156 Millionen Kronen ausgewiesen, der diesmal mit 954 Millionen Kronen erscheint. Daraus geht hervor, daß dieser Vorschuß von Anfang an mit 954 Millionen Kronen kontrahiert, aber nur mit 391 Millionen Kronen in Anspruch genommen war. Offenbar war die Differenz zu einer zeitweiligen Rückzahlung verwendet oder auf Girokonto bei der Bank erlegt und von dem Gesamtbetrag, der für Österreich-Ungarn nach dem Quotenverhältnis die Summe von 1500 Millionen Kronen ergibt, in Abzug gebracht. Außer der Ergänzung dieses Kredites auf 954 Millionen Kronen hat die Staatsverwaltung mit der Bank im abgelaufenen Halbjahr noch zwei Kredite von 954 Millionen Kronen abgeschlossen. Doch dürfte der letzte der beiden nur zum geringsten Teil tatsächlich verbraucht sein, da, wie verlautet, zu jenem Zeitpunkte ein Guthaben der österreichischen Staatsverwaltung auf Girokonto von $\frac{3}{4}$ bis 1 Milliarde Kronen vorhanden war. Infolgedessen war die Inanspruchnahme der Bank im Berichtshalbjahr wesentlich geringer, als sie nach den Staatsschuldenausweisen erscheint.

Noch mehr gilt dies, wie jüngst erwähnt, von den Kontokorrentvorschüssen der österrei-

chischen Bankengruppe. Der Ausweis pro Ende 1915 enthielt an Krediten der österreichischen Bankengruppe einen Kontokorrentvorschuß von 300 Millionen Kronen und ein Schatzwechsellanleihen von 200 Millionen Kronen. Beide Kredite wurden in der Berichtsperiode zurückgezahlt, dagegen erscheint ein neuer Kontokorrentvorschuß von 3271.79 Millionen Kronen. Dieser Vorschuß ist aber anderer Art als die im Ausweis pro Ende Dezember enthaltenen. Diese betrafen auf fixe Summen mit fixer Verfallszeit abgeschlossene Geschäfte. Der diesjährige Vorschuß stellt die Voreinzahlungen dar, welche die Banken und Sparkassen der Postsparkasse auf den Erlös künftiger Krieganleiheoperationen leisten. Diese nimmt die Postsparkasse nach Maßgabe der den Banken zufließenden Einlagen entgegen, für welche diese keine Verwendung haben. Sie werden also nach dem Bedürfnis der Banken geleistet, nicht nach dem unmittelbaren Geldbedarf der Staatsverwaltung. Dieser sind sie natürlich trotzdem willkommen, da die Krieganleihen den gesamten Geldbedarf des Staates leider nicht decken und die Voreinzahlungen, wenn nicht gleich, so doch später gewiß gebraucht werden und daher die vorzeitige Sicherung dieser Beträge das

Zinsopfer von $4\frac{1}{4}\%$ bis zum Zeitpunkt des effektiven Bedarfes wert ist. Solche Voreinzahlungen, wenn auch in weit geringerer Höhe, hatten die Banken aber schon Ende 1915 der Postsparkasse geleistet. Damals hat die Staatsschulden-Kontrollkommission sie aber in ihren Ausweis nicht aufgenommen. Wir haben dies seinerzeit beanstandet, weil dadurch die ausgewiesenen Ziffern mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Krediten nicht übereinstimmten. Dem ist nunmehr abgeholfen, nur erscheinen dadurch die in der Berichtsperiode der Staatsverwaltung zugeflossenen Summen um den Teil, der schon vor Ende 1915 eingezahlt war, zu hoch, und es wäre zweckmäßig gewesen, mindestens anmerkungsweise die bereits vorher gezahlten Beträge anzuführen. Dazu kommt ein zweiter noch viel bedeutsamerer Umstand, der die Voreinzahlungen viel zu hoch erscheinen läßt. Nach dem Bericht der Kommission sind im ersten Halbjahr 1916 zwei solche Vorschüsse durch Voreinzahlungen ausgewiesen, der eine von 3963.75 Millionen Kronen, auf welchen in der Berichtsperiode selbst 1661.95 Millionen Kronen zurückgezahlt wurden, und ein zweiter von 970 Millionen Kronen. Von diesen stellt der zweite die Voreinzahlungen auf die fünfte Krieganleihe dar. Der erste, der eben zum Teil bereits aus dem Jahre 1915 stammt, beinhaltet die Voreinzahlungen auf die vierte Krieganleihe, welche mit deren Erlös verrechnet wurden. Von dieser Verrechnung waren aber bis 30. Juni nur 1661.95 Millionen Kronen buchmäßig erledigt und daher wurden nur sie von der Staatsschuldenkontroll-Kommission abgezogen. Aber auch der Rest dieser Voreinzahlungen ist gegen die vierte Krieganleihe verrechnet worden. Es konnte nur der Kontrollkommission die Abrechnung noch nicht bis zum 30. Juni übermittelt werden und so führte sie mit 30. Juni sowohl diese Voreinzahlungen als auch den Erlös der vierten Krieganleihe als Staatsschuld an. Das ist aber eine Doppelzählung, da der Staatsverwaltung aus dem Erlös der vierten Krieganleihe jene 2.3 Milliarden Kronen überhaupt nicht mehr abgeliefert wurden, die sie nur einmal empfangen hat und daher nur einmal schuldig geworden ist. Diese 2.3 Mil-

harden Kronen sind also von dem Stand der Staatsschuld per 30. Juni 1916 glatt zu streichen, um ein richtiges Bild zu bekommen, während von den Voreinzahlungen auf die fünfte Kriegsleihe per 970 Millionen Kronen noch ein ansehnlicher Teil als Guthaben bei der Postsparkasse unverwendet vorhanden war, 170 Millionen Kronen überdies gleichfalls aus dem Erlös der vierten Kriegsleihe rückerstattet wurden.

Als letzte Gattung von Kreditoperationen erscheinen die Schatzwechselanleihen der Finanzverwaltung in Deutschland. Diese dienen bekanntlich zur Beschaffung deutscher Zahlungsmittel für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren und der laufenden Verpflichtungen an Zinsen u. a. an Deutschland. Bis Ende 1915 waren 505 Millionen Mark in drei Schatzwechseloperationen entliehen worden. Anfangs 1916 wurde bekanntlich im Zusammenhang mit der Errichtung der Devisenzentralen ein Übereinkommen geschlossen, nach welchem die deutsche Bankgruppe der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung zusammen einen Monatskredit von 100 Millionen Mark einräumte, das macht für sechs Monate 600 Millionen Mark, deren auf Österreich entfallender Teil in zwei Operationen von 127·2 und 254·4 Millionen Mark in den Ausweisen erscheint. Außerdem erscheint „zur Rückzahlung eines Vorschusses“ ein Schatzwechselkredit von 45·076 Millionen Mark (welcher jedoch noch nicht voll in Anspruch genommen wurde, da er nur mit 45·437 Millionen Kronen angeführt ist, während er zur Relation umgerechnet 53·43 Millionen Kronen ausmachen würde) und ferner ein Kredit von 150 Millionen Mark für den Markbedarf der Kriegsgetreideverkehrs-Anstalt, welcher offenbar zur Bezahlung der rumänischen Getreidebezüge diente. Demnach betragen die im ersten Halbjahr 1916 aufgenommenen Markvorschüsse zusammen 576·676 Millionen Mark oder 670·598 Millionen Kronen und insgesamt betragen diese Vorschüsse seit Kriegsausbruch 1081·676 Millionen Mark oder 1264·478 Millionen Kronen.

Die Bedingungen der verschiedenen Anleihen sind größtenteils bereits aus den früheren Ausweisen bekannt. Von den Vorschüssen bei der Notenbank ist der erste von 510 Millionen Kronen zum Banksatz, also derzeit mit 5 % verzinslich, der zweite bis vierte Vorschuß im Betrage von zusammen 4006·8 Millionen Kronen sind mit 1 %, die beiden im letzten Halbjahr aufgenommenen von 1908 Millionen Kronen sind mit 1/2 % verzinslich. Die Voreinzahlungen bei der Postsparkassa werden mit 4 1/4 % verzinst. Von den Markanleihen in Deutschland ist der erste von 235·2 Millionen Kronen mit 6 %, alle späteren mit 5 % verzinslich. Die Kriegsleihe sind durchwegs mit 5 1/2 % zu verzinsen. Es ergibt sich daher eine Gesamtzinslast der Kriegsschuld von 1027·26 Millionen Kronen pro Jahr (wobei wegen der Doppelzahlung bei den Voreinzahlungen an die Postsparkassa rund 100 Millionen Kronen abzuziehen wären), während die alte Staatsschuld (ohne die ungarische Blockrente) eine Zinsenbelastung von 450·78 Millionen Kronen erfordert. Nach den Ausweisen der Staatsschulden-Kontrollkommission, die allerdings, wie gezeigt, verschiedene Richtigstellungen erfordern, ist die Zinsenlast im Berichtshalbjahr um 352·5 Millionen Kronen gestiegen.

Die Kriegsschulden werden, wie erwähnt, durchwegs unter die schwebenden Schulden eingereiht. Das ist auch für den größten Teil richtig. Aber die Einreihung der 40jährigen amortisablen Schuld im Betrage von 2365 Millionen Kronen unter die schwebende Schuld ist finanzpolitisch durchaus unangebracht. Das ist eine konsolidierte Schuld. Selbst die 15jährigen Schatzscheine (dritte Kriegsleihe) kann man, so wie die vor dem Krieg aufgenommenen 16jährigen Schatzanweisungen kaum mehr als schwebende Schuld bezeichnen. Als schwebende Schulden werden diese Anleihen von der Staatsschulden-Kontrollkommission nur deshalb verbucht, weil sie verfassungsmäßig auf Grund des § 14 nur schwebenden Schulden ihre Gegenzeichnung geben darf.

Schwerer als sonst kann man sich nach dem vorliegenden Bericht der Staatsschulden-Kontrollkommission ein Bild von den tatsächlichen Kriegsausgaben machen. Früher hatte man nur mit den etwa noch unverbrauchten Krediten, den noch nicht eingezahlten Raten der Kriegsleihe, den Einzahlungen für bestelltes Kriegsmaterial, andererseits mit den noch unbezahlten Forderungen von Kriegslieferanten zu rechnen. Diesmal ist die Berechnung des in der Berichtsperiode eingetretenen Zuwachses an Schulden aus den erwähnten Gründen ganz unmöglich und auch die Schlußsumme muß schon wegen der Doppelzahlung des Erlöses der vierten Kriegsleihe richtiggestellt werden. Bringt man hiefür und für die Guthaben bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Postsparkassa einen entsprechenden Betrag in Abzug, so dürften wir bis Ende Juni 1916 mit effektiven Kriegskosten Österreichs von rund 20 Milliarden Kronen zu rechnen haben. Auch diese Ziffer dürfte noch die eigentlichen Kriegskosten übersteigen, denn sie würde pro Monat für Österreich rund 902 Millionen und nach dem Quotenverhältnis für Ungarn 518 Millionen ergeben, während der ungarische Finanzminister am 6. Dezember im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses den Durchschnitt der ungarischen Kriegskosten während der ersten 23 Monate mit 450 bis 470 Millionen Kronen beziffert hat. Das würde, selbst die höhere Ziffer von 470 Millionen Kronen zugrunde gelegt, wieder nach dem Quotenverhältnis, für Österreich 821 Millionen Kronen, für die Gesamtmonarchie 1291 Millionen Kronen monatlich ergeben. Darnach wären für die 23 Monate die Kriegskosten Österreichs mit rund 18·88 Milliarden, die Ungarns mit 10·8 Milliarden und die der Gesamtmonarchie mit 29·7 Milliarden zu beziffern. Dazu dürften allerdings noch besondere Aufwendungen der Zivilverwaltung und das Defizit der ordentlichen Budgets kommen, die ja auch auf dem Kreditweg zu bedecken waren, so daß man für Österreich wohl wie oben rund 20, für Ungarn gegen 12 Milliarden Kronen verausgabte Kredite anzunehmen hätte. Bis Ende 1916 dürften sich diese Lasten auf 40 bis 42 Millionen Kronen für die Gesamtmonarchie gesteigert haben.

Die Kreditoperationen Ungarns lassen sich im wesentlichen aus den bekannten Daten berechnen. Das Ergebnis der fünf Kriegsleihe einschließlich der 600 Millionen Kronen einjährige Schatzwechsel, die im Zusammenhang mit der fünften Kriegsleihe an die Banken begeben wurden, beträgt 8·64 Milliarden Kronen Nominale, die Vorschüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank lassen sich nach dem

Quotenverhältnis für Ungarn auf rund 3:67 Milliarden, die Vorschüsse an Österreich-Ungarn also zusammen auf 10.1 Milliarden Kronen berechnen und ebenso sind die Vorschüsse in Deutschland quotenmäßig aufgenommen worden und betragen daher für Ungarn etwa 619, für die Gesamtmonarchie 1700 Millionen Mark oder rund 2 Milliarden Kronen. Ungarn hätte demnach insgesamt etwa 13 Milliarden Kredite in Anspruch genommen. Inwieweit auch Ungarn direkt bei den Banken noch anderweitig Geld durch Vorschüsse oder Voreinzahlungen an sich gezogen hat, ist nicht bekannt.

Zieht man von der österreichischen Kriegsschuld, wie oben, die Doppelrechnungen und sicher unverwendeten Beträge ab, so sind von den rund 20 Milliarden Kronen 13.19 Milliarden Kronen oder rund 65 % durch Kreditaufnahmen beim großen Publikum gedeckt. Das ist an sich im Verhältnis zu den meisten anderen Staaten mit Ausnahme Deutschlands nicht ungünstig. Aber es genügt um so weniger, als inzwischen die Kriegskosten wieder wesentlich gestiegen sind. In der bereits erwähnten Rede hat der ungarische Finanzminister die gegenwärtigen Kriegskosten für Ungarn pro Monat mit 650 bis 700 Millionen Kronen beziffert, das ist eine Steigerung gegen den Durchschnitt der ersten 23 Kriegsmonate von 45 bis 50 %. Im selben Maße wie die Kriegskosten Ungarns sind auch die Kosten Österreichs gestiegen. Das Ergebnis der Kriegsanleihen bleibt sich aber seit der dritten ungefähr gleich. Das heißt, es wird ein immer größerer Teil auf anderweitige Kreditwege verwiesen. Wohl dürften die Vorschüsse, die die Oesterreichisch-ungarische Bank im letzten Halbjahr gewähren mußte, wesentlich geringer gewesen sein als die des ersten Halbjahres 1916, weil noch bedeutende unverbrauchte Reste übrig waren und weil die Voreinzahlungen der Banken mit der steigenden Geldflüssigkeit immer größeren Umfang annehmen. Aber gerade diese ungeheuren Voreinzahlungen beweisen, daß die Zeichnungsfähigkeit des Publikums ungleich größer ist, als in dem Ergebnis der Anleihen zum Ausdruck kommt. Denn die Voreinzahlungen werden ja eben aus den Einlagen des Publikums bestritten, das sein Geld lieber mit 3 bis 3½ % verzinslich bei den Banken beläßt als daß es dafür Kriegsanleihe erwirbt. Den Erfolg der nächsten Kriegsanleihe zu steigern, ist daher die dringendste Aufgabe der Finanzverwaltung. Dafür können verschiedene Mittel in Anwendung gelangen, die heute nicht eingehend erörtert werden können. Vor allem handelt es sich um die zweckmäßige Propaganda. Wenn man sieht, wie die Mitglieder der englischen Regierung durch Propagandareden im ganzen Lande das Ergebnis der Kriegsanleihe zu fördern suchen, wird man sich des Wertes von Regierungen und Volksvertretern in demokratisch organisierten Staaten, die zum Volk zu reden wissen, bewußt. Das Ministerium Koerber versuchte zum Volke zu sprechen, wenn auch nicht direkt. Die gegenwärtige Regierung sollte darin seinem Beispiel folgen. Vielleicht wäre es auch am Platze, die Bedingungen der nächsten Anleihe, insbesondere der langfristigen, etwas günstiger zu stellen. Auch die englische Regierung ist während des Krieges vom 3½%igen auf den 4½%igen und schließlich auf den 5%igen Typus übergegangen. Ferner wäre zu erwägen, ob denn der bisher geübte Vorgang die überschüssigen Mittel der

Banken und des Publikums durch die Voreinzahlungen an die Postsparkassa heranzuziehen, zweckmäßig ist. Auf diesem Wege kann tatsächlich nur das Geld aus den Banken geholt werden, aber es wird kein direkter Kontakt mit dem Publikum gesucht, der in allen anderen kriegführenden Staaten durch kurzfristige Schatzwechsel hergestellt wird. Wenn die Finanzverwaltung fortlaufend solche Schatzwechsel ausgeben würde, so könnten sie den Weg ins Publikum finden, und wer solche hätte, würde viel geringere Hemmungen zu überwinden haben, um die Wechsel in Kriegsanleihen zu tauschen, als um sein Bankguthaben dazu zu verwenden. Denn er hat bereits direkte Kreditbeziehungen mit dem Staate. Der Umtausch könnte auch dadurch gefördert werden, daß man Erwerbern von Schatzwechseln, die sich verpflichten, sie bei der Emission der nächsten Kriegsanleihe in solche umzutauschen, eine höhere Verzinsung gewähren könnte. Jedenfalls muß mit allen Mitteln getrachtet werden, die Kriegsanleihezeichnungen mehr in Übereinstimmung mit der Höhe der Kriegskosten zu bringen.